MANFRED FLUCK

DER JUGENDARREST ALS MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG DER JUGENDKRIMINALITÄT

Eine kriminologische Reihenuntersuchung über Anwendungsbereich und Wirksamkeit des Jugendarrests

300 Aktenprobanden aus der Jugendarrestanstalt Hadamar/Hessen -

1969

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542713_0035

DER JUGENDARREST ALS MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG DER JUGENDKRIMINALITÄT

Eine kriminologische Reihenuntersuchung über Anwendungsbereich und Wirksamkeit des Jugendarrests

- 300 Aktenprobanden aus der Jugendarrestanstalt Hadamar/Hessen -

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

MANFRED FLUCK

Saarbrücken 1969

Dekan:	Professor Dr. Hans F. Zacher
Erstberichterstatter:	Professor Dr. Gerhard Kielwein
Zweitberichterstatter:	Professor Dr. Hermann Witter

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 23. Juni 1969

Dr. Obermayr - Druck und Verlag GmbH Wiesbaden 1969

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ERSTER TEIL

Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

1. Begriff und Bedeutung des Jugendarrestes als Mittel staatlicher Einwirkung auf das elterliche Erziehungsrecht 2
2. Gegenstand und Methode einer kriminologischen Reihenuntersuchung 5

ZWEITER TEIL

Erscheinungsbild des kriminellen Verhaltens

1. Kennzeichnung der Probanden 12
   a) Räumliche Herkunft 12
   b) Alter. 13
   c) Verteilung nach Arrestarten. 16
2. Art und Umfang der Deliktsbegehung (Haupttat). . 17
   a) Konkurrenzen 17
   b) Deliktsspiegel 18
   c) Gliederung nach Schwerpunkten. 20
   d) Dominanz innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen 23
   e) Schuldform (Vorsatz - Fahrlässigkeit). 24
   f) Tatsituation - Tatmotiv. 25
   g) Tatbeteiligungsformen. 27
   h) Vollendung und Versuch 30
3. Die Vordelikte - Art, Umfang und deren Ahndung . 31
   a) Häufigkeit der Vordelikte. 31
   b) Vordeliktsspiegel (Aufgliederung der einzelnen Vordelikte nach den 284 Tatkomplexen). 32
   c) Aufgliederung der Vordelikte nach den einzelnen Tätern 34
   d) Deliktsbegehung im strafunmündigen Alter . . . 36
   e) Deliktische Perseveranz bei Vordelikt(en) und Hauptdelikt. 37
   f) Ahndung der Vordelikte 39
   g) Zusammenfassung und Kasuistik. 41

Seite

4. Die einzelnen Täterpersönlichkeiten. 44
a) Vorbemerkung zur Einteilung der Probanden nach Tätergruppen 44
b) Methode der Klassifikation 45
c) Begriffsbestimmung der einzelnen Tätergruppen. 47
aa) Nicht und nicht nennenswert Gefährdete (Normalpersonen). 47
bb) Psychopathen und psychopathische Grenzfälle 47
cc) Debilität und Unterbegabung 49
dd) Verwahrlosung und Gefährdung. 50
d) Der Zeitpunkt der Klassifikation und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. 52
e) Klassifikation und Vergleich 55
f) Verwahrlosungsmerkmale bei den vorwiegend anlagebedingten Tätergruppen I und II. 59

DRITTER TEIL

Ursachen des kriminellen Verhaltens: die biologische und soziologische Herkunft der Probanden

A. Die biologischen Verhältnisse bei den Probanden (kriminogene Anlagefaktoren) 62
1. Anlage und Umwelt 62
2. Kriminelle Vorbelastung bei Eltern und Geschwistern von 82 Probanden. 64
3. Minderbegabung bei Eltern und Geschwistern. . . 70
4. Abnorme anlagebedingte Verhaltensweisen bei Eltern und Geschwistern 71
5. Gruppenzugehörigkeit und vorwiegend anlagebedingte Erscheinungsformen bei Eltern und Geschwistern 73
6. Schlußbetrachtung über die Bedeutung einer erblichen Belastung. 74

B. Die soziologischen Verhältnisse bei den Probanden (kriminogene Umweltfaktoren) 76
1. Der Täter innerhalb seiner Familie. 76
a) Unvollständigkeit der Familie 76
b) Familiengröße und Kinderzahl. 80
c) Die Stellung in der Geschwisterreihe. 83
d) Die Erziehung des Täters. 86

Seite

e) Berufsgliederung der Eltern 88
f) Die wirtschaftliche und finanzielle Lage in der Täterfamilie 92
g) Die Wohnverhältnisse in der Täterfamilie . . 94
h) Der Leumund der Täterfamilie 96

2. Der Täter in Schule und Beruf. 99
a) Ausbildungsstand der Probanden zur Tatzeit . 99
b) Die Schulbildung der Probanden 101
c) Schulisches Leistungsniveau der Probanden. . 103
d) Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. 106
e) Die Lehrverhältnisse der Probanden zur Tatzeit 107

3. Der Täter in seiner Freizeit 111
a) Verhaltensweisen der Probanden in der Freizeit 112
b) Höhe des Taschengeldes und Konsumverhalten . 114

4. Schlußbetrachtung über die Umwelteinflüsse als kriminogene Faktoren 118

VIERTER TEIL

Die richterliche Ahndung der Haupttat, die Reaktion der Täter und der Vollzug des Jugendarrests

1. Die Ahndung. 123
2. Das Verhalten der Täter in und nach der Hauptverhandlung. 129
3. Der Weg zum Arrestvollzug. 130
a) Das besondere Beschleunigungsprinzip gegenüber Straftaten jugendlicher Täter 130
b) Die Zeitdauer zwischen Tatbegehung und Durchführung der mündlichen Verhandlung 131
c) Zeitdauer zwischen Urteil und Arrestbeginn . 134
d) Zusammenfassung und Vergleich mit anderen Untersuchungen 136

4. Die Ausgestaltung des Arrestvollzugs 138
a) Gesetzliche Grundlagen 138
b) Die baulichen Verhältnisse der Arrestanstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs im einzelnen 139

Seite

FÜNFTER TEIL

Untersuchungen über die Wirksamkeit des verhängten Jugendarrests

1. Vorbemerkung. 144
2. Das Ausmaß der Rückfälligkeit 145
3. Die Verteilung der Rückfälle auf die einzelnen Tätergruppen. 146
4. Die Gesamtheit der Nachdelikte. 149
5. Deliktische Perseveranz: Gegenüberstellung von Vortat(en), Haupttat und Nachtat(en). 152
6. Der Zeitpunkt des ersten Rückfalls. 158
7. Die Ahndung der Nachdelikte (Rückfälle) 160
8. Die Arrestdauer in Bezug auf Rückfälligkeit und Rückfallhäufigkeit. 163
   a) Die tatsächliche Arrestdauer. 163
   b) Arrestdauer und Rückfallquote 165
   c) Arrestart und Rückfallhäufigkeit. 171
   d) Zusammenfassung und Würdigung der gefundenen Ergebnisse. 172
9. Rückfallfreiheit der Tätergruppen I, II und III und Rückfälligkeit der Tätergruppen IV und V. . . 173

SECHSTER TEIL

Das Problem der Arrestwürdigkeit

1. Allgemeines zur Arrestwürdigkeit. 181
2. Einzeluntersuchungen über spezielle Tätergruppen. 186
   a) Die Wirksamkeit des Jugendarrests bei Fürsorgezöglingen 186
   b) Die Wirksamkeit wiederholter Verhängung von Jugendarrest. 192
   c) Die Wirksamkeit der Verhängung von Erzwingungsarrest (§§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 JGG). 197
3. Arrestwürdigkeit und Rückfallprognose unter dem Blickpunkt des Anstaltsverhaltens 201

Seite

SIEBENTER TEIL

Abschließende Gesamtschau: Jugendarrest als Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität?. 207

LITERATURVERZEICHNIS

ADRIAN, J.: Der Vollzug des Jugendarrests (Untersuchung über den Vollzug des Dauerarrests und des Kurzarrests von über drei Tagen unter besonderer Berücksichtigung der Vollzugspraxis der Jugendarrestanstalt Remscheid in Nordrhein-Westfalen), Diss. Bonn 1950.

AICHHORN, A.: Verwahrloste Jugend, Bern 1957.

ANTTILA, Inkeri: Über Ursachen der Kriminalität im Wohlfahrtsstaat, in: MschrKrim 1964, S. 252 ff.

BADER, Karl: Soziologie der Jugendkriminalität, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität (herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden), 1955, S. 63 ff.

BOLDT, Gottfried: Zur Einführung des Jugendarrestes, in: DR 1940, S. 2033 ff.

ders. Um den Jugendarrest, in: ZStW 1940, S. 336 ff.

BORST, Kurt: Jugendarrest? Eine Kritik, in: DJ 1939, S. 39 ff.

BRANDT, Gustav; A.: Psychologie für soziale Berufe (Einführung in die Psychologie für die Ausbildung und Praxis), 4. Aufl., Berlin 1965.

BRAUNECK, Anna-Eva: Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961.

BRÜCKNER, Günther: Die Jugendkriminalität (Erscheinungsformen, Ursachen, Behandlung), 2. Aufl. Hamburg 1961.

BUNDESREGIERUNG: Bericht über Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe (Bundesdrucksache V/302), 1965.

CLOSTERMANN, Ludwig: Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts, in: Römischer Kongreß für Kriminologie, Berlin 1938.

DALLINGER, Wilhelm und LACKNER, Karl: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. München und Berlin 1965.

EHLEN: Kriminalität Jugendlicher aus unvollständiger Familie, in: RdJ 1963, S. 53 ff.

EXNER, Franz: Kriminologie, 3. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.

FERGUSON, T.: Schule und Jugendkriminalität, in: Soziologie der Schule, Köln und Opladen 1959.

FOPPA: Lernen, Gedächtnis, Verhalten (Ergebnisse und Probleme der Lernpsychologie), 3. Aufl. Köln-Berlin 1968.

FREY, Erwin: Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Basel 1951.

FURCK, Carl-Ludwig: Das Leistungsbild der Jugend in Schule und Beruf, München 1965.

GERCHOW, Joachim: Kriminalität und Lebensalter, in: Festschrift für Hallermann („An den Grenzen von Medizin und Recht"), Stuttgart 1966, S. 21 ff.

GLUECK, Sheldon and Eleanor: Unraveling Juvenile Delinquency, Cambridge, Mass., 1950.

GRAMLICH, Alexander: Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961.

GRETHLEIN, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. Berlin 1965.

GRUHLE, Hans W.: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Berlin 1912.

HARTENSTEIN, W.: Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges, in: MschrKrim 1966, S. 314 ff.

ders. Die Vollstreckungszeiten im Jugendarrest, in: MschrKrim 1964, S. 271 ff.

ders. Der Vollzug des Jugendarrests, in: Erstkriminalität und Frühkriminalität (herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.), Hamburg 1966, S. 121 ff.

HELLMER, Joachim: Jugendkriminalität in unserer Zeit, Frankfurt und Hamburg 1966.

HILPERT, Heinz: Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961.

HINRICHSEN, Kurt: Zur Problematik des § 105 JGG, in: RdJ 1955, S. 44 ff.

HOFFNER, Manfred: Kriminalität und Schule (Eine Untersuchung über das Verhalten von 163 straffällig gewordenen Minderjährigen während ihrer Schulzeit), Kriminalistische Abhandlungen, Heft 17, Leipzig 1932.

JANOWITZ, Morris: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, X,1, 1958, S. 38 ff.

KAISER, Günther: Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über die sogenannten „Halbstarken", Heidelberg 1959.

KAISER, Günther: Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests, in: MschrKrim 1969, S. 16 ff.

KÖNIG, René: Jugendkriminalität und allgemeine Soziologie, in: Soziologie der Jugendkriminalität, 2.Aufl. Köln und Opladen 1962, S. 78 ff.

KREBS, Walter: Die unvollständige Familie im Lichte der Jugendfürsorge, in: Jugendwohl 1953, S. 186 ff.

KÜNZEL, Eberhard: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Ihre Entstehung und Therapie in tiefenpsychologischer Sicht (Beiheft zur „Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie" Nr. 7), Göttingen 1965.

LANGE, Johannes und EXNER, Franz: Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie, in: MschrKrim 1936, S. 366 ff.

LANGELÜDDEKE, Albrecht: Gerichtliche Psychiatrie, 2. Aufl. Berlin 1959.

LEFERENZ, Heinz: Die Persönlichkeitsbeurteilung jugendlicher Rechtsbrecher, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 112 ff.

LUTZ: Kinderpsychiatrie, 2. Aufl. Zürich und Stuttgart 1964.

MATTHES, Ilse: Jugenddelinquenz, in: Die Kriminologie in der Praxis (Bd. 22 der kriminologischen Schriftenreihe aus der Deutschen kriminologischen Gesellschaft; herausgegeben von VELDENZ), Hamburg 1966, S. 173 ff.

MAYS, John Barron: Jugendkriminalität und Subkultur, in: Soziologie der Jugendkriminalität (herausgegeben von R. KÖNIG), 2. Aufl. Köln und Opladen 1962, S. 78 ff.

MEHL, Hans-Peter: Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher (Eine jugendkriminologische Studie aus dem Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br. der Jahre 1950 bis 1953), Diss. Freiburg 1954.

MEYER, Fritz: Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen (Kriminologische Untersuchungen, herausgegeben von H. v. WEBER), Heft 6, Bonn 1956.

MIDDENDORFF, Wolf: Die kriminologische Prognose, Bd. 17 der Reihe „Strafrecht - Strafverfahren - Kriminologie", Neuwied und Berlin 1967.

ders. Jugendkriminologie (Studien und Erfahrungen), Ratingen 1956.

MIEHE, Olaf: Rückfall und Bewährung nach Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1969, S. 81 ff.

MIESKES, Hans: Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit, Jena 1956.

MUNKWITZ, Werner: Die Prognose der Frühkriminalität. Ein Beitrag zur Ergänzung der statistischen Prognosemethoden, Berlin 1967.

NÄF, Hans: Ursachen der Jugendkriminalität, Heft 12 der Psychologischen Praxis-Schriftenreihe für Erziehung und Jugendpflege, Basel 1953.

NAGLER, Johannes: Der Jugendarrest, in: Der Gerichtssaal 1941, S. 217 ff.

NÄHRICH, Walter: Die Kriminalität der unehelich Geborenen (Kriminologische Untersuchungen, herausgegeben von H. von WEBER), Heft 2, Bonn 1951.

PETERS, Karl: Jugendstrafrecht, in: Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1965, 1. Band, S. 455 ff (herausgegeben von SIEVERTS).

PETRILOWITSCH, Nikolaus: Abnorme Persönlichkeiten, 3. Aufl. Basel - New York 1966.

PFISTER: Die Verbrecherperseveranz in kriminologischer Sicht, in: Die Kriminologie in der Praxis (Band 22 der Kriminologischen Schriftenreihe) Hamburg 1966, S. 127 ff.

PHILLIP, Erhard: Über kriminelle Jugendgruppen, in: MschrKrim 1964, S. 213 ff.

PONGRATZ, Lieselotte und HÜBNER, Hans-Udo: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung (Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorge-Erziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher), Darmstadt - Berlin - Neuwied 1959.

POTRYKUS, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., Darmstadt 1955.

ders. Jugendarrest in der Krise?, in: Jugendwohl 1952, S. 128 ff.

ders. Neueste Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: NJW 1955, S. 244 ff.

ders. Reform des Jugendarrestvollzugs, in: Unsere Jugend, 1964, S. 208 ff.

ders. Die tragenden Gedanken des Jugendstrafrechts, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität (herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden), 1955, S. 139 ff.

PURMANN, Werner: Gegenwartsprobleme des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bremen, Diss. Göttingen 1956.

RIEDEL: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar (in Loseblattform), München 1965.

ROESNER, Ernst: Persönliche und Umweltsverhältnisse der jungen Strafgefangenen in den deutschen Jugendgefängnissen, in: Blätter für Gefängniskunde, 73. Bd., S. 3 ff.

SCHAFFSTEIN, Friedrich: Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts, Heft 3 von „Volk und Recht" 1936, S. 12 ff.

ders. Jugendstrafrecht (eine systematische Darstellung), 2. Aufl. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1966.

SCHMID, Anselm: Bildungsmittel und allgemeiner Intelligenzgrad bei jungen Strafgefangenen, in: Zeitschrift für Strafvollzug 1964, S. 336 ff.

SCHMIDHÄUSER: Nochmals zur Frage des Jugendarrests, in: MschrKrim 1939, S. 488 ff.

SCHNEIDER, Kurt: Die psychopathischen Persönlichkeiten (Separatausgabe vom Handbuch der Psychiatrie), Leipzig und Wien 1923.

ders. Klinische Psychopathologie, 4. Aufl. Stuttgart 1955.

SCHNITZERLING: Der Jugendarrest des § 11 II JGG, in: JZ 1956, S. 274 f.

SCHOLZ: Der Vollzug des Jugendarrests, in: Erstkriminalität und Frühkriminalität (Bericht über die Verhandlungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages in Münster i.W. vom 14.-16. Oktober 1965, Hamburg 1966, S. 121 ff.

SCHÜLER - SPRINGORUM: Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, in: MschrKrim 1964, S. 12 ff.

SCHULZ - HENCKE, H.: Lehrbuch der analytischen Psychotherapie, Stuttgart 1951.

SCHWARZ, Wolfgang: Jugendkriminalität und Jugendarrest (Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität und ihre Behandlung mit Jugendarrest im Schöffengerichtsbezirk Koblenz), Diss. Bonn 1963.

SCHWEIZER, Eugen: Die Ursachen der Kriminalität und der Verwahrlosung bei Kindern, Langensalza 1933.

SIEVERTS, Rudolf: Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 150 ff.

ders. Zur kriminalpolitischen Wirkung des Jugendarrests, in: Festschrift für KOHLRAUSCH (Probleme der Strafrechtserneuerung), Hamburg 1944.

STATISTIK DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: Die Abgeurteilten und Verurteilten, Bde. 1954 - 1958; Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege, Bde. 1959, 1960, 1962, Stuttgart.

STUTTE, Hermann: Grenzen der Sozialpädagogik (Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge), Marburg 1958.

SULIMMA: Die Sittlichkeitskriminalität Minderjähriger - eine kriminologische Betrachtung, in: RdJ 1963, S. 134, 151.

TIGGES: Zur Schockwirkung des Jugendarrests, in: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 72, S. 132 ff.

TRAMER: Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie, Basel 1947.

TRIPS, Günther: Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958, in: MschrKrim 1963, S. 228 ff.

VILLINGER, Werner: Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrests, in: MschrKrim 1939, S. 305 ff.

WEBER: Erziehung in der Jugendstrafanstalt, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität (herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden), 1955, S. 167 ff.

WEBER, Erich: Das Freizeitproblem (Eine anthropologisch - pädagogische Untersuchung), München - Basel 1963.

WÜNSCH, Steffen: Der Jugendarrest im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen (Eine kriminologische Untersuchung von 509 durch Jugendarrest abgeurteilten Straftaten Jugendlicher im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen aus den Jahren 1948 bis 1955), Diss. Bonn, 1957.

WÜRTENBERGER: Jugendliche Tätertypen, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität (herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden), 1955, S. 93 ff.

I. ERSTER TEIL

Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

1. Begriff und Bedeutung des Jugendarrestes als Mittel staatlicher Einwirkung auf das elterliche Erziehungsrecht

Der Jugendarrest als Maßnahme staatlicher Einwirkungsmöglichkeit auf straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende wurde durch die Jugendarrestverordnung vom 4. Oktober 1940 in das deutsche Jugendstrafrecht eingeführt. Er wurde dann am 6. November 1943 geringfügig verändert in das Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG 1943) übernommen und ist nunmehr im Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 JGG kodifiziert. Die Beweggründe für die Einführung dieser Maßnahme, die dem Jugendstrafrecht anderer moderner Staaten damals noch unbekannt war[1], entsprachen den Bedürfnissen der Praxis und hatten zugleich eine pädagogische Zielsetzung.

Denn einerseits reichten die in dem Jugendgerichtsgesetz vom 13. Februar 1923 (JGG 1923) gebotenen Möglichkeiten nicht aus, eine sinnvolle Ahndung für die Taten von jugendlichen Tätern auszusprechen, die noch nicht so fehlentwickelt waren, daß sie auf eine längere Zeitdauer zu Erziehungszwecken von ihren natürlichen Erziehungsberechtigten hätten isoliert werden müssen. Das JGG 1923 kannte nur die - für diese Fälle nicht angebrachten - Erziehungsmaßregeln (Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten, Anordnung der Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung)[2] oder Strafen in Form von Geld- oder Freiheitsstrafe; die letztgenannte wurde bei Verbrechen und Vergehen als Gefängnis und bei Übertretungen als Haft verhängt.

Da andererseits durch Geldstrafen weniger der meist mittellose Jugendliche als vielmehr dessen Eltern getroffen werden[3] und die Haft- und Gefängnisstrafen sich in der Regel als kurzfristige Freiheitsstrafen mit allen ihren Nachteilen darstellten (keine Trennung zwischen erwachsenen und jugendlichen Tätern, keine individuelle Betreuung der erziehungsfähigen Täter wegen

---

1) SIEVERTS, Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 150 ff (150).
2) vgl. §§ 7,5 JGG 1923.
3) SIEVERTS, a.a.O., S. 153; DALLINGER-LACKNER, Komm. zum JGG, 2. Aufl. München und Berlin 1965, § 16 Nr. 3.

häufiger Überbelegung der Gefängnisse)[4], füllte das neugeschaffene Institut des Jugendarrests in der Praxis der Jugendgerichte eine echte pädagogische Lücke aus. Gerade bei der Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs ist es möglich, erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Durch die verschiedenen Arrestformen (Freizeitarrest = eine bis vier Freizeiten, § 16 Abs. II JGG; Kurzarrest = zwei bis sechs Tage, § 16 Abs. III JGG; Dauerarrest = eine bis vier Wochen, § 16 Abs. IV JGG) können Maß und Dauer des Jugendarrestes den Erfordernissen der Erziehungsbedürftigkeit individuell angepaßt werden. Infolge des Einzelvollzugs in besonderen Jugendarrestanstalten mit geeigneten Vollzugsbeamten (§§ 90 ff JGG) kann in besonderer Weise erzieherisch eingewirkt werden. Da außerdem keine Eintragung ins Strafregister erfolgt (§ 13 Abs. III JGG), entfällt der Makel einer diffamierenden Freiheitsstrafe.

Hiermit ist zugleich die Frage nach dem Wesen des Jugendarrests als besonderes staatliches Reaktionsmittel gestellt. Das Gesetz reiht den Jugendarrest in den Katalog der Zuchtmittel ein und verleiht ihm hierdurch gegenüber den reinen Strafen und den reinen Erziehungsmaßregeln eine Sonderstellung. Er hat zwar alle Sofortwirkungen der Strafe (Abschreckungs- und Sühnezweck) und unterscheidet sich hierdurch von den Erziehungsmaßregeln; er kennt jedoch nicht die Neben- und Fernwirkungen einer Kriminalstrafe (keine Strafregistereintragung, § 13 Abs. III JGG; Verhinderung von Nachteilen in der Lehr-, Arbeits- und Schulausbildung, Nr. 8 der Richtlinien zu § 16 JGG) und unterscheidet sich hierdurch von der Strafe[5]. Es zeigt sich hier, daß der Jugendarrest Kriterien verschiedener Reaktionsmittel enthält und er sich daher dogmatisch in keine der üblichen Kategorien einordnen läßt. Der Streit über seine Rechtsnatur ist bis heute nicht verstummt[6]. Es scheint

4) Dies führte dann dazu, daß die an sich erziehungsfähigen jugendlichen Täter von Mitgefangenen häufig kriminell infiziert wurden, ihre Scheu vor den Gefängnissen verloren und obendrein den Makel des Vorbestraftseins trugen; vgl. SIEVERTS, a.a.O., S.153.

5) GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, § 16 Anm. 1; DALLINGER-LACKNER, a.a.O., § 16 Nr. 4.

6) Nachweise bei BOLDT, Zur Einführung des Jugendarrests, DR 1940, S. 2033; vgl. auch NAGLER, Der Jugendarrest, GS 115,217 ff (224); BORST, Jugendarrest? Eine Kritik, DJ 1939, 43; SCHAFFSTEIN, Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts, Heft 3 von „Volk und Recht" 1936, S. 12 ff (15).

sich jedoch immer mehr die Ansicht von der Doppelnatur des Jugendarrestes durchzusetzen[7], wobei in besonderem Maße der Erziehungscharakter dieser Maßnahme hervorgehoben wird[8].
Eng mit der Rechtsnatur des Jugendarrests hängt auch die Frage nach seinem richtigen Anwendungsbereich zusammen. Je nachdem, ob im Jugendarrest ausschließlich, vorwiegend oder nur teilweise ein Erziehungsmittel gesehen wird, kann auch der Kreis der von ihm betroffenen Täter unterschiedlich sein. Die hierzu in der Literatur gemachten Vorschläge sollen im Rahmen der vorliegenden Studie anhand einer praktischen Überprüfung auf ihre Richtigkeit untersucht werden.
Was die zahlenmäßige Bedeutung des Jugendarrests im Rahmen der jugendgerichtlichen Ahndungsmittel betrifft, so haben nach seiner Einführung die Jugendgerichte sich erst allmählich von dem taxativen Denken des allgemeinen Vergeltungsstrafrechts entfernt und „spezialpräventiv - erzieherisch umgedacht"[9]. Seit der Geltung des jetzigen JGG hat die wegen Verbrechen und Vergehen erfolgte Verhängung von Jugendarrest im Verhältnis zu anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionsmitteln folgende Entwicklung gerommen:

Jahr	Jugend-strafe	Erziehungs-maßregeln	Zucht-mittel	hiervon Jugendarrest	a) proz.Ant.an den Zucht-mitteln	b) proz.Ant.an sämtl. Ahndungsmitteln[10]
1954	4231	6520	46467	17007	36,6 %	29,7 %
1955	5054	7767	56847	19863	34,9 %	28,5 %
1956	6237	8134	61556	22910	37,2 %	30,2 %
1957	8820	9179	71815	27500	38,3 %	30,6 %
1958	9941	9134	73871	28957	39,2 %	31,2 %
1959	10747	8591	76322	29420	38,5 %	30,8 %
1960	10665	7816	70343	28285	49,2 %	31,8 %
1961	11704	9754	80226	31636+	39,4 %	31,1 %
1962	11007	9307	79246	29892+	37,7 %	30,0 %

+ Die Angaben verstehen sich mit Ausnahme von 1961 und 1962 für das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin.

7) So schon BOLDT, Um den Jugendarrest, ZStw 59, 336 ff (351).
8) So z.B. PETERS, Jugendstrafrecht, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 1. Bd., S.455 ff (463), herausgegeben von SIEVERTS, Berlin 1965.
9) SIEVERTS, a.a.O., S. 164.

Diese Zahlen geben ein Bild von der großen Bedeutung, die der Jugendarrest in der jugendgerichtlichen Praxis hat: durchschnittlich 30,4 % aller richterlicher Ahndungen lauten auf Jugendarrest. Innerhalb der Zuchtmittel hat dieser einen Anteil von durchschnittlich 38,5 %.

2) Gegenstand und Methode einer kriminologischen Reihenuntersuchung

Gemessen an der großen Bedeutung, die der Jugendarrest als Ahndungsmittel genießt, fällt auf, daß trotz seiner nunmehr fast dreißigjährigen Geltung erst wenige Versuche unternommen worden sind, seine Zweckmäßigkeit durch praktische Untersuchungen zu überprüfen. Arbeiten dieser Art, die zugleich Auskunft über den Täterkreis und seine biologischen, soziologischen Hintergründe sowie über die Wirksamkeit des Zuchtmittels Jugendarrest geben, sind bisher erst in geringer Zahl erschienen[11]. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Reihenuntersuchungen von GRAMLICH[12] und HILPERT[13]. Hier wird zum ersten Mal in ausführlicher und umfassender Form für den Jugendarrest eine Analyse der einzelnen Täter nach ihren

---

10) Übernommen und errechnet aus der Schriftenreihe des Stat. Bundesamtes Wiesbaden, Sammelreihe: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Die Abgeurteilten und Verurteilten 1954, S. 27; 1955, S. 9; 1956, S. 10; 1957, S. 8; 1958, S. 22; seit 1959 fortgeführt unter dem Titel: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege 1959, S. 18; 1960, S. 17; 1962, S. 11.

11) Zu nennen sind in diesem Zusammenhang außer den unten genannten Werken die Arbeiten von WÜNSCH, Der Jugendarrest im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen, Diss. Bonn 1957; PURMANN, Gegenwartsprobleme des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bremen, Diss. Göttingen 1956; ADRIAN, Der Vollzug des Jugendarrests (Untersuchungen über den Vollzug des Dauerarrests und des Kurzarrests von über drei Tagen unter besonderer Berücksichtigung der Vollzugspraxis der Jugendarrestanstalt Remscheid in Nordrhein-Westfalen), Diss. Bonn 1950.

12) GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961.

13) HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961.

Anlage- und Umweltsfaktoren vorgenommen und ein auf empirischer Untersuchung beruhender Beitrag zum Arrestwürdigkeitsproblem geliefert. Weitere wichtige Einzeluntersuchungen gerade zu diesem letzten Problem finden sich bei SCHWARZ[14], TRIPS[15] und HARTENSTEIN[16]. Es bedarf jedoch keiner Frage, daß die bisherigen Untersuchungen jeweils nur partielle Ausschnitte aus dem Gesamtkomplex sein konnten und ihnen daher ein allgemeingültiger Wert nicht beigemessen werden kann. Dies rechtfertigt eine erneute empirische Untersuchung, die sich unter anderem zur Aufgabe macht, die bisher geäußerten Literaturmeinungen in der Praxis auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen sowie Übereinstimmungen und Unterschiede zu den bisherigen auf empirischer Grundlage beruhenden Erkenntnissen festzustellen. Diese Untersuchung kann daher nur - ebenso wie die vorangegangenen - ein weiterer Schritt in eine Richtung sein, die später einmal nach Vorliegen weiterer Untersuchungen erkennen lassen dürfte, ob das Zuchtmittel Jugendarrest sinnvoll erscheint oder ob es kriminalpolitisch als verfehlt anzusehen ist[17]. Den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden 300 männliche, teils jugendliche, teils heranwachsende Täter, die in den Jahren 1961 und 1962 (Berichtszeitraum) in der Jugendarrestanstalt in Hadamar/Hessen zur Verbüßung von Jugendarrest einsaßen. Es handelt sich insgesamt um 142 Täter für das Jahr 1961 und um 176 Täter für das Jahr 1962. Da sich jedoch in dieser Gesamtzahl von 318 insgesamt 7 Täter befanden, die innerhalb des Berichtszeitraums zweimal (6) und sogar dreimal (2) wegen verschiedener Verurteilungen Insassen der Anstalt waren und deshalb nur einmal gezählt wurden, verringert sich die ursprüngliche Zahl auf 310. Bei weiteren 6 Tätern waren - aus nicht geklärtem Grunde - die vor-

---

14) SCHWARZ, Jugendkriminalität und Jugendarrest (Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität und ihre Behandlung mit Jugendarrest im Schöffengerichtsbezirk Koblenz), Diss. Bonn 1963.
15) TRIPS, Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958, in: MschrKrim 1963, S. 228 ff.
16) HARTENSTEIN, Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzugs, in: MschrKrim 66, 314 ff.
17) Ebenso versteht GRAMLICH das Ziel seiner Arbeit, a.a.O., S.247.

handenen Unterlagen (Prozeß- und Vollstreckungsakten) so dürftig und unvollständig, daß sie für eine sinnvolle Verwertung nicht brauchbar erschienen. In den restlichen 4 Fällen konnten die notwendigen Akten wegen Unauffindbarkeit oder ständigem Umlauf nicht herangezogen werden und mußten daher aus der Untersuchung ausscheiden. Aus den genannten Gründen kam die Gesamtzahl von 300 Probanden als Untersuchungsmaterial zustande. Was den zahlenmäßigen Umfang dieses Probandenkreises betrifft, so erscheint er als ein sinnvoller Mittelwert zwischen den Gefahren einer statistischen Verzerrung durch Zufallsergebnisse und denen fehlender Übersichtlichkeit und Gewissenhaftigkeit[18].

Zu den einzelnen methodischen Wegen, die für die Erfassung der notwendigen Merkmale bei den Probanden erforderlich waren, ist folgendes auszuführen. Nach dem Studium der bei der Arrestanstalt Hadamar befindlichen Vollstreckungsakten galt es, die einzelnen Prozeßakten einzusehen. Diese befinden sich nämlich nur während der Arrestverbüßung bei dem Vollstreckungsgericht und werden anschließend wieder an das erkennende Gericht zurückgesandt. Durch Mitwirkung des Amtsgerichts Hadamar gelang es, diese mittlerweile wieder bei den verschiedenen Gerichten des Landes Hessen und teilweise auch anderer Bundesländer lagernden Akten zurückzuerhalten. Ungleich schwieriger und zeitraubender war es, von jedem einzelnen Täter einen Auszug aus dem Strafregister und der Erziehungskartei aus neuester Zeit zu erhalten[19]. Da diese Register bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk die Täter geboren sind und außerdem für sämtliche außerhalb der Bundesrepublik geborenen Deutschen das Bundesstrafregister in Berlin die zuständige Registerbehörde ist, erwies sich wegen der Verstreutheit der Geburtsorte der 300 Probanden die Beschaffung der Registerauszüge als eine Arbeit

---

18) In der gleichen Größenordnung bewegen sich auch Arbeiten, die empirische Forschungen gleicher oder ähnlicher Art zum Inhalt haben; z.B. GRAMLICH (330 Jugendarrestanten), BRAUNECK (300 jugendliche Straftäter), HILPERT (615 Jugendarrestanten), TRIPS (369 Jugendarrestanten), WÜNSCH (509 Jugendarrestanten), SCHWARZ (610 Jugendarrestanten), BELLON (180 Täter mit bestimmter Jugendstrafe), F. MEXER (172 unbestimmt verurteilte Jugendliche).

19) Die Auszüge für die Zeit bis zur Verurteilung zu dem hier in Frage stehenden Jugendarrest befanden sich in den Prozeßakten und waren daher ohne Schwierigkeiten leicht zu verwenden.

voller Schwierigkeiten. Registereinsicht oder Auskunftserteilung wurde meist erst nach Genehmigung durch die einzelnen Länderministerien gewährt. In mehreren Fällen - so z.B. beim Bundesstrafregister in Berlin - war es erforderlich, die Auskünfte dort persönlich abzuholen. Insgesamt zog sich deshalb die Nachprüfung, ob und inwieweit die Probanden nach der Verbüßung des Jugendarrestes rückfällig geworden sind, über die Zeit von Oktober 1966 bis Januar 1967 hin. Dies bedeutet jedoch andererseits, daß immerhin ein Zeitraum von annähernd vier und teilweise sogar fünf Jahren nach der in den Jahren 1961 und 1962 erfolgten Arrestverbüßung überblickt werden konnte[20].

Was nun die Art und Weise der Datenverwertung aus den Quellen insgesamt betrifft, so gliederte sich dieser Vorgang in mehrere Abschnitte:

Zunächst wurde ein Erhebungsbogen entworfen, wie er unten abgebildet ist.

---

20) Demgegenüber beträgt der Mindestzeitraum bei GRAMLICH, a.a.O. S. 19 nur wenig mehr als 2 1/4 Jahre, während HARTENSTEIN, a.a.O. S. 315 einen einheitlichen Nachprüfungszeitraum von nur 2 Jahren nach der Arrestverbüßung gewählt hat.

Fallnr.: StRegister:

Name Vorname Wohnort erkenn.Gericht Az.

geb. am Tatzeit: am: Inhalt des Urteils Arrestdauer

in Ort Rechts- Beginn: Ende:
kraft am: Teilerlaß: ja nein

kurzer Sachverhalt §§ Deliktsgruppe Beteili- konkurrenzen
Schuldart gungsform

Tat- Tatsituation Tatmotiv Verhalten i. Vordelikte
Tageszeit Vollzug ja nein

wohnt bei Stelle i.d. aufgewachsen Großst.
Geschw.Reihe in Mittelst.
Kleinst.
Land Anzahl Del.rich-
tung

Wohnort der verh. verw. wieder geschieden getrennt ledig
Eltern geh. lebend

Vater geb.am wohnhaft Beruf und besondere vorbe-
in Einkommen Auffälligk.? straft?

Täter entdeckt am:

Mutter

Stiefv. Ende des Ermittlungs-
verfahrens am:

Stiefm.

Geschw.

1. Arrestdauer
2. Beginn:
3. Ende.
4. Teilerlaß? ja nein
5. Erlaßgrund:

Familie des Täters Erziehungsverhältnisse Wohnverhältnisse Finanz.Verhältnisse
Leumund

bei Erz.Schwierigkeit
Hauptursache:

Schulbildung Beurteilung Entlassen Repetiert in Begabungsverhältnisse:
Art Dauer regel- aus Kl. Kl.:
mäßig?
wegen: gutachtlich ja nein
nicht nachgewiesen
regel-
mäßig

Lehrverhältnisse Zur Tatzeit aus- Monats- Beurteilung am Gestaltung der
abgeschl. L.vor erfolgr. geübter Beruf verdienst Arbeitsplatz Freizeit
Lehre Abschluß bildend:
Beschäftigungs- planlos:
noch nicht Lehre schuld- wechsel durch mtl. Ta- Verhaltensweisen i.d.Freizeit schädlich:
in Berufs- haft abgebr. JA-Verurteilung? schengeld Fürsorgezög-
ausbildung ja nein ling
gegenwärtig?
früher?
Lehre ge- Lehrzeit schuldlos Gegenstand der Vor- Verwahrlos.erschein. nie?
wechselt, noch in nicht best. delikte ja nein Tätergruppe
der Lehre am: wegen §§: Ahndung 1. Symptom:
1. 2. 3.
Mehrfacher L. in F. 2. 4. 5.
We. + Ab- Heim be- 3. 6. 7.
bruch d.Lehre gonnen 4.
L.in F.Heim L.in F. 5. Richterliche Prognose!
schuldl.un- Heim er- 6.
beendet folgreich
beendet

Wie der Erhebungsbogen, der mit nur wenigen Ausnahmen bei sämtlichen Probanden die in den Akten befindlichen Angaben vollständig aufnehmen konnte, zeigt, konnte über jeden einzelnen Täter ein breites Bild seiner Persönlichkeit entwickelt werden. Um die Gefahr einer Beeinflussung bei der Feststellung von wertenden Aussagen (z.B. hinsichtlich des Grades einer vorliegenden Verwahrlosung oder Gefährdung) zu vermeiden, wurde der Erhebungsbogen jeweils in Unkenntnis etwaiger Rückfälle vollständig ausgefüllt. Soweit aus den später angeforderten Auszügen aus dem Strafregister und der Erziehungskartei Nachdelikte hervorgingen, wurden diese auf einem gesonderten Blatt vermerkt. Hieran anschließend erfolgte dann eine Umwandlung sämtlicher ermittelter Werte in Zahlen, die ihrerseits auf insgesamt 1800 Lochkarten gedruckt wurden. Durch dieses Verfahren war es möglich, mit Hilfe einer maschinellen Auswertung rechnerisch fehlerfreie Ergebnisse zu erhalten, das Zahlenmaterial ohne zusätzliche Schwierigkeit und besonderem Zeitaufwand nach allen vernünftig erscheinenden Gesichtspunkten zu durchforschen und in Korrelation zueinander zu setzen[21]. Insofern erwies sich wegen der Ausschaltung von Fehlerquellen bei der Ausrechnung sowie wegen des erweiterten Bereichs an realisierbaren Untersuchungsmöglichkeiten die Anwendung des Lochkartensystems als durchaus nützlich und sinnvoll. Die einzelnen Programme, die der Rechenmaschine zur Erzielung der gewünschten Rechenoperation eingegeben wurden, waren hierbei stets so formuliert, daß die Maschine das Untersuchungsmaterial gleichzeitig auf mehrere Faktoren hin überprüfen, nach Bedarf die jeweiligen Gruppenangehörigen angeben und Prozentzahlen sowie Mittelwerte bilden konnte. Auf diese Weise war es in jeder Phase der Untersuchung möglich, auch scheinbare Nebensächlichkeiten zu registrieren und etwa auftretende Besonderheiten und Auffälligkeiten auf ihren Aussagewert hin zu überprüfen.

Versuche in dieser Richtung, empirisches Untersuchungsmaterial durch Rechenmaschinen zu erfassen und auszuwerten, sind bereits vereinzelt unternommen worden[22]. Hier liegt noch ein weites Aufgabenfeld, welches gerade in der kriminologischen Forschung einen echten Fortschritt bringen kann.

---

21) Diese Arbeiten wurden am Deutschen Rechenzentrum in Darmstadt sowie im Rechenzentrum der Universität Saarbrücken durchgeführt.

22) vgl. z.B. die Methode von BRAUNECK, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961, S. 8; dort wurde das gewonnene Zahlenmaterial im Hollerithverfahren verarbeitet.

II. ZWEITER TEIL

Erscheinungsbild des kriminellen Verhaltens

. Kennzeichnung der Probanden

a) Räumliche Herkunft

Die auf den Berichtszeitraum der Jahre 1961 und 1962 entfallenden 300 Probanden gehören ihrer räumlichen Herkunft nach zu einem überwiegend großen Teil der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung an (81,0 %) und bilden insoweit eine weitgehend homogene Gruppe[23].

Im einzelnen ergibt sich folgende räumliche Verteilung:

Tabelle 1: Aufteilung der Probanden nach ihrer räumlichen Herkunft

geographische Einheit[24]	Anzahl	hiervon Flüchtlinge	% von 300	
Landgebiet (Gemeinden bis 5000 Einwohner) =	147	(36)	49,0 %	
Kleinstädte (Gemeinden von 5000 bis 20000 Einwohner)=	96	(24)	32,0 %	
			Sa.	81,0 %
Mittelstädte (Gemeinden von 20000 bis 100000 Einwohner=	32	(11)	10,67 %	
Großstädte (Gemeinden über 100000 Einwohner) =	11	(3)	3,67 %	
Rest (Personen ohne festen oder mit häufig wechselndem Wohnsitz) =	14	(7)	4,67 %	
			Sa.	19,0 %
	300	(81) Prob.	=	100 %

Für die Eingruppierung war der Wohnort maßgebend, an dem sich

23) Hierzu unterscheidet sich der Probandenkreis von dem GRAMLICHs, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961, S. 28, bei welchem der großstädtische Herkunftsbereich überwiegt; eine ähnliche Strukturierung wie die hier vorliegende findet sich hingegen bei WÜNSCH, Der Jugendarrest im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen, Diss. Bonn 1957, S. 3 f; bei HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 36 überwiegt ebenfalls mit 67,8 % die ländliche und kleinstädtische Herkunft.

24) Da die geographischen Begriffe hinsichtlich der Einwohnerzahl nicht einheitlich sind, wurde das in der POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK 1962 verwendete Aufteilungsschema zugrundegelegt.

die Täter während ihres bisherigen Lebens vorwiegend aufgehalten haben. Schwierigkeiten bereitete dies jedoch bei den Tätern, die keinen festen Wohnsitz hatten (3) und solchen, die mit ihren Familienangehörigen als reisende Händler oder Schausteller ständig ihren Wohnsitz wechselten (11). Für diese wurde, da sie sich nicht in das übliche Schema eingliedern lassen, eine Sondergruppe gebildet. Auffallend hoch mit 81 von 300 (= 27,o %) ist der Anteil der Flüchtlinge. Es erschien jedoch nicht angebracht, die Flüchtlinge als besondere Gruppe aufzuführen[25]. Ihre Flucht hat nämlich in ihrer frühesten Kindheit stattgefunden. Soweit ersichtlich, traten keine Folgewirkungen ein, die zu Entwicklungsstörungen hätten führen und möglicherweise Ursachen für ein verändertes soziales Verhalten hätten sein können. Da sich außerdem nach Kriegsende die Verhältnisse wieder überraschend schnell normalisierten, dürfte in diesen Fällen dem Status des Flüchtlings keine kriminologisch relevante Bedeutung mehr zukommen[26]. Die Flüchtlinge wurden deshalb in der vorstehenden Tabelle bei der räumlichen Einheit erwähnt, in die sie eingegliedert werden konnten.

b) Alter

Die altersmäßige Zusammensetzung der Probanden zum Zeitpunkt der Tatbegehung ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Überschneidungen in der Weise, daß Probanden in mehreren Lebensjahren Straftaten - als mehrere Einzeldelikte oder im Rahmen einer fortgesetzten Handlung - begingen und diese einheitlich geahndet wurden, traten nur in insgesamt 13 Fällen auf. Hier wurde zu Zwecken der Übersichtlichkeit nicht eine gesonderte Aufstellung gefertigt, sondern aus der Gesamtübersicht über alle begangenen Delikte das Lebensjahr genannt, in wel-

25) So noch GRAMLICH, a.a.O., S. 28 f, was für seinen Berichtszeitraum (1950 - 1955) wegen der kürzeren Zeitdifferenz zwischen der Flucht und ihren ungünstigen Folgeerscheinungen noch sinnvoll war.

26) Ebenso HARTENSTEIN, Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges, in: MschrKrim 1966, 314 ff (315), der in seiner Untersuchung von 975 Arrestanten für das Testjahr Mitte 1960 - Mitte 1961 die Flüchtlinge nicht mehr gesondert erwähnt, da wieder normale Zeiten bestünden.

chem die fortgesetzte Handlung ihren Anfang nahm oder - bei mehreren Einzeldelikten - die kriminelle Intensität am stärksten war.

Tabelle 2: Aufteilung der Probanden nach ihrem Alter zur Tatzeit

	Lebensalter	Probanden	%		
Jugendliche	14 Jahre	= 15 Probanden	= 5,o %		
	15 Jahre	= 34 Probanden	= 11,33 %	zus. 49 Prob. = 16,33 %	
	16 Jahre	= 45 Probanden	= 15,o %		zus. 155 Prob. = 51,67 %
	17 Jahre	= 61 Probanden	= 20,33 %	zus. 106 Prob. = 35,33 %	
Heranwachsende	18 Jahre	= 48 Probanden	= 16,o %		
	19 Jahre	= 63 Probanden	= 21,o %		zus. 145 Prob. = 48,33 %
	20 Jahre	= 34 Probanden	= 11,33 %		
	Sa.	= 300 Probanden	= 100 %		

Das Durchschnittsalter zur Tatzeit beträgt nach dieser Tabelle 17 Jahre und 11 Monate (genau: 6531 Tage)[27]. Wie sich aus der altersmäßigen Verteilung ersehen läßt, nimmt der Anteil der einzelnen Jahrgänge stetig zu und fällt dann nach einem nochmaligen Anstieg bei den 19-jährigen Probanden wieder gleichmäßig ab.

Jugendliche und Heranwachsende sind in der vorliegenden Untersuchung mit 51,67 % zu 48,33 % fast gleich stark vertreten. Hierin liegt ein Unterschied zu vergleichbaren Arbeiten, in denen jeweils ein deutliches Übergewicht der jugendlichen gegenüber den heranwachsenden Tätern feststellbar ist. Wie die nachfolgende Gegenüberstellung mit den bei WÜNSCH[28], GRAMLICH[29], HILPERT[30], SCHWARZ[31] und TRIPS[32] gefundenen Ergebnissen zeigt, bewegt sich das Verhältnis der Verteilung des Jugendarrestes auf Jugendliche und Heranwachsende dort zwischen 75 % - 85 % zu 25 % - 15 %.

27) Extremwerte hierzu: der zur Tatzeit jüngste Proband war gerade 14 Jahre und 34 Tage, der älteste hingegen bereits 20 Jahre und 360 Tage alt.
28) WÜNSCH, a.a.O., S. 41 f.
29) GRAMLICH, a.a.O., S. 26.
30) HILPERT, a.a.O., S. 34.
31) SCHWARZ, a.a.O., S. 4.
32) TRIPS, Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958, in: MschrKrim 1963 228 ff (229).

Tabelle 3: Verteilung des Jugendarrestes auf Jugendliche und Heranwachsende

	WÜNSCH	GRAMLICH	HILPERT	SCHWARZ	TRIPS	vorliegende Untersuchung
Berichtszeitraum	1948-1955	1950-1955	1950-1957	1952-1958	1958	1961-1962
Jugendliche	74,7 %	84,8 %	83,4 %	77,42 %	80,o %	51,67 %
Heranwachsende	25,3 %	15,2 %	16,6 %	22,6 %	20,o %	48,33 %

Nicht so extrem hoch wie in den genannten Vergleichsarbeiten ist der Bundesdurchschnitt in den Jahren 1961 und 1962. In diesen Jahren, die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind, betrug der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Jugendlichen 63,5 % gegenüber 36,5 % bei den Heranwachsenden[33].

Mag der unterschiedliche und insgesamt frühere Berichtszeitraum der genannten Arbeiten mit der damals möglicherweise gelegentlich bestehenden Unklarheit über den sinnvollen Anwendungsbereich des Jugendarrestes eine Ursache für die aufgezeigten Verteilungsunterschiede sein, so kommt jedoch mit Sicherheit noch ein zweiter Grund hinzu. Bei einer Betrachtung der einzelnen Jugendarrestanten fällt nämlich auf, daß das Übergewicht der Jugendlichen hauptsächlich durch ihren großen Anteil an Verurteilungen zu Kurz- und Freizeitarrest zustandekommt.

In den Jahren 1961 und 1962 wurden in der Bundesrepublik

zu Dauerarrest	16.527	Jugendl. und	13.267	Heranwachsende
zu Kurzarrest	2.374	" "	1.147	"
zu Freizeitarrest	20.077	" "	8.136	"

verurteilt[34].

Für den Dauerarrest allein entspricht dies einem Anteil von 55,5% bei den Jugendlichen zu 45,5 % bei den Heranwachsenden.

Da jedoch über die untersuchten 300 Täter in 82,7 % aller Fälle Dauerarrest verhängt wurde, erklärt sich hier zu einem gewissen Grade der hohe Prozentsatz der Heranwachsenden im Untersuchungs-

33) Errechnet aus Angaben der vom statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebenen Schrift „Bevölkerung und Kultur, RECHTSPFLEGE 1962", S. 11. Im Jahre 1961 wurden insgesamt 20.088 Jugendliche und 11.548 Heranwachsende zu Jugendarrest verurteilt. Im Jahre 1962 wurden insgesamt 19.090 Jugendliche und 11.002 Heranwachsende zu Jugendarrest verurteilt.

34) „RECHTSPFLEGE 1962", a.a.O., S. 11.

material. Denn wegen des überaus geringen Anteils an Freizeit- und Kurzarrest bleibt zwangsläufig der Anteil der Jugendlichen ebenfalls niedriger als gewöhnlich, da über diese laut Statistik in der Mehrzahl Freizeit- oder Kurzarrest anstelle von Dauerarrest verhängt wird[35].

c) Verteilung nach Arrestarten

Was die Verteilung der einzelnen Jugendarrestarten auf die Probanden betrifft, so wurde bereits der große Anteil an Dauerarrest hervorgehoben. Dieser ist, wie die nachfolgende Vergleichstabelle zeigt, extrem hoch.

Tabelle 4: Verteilung der Arrestarten und Vergleichsarbeiten

Prozentuale Verteilung der Arrestarten	WÜNSCH[36]	GRAMLICH[37]	HILPERT[38]	SCHWARZ[39]	TRIPS[40]	vorliegende Untersuchung
Dauerarrest	50,5 %	57,3 %	59,7 %	39,9 %	75,8 %	82,7 %
Freizeitarrest	47,5 %	40,0 %	39,0 %	57,3 %	19,9 %	12,3 %
Kurzarrest	2,0 %	2,7 %	1,3 %	2,8 %	4,3 %	5,0 %

Wie die Tabelle zeigt, liegt außer bei SCHWARZ in allen übrigen Fällen eine abgestufte Reihenfolge von Dauer-, Freizeit- und Kurzarrest vor. Diese letztgenannte Arrestart ist nach der Tabelle größenmäßig ohne Bedeutung, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß Freizeit- und Kurzarrest teilweise anderweitig in sogenannten Freizeitarresträumen bei den einzelnen Amtsgerichten vollzogen wurden und deshalb insoweit in der obigen Tabelle nicht erscheinen[41]. Etwas anderes gilt jedoch für den hier vorliegenden Probandenkreis, da in den zum Landgerichtsbezirk Limburg/Lahn gehörenden Amtsgerichten keine Vollstrekkungsmöglichkeit für Freizeit- und Kurzarrest besteht und deshalb alle zu Jugendarrest verurteilten Täter ihren Arrest in

35) „RECHTSPFLEGE 1962", a.a.O., S. 11.
36) WÜNSCH, a.a.O., S. 42.
37) GRAMLICH, a.a.O., S. 175.
38) HILPERT, a.a.O., S. 22.
39) SCHWARZ, a.a.O., S. 118.
40) TRIPS, a.a.O., S. 228.
41) vgl. hierzu HILPERT, a.a.O., S. 20 f.

der Jugendarrestanstalt Hadamar antreten mußten. Der Grund für das starke Übergewicht des Dauerarrestes kann deshalb nur darin liegen, daß tatsächlich diese Arrestart gegenüber anderen Formen des Arrestes in einem erheblich größeren Umfange verhängt wurde. Dieser Umstand deutet seinerseits wieder daraufhin, daß sich die hier untersuchten Probanden trotz ihrer größtenteils ländlichen oder kleinstädtischen Herkunft als besonders erziehungsbedürftig herausstellten[42].

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß der hier untersuchte Probandenkreis sich von den genannten Vergleichsarbeiten in dreifacher Hinsicht unterscheidet:

a) hinsichtlich der räumlichen Herkunft der Probanden (großer Anteil an ländlicher und kleinstädtischer Bevölkerung)
b) hinsichtlich der Verteilung der Probanden auf Jugendliche und Heranwachsende (größenmäßig ausgeglichener Anteil beider Altersgruppen)
c) hinsichtlich der Verteilung der Arrestarten (großes Übergewicht des Dauerarrestes).

2. Art und Umfang der Deliktsbegehung (Haupttat)

a) Konkurrenzen

Bei den 300 Probanden besteht die Haupttat, deren Ahndung zur Verhängung von Jugendarrest führte,

in 115 Fällen aus einem Verstoß gegen nur einen Straftatbestand;

in 80 Fällen sind 2 Straftatbestände;
in 31 Fällen sind 3 Straftatbestände;
in 17 Fällen sind 4 Straftatbestände;
in 8 Fällen sind 5 Straftatbestände;
in 49 Fällen liegt eine fortgesetzte Handlung vor.
300

---

42) insoweit müssen schon hier Bedenken gegen die immer wieder aufgestellte These erhoben werden, mit abnehmender Größe der Heimatgemeinde sinke auch die kriminelle Belastung; so EXNER, Kriminologie, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949, S. 235.

Dies ergibt eine Deliktsbegehung von insgesamt 525 Delikten[43]. Auf jeden Probanden entfallen somit im Durchschnitt 1,7 Delikte[44].

b) Deliktsspiegel

Bei einer Aufgliederung der Straftaten in einzelne Deliktsgruppen empfahl sich die schon bei MEHL[45] verwendete und von GRAMLICH[46] übernommene Fünfteilung in Vermögensdelikte (Gruppe I), Sittlichkeitsdelikte (Gruppe II), Tätlichkeits- und Roheitsdelikte (Gruppe III), Ordnungsdelikte (Gruppe IV) und Verkehrsdelikte (Gruppe V). Eine Aufgliederung nach der Schwere der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, wie dies bei HILPERT[47] zu finden ist, erscheint dagegen nicht angebracht zu sein. Denn hierbei kann die eigentliche Deliktsrichtung im Verhalten der Probanden nicht genügend berücksichtigt werden (z.B. das Übertretungsdelikt Mundraub, § 370 Ziff. 5 StGB, welches seinem Inhalt nach zu den Eigentumsdelikten gehört).

Die nachfolgenden 2 Tabellen geben deshalb einerseits einen Überblick über sämtliche begangenen Delikte, geordnet nach Deliktsgruppen (Tabelle 5); zum anderen werden die Delikte auch - geordnet nach dem Schwerpunkt der Deliktsbegehung - in Beziehung zu dem jeweiligen Täter gesetzt (Tabelle 6). Die Bezugszahl ist also 515 im erstgenannten und 300 im letztgenannten Falle, da jeder Proband nur einmal in der Tabelle erscheint. Durch dieses zweifache Verfahren werden statistische Verzerrungen vermieden, die dadurch auftreten können, daß einzelne Probanden etwa mehrfach ein und dasselbe Delikt begehen und

---

43) Die fortgesetzten Handlungen wurden hierbei nur mit 1 multipliziert, also als einheitliche Taten angesehen.

44) Zum Vergleich hierzu die fast gleichlautenden Mittelwerte bei GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961, S. 32 und HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 44 von 1,6 bzw. 1,67 (= 1028 : 615).

45) MEHL, Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher, Diss. Freiburg 1954, S. 48.

46) GRAMLICH, a.a.O., S. 31.

47) HILPERT, a.a.O., S. 42 ff.

dieses in der Aufgliederung sämtlicher Delikte ein irreführendes Übergewicht erhalten kann.

Tabelle 5: Aufgliederung sämtlicher 525 Delikte nach Deliktsgruppen

(Absoluter Deliktsspiegel)

Deliktsgruppe:	Bezeichnung der Delikte[48)]	Anzahl		% von 525
	Einfacher Diebstahl (242)	121		23,o %
	Schwerer Diebstahl (243)	68		12,9 %
	Unbefugter Gebrauch von Kfz (248 b)	22		4,2 %
	Unterschlagung (246)	10		1,9 %
	Schwere Amtsunterschlagung (351)	6		1,1 %
	Sachhehlerei (259)	3		0,6 %
I.	Betrug (263)	10		1,9 %
	Erpressung (253)	2		0,4 %
	Schwerer Raub (250)	2		0,4 %
	Untreue (266)	1		0,2 %
	Beförderungserschleichung (265 a)	1		0,2 %
	Mundraub (370, Ziff. 5)	5		1,o %
	Einfache Sachbeschädigung (303)	10		1,9 %
	Beschädigung öffentl. Sachen (304)	5		1,o %
	gesamt:	266	=	50,7 %
	Homosexualität (175)	3		0,6 %
	Unzucht mit Kindern (176 Abs. 1 Ziff.3)	11		2,o %
II.	Notzucht (177)	2		0,4 %
	Blutschande (173 Abs. 2)	1		0,2 %
	Tätliche unsittliche Beleidigung (185)	1		0,2 %
	gesamt:	18	=	3,4 %
	Leichte Körperverletzung (223)	9		1,7 %
	Gefährl. Körperverletzung (223a)	20		3,8 %
III.	Fahrl. Körperverletzung (230)	18		3,4 %
	Fahrlässige Tötung (222)	1		0,2 %
	Nötigung (240)	2		0,4 %
	Bedrohung (241)	1		0,2 %
	Tierquälerei (§§ 1,9 TierschutzGes)	1		0,2 %
	Beleidigung (185)	3		0,6 %
	gesamt:	55	=	10,5 %
	Urkundenfälschung (267)	4		0,7 %
	Deliktsvortäuschung (145d)	1		0,2 %
	falsche Anschuldigung (164)	1		0,2 %
IV.	Brandstiftung (308, 309)	2		0,4 %
	Beteiligung am Glücksspiel (284a)	1		0,2 %
	Unbefugte Benutzung eines Luftgewehrs (WaffenGes)	2		0,4 %
	Hausfriedensbruch (123)	2		0,4 %
	grober Unfug (360 Ziff. 11)	2		0,4 %
	Widerstand gegen die Staatsgewalt(113)	3		0,6 %
	Berufsschulschwänzen (Hess.Berufsschul Ges)	6		1,1 %
	Nichtbefolgung richterl. Weisungen oder bes. Pflichten (§§ 11 II, 15 III JGG)	19		3,6 %
	gesamt:	43	=	8,2 %

Deliktsgruppe:	Bezeichnung der Delikte	Anzahl	% von 525
	Übertrag von S. 19	382	72,8 %
	Unfallflucht (142)	11	2,o %
	Fahren ohne Führerschein (24 I StVG)	59	11,2 %
	Dulden des Fahrens ohne Führerschein (24 II StVG)	2	0,4 %
	Alkohol am Steuer (2,71 StVZO)	44	8,4 %
	Übertretung der Straßenverkehrsgesetze (StVO, StVZO, StVG, PflichtversGes)	10	1,9 %
	Fahrlässige Gefährdung des Fernmeldebetriebes (317 Abs. 4)	1	0,2 %
	Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs (315 c)	5	1,o %
	Fahren mit nicht vers., nicht verst., nicht zugel. Fahrzeug (1,23 StVG Art. I 1,5 PflichtversGes., RAO)	11	2,o %
		143 =	27,2 %
	Summe	525 =	100 %

Der Schwerpunkt liegt nach dieser Tabelle eindeutig bei den Eigentumsdelikten (50,7 %); es folgen dann die Verkehrsdelikte (27,2 %), die Tätlichkeits- und Roheitsdelikte (10,5 %) und schließlich die Ordnungsdelikte (8,2 %) und Sittlichkeitsdelikte (3,4 %).

c) Gliederung nach Schwerpunkten

Eine Aufgliederung danach, welche Deliktsgruppe den eigentlichen Schwerpunkt des kriminellen Verhaltens beim einzelnen Täter darstellt, bereitet gewisse Schwierigkeiten. Denn bei mehrfacher Begehung von Delikten aus unterschiedlichen Deliktsgruppen - z.B. Fahren ohne Führerschein (Gruppe V) und fahrlässige Körperverletzung (Gruppe III) - war stets zu prüfen, welche Deliktsgruppe dominant ist und somit den eigentlichen Kern der kriminellen Intensität bildet. Die hierbei aufgetretenen Schwierigkeiten lagen vor allem darin begründet, daß der noch in der Entwicklung befindliche Täter naturgemäß nicht so sehr auf eine bestimmte Deliktsrichtung festgelegt ist wie

48) Soweit keine Gesetzesangaben gemacht sind, handelt es sich um Verstöße gegen das StGB.

ein Erwachsener, der die Verbrechensbegehung gleichsam als „Beruf" betreibt[49].
Dennoch dürfte die nachfolgende Tabelle ein wirklichkeitsnahes Bild über die von den Probanden gesetzten Schwerpunkte ihrer Deliktsbegehung vermitteln. Die Berücksichtigung des Beweggrundes des Handelns und der Art der Tatausführung gaben im Einzelfall wichtige Hinweise für eine sachgerechte Eingruppierung.

Tabelle 6: Aufgliederung der Delikte (schwerpunktsmäßig) nach den einzelnen Tätern.

Deliktsgruppen	Probanden	%
I = Vermögensdelikte	145	48,3 %
II = Sittlichkeitsdelikte	11	3,7 %
III = Tätlichkeits- und Roheitsdelikte	35	11,7 %
IV = Ordnungsdelikte	34	11,3 %
V = Verkehrsdelikte	75	25,0 %
	Ges. 300 =	100 %

Wie ein Vergleich der Tabellen 5 und 6 zeigt, besteht hinsichtlich der Ergebnisse nach beiden Aufgliederungsmethoden kein nennenswerter Unterschied.
Die Vermögensdelikte machen etwa die Hälfte und die Verkehrsdelikte ein Viertel aller begangenen Taten aus; das restliche Viertel besteht aus den fast gleich stark vertretenen Gruppen der Tätlichkeits- und Roheitsdelikte sowie der Ordnungsdelikte. Die Gruppe der Sittlichkeitsdelikte mit 3 - 4 % tritt demgegenüber größenmäßig kaum in Erscheinung.

49) EXNER, Kriminologie, 3. Aufl. 1949, S. 212; FREY, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, 1951, S. 277 ff.

Tabelle 7: Vergleichszahlen zur Deliktsverteilung

Ein Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen von HILPERT[50] und GRAMLICH[51], die in ihren absoluten Deliktsspiegeln Gruppenanteile von

69,1 %	(HILPERT)	bzw.	69,7 %	(GRAMLICH)	für Deliktsgruppe I
5,9 %		bzw.	5,0 %		für Deliktsgruppe II
8,3 %		bzw.	8,3 %		für Deliktsgruppe III
6,6 %		bzw.	7,4 %		für Deliktsgruppe IV
10,1 %		bzw.	9,6 %		für Deliktsgruppe V
100 %			100 %		

angeben, zeigt eine Übereinstimmung in der Reihenfolge der einzelnen Delikt gruppen. Die Gruppen II, III und IV entsprechen sich in ihr jeweiligen Größenordnung und Bedeutung. Auffallend ist hingegen, daß bei den beiden genannten Autoren der Anteil der Vermögensdelikte wesentlich höher ist und andererseits die Verkehrsdelikte fast im gleichen Verhältnis niedriger sind als in der vorliegenden Untersuchung.
Die entscheidende Ursache für diese Abweichungen dürfte zeitlich bedingt sein und in dem unterschiedlichen Berichtszeitraum der Vergleichsarbeiten liegen. Denn sowohl GRAMLICH (1950 - 1955)[52] als auch HILPERT (1950 - 1957)[53] behandeln einen Zeitraum, in dem die Motorisierung in der Gesamtbevölkerung noch nicht so weit fortgeschritten war wie etwa in den hier in Betracht kommenden Jahren 1961 und 1962. Dies bedingt zwangsläufig, daß die Verkehrskriminalität zunächst eine geringere Bedeutung hatte und dann stetig zugenommen hat. Der hier festgestellte verhältnismäßig niedrige Prozentsatz an Vermögensdelikten läßt jedoch die Vermutung zu, als sei die Beteiligung jugendlicher und heranwachsender Täter an diesen Delikten mit fortschreitender Motorisierung zugunsten der Verkehrsdelikte gesunken[54].

---

50) HILPERT, a.a.O., S. 42 ff (Die einzelnen Angaben mußten erst aus der Tabelle 15 errechnet werden, da dort eine teilweise abweichende Deliktseinteilung vorgenommen wurde.
51) GRAMLICH, a.a.O., S. 30.
52) GRAMLICH, a.a.O., S. 26.
53) HILPERT, a.a.O., S. 8.
54) ANTTILA, Über Ursachen der Kriminalität im Wohlfahrtsstaat, in: MschrKrim 1964, S. 252 ff (256) gibt hierzu an, daß „in bestimmten Jahrgängen von Adoleszenten die Verkehrsdelikte die Hälfte, in anderen sogar zwei Drittel aller begangenen Delikte betragen".

d) Dominanz innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen

Wo innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen besondere Schwerpunkte liegen, zeigt die nachfolgende Aufstellung.

Tabelle 9: Schwerpunkte innerhalb der Deliktsgruppen

Deliktsgruppe	dominierendes Delikt	proz.Anteil	Probanden
I	Einfacher Diebstahl (§ 242)	45,5 %	(121 von 266)
II	Unzucht mit Kindern (§ 176 I 1)	61,1 %	(11 von 18)
III	Gefährl. Körperverletzung (§ 223 a)	36,4 %	(20 von 55)
IV	Nichtbefolgung richterl. Weisungen oder besonderer Pflichten (§§ 11 II, 15 III JGG)	44,2 %	(19 von 43)
V	Fahren ohne Führerschein (§ 24 I StVG)	41,2 %	(59 von 143)

Ein im wesentlichen ähnliches Bild zeigt sich bei GRAMLICH und HILPERT[55], wo ebenfalls in der Deliktsgruppe I der einfache Diebstahl mit 56,5 % bzw. 51,8 %, in der Deliktsgruppe II die Unzucht mit Kindern mit 55,6 % bzw. 65,6 % und in der Deliktsgruppe V das Fahren ohne Führerschein mit 57,7 % bzw. 48,5 % überwiegt. Anders hingegen sieht es in den Gruppen III und IV aus: in der Gruppe IV dominiert bei den genannten Arbeiten die Urkundenfälschung mit 27,5 % bzw. 37,5 %. Den Schwerpunkt in der Gruppe III bildet bei GRAMLICH ebenfalls die gefährliche Körperverletzung (40,o %), bei HILPERT dominiert hingegen mit 30,3 % die fahrlässige Körperverletzung.

Als auffallend hoch ist in der vorliegenden Untersuchung der Anteil der Probanden zu bezeichnen, die gemäß §§ 11 II, 15 III JGG (Nichtbefolgung richterl. Weisungen oder besonderer Pflichten) Jugendarrest erhielten. Es handelt sich um 19 Fälle. Diese sind 42,2 % aller begangenen Ordnungsdelikte[56]. Die Taten,

55) siehe GRAMLICH, a.a.O., S. 31; HILPERT, a.a.O., S. 42 ff, aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden aus den dort vorgefundenen Zahlenangaben die prozentualen Werte nur für die männlichen Probanden errechnet.

56) Die Hintergründe dieser Erscheinung und die Wirksamkeit des Jugendarrests in diesen Fällen ist Gegenstand einer späteren Untersuchung (vgl. S.197ff dieser Studie).

derentwegen diese Probanden ursprünglich vor Gericht standen waren:

in 4	Fällen	= Berufschulschwänzen
4	"	= einfacher Diebstahl
3	"	= Betrug
3	"	= Fahren mit nicht versichertem und nicht versteuertem Fahrzeug ohne Führerschein
2	"	= Fahren ohne Führerschein
1	Fall	= Fahren ohne Führerschein und Alkohol am Steuer
1	"	= Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung
1	"	= Gebrauchsentwendung
19		

e) Schuldform (Vorsatz - Fahrlässigkeit)

Die 525 Delikte wurden von den Probanden überwiegend vorsätzlich begangen. Nur bei 37 Delikten (7,1 %) - verteilt auf 18 Täter - war die Tatbegehung entweder ganz fahrlässig (6 Probanden) oder teils vorsätzlich, teils fahrlässig (12 Probanden). Anzumerken ist, daß sämtliche 37 Delikte aus Fehlverhalten im Straßenverkehr entstanden sind und somit ihre eigentliche Wurzel in der Gruppe V (Verkehrsdelikte) liegt.

Tabelle 10: Nichtvorsätzliche Deliktsbegehung

fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	= 1 Prob.
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	= 4 "
fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs	= 1 "
Trunkenheit am Steuer in TE mit fahrlässiger Körperverletzung	= 6 "
Trunkenheit am Steuer in TE mit Fahren ohne Führerschein	= 2 "
Trunkenheit am Steuer in TE mit fahrlässiger Körperverletzung und Unfallflucht	= 2 "
Gebrauchsentwendung, Fahren ohne Führerschein, fahrlässige Körperverletzung und Unfallflucht	= 1 "
Fahren ohne Führerschein mit einem nicht zugelassenen, nicht versteuerten und nicht versicherten Kraftfahrzeugs in TE mit fahrlässiger Körperverletzung	= 1 "
	18 Probanden

f) Tatsituation - Tatmotiv

Ein Überblick darüber, aus welcher konkreten Tatsituation heraus der einzelne Täter straffällig geworden ist und welches hierbei seine Beweggründe waren, vermitteln die beiden nachfolgenden Tabellen[57]. Es wird also unterschieden zwischen einem äußerlichen, sichtbaren Faktor, der die Ursache für die konkrete Durchführung der Tat gegeben bzw. zu ihrem Gelingen beigetragen hat (Tatsituation) und einer im Innern des Täters liegenden Antriebskraft, die das Wollen des Täters bestimmt hat (Tatmotiv). Hinsichtlich der jeweiligen Tatsituation ließen sich die tragenden Gesichtspunkte meist deutlich feststellen. Was hingegen die Beweggründe zur Tatbegehung anbelangt, so erwies es sich in einigen Fällen als unmöglich, die vielfältigen, teils undifferenzierten und wohl unterschwellig vorhandenen inneren Ursachen in ihrer ganzen Breite zu erfassen; es wurde deshalb jeweils nur die augenfällige Motivsrichtung angegeben[58].

Für das Straffälligwerden der 300 Probanden waren folgende zur Zeit der Tatbegehung vorliegenden Umstände die tatauslösende Ursache.

Tabelle 11: Tatsituationen

Einzelmerkmale	Anzahl der Probanden	%
1) günstige Gelegenheit, verminderte Entdeckungsgefahr	75	25,o %
2) übermäßiger Alkoholgenuß	63	21,o %
3) gemeinsames Handeln, physische und psychische Unterstützung	54	18,o %
4) Duldung oder psychische Unterstützung durch die Eltern	30	10,o %
5) Ausnutzung einer Vertrauensstellung	22	7,3 %
6) Gleichgültigkeit oder Leichtgläubigkeit des Opfers	17	5,7 %
7) Verführung	16	5,3 %
8) selbstverschuldete Notlage	11	3,7 %
9) „Provokation" durch Begleitpersonen	8	2,7 %
10) Mitschuld des Opfers durch Provokation	4	1,3 %
	300	100 %

57) Die Angaben hierzu sind aus den Strafakten, d.h. aus den dort befindlichen Ermittlungsangaben und Urteilen entnommen.

58) Eine genaue, auf tiefenpsychologischer Basis aufbauende Analyse würde hier möglicherweise die Akzente im Einzelfall andere setzen.

Bei dieser Darstellung der einzelnen Tatsituationen wurde versucht, jeweils nur einen, d.h. den eigentlichen Schwerpunkt herauszustellen. Es kamen jedoch auch Kombinationen der einzelnen Merkmale vor, wobei sich die jeweilige Gewichtigkeit nicht immer sicher überblicken ließ. Soweit Kombinationen auftraten, war gewöhnlich Alkoholeinfluß und/oder Mittäterschaft mit im Spiel[59]. Ganz allgemein dürften das gegenseitige Sich-Mutmachen und Unterstützen innerhalb einer Tätermehrheit ebenso wie der Einfluß des Alkohols eine große Bedeutung als tatauslösende Faktoren gehabt haben. Bei den übrigen Situationsschilderungen, soweit sie einer Erklärung bedürfen, fällt das Merkmal „Duldung und psychische Unterstützung durch die Eltern" (10 % aller Fälle) auf. Es handelt sich hier um Unterlassungsdelikte (Schulschwänzen, Nichterfüllung richterlicher Weisungen oder besonderer Pflichten), deren Begehung von den Eltern trotz Kenntnis der bestehenden Verpflichtungen nicht verhindert sondern gelegentlich sogar noch gefördert wurden. Das Situationsmerkmal „selbstverschuldete Notlage" trifft fast ausschließlich, nämlich in 10 von 11 Fällen, auf Fürsorgezöglinge zu, die aus dem Heim entwichen sind und dann aus Hunger und zum Zwecke der schnelleren Fortbewegung Lebensmittel- und Fahrraddiebstähle begingen. Erwähnenswert sind noch die 8 Probanden, die als Führer eines Kraftfahrzeuges von ihren Begleitpersonen - Mädchen oder Alterskameraden - unbeabsichtigt zu einem verkehrswidrigen Verhalten „provoziert" wurden. Allein die Anwesenheit dieser Mitfahrer wirkte als Anreiz zu einem verkehrswidrigen Verhalten, welches ihre Ursache in einem gesteigerten Geltungsbedürfnis und jugendlicher Kraftprotzerei haben dürfte.

Hiermit ist bereits der Bereich der inneren Beweggründe, die zur Tatbegehung führten, angesprochen. Wie die nachfolgende Tabelle 12 zeigt, findet sich auch hier ein vielfältiges Bild von Tatmotiven, die häufig ineinandergreifen oder sich überlagern.

---

59) Zum letzteren (Mittäterschaft) vgl. im folgenden die Tabelle 13 und die dort gemachten Erläuterungen.

Tabelle 12: Tatmotiv

Einzelmerkmale	Anzahl der Probanden	%
1) Habgier und mangelnde Achtung vor fremdem Eigentum	88	29,3 %
2) Leichtsinn und Gedankenlosigkeit	58	19,3 %
3) Dummheit und Gleichgültigkeit	49	16,3 %
4) Geldmangel	33	11,o %
5) Enthemmtheit und Zerstörungswut	30	10,o %
6) Übermut, jugendliche Kraftprotzerei	14	4,7 %
7) Triebhaftigkeit und sexuelle Unbeherrschtheit	10	3,3 %
8) Heimweh	9	3,o %
9) verletzter Stolz und Verärgerung	6	2,o %
10) Furcht vor Strafe	3	1,o %
	300	100 %

Diese Zusammenstellung der einzelnen Tatmotive macht deutlich, daß trotz des im Rahmen der begangenen Straftaten beträchtlichen Anteils der Eigentumsdelikte nur bei relativ wenigen Probanden die geplante Behebung einer Geldknappheit das Motiv für eine Deliktsbegehung war. Nur 11 % aller Täter wurden wegen Geldmangels straffällig. In allen anderen Fällen waren andere Motive dominant, wobei die Habgier an erster Stelle steht (29,3 %).

g) Tatbeteiligungsformen

Als besonderes Merkmal der Jugendkriminalität wird deren häufiger Gruppencharakter, also die gemeinsame Tatbegehung zweier oder mehrerer Gleichgesinnter angesehen[60]. Dies gilt auch für die vorliegende Untersuchung, denn 40,3 % (abs.= 121 von 300) der Probanden begingen die ihnen zur Last gelegten Taten innerhalb einer Gruppe. An der Beteiligungsform zeigt sich also ein deutlicher Unterschied in dem Verhalten zwischen Minderjährigen und Erwachsenen[61]. Während nämlich der erwachsene Täter in der

60) MAYS, Jugendkriminalität und Subkultur, in: Soziologie der Jugendkriminalität, 1957, S. 93.
61) MATTHES, in: „Jugenddelinquenz", S. 178, Aufsatz in Band 22 der Kriminolog. Schriftenreihe aus der Deutschen Kriminolog. Gesellschaft, „Die Kriminologie in der Praxis" von Kurt VELDENZ, Hamburg 1966 (S. 173 ff).

Regel nach einem vorgefertigten Plan und mit größerer Beharrlichkeit seine Straftaten begeht und deshalb, um das Risiko des Entdecktwerdens zu vermindern, als Einzeltäter oder als Mitglied mit genau zugewiesenem Funktionsbereich in einer festgefügten Verbrechergruppe auftritt, bevorzugt der jugendliche Täter eher die Tatausführung in Gemeinsamkeit. In einer Gruppe Gleichgesinnter fällt es leichter, sich gegenseitig Mut zu machen und eigene Bedenken zu unterdrücken[62].

Tabelle 13: Umfang der Mittäterschaft

Mittäterschaft	zu zweit	bestand in	68 Fällen,
	zu dritt	" "	35 "
	zu viert	" "	12 "
	zu fünft	" "	3 "
	zu sechst	" "	1 Fall
	zu siebent	" "	2 Fällen
		Sa.	121 Fälle

Bei der Analyse der einzelnen Gruppenformen, ihrer Dauer und Beständigkeit fällt auf, daß für das gemeinsame kriminelle Handeln ein enges, dauerhaftes Verbundensein der Täter keineswegs begriffsnotwendig ist. Die gleiche Erfahrung machte PHILLIP[63] in einer Untersuchung an jugendlichen Gruppentätern von Eigentumsdelikten. Bei den hier betroffenen 121 Tatbeteiligten handelte es sich zumeist um Zufallsbekanntschaften, die sich kurzfristig und ohne genauen Tatplan, häufig unter Alkoholeinfluß, zu einem bestimmten Vorhaben verbündeten und sich nach der Tatausführung wieder trennten, ohne sich weiter zueinander verpflichtet zu fühlen[64]. Es fällt deshalb auch schwer, innerhalb dieser kurzlebigen Zusammenschlüsse eine bestimmte hierarchische Ordnung festzustellen. Es gibt meist keinen überragenden Anführer, dem sich die übrigen Mitglieder unterordnen und dessen Plan sie verwirklichen,

62) MAYS, a.a.O., S. 94.
63) PHILLIP, Über kriminelle Jugendgruppen, in: MschrKrim 1964, 213, 222.
64) Es handelt sich hierbei um sogen. „Spontangruppen"; vgl. PHILLIPS, a.a.O., S. 214.

sondern jeder Täter leistet nach eigener Überlegung und aus der jeweiligen Tatsituation heraus seinen eigenen Tatbeitrag. Insofern ist es in diesen recht häufig vorkommenden Fällen auch schwer, in Mitläufer- und Anführertypen zu differenzieren[65]. Nur bei 7 Zusammenschlüssen von Mittätern läßt sich eine gewisse Durchstrukturierung in dem Aufbau und der Funktion der einzelnen Mitglieder feststellen. Es handelt sich hierbei um Banden, die sich zu gemeinsamen Feld- und Kleingartendiebstählen (3 Banden), Schrottdiebstählen (2 Banden) und Verkehrsdelikten durch Fahren ohne Führerschein (Mopeds und Motorräder) sowie Schlägereien (2 Banden) zusammengeschlossen haben. Bezeichnenderweise sind gerade in diesen Fällen die Mitgliederzahlen (4 bis 7 Bandenmitglieder) und der Zeitraum ihres „Wirkens" (in 3 Fällen 6 Monate, in weiteren 3 Fällen etwa 1 Jahr und in dem restlichen Fall weit über 1 Jahr), sowie die Anzahl der insgesamt begangenen Delikte (fortgesetzte Handlungen mit 15 bis 42 Einzelakten) am größten.

Tabelle 14: Die Deliktsgruppen der gemeinschaftlich begangenen Delikte

Deliktsgruppe	I	= 79 Probanden	= 65,3 %
"	II	= 1 Proband	= 0,8 %
"	III	= 19 Probanden	= 15,7 %
"	IV	= 3 Probanden	= 2,5 %
"	V	= 19 Probanden	= 15,7 %
		121	100 %

Diese Aufgliederung nach der Gruppenzugehörigkeit der Delikte (Gruppen I bis V), die von mehreren Tätern begangen wurden, ergibt eine eindeutige Dominanz der Eigentumsdelikte (Gr.I) mit 65,3 % vor den gleichstarken Gruppen III und V (jeweils 15,7 %). Demgegenüber fallen die restlichen Gruppen II und IV wegen ihres niedrigen Anteils kaum ins Gewicht.

65) Das gleiche Phänomen findet sich bei PHILLIP, a.a.O., S. 217.

h) Vollendung und Versuch

Zum Abschluß der Darstellung der Taten, die mit Jugendarrest geahndet wurden, sollen noch die Versuchsdelikte erwähnt werden. Von sämtlichen 525 Delikten sind nur 16 nicht unvollendet geblieben (= 3,0 %). Ähnlich niedrige Prozentzahlen finden sich in den Untersuchungen von HILPERT (= 2,7 %)[66] und GRAMLICH (= 3,5 %)[67]. Es dürfte sich hier um eine typische Erscheinung handeln, die ihre Ursache in einer unterschiedlichen Beurteilung zwischen der Straftat eines erwachsenen und der eines noch minderjährigen Täters hat. Es scheint, als seien Personen, die eine Straftat zur Anzeige bringen könnten (Geschädigte, Tatzeugen), aus Mitleid oder sonstigen Beweggründen bei diesen Tätern eher geneigt, die Angelegenheit außergerichtlich zu bereinigen, sofern der Taterfolg nicht eingetreten ist[68]. Es handelt sich hierbei also vorwiegend um das Problem einer vermutlich höheren Dunkelziffer bei Jugendlichen als bei Erwachsenen. Eine weitere Ursache dürfte darin liegen, daß die Gerichte eine nur versuchte Tat milder beurteilen und deshalb oft eine weniger eingreifende Maßnahme als den Jugendarrest verhängen[69].

Die wenigen bekanntgewordenen und abgeurteilten Versuchsdelikte der vorliegenden Arbeit verteilen sich

in 7 Fällen auf schweren Diebstahl oder Gebrauchsentwendung
in 4 Fällen auf einfachen Diebstahl
in 2 Fällen auf Betrug
in 2 Fällen auf Notzucht
in 1 Fall auf Urkundenfälschung (untauglicher Versuch)

---

66) HILPERT, a.a.O., S. 50.
67) GRAMLICH, a.a.O., S. 38.
68) Nach HELLMER, Jugendkriminalität in unserer Zeit, 1966, S. 17 werden Jugendliche allgemein öfter als Erwachsene gedeckt.
69) So HILPERT, a.a.O., S. 50.

3. Die Vordelikte - Art, Umfang und deren Ahndung

Wie die Darstellung der Deliktsbegehung bei den 300 Probanden gezeigt hat, haben diese teilweise ein erhebliches kriminelles Verhalten erkennen lassen. Dies gilt nicht nur für die Schwere der einzelnen Tat, sondern auch für den Umfang der Deliktsbegehung, die Schuld- und Beteiligungsform sowie die Tatmotive.

Um das Bild der Probanden noch zu vervollkommnen, soll im folgenden bei ihnen ihr früheres soziales Verhalten untersucht werden; ob sie bereits früher Delikte begangen haben, von welcher Art und von welchem Umfang diese waren und wie sie geahndet wurden.

a) Häufigkeit der Vordelikte

Von den 300 Probanden hatten 142 vor ihrer jetzigen Verurteilung von Jugendarrest noch keine Straf- oder Erziehungsmaßnahme erhalten (47,3 %) Bei den restlichen 158 Probanden konnten hingegen bereits Vordelikte in der Größenordnung von 1 bis 8 festgestellt werden (52,7 %). Dieser prozentuale Anteil muß - verglichen mit den Untersuchungsergebnissen von GRAMLICH (44,2 %)[70] und HILPERT (50,1 %)[71] - als bedenklich hoch bezeichnet werden. Er gibt einen weiteren Hinweis auf den schon recht beträchtlichen Grad der Erziehungsbedürftigkeit des untersuchten Probandenkreises. Insgesamt standen 361 Vordelikte zur Aburteilung an[72]. Diese verteilen sich auf 284 Tatkomplexe[73], die, wie die nachfolgende Tabelle 15 zeigt, bei den einzelnen in Betracht kommenden Tätern eine unterschiedliche Häufigkeit aufweisen. Wenngleich die Mehr-

---

70) GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961, S. 40.

71) HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 39.

72) Dies entspricht bei den 158 Probanden mit Vordelikten einer mittleren Deliktsbegehung von 2,3.

73) Unter Tatkomplex (Tatgeschehen) wird die Gesamtheit der Deliktsbegehung verstanden, die Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung war, wobei es sich im Einzelfall um ein oder mehrere Straftatbestände handeln kann. Wegen der besonderen Ahndungsmittel des Jugendstrafrechts erschien der im Erwachsenenstrafrecht gebräuchliche Begriff der „Vorstrafe" hier nicht angebracht.

heit der betreffenden Täter (53,1 % = 84 von 158) vor ihrer jetzigen Verurteilung zu Jugendarrest nur einmal straffällig geworden ist, so fällt doch auf, daß bei den übrigen Probanden im Einzelfall ein umfangreiches kriminelles „Vorleben" besteht. Dieser Umstand deutet zugleich auf die Erfolglosigkeit früherer Reaktionsmittel hin.

Tabelle 15: Anzahl der Vordelikte (Tatkomplexe) bei den 158 Probanden

Von den 158 Probanden sind vor der jetzigen Verurteilung zu Jugendarrest

84	Probanden	= 53,1 %	einmal	straffällig	gewesen	= 84	Vordelikte	(Tatkomplexe)
39	"	= 24,8 %	zweimal	"	"	= 78	"	"
25	"	= 15,9 %	dreimal	"	"	= 75	"	"
7	"	= 4,4 %	viermal	"	"	= 28	"	"
1	Proband	= 0,6 %	fünfmal	"	"	= 5	"	"
1	"	= 0,6 %	sechsmal	"	"	= 6	"	"
1	"	= 0,6 %	achtmal	"	"	= 8	"	"
158	Probanden	100 %				284	Vordelikte	(Tatkomplexe)

b) Vordeliktsspiegel (Aufgliederung der einzelnen Vordelikte nach den 284 Tatkomplexen)

Wie dargelegt, verteilen sich die insgesamt 361 begangenen Vordelikte auf 284 Tatkomplexe, sodaß in 284 Fällen Strafen oder sonstige Maßnahmen verhängt wurden. Die geahndeten Taten sind im folgenden dargestellt, wobei zum Zwecke größerer Übersichtlichkeit diese schwerpunktmäßig erfaßt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Tatmehrheit vorlag (bei 81 von 361 Vordelikten = 22,4 %). Da diese verhältnismäßig wenigen Fälle sich für eine Schwerpunktbildung günstig in gleichartige Konkurrenzen (53 von 81) aufteilen und bei den restlichen ungleichartigen Konkurrenzen deutlich in Haupt- und Nebendelikte unterschieden werden kann[74], bereitet die Bestimmung des deliktischen Schwerpunktes keine besonderen Schwierigkeiten[75].

Tabelle 16: Deliktsspiegel der 284 Tatkomplexe (schwerpunktmäßig)

Deliktsgruppen:	Bezeichnung der Delikte	abs.	%	
I. Vermögensdelikte	einfacher Diebstahl (242)	59	20,8 %	
	schwerer Diebstahl (243)	32	11,2 %	
	unbef. Kfz-Benutzung (248b)	11	3,9 %	
	Unterschlagung (246)	6	2,1 %	
	Betrug (263)	6	2,1 %	
	Sachhehlerei (259)	2	0,7 %	
	Begünstigung (257)	2	0,7 %	
	Einfache Sachbeschädigung (303)	7	2,5 %	
	Beschädigung öffentl. Sachen (304)	5	1,8 %	
	Fischwilderei (293)	3	1,o %	
	Jagdwilderei (292)	1	0,4 %	
	Mundraub (370, Ziffer 5)*	2	0,7 %	
	Zutrittserschleichung (265a)	3	1,o %	
	Notentwendung (248a)	2	0,7 %	
			Sa.	141 = 49,6 %
II. Sittlichkeitsdelikte	Unzucht mit Kindern (176 I,3)	3	1,o %	
	Notzucht (177)	2	0,7 %	
	Erregung öffentl. Ärgernisses (183)	2	0,7 %	
			Sa.	7 = 2,4 %
III. Hoheitsdelikte	Leichte Körperverletzung (223)	4	1,4 %	
	Gefährl. Körperverletzung (223a)	1	0,4 %	
	Nötigung (240)	1	0,4 %	
	Beamtennötigung (114)	2	0,7 %	
	Bedrohung (241)	1	0,4 %	
	Fahrl. Körperverletzung (230)	6	2,1 %	
			Sa.	15 = 5,4 %
IV. Ordnungsdelikte	Deliktsvortäuschung (145d)	2	0,7 %	
	Widerstand gegen die Staatsgewalt(113)	1	0,4 %	
	Hausfriedensbruch (123)	4	1,4 %	
	Rauschtat (330 a)	1	0,4 %	
	Fahrl. Brandstiftung (309)	1	0,4 %	
	Schulschwänzen (Vergehen gegen das Schulpflicht Ges.)	18	6,2 %	
	Nichterfüllen richterl. Weisungen (11 II JGG)	3	1,o %	
	Falsche Namensangabe (360 Ziff 8)	1	0,4 %	
	Verstoß gegen das Jugendschutzges.	1	0,4 %	
	Vergehen gegen das Waffenges.	6	2,1 %	
	Grober Unfug, ruhestörender Lärm (360 Ziff. 11)	8	2,8 %	
	Mißbrauch von Ausweispapieren (281)	1	0,4 %	
			Sa.	47 = 16,6 %
V. Verkehrsdelikte	Fahren ohne Führerschein (24 I StVG)	32	11,2 %	
	Fahrerflucht (142)	2	0,7 %	
	Alkohol am Steuer (2,71 StVZO)	5	1,8 %	
	Alkohol am Steuer u.Fahren ohne Führerschein(24I StVG,2,71 StVZO)	8	2,8 %	
	Fahren mit nicht vers., nicht zugel., nicht verst. Kfz	8	2,8 %	
	Übertretung des Straßenverkehrsges.	17	5,9 %	
	Fahrl.Verkehrsgefährdung(315a, 316 II)	1	0,4 %	
	Fahrl. Gefährdung des Fernmeldebetriebes (317 IV)	1	0,4 %	
			Sa.	74 = 26,o %
			insgesamt	284 = 100 %

Was die Verteilung der einzelnen Vordelikte auf die Deliktsgruppen anbelangt, wo wiederholt sich hier weitgehend das bei der Darstellung der Haupttat gefundene prozentuale Verteilungsergebnis: die Eigentumsdelikte machen mit 49,6 % die Hälfte sämtlicher Vordelikte aus. Es folgen dann mit 26,o % die Verkehrsdelikte. Der Rest entfällt auf die übrigen Deliktsgruppen in der Reihenfolge Ordnungsdelikte (16,6 %), Tätlichkeits- (5,4 %) und Sittlichkeitsdelikte (2,4 %). Bestehen also zu der Haupttat Parallelen im Hinblick auf die prozentuale Aufteilung der Vordelikte, so zeigen sich doch auch Unterschiede. Dies ist bei den Gruppen III (Tätlichkeitsdelikte) und IV (Ordnungsdelikte) der Fall. Der Anteil an Tätlichkeitsdelikten hat sich bei den Probanden in dem Zeitraum zwischen Vordelikt und Hauptdelikt verdoppelt (Anstieg von 5,4 % auf 10,5 %); demgegenüber ist bei den Ordnungsdelikten ein prozentual etwa gleichstarker Rückgang von 16,6 % auf 8,2 % zu verzeichnen.

c) Aufgliederung der Vordelikte nach den einzelnen Tätern

Das gleiche Erscheinungsbild wie in der vorangegangenen Untersuchung entsteht, wenn man die begangenen Taten zu den jeweiligen Tätern in Beziehung setzt und diese auf Grund ihrer Deliktsbegehung der jeweiligen Deliktsgruppe zuordnet[76].

---

74) Gedacht wird hierbei an Straftatbestände, die infolge ihrer Verwirklichung nicht selten eine Kette von weiteren kriminellen Begleiterscheinungen mit sich bringen, z.B. Fahren ohne Führerschein und gleichzeitige Verkehrsübertretung oder Alkohol am Steuer und fahrlässige Körperverletzung und Fahrerflucht oder Widerstand gegen die Staatsgewalt. Auslösender Faktor ist hier jeweils nur das erstgenannte Delikt.

75) Dieses Verfahren bot sich auch noch aus einem anderen Grunde an: die Angaben über die Vordelikte wurden in den Prozeßakten befindlichen Auszügen aus Strafregister und/oder Erziehungskartei entnommen. Eine Überprüfung der entsprechenden Prozeßakten der Vordelikte ergab in einzelnen Fällen, daß die Eintragungen mit dem Inhalt des Urteils nicht übereinstimmten sondern unter Hinweglassung etwaiger Nebendelikte nur das schwerpunktbildende Delikt genannt war. Unter diesen Umständen muß, was die Vollständigkeit der Eintragungen betrifft, mit einem Unsicherheitsfaktor gerechnet werden.
Eine ähnliche Entdeckung machte HARTENSTEIN, Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges, in: MschrKrim 1966, 314 ff (315). Nach seiner Überprüfung war jeder 13. Registerauszug unvollständig.

76) In gleicher Weise wurde bereits bei den mit Jugendarrest geahndeten (Haupt-) Taten verfahren; vgl. hierzu S. 20 f dieser Studie mit den dort gemachten Erläuterungen.

Tabelle 17: Die Deliktsgruppen der 158 Vordeliktstäter

Deliktsgruppe	I	= 81	Probanden	= 51,3 %	von 158
"	II	= 3	"	= 1,9 %	von 158
"	III	= 6	"	= 3,8 %	von 158
"	IV	= 24	"	= 15,2 %	von 158
"	V	= 44	"	= 27,8 %	von 158
		158	Probanden	= 100 %	

Eine Gegenüberstellung von Vordelikten und Hauptdelikt ergibt also folgendes: der Anteil an den Eigentumsdelikten (Gruppe I) ist - ebenso wie bei den Sittlichkeits- (Gruppe II) und Verkehrsdelikten (Gruppe V) - fast gleichbleibend. Demgegenüber ist in Gruppe III (Tätlichkeitsdelikte) ein deutlicher Anstieg festzustellen, wo hingegen der Anteil an den Ordnungsdelikten (Gruppe IV) gegenüber den Vordelikten rückläufig ist. Der Grund für diese Abweichungen bei den Deliktsgruppen III und IV liegt in einer Häufigkeitsverschiebung der Delikte der vorsätzlichen Körperverletzung (Gruppe III) und des Verstoßes gegen das Hess. Berufsschulgesetz (Gruppe IV). Während nämlich die einfache und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB) im Rahmen der Vordelikte nur fünfmal auftritt, liegen diese Delikte bei der Haupttat in 29 Fällen vor. Umgekehrt verhält es sich mit dem Delikt des Schulschwänzens (18 Fälle im Vordeliktsspiegel, 6 Fälle im Hauptdeliktsspiegel). Wenngleich die Bezugszahl bei den Vordelikten und Hauptdelikten differieren, so wird doch ein unverhältnismäßig hoher Anstieg bzw. Rückgang sichtbar. Die Ursache für diese Verschiebung dürfte in beiden Fällen altersbedingt sein. Wie bereits oben dargelegt, betrug das durchschnittliche Alter der Probanden bei der Haupttat 17 Jahre und 11 Monate und bei dem ersten Vordelikt 16 Jahre und 2 Monate (genau: 5910 Tage)[77]. Die Zeitdifferenz beträgt also durchschnittlich 21 Monate. Es erscheint einleuchtend, daß bei noch jugendlichen Tätern mit zunehmendem Alter und fortschreitender körperlicher Entwicklung zugleich auch vermehrte Spannungszustände entstehen, die die Voraussetzung für die Teilnahme an Körperverletzungsdelikten - es handelt sich bei den vor-

77) Die genauen Angaben und die altersmäßige Aufgliederung aller 300 Probanden sind auf der S. 14 dieser Studie enthalten.

sätzl. Körperverletzungen vornehmlich um Wirtshausschlägereien - bilden können. Was nun andererseits den Rückgang des Berufsschulschwänzens betrifft, so dürfte hierfür ebenfalls das zunehmende Alter und der hierdurch bedingte Wegfall der Berufsschulpflicht ursächlich sein.

d) Deliktsbegehung im strafunmündigen Alter

In der Angabe des durchschnittlichen Alters beim ersten Vordelikt (16 Jahre und 2 Monate) sind nur diejenigen Delikte enthalten, die seit Beginn des 14. Lebensjahres begangen wurden. Bei 26 der insgesamt 300 Probanden (8,67 %) konnte außerdem eine Deliktsbegehung im strafunmündigen Alter festgestellt werden. Diese Prozentzahl stützt sich auf eigene Angaben der Täter bzw. deren Erziehungsberechtigten, die diese in den polizeilichen Vernehmungen und Jugendgerichtshilfeberichten machten. Es muß jedoch angenommen werden, daß der Anteil der vor dem 14. Lebensjahr delinquierenden Täter in Wahrheit wesentlich höher liegt. Infolge der fehlenden amtlichen Überprüfungsmöglichkeit ihrer Angaben dürften sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Täter selbst häufig geneigt sein, das wahre Ausmaß der kriminellen Intensität zu verbergen, um für die strafrechtliche Beurteilung ihres gegenwärtigen sozialen Fehlverhaltens möglichst günstige Voraussetzungen zu schaffen[78]. Deliktsbegehung im strafmündigen Alter wird allgemein als ein prognostisch ungünstiges Zeichen gewertet; hier ist nämlich der Beginn der Karriere vieler Frühkrimineller zu suchen, die später zu Rückfallverbrechern werden[79].

---

78) Beim Studium der Prozeßakten hat sich immer wieder gezeigt, daß die Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung die Frage nach Vorstrafen oder sonstigen gerichtlichen Maßnahmen zunächst verneinen (offenbar aus Unkenntnis über die Existenz einer Überprüfungsmöglichkeit) und erst später nach Vorlage des Erziehungskartei-Auszugs die dort enthaltenen Angaben bestätigten. Ähnlich dürfte das Verhalten bei der Frage nach Delikten im strafunmündigen Alter sein, jedoch mit der unterschiedlichen Folge, daß hier der wahre Sachverhalt mangels der notwendigen Unterlagen nicht ermittelt werden kann.

79) Statt vieler: FREY, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, 1951, S. 73.

Eine diesbezügliche Aussage für den hier zu behandelnden Probandenkreis ist jedoch infolge dieser, wie dargelegt, höchst unsicheren Belege nicht sonderlich ergiebig. Im Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen von GRAMLICH und HILPERT - 68 der 330 (20,6 %), bzw. 116 von 615 Probanden (18,9 %) delinquierten vor dem 14. Lebensjahr -, denen der gleiche Unsicherheitsfaktor wie der vorliegenden Arbeit anhaftet[80], scheint es jedoch, als sei der Anteil der Frühkriminellen hier etwas geringer.

e) Deliktische Perseveranz bei Vordelikt (en) und Hauptdelikt

Bevor die Untersuchung über die Erscheinungsformen der Vordelikte abgeschlossen wird, erscheint es sinnvoll und für die Beurteilung der Täterpersönlichkeiten wesentlich, einen Blick auf das perseverante Verhalten der Täter zu wenden. Deliktische Perseveranz, auch Deliktstreue genannt, liegt dann vor, wenn ein Täter in dem Gegenstand seines kriminellen Verhaltens und der Art und Weise der Tatbegehung ein bestimmtes Beharrungsstreben zeigt[81]. Es handelt sich hier um das Problem der einschlägigen Rückfälligkeit. Diese wird aber rein phänomenologisch und nicht, wie bei der Unterscheidung in Monotropie und Polytropie, unter einem ätiologischen Gesichtspunkt betrachtet[82]. Eine Überprüfung auf ein perseverantes deliktisches Verhalten bei Tätern, die mehrere Delikte begangen haben, ist insofern bedeutsam, als hierdurch bereits ein zuverlässiges Indiz für das Ausmaß der kriminellen Intensität geliefert wird. Die Tatsache nämlich, daß ein Täter ein bestimmtes Delikt mehrfach begeht, obwohl bereits die erste Deliktsbegehung richterlich geahndet wurde, läßt bereits Gefährdungs- oder gar Verwahrlosungstendenzen erkennen.
Einschlägigkeit in Form einer reinen deliktischen Perseveranz konnte mit Sicherheit bei 57 der insgesamt 158 Vordeliktstäter

80) Vgl. GRAMLICH, a.a.O., S. 43; HILPERT, a.a.O., S. 39.
81) PFISTER, Die Verbrecherperseveranz in kriminologischer Sicht, in: Die Kriminologie in der Praxis (Band 22 der Kriminologischen Schriftenreihe, Hamburg 1966), S. 127 ff (128, 133).
82) PFISTER, a.a.O., S. 133.

nachgewiesen werden (36,1 %)[83]. Hierbei war mit 41 Probanden ein starkes Übergewicht der Diebstahlstäter festzustellen. Der Rest verteilt sich auf die Deliktsgruppen V = 11 Probanden, II = 2 Probanden, III = 1 Proband und IV = 3 Probanden[84]. In weiteren 68 Fällen = 43,o % stimmen zwar die mehrfach begangenen Delikte nicht direkt überein, sie entspringen jedoch einer gemeinsamen Deliktsgruppe und können daher im weiteren Sinne ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Einschlägigkeit gesehen werden. Denn es macht im Hinblick auf die Begehungsart sowie auf den Unrechtsgehalt einer Tat gewöhnlich keinen wesentlichen Unterschied, ob ein Täter etwa im Anschluß an ein Delikt des einfachen Diebstahl erneut gegen § 242 StGB oder gegen § 248 b StGB verstößt. In beiden Fällen bedeutet sein Verhalten einen Verstoß gegen die Gruppe der Vermögensdelikte. Erscheint also bei einem Vergleich mit anderen Untersuchungen der hier gefundene Anteil an deliktischer Perseveranz laut nachfolgender

Tabelle 18: Einschlägige Deliktsbegehung der Vordeliktstäter

Untersuchung GRAMLICH[85]	Untersuchung HILPERT[86]	eigene Untersuchung:
98 von 159 = 62,3 %	217 von 308 = 70,5 %	57 von 158 = 36,1 %

zunächst relativ niedrig, so ändert sich dieses Bild, wenn man die Betrachtung der Perseveranz auf die einschlägige Deliktsbegehung innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen ausdehnt. Nach dieser Betrachtungsweise beträgt der Anteil immerhin 79,1 %; der Grad der gezeigten Verwahrlosung oder Gefährdung dürfte in seinem Ausmaß somit kaum unter dem der oben vorliegenden Arbeiten von GRAMLICH und HILPERT liegen.

---

83) Es fand sich hierbei die von PFISTER, a.a.O., S. 133 gemachte Erfahrung bestätigt, daß sich bereits anhand einer aktenmäßigen Deliktsüberprüfung fast bei jedem Täter die Grundrichtung seiner kriminellen Betätigung feststellen ließ.
84) Eine prozentual ähnliche Verteilung innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen mit einem großen Übergewicht der Diebstahlstäter verzeichnet auch HILPERT, a.a.O., S. 40.
85) GRAMLICH, a.a.O., S. 44
86) HILPERT, a.a.O., S. 39

f) Ahndung der Vordelikte

Ein weiterer Hinweis auf den Grad des sozialen Fehlverhaltens ergibt sich indirekt aus der Ahndung der Vordelikte. Denn aufgrund der angewandten Reaktionsmittel läßt sich erkennen, welchen Wert z.B. Erziehungs- bzw. Strafbedürftigkeit das Gericht bei den einzelnen Probanden angenommen hat.

Tabelle 19: Ahndungsspiegel der Vordelikte (284)

I. Reaktionsmittel im Rahmen des JGG:

1. Im Vorverfahren

Abgesehen von der Verfolgung in Verbindung mit dem Ausspruch einer Ermahnung, § 45 II JGG = 23 Prob. = 8,1 %

2. Im Hauptverfahren

a) Einstellung des Verfahrens durch den Richter und Ausspruch einer Ermahnung oder Auflage, § 47 i.V. mit § 45 I JGG = 30 Prob. = 10,6 %

b) Erziehungsmaßregeln: Erteilung von Weisungen = 13 Prob. = 4,6 %
gerichtliche Schutzaufsicht = 4 Prob. = 1,4 %
Anordnung der Fürsorgeerziehung = 2 Prob. = 0,7 %

c) Zuchtmittel: Verwarnung = 15 Prob. = 5,3 %
Auferlegung besonderer Pflichten = 33 Prob. = 11,6 %
hiervon:
Geldbuße: 26 Probanden
(bis 20,-- DM = 12 Prob.
" 50,-- DM = 8 "
" 100,-- DM = 3 "
" 250,-- DM = 3 ")
Schadenswiedergutmachung: 7 Prob.

Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten = 46 Prob. = 16,2 %
hiervon:
Geldbuße bis 50,-- DM = 12 Prob.
" " 100,-- DM = 30 "
" Über 100,-- DM = 4 "

Verwarnung und Maßregel der Sicherung und Besserung, (Entziehung der Fahrerlaubnis nebst Sperre, § 7 JGG i.V. mit § 42 a StGB = 3 Prob. = 1,0 %
Jugendarrest = 32 Prob. = 11,2 %
Jugendarrest und Verwarnung = 6 Prob. = 2,1 %
Jugendarrest und Auferlegung besonderer Pflichten = 6 Prob. = 2,1 %
hiervon:
Schadenswiedergutmachung = 3 Prob.
Geldbuße bis 50,-- DM = 2 "
" bis 100,-- DM = 1 "

Übertrag auf S. 40 213 Prob. = 74,9 %

Übertrag von S. 39	= 213 Prob.	= 74,9 %
Jugendarrest und Verwarnung und Geldbuße	= 1 Prob.	= 0,4 %
d) Verbindung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln:		
Jugendarrest und Verwarnung und Weisung	= 2 Prob.	= 0,7 %
Jugendarrest und gerichtliche Schutzaufsicht	= 1 Prob.	= 0,4 %
Verwarnung und Anordnung der Fürsorgeerziehung	= 9 Prob.	= 3,2 %
Verwarnung und Weisung	= 10 Prob.	= 3,5 %
e) Jugendstrafe zwischen 9 und 12 Monaten, (zur Bewährung ausgesetzt)	= 4 Prob.	= 1,4 %
Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe und zusätzlich:	= 3 Prob.	= 1,0 %
Anordnung einer Bewährungsaufsicht = 1 Prob.		
Anordnung der Fürsorgeerziehung = 1 "		
Verhängung von Jugendarrest = 1 "		
II. Verurteilungen nach dem Erwachsenenstrafrecht	= 7 Prob.	= 2,5 %
davon Geldstrafe von 50,-- DM, ersatzw. Gefängnis = 1 Prob.		
Haft von 3 Wochen, Entziehung der Fahrerlaubnis und 2-Jahres-Sperre = 1 "		
Gefängnis von 4 Wochen (auf Bewährung ausgesetzt) = 1 "		
Gefängnis von jeweils 14 Tagen = 2 "		
Gefängnis von 2 bzw. 3 Monaten = 2 "		
III. Anordnungen durch das Vormundschaftsgericht[87]		
Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 63 JWG)	= 28 Prob.	= 9,9 %
Anordnung der Schutzaufsicht	= 6 Prob.	= 2,1 %
	Sa. 284 Prob.	= 100 %

Wie der Ahndungsspiegel zeigt, sind 7 Probanden vor ihrer jetzigen Verurteilung zu Jugendarrest bereits nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt und teilweise in beträchtlichem Umfang (3 Monate Gefängnis ohne Bewährung) bestraft worden[88].

87) Es handelt sich hierbei zwar nicht um jugendgerichtliche Entscheidungen, sondern um solche des Vormundschaftsgerichts. Dieses Verfahren eignet sich in der Praxis infolge der umfassenderen Erforschung der Täterpersönlichkeit besser zu diesen Erziehungsmaßnahmen. Im übrigen steht hier nicht so sehr die Deliktsbegehung im Vordergrund, sondern die - zumeist auf Deliktsbegehung beruhende - bereits eingetretene oder drohende Verwahrlosung. Dies gilt auch und besonders für noch strafmündige Täter.

88) Über das hier auftretende Problem, inwieweit es zulässig und sinnvoll ist, nach Bestrafung nach dem Erwachsenenstrafrecht erneut Jugendstrafrecht anzuwenden, vgl. BGH in NHW 1959, 159 f; HINRICHSEN, RdJ 1955, 44, 48; DALLINGER-LACKNER, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, Anm. 41 a zu § 16.

Besonders auffallend an diesem Ahndungsspiegel ist der hohe Anteil an Probanden, gegen die die Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, sowie derer, die mit Jugendarrest belegt wurden. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung betrifft insgesamt 40 Probanden; weitere 13 durchliefen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe (§§ 62 ff JWG) ebenfalls eine Fürsorgeerziehung. Da diese Formen staatlicher Erziehung ihrem Zweck nach von einiger Zeitdauer sind, haben die betreffenden Probanden gewöhnlich schon eine umfassende „Anstaltspraxis", wenn sie in den Arrestvollzug gelangen. Der Umstand ihrer Verurteilung zu Jugendarrest läßt also den Schluß zu, daß von dem erkennenden Gericht der - als Erziehungsmaßnahme gedachte - Jugendarrest die Wirkungen der Fürsorgeerziehung zu verbessern oder doch zumindest zu ersetzen vermag.

Eine ähnliche Schlußfolgerung bietet sich für die erneute Verhängung von Jugendarrest an. Im Rahmen der Vordelikte ist in 48 Fällen, die sich auf 40 Probanden verteilen, bereits Jugendarrest verhängt worden. Die erneute Verurteilung zu Jugendarrest deutet also auf die Überzeugung des Gerichts hin, daß in diesen Fällen noch eine entsprechende erzieherische Einwirkungsmöglichkeit besteht. Inwieweit diese Annahme berechtigt ist (Jugendarrest bei Fürsorgezöglingen und mehrfache Verhängung von Jugendarrest), soll bei diesen in Betracht kommenden Probanden im Rahmen der Untersuchungen über Fragen zur Arrestwürdigkeit überprüft werden[89].

g) Zusammenfassung und Kasuistik

Die bisherige Darstellung der Täterpersönlichkeiten hat ein recht erhebliches Maß an sozialen Fehlverhalten erkennen lassen. Dies gilt zunächst im Bezug auf Schwere und Häufigkeit der Vordelikte, ferner hinsichtlich der Deliktsbegehung im strafunmündigen Alter sowie der deliktischen Perseverenzen. Insoweit besteht für den überprüften, überwiegend aus dörflichen oder kleinstädtischen Verhältnissen stammenden Probandenkreis gegenüber der Großstadtbevölkerung bei GRAMLICH kein nennenswerter Unterschied[90]. Es scheint, als sei die

89) vgl. S. 186 ff und S. 192 ff.
90) GRAMLICH, a.a.O., S. 28; vgl. auch S. 16 dieser Studie sowie Anm. 43

These von der geringeren kriminellen Belastung der Landbevölkerung fragwürdig geworden. Auch im Hinblick auf die Ahndung der Vordelikte können bei vielen Probanden Gefährdungs- oder gar Verwahrlosungserscheinungen festgestellt werden. Zugleich ergibt sich aus dem Umstand, daß die Vordeliktstäter trotz teilweise mehrerer staatlicher Reaktionen erneut straffällig geworden sind, die Wirkungslosigkeit bisheriger Erziehungsversuche.

Zur Verdeutlichung des Grades früheren sozialen Fehlverhaltens sowie der Erfolglosigkeit bisheriger Strafen und Maßnahmen mag die nachfolgende Kasuistik dienen. Es werden dort für die 10 Täter mit 4 und mehr Vordelikten Art und Umfang der einzelnen Deliktsbegehung in ihrer zeitlichen Reihenfolge sowie die erfolgten gerichtlichen Reaktionen dargestellt.

Tabelle 20: Kasuistik der Vordeliktsbegehung und Ahndung bei Probanden mit 4 und mehr Vordelikten

Fallnr.[91]	mit Geb. datum	Vordelikte	Zeitpunkt	Inhalt der Ahndung
(34)	3. 6.1942	Automatendiebstahl	11.9.1957	Verwarnung
		Vergehen nach dem Paßges.	17.11.1958	Einstellung (§ 47 I Ziff. 2 JGG)
		einfacher Diebstahl	15. 1.1959	4 Freizeitarreste
		einfacher Diebstahl	13. 1.1961	Verwarnung und Auflage
(79)	17. 4.1940	Fahren ohne Führerschein	2. 3.1956	Einstellung n.Ermahnung
		Fahren mit nicht vers. u. nicht versteuertem PKW	1.12.1957	Verwarnung und Geldbuße
		Alkohol am Steuer und Verkehrsunfallflucht	8. 8.1958	10 Tage Jugendarrest
		fahrl. Körperverletzung	23.11.1959	Verwarnung und Geldbuße
(103)	13.12.1941	einfacher Diebstahl	1. 4.1957	Einstellung n.Ermahnung
		Berufsschulschwänzen	19. 9.1958	Verwarnung und Auflage
		einf. Sachbeschädigung	16. 6.1959	Geldbuße
		gemeinsch. Nötigung	1. 3.1961	Geldbuße
(126)	16.11.1939	Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz	14. 3.1956	Weisung
		Nichterfüllung einer Weisung (§ 11 II JGG)	4.12.1956	gerichtl. Schutzaufsicht
		einfacher Diebstahl	24. 4.1957	Geldbuße
		Diebstahl und Betrug	16.11.1959	3 Freizeitarreste

91) Die Namen der jeweiligen Täter sind durch Fallnummern (1 - 300) ersetzt worden; dies erfolgte auf ausdrückliche Anordnung der Registerbehörden.

Fallnr.	mit Geb. datum	Vordelikte	Zeitpunkt	Inhalt der Ahndung
(212)	10. 2.1944	schwere Sachbeschädigung und mehrfacher Diebstahl	7. 8.1958	Anordnung der Fürsorgeerziehung
		einfache Sachbeschädigung und einfacher Diebstahl	16. 1.1959	10 Tage Jugendarrest
		Fahren ohne Führerschein	20.11.1959	Geldbuße
		mehrfacher Diebstahl	11.12.1959	Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe und Anordnung der Fürsorgeerziehung
(222)	6. 8.1947	Diebstahl und Unzucht mit Minderjährigen	14. 1.1957	Anordnung der Fürsorgeerziehung
		unbefugte Kfz-Benutzung	15. 6.1960	1 Woche Jugendarrest
		Betrug	8. 7.1961	2 Monate Gefängnis
		Rauschtat	21.8.1961	3 Monate Gefängnis
(254)	12. 4.1941	Verstoß gegen Waffenges.	5. 5.1955	Ermahnung
		Verstoß gegen Waffenges.	15.10.1957	Ermahnung
		Verstoß gegen Waffenges.	8. 9.1959	Verwarnung u.Auflage
		Straßen-Verkehrsübertretungen	12. 2.1960	Verwarnung und Geldbuße
(65)	30. 7.1943	Verstoß gegen die StVZO	20. 8.1959	Verwarnung
		Unbefugte Kfz.-Benutzung u. Fahren o. Führerschein	2.12.1959	Verwarnung und Auflage
(5 Vordelikte)		Verkehrsübertretung(StVO)	25. 4.1960	Geldbuße
		Verstoß gegen StVZO	3. 5.1960	Geldbuße
		Einbruchdiebstahl	3. 8.1960	Weisung, Arbeitsaufl. und Geldbuße
(163)	13. 5.1941	Fahren ohne Führerschein mit nicht versich. und nicht zugel. Kfz.	17. 5.1957	Verwarnung und Auflage
		Verkehrsübertretungen	3. 8.1957	Einstellung nach Ermahnung
(6 Vordelikte)		gemeinschaftlicher einfacher Diebstahl	30. 8.1957	2 Wochen Jugendarrest
		Verstoß gegen Waffenges.	22. 4.1959	Einstellung nach Ermahnung
		Beleidigung und schwere Körperverletzung	20. 5.1959	4 Freizeitarreste, Verweisung und Geldbuße
		fahrl. Körperverletzung in 2 Fällen	2.12.1960	Geldstrafe
(55)	25. 9.1941	Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung	5. 2.1958	Ermahnung
		Beamtennötigung (§ 114 StGB)	21. 5.1958	2 Wochen Jugendarrest
		Verkehrsübertretungen (StVZO)	26.11.1958	Weisung und Auflage
(8 Vordelikte)		Nichterfüllung einer Auflage	1. 4.1959	Einstellung nach Ermahnung
		Übertretung der StVO	21. 5.1959	Geldbuße
		fahrl. Brandstiftung	23. 9.1959	1 Woche Jugendarrest
		fortges. gemeinschaftl. Diebstahl	2.11.1959	8 Monate Jugendstrafe auf Bewährung
		Hausfriedensbruch und Beleidigungen	2. 3.1960	2 Wochen Jugendarrest

4. Die einzelnen Täterpersönlichkeiten

a) Vorbemerkung zur Einteilung der Probanden nach Tätergruppen

Nachdem bisher Art und Umfang der begangenen Delikte sowie etwaige Vordelikte und deren Ahndung aufgezählt und erläutert worden sind, soll nunmehr eine Einteilung der 300 Probanden nach einzelnen Tätergruppen vorgenommen werden. Dies erfordert eine genaue Erforschung jeder einzelnen Täterpersönlichkeit. Nur eine umfassende Kenntnis aller beim Täter vorliegenden persönlichkeitsbildenden Merkmale kann seine Verhaltensweisen verständlich machen und zugleich einen Hinweis auf Art und Umfang eines zu verhängenden gerichtlichen Reaktionsmittels bieten. Dieses soll nach dem erklärten Willen des JGG - anders als im allgemeinen Strafrecht - unter dem Oberbegriff der Erziehung stehen. Steht aber der Erziehungsgedanke im Vordergrund, so muß auch die jeder Erziehungsmaßnahme vorausgehenden Grundlage geschaffen werden: die Kenntnis vom Umfang der Erziehungsbedürftigkeit.

Dies erfordert eine Untersuchung, die nicht nur das Ausmaß der Tatschuld sondern zugleich soziologische, psychologische und medizinische Sachverhalte berücksichtigen muß. Es ist nämlich notwendig zu wissen, welchen geistigen, sittlichen und körperlichen Reifegrad der Täter besitzt, welche Erbanlagen bei ihm vorliegen, welchen Umweltseinflüssen er ausgesetzt ist und welche Einstellung er zu den von ihm begangenen Taten hat. Jeder dieser Gesichtspunkte ist reich an Problemen. Neben die Schwierigkeit der Beurteilung, in welchem Umfange die einzelnen festgestellten Klassifikationsmerkmale tatsächlich vorliegen, tritt die Gefahr, daß diese in ihrem Ausmaß leicht über- oder unterbewertet werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Unsicherheiten im Einzelfall auch deshalb entstehen können, weil die aus medizinischer, soziologischer und teilweise psychologischer Sicht genommenen Erkenntnisse in spezifisch juristische Begriffe transformiert werden müssen. Klassifikationsmerkmale wie schädliche Neigungen, Gefährdung, Verwahrlosung haben zwar ihren speziellen juristischen Anwendungsbereich, ihr Inhalt wird jedoch von anderen wissenschaftlichen Disziplinen her gewonnen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß es bis heute

noch weitestgehend unerforscht ist, welches Gewicht den einzelnen Faktoren bei einer Gesamtbeurteilung zukommt. Solange hier Unklarheiten herrschen, wird jede Gruppenbildung zwangsläufig gewisse Mängel haben. Es kann daher nur das Bestreben bestehen, diese möglichst gering zu halten.

b) Methode der Klassifikation

Um nun gleichwohl zu einer Gruppeneinteilung der einzelnen Probanden zu gelangen, empfiehlt sich ein Überblick über die bisher vorgenommenen Klassifikationsversuche. Neben den groben Einteilungen nach den Ursachen des sozialen Fehlverhaltens (Anlage- und Umwelttäter) oder der Kriminalitätsrichtung (Bereicherung-, Sittlichkeits-, Verkehrstäter, usw.) ist die Einteilung von CLOSTERMANN zu nennen, der nach der Bereitschaft zur Deliktsbegehung zwischen antikriminellen, kriminellbereiten und kriminellen jugendlichen Tätern unterscheidet[92]. Von anderen Autoren wird das Typenbild nach sozialen und psychologisch-medizinischen Gesichtspunkten entwickelt. BADER[93] trifft eine Einteilung in asoziale, antisoziale, verwahrloste Täter, und LEFERENZ[94] unterscheidet unterbegabte, gemütsschwache, hyperthymische, explosible, psychopathische und retardierte Persönlichkeitsbilder. Wohl am gebräuchlichsten ist die von EXNER und WÜRTENBERGER verwendete Aufgliederung der jugendlichen Täter in Gelegenheits- (bzw. Konflikts-) täter, Entwicklungs- (Pubertäts-) täter und Neigungstäter[95]. Für eine Untersuchung, deren Ziel die Erfassung der Täterpersönlichkeiten zum Zwecke einer Überprüfung ihrer Jugendarresttauglichkeit ist, erscheinen die genannten Typisierungsarten nicht uneingeschränkt brauchbar. Fast allen Typenbildungen

92) CLOSTERMANN, Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts, in: Römischer Kongreß für Kriminologie, 1938, S. 95 ff mit den dort gegebenen Definitionen.

93) BADER, Soziologie der Jugendkriminalität, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität, 1955, S. 63.

94) LEFERENZ, Die Persönlichkeitsbeurteilung jugendlicher Rechtsbrecher, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, S. 112 ff, 116 ff.

95) EXNER, Kriminologie, 3. Aufl. 1949, S. 216 ff; WÜRTENBERGER, Jugendliche Tätertypen, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität, 1955, S. 93 ff; vgl. zur Typisierung jugendlicher Krimineller im übrigen HELLMER, Jugendkriminalität in unserer Zeit, 1966, S. 60 ff.

liegt nämlich der Gedanke zugrunde, außer einer Beschreibung von Tat und Täter auch eine Wertung seiner Persönlichkeitsfaktoren zu geben. Dies dürfte aber im Einzelfall schwierig und unsicher sein, jedenfalls mit den hier zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. Denn eine Wertung beruht nicht allein auf äußeren Erscheinungsformen und Verhaltensweisen der Probanden. Sie erfordert einen längeren persönlichen Beobachtungszeitraum, wie er im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht durchführbar war.
Um ein möglichst klares und wirklichkeitsgetreues Bild zu erhalten, erscheint es daher sinnvoll, die Jugendlichen rein deskriptiv zu erfassen und anhand objektiv meßbarer Fakten in Gruppen einzuteilen. Die dann gewonnene Aussage dürfte differenzierter und zugleich mit weniger Fehlerquellen behaftet sein. Diesen Weg hat GRAMLICH in seiner 5-Gruppen-Einteilung beschritten, die die

Gruppe I = Psychopathen und psychopathische Grenzfälle
" II = Debile und Unterbegabte
" III = Verwahrloste und schwer Gefährdete
" IV = leicht und mittelschwer Gefährdete
" V = nicht und nicht nennenswert Gefährdete

enthält[96]).
Es handelt sich hierbei um eine Typisierung, die im wesentlichen zwei Vorzüge hat: Es wird einerseits nicht auf die wegen ihres im Einzelfall nicht immer großen Aussagewertes prognostisch bedeutungslose Tat abgestellt sondern auf den Täter. Hierbei wird dieser zugleich innerhalb der beiden Pole gesehen, die seine Persönlichkeit und sein Schicksal bestimmen, den Erbanlagen und den Umweltseinflüssen. Zum anderen stützt sich diese Einteilung auf begrifflich relativ leicht abgegrenzte Kriterien, die aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial gewonnen werden können. Wenngleich für die Zuordnung in die einzelnen Gruppen auch eine persönliche Wertung erforderlich ist, so dürfte dieser Umstand ihre Richtigkeit deshalb nicht wesentlich beeinflussen.

Für die nachfolgende Gruppenbildung soll daher unter Verzicht

---

96) GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961, S. 69.

auf ein weiteres Einteilungsschema das GRAMLICH'sche System beibehalten werden. Dies empfiehlt sich auch besonders deshalb, weil hierdurch die gleichen Ausgangspositionen für einen Vergleich der Ergebnisse von GRAMLICH mit den eigenen geschaffen werden. Gerade die Gegenüberstellung von Untersuchungen, die zu einem verschiedenen Zeitpunkt an einem anderen Ort und an einem teilweise anders gegliederten Personenkreis vorgenommen worden sind, dient einer Überprüfung, inwieweit sich die dort erarbeiteten Erkenntnisse bestätigen oder widerlegen lassen.
Im folgenden sollen die einzelnen Tätergruppen zunächst theoretisch vorgestellt werden. Es folgen dann, bevor die endgültige Eingruppierung stattfindet, Ausführungen über den Zeitpunkt der Klassifizierung und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel.

c) Begriffsbestimmung der einzelnen Tätergruppen

aa) Nicht und nicht nennenswert Gefährdete (Normalpersonen)
Es handelt sich hierbei um alle diejenigen Täter, die nach Veranlagung und Umwelteinflüssen das Durchschnittsbild von altersmäßig entwickelten und in geordneten Verhältnissen lebenden jungen Menschen abgeben. Irgendwelche Symptome, die auf die Existenz einer Psychopathie-, Schwachsinns- oder besonderen Verwahrlosungserscheinung hindeuten, liegen bei ihnen nicht vor. Sie sind wegen des Fehlens erkennbarer Normabweichungen in die Gruppen der nicht oder zumindest nicht nennenswert Gefährdeten einzureihen[97].

bb) Psychopathen und psychopathische Grenzfälle
Diese Personen fallen unter den in der neueren klinischen Psychiatrie gebräuchlichen Oberbegriff der „abnormen Persönlichkeiten"[98]. Hiermit soll zweierlei ausgedrückt werden: einerseits, daß es sich bei der Psychopathie um eine angeborene (endogene) Dauerverfassung und nicht um eine er-

97) GRAMLICH, a.a.O., S. 67.
98) z.B. LANGELÜDDEKE, Gerichtliche Psychiatrie, 2. Aufl. 1959, S. 384; PETRILOWITSCH, Abnorme Persönlichkeiten, 3. Auf. 1966, S. 1 ff; BRÜCKNER, Die Jugendkriminalität, 2. Aufl. 1961, S. 123.

worbene „Krankheit" handelt[99]; andererseits, daß die betreffende Person Verhaltensweisen zeigt, die von einem gedachten Normalfall abweichen[100]. Hierzu eine umfassende Stellungnahme geben zu können, würde voraussetzen, den Begriff der Norm seinerseits zu definieren. Die hier auftretenden Schwierigkeiten sind jedoch unüberwindbar, und alle Differenzierungsversuche gelangen letztlich zu dem Ergebnis, daß bei der Grenzziehung zwischen den beiden Polen Normalität und Abnormität der Beurteiler einen nicht geringen subjektiven Bewertungsspielraum hat[101]. Auch das in diesem Zusammenhang immer wieder und nahezu überall in der medizinischen Literatur zitierte Begriffsbild SCHNEIDERs[102] kann im Ergebnis nur soviel aussagen, daß die Abweichung von der „Durchschnittsbreite der als normal gedachten menschlichen Persönlichkeiten" ganz besonders erheblich, also extrem sein muß, um als Psychopathie bezeichnet werden zu können. Unterschieden nach den am meisten hervorstechenden Eigenschaften der einzelnen Psychopathen hat SCHNEIDER eine sogenannte systemlose 10-Typendarstellung geschaffen, deren Skala von der extremen Betriebsamkeit (Hyperthymiker), Depression, Selbstunsicherheit und Fanatismus über Geltungsbedürfnis, Stimmungslabilität, Explosivität, Gemüts- und Willenlosigkeit bis hin zu den charakterlich seelischen oder körperlichen permanenten Versagenszuständen (asthenische Psychopathen) reicht[103]. Wie diese genannten Merkmale zeigen, handelt es sich um Erscheinungsformen, die in unterschiedlicher Stärke wohl bei jedem Menschen bisweilen feststellbar sind. Die Einordnung als Psychopathiemerkmal kann also nur dann erfolgen, wenn Extremwerte, Abnormitäten, vorliegen.

---

99) LUTZ, Kinderpsychiatrie, 2. Aufl. 1964, S. 274 f: „Psychopathie ist keine Krankheit in dem Sinne, daß sie prozeßhaften Charakter hätte, sondern sie ist der Ausdruck einer Strukturstörung, die im Laufe des Lebens weder ausheilt noch sich verschlechtert".

100) LANGELÜDDEKE, a.a.O., S. 384 f.

101) BRÜCKNER, a.a.O., S. 123; LANGELÜDDEKE, a.a.O., S. 385

102) Kurt SCHNEIDER, („Psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnormen Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet") in: Die psychopathischen Persönlichkeiten, 9. Aufl.. 1950.

103) Im einzelnen hierzu: SCHNEIDER, Klinische Psychopathologie, 4. Aufl., 1955, S. 26 ff und ihm folgend LANGELÜDDEKE, a.a.O., S. 386 ff; PETRILOWITSCH, a.a.O., S. 79 ff.

Gleichwohl bereitet die Diagnose selbst Fachleuten gelegentlich Schwierigkeiten. Diese können gerade bei einer Begutachtung Jugendlicher verstärkt auftreten, denn hier läßt sich nicht immer die anlagebedingte reine Psychopathie von organisch bedingten Pseudopsychopathien oder umweltbedingte Neurosen und Verwahrlosungserscheinungen unterscheiden[104]. Sofern einzelne psychopathischen Merkmale sichtbar, diese jedoch nicht genügend sicher durch eindeutige Gutachten erhärtet werden, empfiehlt es sich deshalb, zur Vermeidung von Fehldiagnosen den Begriff „Psychopathische Grenzfälle" zu verwenden[105].

cc) Debilität und Unterbegabung

Ebenfalls Abweichungen von der vorgestellten Durchschnittsnorm, aber auf anderem Gebiete als die Psychopathie, haben die Begriffe Debilität und Unterbegabung zum Inhalt. Dies sind abnorme Zustände auf dem Gebiete der intellektuellen Begabung, wobei nach der Schwere der Erscheinungsform und dem Grad der Abweichung unterschieden wird in Debilität, Imbezillität und Idiotie[106]. Während die Angehörigen der letztgenannten Gruppe häufig nicht einmal das Verständnis einer einfachen Sprache erreichen (Intelligenzquotient: unterhalb 50) und allenfalls in ihrer intellektuellen Entwicklung auf der Stufe von 6-jährigen stehen, also in jedem Falle deliktsunfähig sind, sind die Imbezillen (Intelligenzquotient: 70 - 50) hinsichtlich ihrer Intelligenzstufe mit 6-12jährigen zu vergleichen; sie erlernen bis zur Pubertät in der Regel die Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben. Demgegenüber sind die Möglichkeiten zur Bildung debiler Persönlichkeiten (Intelligenzquotient: 90 - 70, vergleichbare Altersstufe: 12 bis etwa 16 Jahre) größer[107].

104) BRÜCKNER, a.a.O., S. 132 f.
105) FREY, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, 1951, S. 103; GRAMLICH, a.a.O., S. 56 f; BRÜCKNER, a.a.O., S.133 verwendet hierfür den Begriff „Psychopathische Erscheinungen".
106) Hierzu im folgenden: LUTZ, a.a.O., S. 155 f; LANGE-LÜDDEKE, a.a.O., S.303; BRÜCKNER, a.a.O., S. 119.

Auch ihnen fällt zwar das Lernen schwer, und ihrer Auffassungsgabe sind frühe Grenzen gesetzt. Dennoch gelangen sie im Laufe der Schulzeit bis zu den Anfängen des abstrakten Denkvermögens. Sie sind fähig, sofern nicht höhere Anforderungen an sie gestellt werden, ohne die Hilfe anderer praktisch ausgerichtete Tätigkeiten vollwertig auszuführen und ein selbständiges Dasein in einfachen Verhältnissen zu führen.

Hervorgehoben werden muß an dieser Stelle, daß die genannten Schwachsinnserscheinungen auf verschiedener Grundlage beruhen können; sie können endogene (anlagebedingte) oder auch exogene (umweltbedingte) Ursachen haben, wie z.B. verschiedene Infektionskrankheiten, Störungen des Drüsenhaushaltes, Gifte und traumatische Schäden[108]. Es überwiegt jedoch im Ausmaß die auf Vererbung beruhende Form des Schwachsinns[109].Der graduelle Unterschied zur Beschränktheit und Dummheit ist häufig nicht groß. Deshalb fällt es meist schwer, hier eine einheitliche Grenze zu setzen[110].

dd) Verwahrlosung und Gefährdung

Während, wie dargelegt, die Psychopathie- und Schwachsinnszustände ausschließlich oder doch überwiegend anlagebedingt sind, wirken zur Entstehung eines Verwahrlosungszustandes regelmäßig endogene und exogene Faktoren zusammen, ohne daß eine scharfe Trennung gezogen werden kann[111].

---

107) Zu den Zahlen und Vergleichsaltersangaben der intelligenzmäßigen Entwicklung ist zu bemerken, daß natürlich ältere Personen mit dem Intelligenzalter eines Kindes wegen ihrer größeren Lebenserfahrungen diesem nicht in allen Bereichen gleichgesetzt werden können; auch ist der Intelligenzbegriff selbst so vielschichtig, daß das Fehlen ebenso wie das Übermaß von einzelnen Intelligenzfaktoren noch nicht zu einer Hochbegabung bzw. Minderbegabung führen kann: vgl. hierzu die Beispiele bei LANGE-LÜDDEKE, a.a.O., S. 304 und LUTZ, a.a.O., S. 159.

108) LANGELÜDDEKE, a.a.O., S. 303.

109) Im einzelnen mit weiteren Nachweisen LUTZ, a.a.O., S. 165 f.

110) LANGELÜDDEKE, a.a.O., S. 304

111) SCHULZ - HENCKE, Lehrbuch der analytischen Psychotherapie, 1951, S. 298 f.

Nach BRANDT[112] ist der Verwahrloste charakterlich anders strukturiert als der Normalfall; er besitzt eine „im Charakter ausgeprägte unsoziale oder asoziale innere Einstellung gegenüber geschriebenen oder ungeschriebenen Sittengesetzen der Gesellschaft, in welcher er lebt". Die Ursachen für diese Normabweichung sind Milieuschäden (Verlust der Eltern, Aufwachsen in veränderter Umgebung, Fehlen von wirklichem Zugehörigkeitsgefühl, aber auch schlechtes Beispiel, kriminelles Verhalten von Eltern und Geschwistern und dgl. mehr) oder Anlageschäden[113]. Nach dem Gegenstand der Abweichung unterscheidet das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. August 1961 die körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung (§ 56 JWG). Hieraus ergibt sich schon, daß nicht jede Verwahrlosungserscheinung gegen die Rechtsordnung verstößt. Die kriminellen Erscheinungsformen sind vielmehr „Schlußpunkt langer Entwicklungen", die ihren Weg über die Gefährdung und Verwahrlosung genommen haben[114]. Andererseits ist nicht jedes kriminelle Verhalten Ausdruck einer Verwahrlosungserscheinung[115]. Nach dem Grad der Abweichung von der Norm unterscheidet man zwischen latenter (drohender) und manifester (bereits eingetretener) Verwahrlosung[116]. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Stadien, die von einem gemeinsamen Punkt, der Normabweichung, ausgehen.

Gemäß der von GRAMLICH[117] vorgegebenen Definition wird zum Zwecke der Vergleichbarkeit ebenfalls eine Einteilung in die beiden Kategorien

112) BRANDT, Psychologie für soziale Berufe, 4. Aufl. 1965, S. 181; siehe hierzu auch die bei BRÜCKNER, a.a.O., S. 236 zitierte Definition der Rechtssprechung: Verwahrlosung als „Zustand von einiger Dauer, in dem der davon Betroffene im erheblichen Grade derjenigen körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen unter sonst gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsmäßigen Erziehung vorausgesetzt werden müssen".

113) LANGELÜDDEKE, a.a.O., S. 141.

114) KÖNIG, Jugendkriminalität und allgemeine Soziologie, in: Soziologie der Jugendkriminalität, 2. Aufl. 1962, S. 1 ff.

115) KÜNZEL, Jugendkriminalität und Verwahrlosung, 1965, S. 14 mit Beispielen.

116) hierzu AICHHORN, Verwahrloste Jugend, 1957, S. 38 ff; in gleicher Weise verfährt auch das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. August 1961 in § 64

117) GRAMLICH, a.a.O., S. 65

Verwahrlosung und schwere Gefährdung (= Übergangserscheinung von Gefährdung in Verwahrlosung)

sowie leichte Gefährdung (bei Personen, die geistig und sozial abzugleiten im Begriff sind) und Mittelschwere Gefährdung (bei Personen die bereits abgeglitten sind und nun zu verwahrlosen drohen)

vorgenommen.
Bei dieser Unterscheidung kommt der eigenen subjektiven Beurteilung zwangsläufig eine große Bedeutung zu. Es war daher jeweils sorgfältig zu prüfen, inwieweit anhand der vorliegenden Symptome noch die latente oder bereits die manifeste Form der Verwahrlosung gegeben war.

d) Der Zeitpunkt der Klassifikation und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel

Was den Zeitpunkt der Beurteilung sowie die Art der Beurteilungsmaßstäbe betrifft, so bedarf es hierzu einer weiteren Vorbemerkung: Der Umfang der zur Beurteilung verwendbaren Hilfsmittel hängt davon ab, von welchem Zeitpunkt aus die Persönlichkeit des jugendlichen Täters erforscht wird. Es bieten sich hierzu drei Möglichkeiten an:

a) Zeitpunkt der Tatbegehung
b) Zeitpunkt der gerichtlichen Urteilsfällung
c) Zeitpunkt der Beendigung der Vollstreckung.

Der richtige Zeitpunkt, der der Gruppeneinteilung zugrundeliegen muß, kann nur aus dem Zweck bestimmt werden, den die Klassifikation verfolgt. Denn jeder Zeitpunkt hat eine gewisse Berechtigung für sich. Bezieht man sich für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit auf den Zeitpunkt der Tatbegehung, wo wäre hier die frühestmögliche Überprüfungsmöglichkeit gegeben, und es könnten bereits in einem Frühstadium Wege einer möglicherweise sofortigen Reaktion (z.B. durch Fürsorgeerziehung) gesucht werden. Demgegenüber bietet eine Beurteilung, bezogen auf den Zeitpunkt nach Abschluß der mündlichen Verhandlung des Strafverfahrens, ein größeres Maß an Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Klassifikation.

Denn es liegt neben dem obligatorischen Jugendgerichtshilfebericht der ganze Vorgang - präzisiert durch die Einlassung des Angeklagten, durch Zeugen, Urkunden und Sachverständigengutachten - vor dem erkennenden Gericht, welches sich außerdem von der Person und dem Verhalt des Täters ein eigenes Bild machen konnte. Dieses Bild wird jedoch genauer, wenn außerdem Kenntnis darüber besteht, wie der Verurteilte sich in der Zeit zwischen Urteilsverkündung und Arrestantritt sowie während des Arrestvollzuges verhalten hat. Es zeigt sich also, daß die Aussagekraft umso größer wird, je länger der der Beurteilung zugrundeliegende Zeitraum ist.

Die Gruppeneinteilung dient nun der Überprüfung, um welche Persönlichkeit es sich bei dem einzelnen Täter handelt und ob und inwieweit der verhängte Jugendarrest bei der jeweiligen Gruppe ein wirksames Reaktionsmittel darstellt. Zwar ist jeder Fall anders ausgestaltet als der vorherige. Es lassen sich bei den Tätern jedoch gewisse wiederkehrende Eingruppierungsmerkmale feststellen. Will man deshalb zu einer generalisierenden Aussage gelangen, so gilt es, den Einzelfall sachgerecht und unverzerrt in das vorgestellte System einzufügen. Gerade hierbei besteht die Gefahr einer falschen Beurteilung, die den Besonderheiten des Einzelfalles nicht gerecht wird[118].

Aus dem Zwecke der Untersuchung und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die hier entstehende Gefahrenquelle möglichst klein gehalten werden muß, scheidet der unter a) genannte Zeitpunkt (Tatbegehung) als Klassifikationszeitpunkt aus. Denn über die Täterpersönlichkeit können ohne Berücksichtigung des nachfolgenden Verhaltens des Probanden noch zu wenige Aussagen gemacht werden; hat er nämlich noch keine Vordelikte begangen und war er auch sonst nicht auffällig geworden, so bleiben als alleinige Beurteilungsgrundlagen nur die Tatumstände. Diese können jedoch für sich allein kaum ein sicheres Bild über die Täterpersönlichkeit geben. Ob die Verhängung von Jugendarrest aus erzieherischen Gründen angebracht ist, läßt sich häufig erst daraus ermitteln, welches Verhalten der Täter nach der Tatbegehung zeigt.

---

118) HELLMER, a.a.O., S. 61

Dennoch ist die Entscheidung des Richters am Schluß der mündlichen Verhandlung oft ein Schritt ins Ungewisse. Denn ob das gewählte Ahndungsmittel wirksam war, stellt sich erst später heraus. Entscheidend für die positive oder negative Beurteilung der Wirksamkeit des Jugendarrestes kann deshalb immer nur eine rückblickende Betrachtungsweise sein. Wenn der Täter den Jugendarrest verbüßt und die Anstalt wieder verlassen hat, dann ist der Zeitpunkt eines Rückblicks und Ausblicks gegeben; eines Rückblicks deshalb, weil mit der Gesamtheit der gewonnenen Erkenntnisse eher eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Verhängung und der Vollzug von Jugendarrest die in ihn gesetzte Erwartung erfüllt zu haben scheint; eines Ausblicks zugleich deshalb, weil nun eine vorsichtige Prognose über das künftige soziale Verhalten des Täters gewagt werden kann.
Aus diesen Gründen dürfte der letzte der drei in Betracht kommenden Zeitpunkte (Abschluß des Vollzugsverfahrens) der am meisten sinnvolle und zugleich am meisten zuverlässige Zeitpunkt für eine sichere Klassifikation sein.
An Hilfsmitteln, die zur Eingliederung der einzelnen Probanden in die jeweilige Tätergruppe herangezogen wurden, standen die Akten der erkennenden Gerichte (Gerichtsakten) sowie die Akten der Jugendarrestanstalt Hadamar (Vollstreckungsakten) zur Verfügung. Aus den Gerichtsakten konnten für die Gruppenbildung Angaben über das frühere soziale Verhalten der Täter anhand der Auszüge aus dem Strafregister und der Erziehungskartei entnommen werden. Außerdem befand sich dort über jeden Täter eine meist ausführliche und brauchbare Beurteilung durch das zuständige Jugendamt (Jugendgerichtshilfebericht). Ferner fanden sich in den Akten über insgesamt 76 Probanden (= 25,3 %) gutachterliche Äußerungen, die teils von Psychologen bzw. psychologisch-medizinisch geschulten Fachkräften einer Erziehungsberatungsstelle oder eines Fürsorgeerziehungsheims, teils von Medizinern psychiatrischer Krankenhäuser erstellt worden waren[119]. Von Wichtigkeit waren

119) Im einzelnen wurden diese Gutachten bei 48 Probanden durch eine Erziehungsanstalt (Idstein/Kalmenhof oder Biedenkopf/Staffelberg, bei 17 Probanden durch die Erziehungsberatungsstelle des Caritas-Verbandes Limburg, bei den restlichen 11 Probanden von Fachärzten einer Klinik (Universitätsklinik Gießen oder Psychiat. Krankenhaus Hadamar) erstellt.

die Prozeßakten auch deshalb, weil sie neben den Angaben über das Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie neben dem Urteil in Einzelfällen weitere aufschlußreiche Bemerkungen dritter Personen zur Persönlichkeit und zum Verhalten des Probanden und seiner Angehörigen enthielten[120]. Die ebenfalls verwendeten Vollstreckungsakten gaben einen Einblick in das Verhalten des Täters in meist ungewöhnter Lebenssituation: herausgerissen aus seiner normalen Umgebung und eingeführt in eine neue, von ihm selbst nicht beeinflußbare Ordnung wurde ihm Zeit und Gelegenheit zur Besinnung geboten. Seine Empfindungen und Verhaltensweisen wurden häufig in dem von ihm verfaßten Lebenslauf sichtbar. Hinweise auf charakterliche Eigenschaften und geistige Fähigkeiten konnten hier ebenso gewonnen werden wie aus den Angaben über etwaige Hausordnungsverstöße, richterliche Notizen von stattgefundenen Unterredungen sowie aus den schriftlichen Schlußgutachten des Vollzugsleiters.

e) Klassifikation und Vergleich

Bei der Fülle der insgesamt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel kann mit einer recht großen Sicherheit nunmehr eine Einteilung der einzelnen Täter in eine der 5 dargestellten Gruppen erfolgen. Bei der Gruppe der Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle wurde zur Vermeidung von Fehlprognosen auf eine reine Psychopathiefeststellung immer dann verzichtet, wenn die Akten hierfür nicht hinreichende Anhaltspunkte in Form von medizinisch-psychologischen Gutachten gaben. Insgesamt ließen sich 30 Gruppenangehörige ermitteln. Davon lagen eindeutige Psychopathieprognosen bei 9 Probanden vor. In den restlichen 21 Fällen enthielten die Straf- und Vollstreckungsakten jedoch von dritter Seite (Fürsorgeerziehungsanstalten, Jugendämter, Wahrnehmung der Vollstreckungsorgane u.a.) sichere Hinweise auf abnorme - vermutlich anlagebedingte - Verhaltensweisen, so daß hier mit großer Wahrscheinlichkeit von Psycho-

120) Bei diesen letztgenannten Angaben handelt es sich um Auskünfte vornehmlich von Arbeitgebern, aber auch von ehemaligen Lehrern, Bürgermeistern und Pfarrern.

pathien oder doch von „psychopathischen Grenzfällen" gesprochen werden kann[121].

Wichtiges Indiz für die Eingliederung in die Gruppe der Debilen und Unterbegabten war, wenn Gutachten oder sonstige Hinweise fehlten, der Schulerfolg. So wurden in diese Gruppe alle Hilfsschüler sowie alle diejenigen Schüler eingeordnet, die in der Volksschule aus Gründen mangelnder Begabung zwei- oder mehrfach repetieren mußten. Dieses Abgrenzungskriterium des zweifachen Wiederholens findet sich auch bei GRAMLICH[122] und dürfte jedenfalls in den Fällen richtig sein, in denen keine besonderen Umstände zur Begründung des schwachen Schulerfolges vorlagen, wie z.B. spätes Erlernen der deutschen Sprache infolge Aussiedlung[123]. Der Gruppenanteil beträgt hier insgesamt 54 Probanden.

Die bisher behandelten beiden Tätergruppen, die vorwiegend anlagebedingt sind, lassen sich begrifflich und auch in der Praxis leicht voneinander sowie von den übrigen Gruppen lösen. Innerhalb dieser restlichen Gruppen können jedoch besonders bei der Abgrenzung der Begriffe Verwahrlosung und Gefährdung die Übergänge fließend sein. Es handelt sich hierbei nämlich nur um graduelle Unterschiede, denn die Gefährdung ist nur eine Vorstufe der Verwahrlosung. Da diese beiden Erscheinungsformen Ausdruck einer fehlgeleiteten, auf Umwelteinflüsse zurückzuführenden Entwicklung sind, und es zudem weitgehend von der persönlichen Wertung abhängt, welches Gewicht den einzelnen negativen Umweltfaktoren zukommt, erscheint hier eine exakte Einordnung weder möglich noch um jeden Preis sinnvoll. Es nützt der vorliegenden Untersuchung nicht, wenn wegen einer äußerlich bis ins einzelne gehenden Aufgliederung der Tätergruppen die Gefahr einer Fehleinschätzung entsteht. Deshalb erscheint es für den Bereich der Gefährdungs- und Verwahrlosungsgruppen zweckmäßig, die Einteilung abgestuft nach den einzelnen Graduntersch ieden vorzu-

---

121) Ebenso hinsichtlich der Methode BRÜCKNER, a.a.O., S. 133 und von diesem übernommen: GRAMLICH, a.a.O., S. 57.
122) GRAMLICH, a.a.O., S. 49.
123) Solche Gründe waren bei 3 Tätern gegeben, die deshalb nicht in die Gruppe der Debilen und Unterbegabten eingeordnet wurden.

nehmen und hierbei einen gewissen Beurteilungsspielraum dadurch zu ermöglichen, daß

die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten (insgesamt 58 Probanden)

die leicht und mittelschwer Gefährdeten (insgesamt 92 Probanden) und

die nicht oder nicht nennenswert Gefährdeten (insgesamt 66 Probanden)

jeweils in eine Gruppe zusammengefaßt werden.
Um eine Vorstellung von dem Grad der Verwahrlosung bei diesen letztgenannten Tätergruppen zu vermitteln, sind in der nachfolgenden Übersicht die dort festgestellten Verwahrlosungsmerkmale zusammengetragen.

Tabelle 21: Verwahrlosungsmerkmale bei den nicht vorwiegend anlagebedingten Tätergruppen

Verwahrlosungsmerkmale	Anzahl	% (von 328)
häufige Begehung von Diebstahlstaten	41	12,5 %
hartnäckiges Schulschwänzen	39	11,9 %
übermäßiger Gaststättenbesuch, Alkoholkonsum	32	9,8 %
Umgang in krimineller oder zweifelhafter Gesellschaft, starke Anfälligkeit für negative Einflüsse	29	8,8 %
übermäßiger Konsum von Schundliteratur, Waffenbesitz	28	8,5 %
stark erziehungsfeindliches Verhalten, Ungehorsam	22	6,7 %
häufiger selbstverschuldeter Arbeitsplatzwechsel	21	6,4 %
Gleichgültigkeit und Verschlagenheit	19	5,8 %
ausgeprägte Arbeitsscheu	19	5,8 %
häufiges Ausreißen und Herumvagabundieren	16	4,9 %
sehr unaufrichtiges und betrügerisches Verhalten	14	4,3 %
rüpelhaftes und freches Benehmen	13	4,o %
starkes Rauchen in jungen Jahren	11	3,4 %
Brutalität und Rauflust, Jähzorn und Unbeherrschtheit	10	3,o %
körperliche Unsauberkeit	8	2,4 %
sexuelle Triebhaftigkeit und Abartigkeit	6	1,8 %
Gesamt	328 =	100 %

Wie die obige Tabelle ausweist, ist der Grad an negativen Verhaltensweisen

beträchtlich. Sie verteilen sich auf die Angehörigen der Gruppen III und IV, die insgesamt einen Anteil von 150 Probanden haben. Dies entspricht einem Durchschnittswert von 328 : 150 = 2,2 Verwahrlosungsmerkmalen. Das Schwergewicht der Verteilung, die sich notwendigerweise nach der Häufigkeit und Schwere der einzelnen Symptome richtet, liegt jedoch eindeutig bei der Gruppe III (Verwahrloste und schwer Gefährdete). Denn insgesamt 227 Merkmale sind allein dieser Tätergruppe zuzuordnen, die aus insgesamt 58 Probanden besteht und somit eine durchschnittliche Symptomenzahl von rund 4,0 aufweist. Die restlichen 101 Merkmale entfallen auf die aus 92 Probanden bestehende Gruppe der leicht bis mittelschwer Gefährdeten. Hier wurden alle diejenigen Probanden eingegliedert, die zwar nicht völlig frei von Verwahrlosungssymptomen waren, aber wegen deren nicht allzu schwerwiegenden Art und Ausprägung nicht zu den schon Verwahrlosten und schwer Gefährdeten gezählt werden konnten[124].
Keine Verwahrlosungserscheinungen traten bei den restlichen 66 Probanden hervor. Sie wurden deshalb in die Gruppe der nicht und nicht nennenswert Gefährdeten (Gruppe V) eingegliedert.
Als abschließendes Ergebnis der Klassifikation läßt sich nunmehr feststellen, daß die 300 Probanden unter folgende Tätergruppen fallen:

Tabelle 22: Einteilung der Probanden nach Tätergruppen

Tätergruppe		Prob.	proz.
I	= Psychopathen und psychopathische Grenzfälle	= 30	10,0 %
II	= Debile und Unterbegabte	= 54	18,0 %
III	= Verwahrloste und schwer Gefährdete	= 58	19,3 %
IV	= leicht und mittelschwer Gefährdete	= 92	30,7 %
V	= nicht und nicht nennenswert Gefährdete	= 66	22,0 %
	Sa.	300 =	100 %

124) Auch lagen bei diesen Tätern verschiedentlich positiv erscheinende Verhaltensweisen vor, sodaß hierdurch die Gesamtpersönlichkeit in einem günstigeren Licht erschien.

Ohne zu diesem Untersuchungsergebnis bereits umfassend Stellung zu nehmen, läßt sich schon hier die Frage stellen, ob in Anbetracht dieser Täterpersönlichkeiten die Verhängung und Vollstreckung von Jugendarrest in allen Fällen sinnvoll war. Denn bereits die amtlichen RICHTLINIEN zum JGG halten nur solche Täter für arrestwürdig, die nicht verwahrlost sondern geistig normal begabt und charakterlich gutgeartet sind[125]. Nach dieser Definition dürften nur die beiden Gruppen IV und V, die anteilmäßig wenig mehr als die Hälfte aller Probanden ausmachen (52,7 %), das ihnen gemäße Reaktionsmittel erhalten haben. Die Rückfalluntersuchung wird hierzu nähere Erkenntnisse bringen. Bereits jetzt und hier kann jedoch schon vermutet werden, daß diese Untersuchung keine allzu positive sein kann, falls die Arrestwürdigkeitsbeurteilung der RICHTLINIEN sachlich richtig ist.

Bei einem Vergleich mit der Arbeit GRAMLICHs, die im Gegensatz zu der hier vorliegenden Untersuchung nicht vorwiegend ländliche und kleinstädtische Personengruppen sondern vorwiegend Täter mit großstädtischer Herkunft behandelt, fällt eine gewisse Übereinstimmung in den Größenordnungen der einzelnen Tätergruppen auf. GRAMLICH hat nämlich für die Gruppe I = 12,1 %, Gruppe II = 14,8 %, Gruppe III = 18,8 %, Gr. IV = 35,8 % und Gr. V = 18,5 % ermittelt[126]. Hieraus folgt zunächst, daß die hier gegenübergestellten Probandenkreise trotz unterschiedlicher räumlicher Herkunft weitgehend gleichartig strukturiert sind. Zum anderen - und dies ist besonders erwähnenswert - nehmen auch bei GRAMLICH die als arrestwürdig erklärten Gruppen IV und V kaum mehr als die Hälfte aller Anteile ein (54,3 % gegenüber 52,7 % der vorliegenden Arbeit). Bei allen übrigen Probanden müßten somit Bedenken gegen die Verhängung von Jugendarrest bestehen.

f) Verwahrlosungsmerkmale bei den vorwiegend anlagebedingten Tätergruppen I und II

Zur Vervollständigung des Bildes über die einzelnen Tätergruppen muß noch erwähnt werden, daß bei den meisten Probanden der Gruppen I und II Verwahrlosungsmerkmale neben ihre psychopathi-

125) RICHTLINIEN zu § 16 JGG, Ziffer 1 und 2
126) GRAMLICH, a.a.O., S. 69

schen Erscheinungsformen bzw. neben ihre Minderbegabung hinzutreten. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, scheinen diese Probanden mit vorwiegend anlagebedingten Normabweichungen in besonderem Maße der Verwahrlosungsgefahr ausgesetzt zu sein.

Tabelle 23: Verwahrlosungserscheinungen bei den Gruppen I und II

	kein Verw. merkmal	1 - 2 Merkmale	3 - 4 Merkmale	5 - 6 Merkmale	mehr als 6 Merkmale
a) Gruppe I = 30 Prob.	9 = 30,0%	9= 30,0%	5=16,7%	5=16,7%	2 = 6,6 %
b) Gruppe II = 54 Prob.	19 = 35,2%	21= 38,9%	8=14,8%	6=11,1%	-

Der Gegenstand der einzelnen Verwahrlosungsmerkmale unterscheidet sich anteilmäßig nicht von den in der Tätergruppe III festgestellten. Auch hier überwiegen das diebische Verhalten und der übermäßige Alkoholgenuß in Gaststätten.
Die folgenden Untersuchungen der Probanden über ihre erbliche Belastung, soweit dies möglich ist, und über die sie umgebenden Umweltseinflüsse werden zeigen, ob weitere Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen bestehen, worin diese sich unterscheiden und in welchem Umfang die jetzige Verurteilung zu Jugendarrest sinnvoll und erforderlich erscheint.

III. DRITTER TEIL

Ursachen des kriminellen Verhaltens:

die biologische und soziologische Herkunft der Probanden

A. Die biologischen Verhältnisse bei den Probanden (kriminogene Anlagefaktoren)

1) Anlage und Umwelt

Seit LOMBROSOs These vom „geborenen Verbrecher" dauert die Diskussion darüber an, ob und in welchem Verhältnis kriminogene Charaktermerkmale der Vorfahren (Anlagefaktoren) oder äußere Einflüsse seiner Umwelt (Umweltsfaktoren) das soziale Verhalten eines Menschen beeinflussen können. In neuerer Zeit, d.h. seit der wegweisenden Arbeit von GRUHLE[127], dürfte die überwiegende Meinung dahin gehen, daß beide genannten Faktoren wohl gleichstark zusammenwirken, ohne daß jedoch im Einzelfall eine klare Trennung und anteilsmäßige Aufgliederung möglich ist[128]. Dieses Problem eingehend zu behandeln und nach einer Lösung zu suchen, kann nicht der Zweck der vorliegenden Arbeit sein. Denn abgesehen von der recht unrealistischen Erwartung, auf rein experimentellem Wege mit den heute praktizierten Untersuchungsmethoden eindeutige Antworten auf diese Fragen zu erhalten, reichen auch die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nicht aus. Dieser Mangel betrifft weniger die Umweltsfaktoren - diese sind, wie die spätere Untersuchung zeigen wird, sogar in ausreichendem Maße für eine Untersuchung verwertbar - als vielmehr die Anlagefaktoren. Eine gültige Aussage über das Zusammenwirken dieser beiden genannten Faktorenbündel kann aber nur bei gleich guter und gleich umfassender Kenntnis beider Sphären gewonnen werden[129]. Bei nur teilweise vollzähligem und vollwertigem Material muß jede Aussage fragwürdig bleiben. Wenn aus diesen Gründen von sämtlichen Probanden vielleicht kein vollständiges Bild hinsichtlich Existenz und Umfang von Anlagefaktoren geliefert werden kann, so soll dennoch der Nachweis einer bestimmten Grundrichtung versucht werden. Hierzu bot sich folgender Weg

---

127) GRUHLE, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, 1912.

128) SCHWEIZER, Die Ursachen der Kriminalität und der Verwahrlosung bei Kindern, 1933, S. 12.

129) Insofern bestehen hier die gleichen Bedenken, wie sie in der Arbeit von GRAMLICH, a.a.O., S. 102 schon angedeutet sind.

an: Von den insgesamt 300 Probanden sind 189 im Landgerichtsbezirk Limburg geboren. In 122 Fällen konnten deren beide Elternteile als ebenfalls in diesem Gerichtsbezirk geboren ermittelt werden. In Zusammenarbeit mit der Strafregisterbehörde beim Landgericht Limburg, den einzelnen in diesem Bezirk bestehenden Jugendämtern und sonstigen behördlichen Stellen (Pfarrämter, Gemeinde- und Schulbehörden) konnte in 82 aller genannten Fälle ein relativ verläßliches Bild über

a) Kriminalität der Eltern und Geschwister,
b) abartige Erscheinungsformen bei den Eltern (psychopathische Verhaltensweisen und Minderbegabung) erstellt werden.

Diese 82 Probanden setzen sich zusammen aus

7	Probanden	(= 8,5 %)	der Tätergruppe	I
12	"	(= 14,6 %)	" "	II
14	"	(= 17,1 %)	" "	III
24	"	(= 29,3 %)	" "	IV
25	"	(= 30,5 %)	" "	V

zus. 82 Probanden = 100 %

Infolge seiner geringen Zahlengröße und der notwendigen Beschränkungen auf die wenigen genannten Auffälligkeiten sind die gewonnenen Ergebnisse jedoch, dies sei noch einmal erwähnt, mit der notwendigen Zurückhaltung zu beurteilen[130].
Es folgt somit zunächst ein - notwendigerweise - kürzeres Kapitel über die erbliche Belastung der Probanden anhand der 82 genannten Fälle und schließlich ein längeres über die Umweltseinflüsse bei sämtlichen 300 Probanden.

---

130) Dieses geschilderte Verfahren war im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten das einzig gängige. Es dürfte trotz aller bestehenden Mängel den Vorzug der Gleichartigkeit der Datengewinnung gegenüber der Methode GRAMLICHs haben. Wie dort, a.a.O., S. 75 f ausgeführt ist, wurden bereits die Daten über die Vorstrafen nur teilweise dem Strafregister entnommen und zum anderen Teil aus jugendamtlichen Erhebungsbögen ermittelt. Nach den in Hessen bestehenden Gepflogenheiten - und sie dürften in Baden-Württemberg nicht anders sein - sind auf den genannten Bögen nur selten Angaben über die Vorbestraftheit der Eltern gemacht. Genaue Angaben über die Anzahl der Vorstrafen sowie die Vorbestraftheit in der weiteren Verwandtschaft der Jugendlichen (weitere Vorfahren in direkter Linie und Seitenlinie) fehlen in der Regel völlig.

2) Kriminelle Vorbelastung bei Eltern und Geschwistern von 82 Probanden

Wie das nachfolgende Untersuchungsergebnis ausweist, konnte in 15 Fällen - das sind 18,3 % des Untersuchungsmaterials - eine kriminelle Vorbelastung bei den Eltern der Probanden festgestellt werden. Unter Vorstrafen werden hier, um die nicht symptomatischen Zufallsdelikte außer Betracht zu lassen, nur Verbrechen und vorsätzliche begangene Vergehen des StGB aufgeführt. Wie zu erwarten war, ist der Anteil der straffälligen Mütter - entsprechend der allgemein niedrigen weiblichen Kriminalität - gering; die Väter sind hingegen, auch was die Anzahl der Vorstrafen und ihre Schwere betrifft, strafrechtlich stärker in Erscheinung getreten[131]. Die gefundene Prozentzahl von 18,3 % ist zwar nicht so hoch wie die bei F. MEYER (35 %) und GRAMLICH (23,6 %); sie überwiegt jedoch den bei WÜNSCH angegebenen Wert von 5,7 % erheblich[132].
Das Untersuchungsergebnis im einzelnen: Von den 82 Vätern sind 11 kriminell vorbelastet, von den 82 Müttern hingegen nur 2; in 1 weiteren Falle wurden sowohl der Vater als auch die Mutter straffällig.

Tabelle 24: Deliktsspiegel und Anzahl der Vorstrafen bei den Eltern[133]

a) Mütter, Anzahl = 3;

jeweils nur 1 Vorstrafe = § 242 (Warenhausdiebstahl)
= § 153 (falsche uneidliche Aussage)
= § 218,43 (vers. Abtreibung)

b) Väter, Anzahl = 12:

davon 1	= 1 Vorstrafe =	§ 170 b (Verletzung der Unterhaltspflicht)
3	= 2 Vorstrafen =	§ 243 (schwerer Diebstahl); § 223a (Gefährliche Körperverletzung)
"	" =	§ 243 (schwerer Diebstahl); § 244 schwerer Diebstahl i.R.)
"	" =	§ 308 (einfache Brandstiftung); § 175 (Homosexualität)

131) In der Gesamtanzahl der Väter sind 9 Zahlväter enthalten.

b) Väter	§ 177(Notzucht); § 142(Verkehrsunfall-flucht); § 240(Nötigung)						
2-3 Vorstrafen =	§ 242(einfacher Diebstahl); § 246(Unterschlagung); § 2486(unbefugte Kfzbenutzung)						
	§ 263(Betrug); § 242(einfacher Diebstahl); § 143(Vernachl. d. Aufsichtspflicht); § 226(Körperverletzung m.Todesfolge)						
3-4 Vorstrafen =	§ 246(Unterschlagung); § 164(falsche Anschuldigung); § 243(schwerer Diebstahl); § 241(Bedrohung)						
	§ 242(einf. Diebstahl); § 316(Trunkenheit a.Steuer); § 142(Verkehrs-unfallflucht); § 240(Nötigung)						
1-5 Vorstrafen =	§ 223(leichte Körperverletzung); § 263(Betrug); § 248b(unbefugte Kfz-benutzung); § 259(Hehlerei); § 244(einf. Diebstahl i.R.)						
	§ 243 (schw. Diebstahl);	§ 223a (Gefährliche Körperverl.);	§ 183 (Erregung öffentl. Ärgern.);	§ 242; (einf. Diebstahl)	§ 133; Widerstand gegen die Staatsgewalt)	§ 244; (einf. Diebstahl)	§ 170b (Verletzung d. Unterhaltspflicht)
2-7 Vorstrafen =							
	§ 316 (Trunkenheit am Steuer	§ 243 (schwerer Diebstahl)	§ 303 (einf. Sachbeschädigung)	§ 145d; (Vortäuschen einer Straftat)	§ 123; (Hausfriedensbruch)	§ 186; (üble Nachrede)	§ 257 (Begünstigung)

Wie sich zeigt, ist die Skala der begangenen Delikte auffallend umfangreich und gemischt. Nach Deliktsgruppen geordnet, ergibt sich ein Übergewicht der Eigentumsdelikte (= 42,6 %). Es folgen dann - in gleich starkem Umfang von je 19,2 % - die Tätlichkeits- und Ordnungsdelikte; den Schluß bilden die Verkehrsdelikte mit

---

132) F. MEYER, Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen (Heft 6 der KRIMINOLOGISCHEN UNTERSUCHUNG), 1956, S. 18; GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 75; WÜNSCH, Der Jugendarrest im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen, Diss. Bonn 1957, S. 6 f.

133) Die einzelnen Delikte, bei denen etwa vorgekommene Nebendelikte aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen wurden, sind in der Reihenfolge ihrer Begehung aufgeführt.

12,8 %[134] und die Sittlichkeitsdelikte mit 6,4 %

Ein Blick auf die Ahndung der genannten Delikte ergibt, daß in

4 Fällen Zuchthausstrafen (in einem Fall in Verbindung mit Sicherungsverwahrung gemäß § 42e StGB), in

18 Fällen Gefängnisstrafen (teilweise in Verbindung mit Geldstrafen, in 2 Fällen mit gleichzeitiger Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt), in

4 Fällen Haftstrafen und in

21 Fällen Geldstrafen

41 verhängt wurden.

Zur Kriminalität der Geschwister der 82 Probanden, soweit diese nicht Einzelkinder sind, konnten folgende Daten gefunden werden:

Von den 142 in Betracht kommenden Geschwistern und Halbgeschwistern wurden 31 (= 22,o %) straffällig[135];

hiervon	22	nur einmal
	4	" zweimal
	2	dreimal
	2	viermal
	1	sechsmal
	31	

134) Der relativ niedrige Anteil der Verkehrsdelikte dürfte im wesentlichen zwei Ursachen haben: einerseits der Zeitpunkt der Deliktsbegehung (das starke Ausmaß der Verkehrsdelikte ist eine „moderne" Erscheinungsform; die Deliktsbegehung reicht teilweise in Zeiten zurück, in welcher mangels größerer Motorisierung nicht die heute geltenden Strafbestimmungen bestanden und gegen diese somit nicht verstoßen werden konnte), andererseits die Definition der hier interessierenden Straftaten (bekanntlich wurden alle Übertretungen und fahrlässigen Vergehen, die häufig Gegenstand von Verkehrsdelikten sind, nicht gezählt).

135) Unter „Straffälligkeit" wird hier, um einen Vergleich mit der Deliktsbegehung der 300 Probanden selbst zu erhalten, die Begehung jeder Straftat verstanden, die zu einer richterlichen Ahndung führte.

Diese Zahlen sind zwar nicht so hoch wie bei F. MEYER (31,8 %)[136]. Da dieser jedoch nur die männlichen Geschwister auf Vorstrafen untersucht hat und - im Gegensatz zur vorliegenden Untersuchung - die kriminell gewöhnlich weniger in Erscheinung tretenden Mädchen (weibliche Geschwister) nicht mitgezählt hat, dürfte sich in Wirklichkeit die äußere Differenz der beiden verglichenen Zahlenwerte noch verringern[137]. Immerhin bleibt festzuhalten, daß von den insgesamt 142 Geschwistern der 82 Probanden fast jede vierte Person mehr oder weniger stark kriminell ist.

Wie sich nun aus den Angaben über die Anzahl der begangenen Delikte ergibt, sind gegen die 31 straffällig gewordenen Geschwister insgesamt 50 Strafverfahren durchgeführt worden. Die einzelnen begangenen Delikte, schwerpunktmäßig zusammengefaßt, lauten:

136) F. MEYER, a.a.O., S. 20.
137) Die Vergleichszahl bei GRAMLICH, a.a.O., S. 77, der ebenfalls männliche und weibliche Geschwister berücksichtigt hat, beträgt 27,3 %.

Tabelle 25: Gegenstand und Umfang der deliktischen Belastung bei den Geschwistern (schwerpunktsmäßig)

	Deliktsart	Anzahl	proz.
	einfacher Diebstahl (242)	7	14,o %
	schwerer Diebstahl (243)	3	6,o %
	Betrug (263)	3	6,o %
Deliktsgruppe I	Sachbeschädigung, einfach (303)	3	6,o %
(Eigentumsdelikte)	Beschädigung öffentl.Sachen (304)	1	2,o %
	Gebrauchsentwendung (248 b)	2	4,o %
	Hausfriedensbruch (123)	2	4,o %
	Unterschlagung (246)	1	2,o %
	Hehlerei (259)	1	2,o %
	Eintrittserschleichung (265 a)	1	2,o %
	Fischwilderei (293)	1	2,o %
	Mundraub (370 Nr. 5)	1	2,o %
	==========	Sa.	26 = 52,o %
Deliktsgruppe II (Sittlichkeitsdelikte)	Erregung öffentl. Ärgernisses (183)	1	2,o %
	==========	Sa.	1 = 2,o %
	Leichte Körperverletzung (223)	1	2,o %
Deliktsgruppe III	fahrlässige Körperverletzung (230)	1	2,o %
(Tätlichkeitsdelikte)	fahrlässige Tötung (222)	2	4,o %
	Nötigung (240)	1	2,o %
	==========	Sa.	5 = 10,o %
	Berufsschulschwänzen (Hess.Berufsschulges.)	3	6,o %
Deliktsgruppe IV	Nichterfüllen richterl. Weisungen (11 II JGG)	2	4,o %
(Ordnungsdelikte)	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	2,o %
	Falsche Namensangabe (360 Ziff. 8)	1	2,o %
	==========	Sa.	7 = 14,o %
	Fahren ohne Führerschein (24 I StGB)	4	8,o %
	Trunkenheit am Steuer (316)	4	8,o %
Deliktsgruppe V	Verkehrsunfallflucht (142)	1	2,o %
(Verkehrsdelikte)	Fahren mit nicht vers., nicht versteuertem und nicht zugelassenem Kfz (1,23 StVG, Pflichtv.Ges. RAO)	1	2,o %
	Fahrlässige Gefährdung des Fernmeldebetriebes (317 IV)	1	2,o %
	==========	Sa.	11 = 22,o %
	Gesamt		50 = 100 %

Vergleicht man die hier ermittelte anteilsmäßige Beteiligung der Geschwister an den einzelnen Deliktsgruppen mit der Deliktsbegehung (Haupttat) der 300 Probanden, so findet sich in der Reihenfolge und prozentualen Größenordnung eine recht deutliche Übereinstimmung[138]. Hier wie dort behaupten sich die Eigentumsdelikte (52,o %) vor den Verkehrsdelikten (22,o %). Es folgen dann die etwa gleich starken Gruppen IV (14,o %) und III (10,o %) vor den auch hier in ihrem Ausmaß unbedeutenden Sittlichkeitsdelikten. Was die Ahndung betrifft, so wurden folgende Reaktionsmittel angewendet:

Anordnung der Fürsorgeerziehung	= 4
Geldbußen (teilweise mit Führerscheinentzug und Sperre)	= 6
Sonstige Auflagen und/oder Weisungen	= 8
Jugendarrest (teils mit weiteren Zuchtmitteln oder Weisungen)	=11
Jugendstrafe	= 2
Haft	= 2
Geldstrafen (teils mit Führerscheinentzug und Sperre)	=12
Gefängnis	= 5
Gesamt:	50

Diese Ahndungen, die infolge des unterschiedlichen Alters der einzelnen Täter zum Teil dem Erwachsenenstrafrecht angehören, bieten trotz ihrer Unterschiedlichkeit ein eindrucksvolles Bild davon, welches beachtliche Maß an Kriminalität in den einzelnen Täterfamilien besteht. Dies zeigt sich im Hinblick auf die Elternkriminalität ebenso wie bei der Geschwisterkriminalität. Es darf auch mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß in der weiteren Blutsverwandtschaft Fälle von kriminellen Verfehlungen bestehen. Wo diese im einzelnen vorliegen und von welchem Umfang sie sind, konnte jedoch mangels ausreichender neutraler Quellen nicht überprüft werden[139].

---

138) vgl. Tabelle 6 auf S. 21 der Studie.

139) Insoweit ist GRAMLICHs Arbeit weitergehend, da er hierzu eine 10 %ige Kriminalitätsziffer bei den weiteren Blutsverwandten angeben kann, a.a.O., S. 79

3. Minderbegabung bei Eltern und Geschwistern

Was die Begabungsverhältnisse bei den Eltern und Geschwistern der hier untersuchten 82 Probanden betrifft, so entstanden in der Abgrenzung zwischen Normal- und Minderbegabung gelegentlich Schwierigkeiten, da die Angaben hierzu der persönlichen Wertung des jeweiligen Informanten entsprangen und somit nicht immer hinreichend bedenkenfrei erschienen. Eine Abgrenzung mußte bei den Geschwistern fast ausschließlich am Schulerfolg gefunden werden, wobei der Besuch der Hilfsschule (Sonderschule) sowie zwei- und mehrmaliges Repetieren in der Volksschule als Fälle der Minderbegabung angesehen wurden. Die Überprüfung der Begabungsverhältnisse bei den Eltern bereitete ungleich größere Schwierigkeiten, da hier keine Unterlagen über Schulleistungen vorhanden waren und die Beurteilung sich daher nur auf eine mehr oder weniger fachkundige Einschätzung durch die genannten behördlichen Stellen stützen konnte. In der Regel konnten, sofern keine augenscheinlichen Idiotiefälle vorlagen, nur Angaben darüber gemacht werden, ob Abweichungen von der Normalbegabung festzustellen waren oder nicht. Aus diesem Grunde wird in der nachfolgenden Tabelle eine genaue Aufgliederung in Debilität, Imbezillität und Idiotie, wie dies in der medizinischen Praxis geläufig ist[140], vermieden und statt dessen als Überbegriff der Begriff „Minderbegabung" verwendet.

Tabelle 26: Minderbegabung bei Eltern und Geschwistern

Minderbegabung	beim Vater	= 4 Fälle
	bei der Mutter	= 3 "
	bei beiden Elternteilen	= 1 Fall
	bei einem Geschwister	= 9 Fälle
	bei zwei Geschwistern	= 3 "
	bei Vater oder Mutter und Geschwistern	= 2 "
	insgesamt	= 22 Fälle

Die obige Tabelle zeigt, daß in der Verwandtschaft der Täter, bestehend aus Vater, Mutter und 142 Geschwistern oder Halbgeschwistern, also bei insgesamt 206 Menschen, in 22 Fällen von

140) statt vieler LUTZ, a.a.O., S. 155 f.

teilweise erheblichen Begabungsmängeln gesprochen werden muß. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 10,7 %, was im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, in der die Schwachsinnsquote etwa 3 bis 4 % beträgt[141], als überhöht angesehen werden muß.

4. Abnorme anlagebedingte Verhaltensweisen bei Eltern und Geschwistern

Unter dem Begriff „abnorme anlagebedingte Verhaltensweisen" soll im folgenden der Versuch unternommen werden, bei den Eltern und Geschwistern der 82 Probanden das Vorliegen von Erscheinungsformen im Verhalten nachzuweisen, die einer Veranlagung entstammen können und sich als eine starke Abweichung vom Normalverhalten darstellen. Gedacht ist hierbei an die folgenden Symptome: übermäßige Aggressivität und Gewalttätigkeit, krankhafte Eifersucht, Haltlosigkeit, Trunksucht, Geltungssucht, Verschwendungssucht, Triebhaftigkeit und querulatorisches Verhalten. Es wurde hierfür bewußt der Begriff „Psychopathie" vermieden, da es einerseits nicht eindeutig geklärt ist, ob einzelne der genannten Erscheinungsformen psychopathische und somit anlagebedingte Ursachen haben, und da andererseits der Nachweis einer echten Psychopathie selbst Fachärzten und Psychologen nicht selten Schwierigkeiten bereitet. Die Diagnosen von Laien müssen deshalb mit umso größerer Vorsicht und Zurückhaltung verstanden werden. Zusammengetragen sind also in der nachfolgenden Tabelle alle diejenigen begründet erscheinenden Angaben über Verhaltensweisen, die dem Normalmaß nicht entsprechen und deren Ursachen auf einem psychischen Defekt beruhen dürften. Immerhin handelt es sich hierbei innerhalb des aus 206 Personen bestehenden Probandenkreises um 25 Fälle (12,1 %), bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit eine Psychopathie vorliegt:

---

141) vgl. hierzu STUTTE, Grenzen der Sozialpädagogik, 1958, S. 62; sowie LUTZ, a.a.O., S. 162 ff mit weiteren Nachweisen.

Tabelle 27: Abnorme Verhaltensweisen bei Eltern und Geschwistern

Abnorme - vermutlich anlagebedingte - Verhaltensweisen wurden festgestellt:

a) bei 7 Vätern

Einzelsymptome:	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
	Aggressivität	Haltlosigkeit	Gewalttätigkeit	Aggressivität	Trunksucht
	Nr. 6	Nr. 7			
	querulator. Verhalten	Trunksucht			

b) bei 4 Müttern

Einzelsymptome:	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
	Geltungssucht und Triebhaftigkeit	krankhafte Eifersucht	Triebhaftigkeit und Haltlosigkeit	Verschwendungssucht

c) bei 14 Geschwistern

Einzelsymptome:	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
	Geltungssucht	Gewalttätigkeit	Haltlosigkeit	Trunksucht

Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10
Aggressivität und Gewalttätigkeit	Haltlosigkeit	Aggressivität	Geltungssucht	Triebhaftigkeit	Haltlosigkeit

Nr. 11	Nr. 12	Nr. 13	Nr. 14
Trunksucht und Aggressivität	Triebhaftigkeit u. Geltungssucht	Trunksucht und Haltlosigkeit	Triebhaftigkeit und Haltlosigkeit

Wenngleich die obige Tabelle nur auf die unmittelbare Verwandtschaft in der aufsteigenden Linie (Eltern) und in der Seitenlinie (Geschwister) abstellt, so darf doch mit einiger Wahrscheinlichkeit - ebenso wie bei der vorangegangenen Überprüfung der Begabungsverhältnisse - auf das Vorliegen von gleichen oder ähnlichen Symptomen bei weiteren Angehörigen der Blutsverwandtschaft geschlossen werden. Denn da es sich vermutlich um vorwiegend anlagebedingte, also vererbliche Erscheinungsformen handelt, dürfte hier ein Vererbungsvorgang stattgefunden haben, der auch einen Teil der übrigen Blutsverwandten erfaßt.

5. Gruppenzugehörigkeit und vorwiegend anlagebedingte Erscheinungsformen bei Eltern und Geschwistern

Inwieweit die oben festgestellen vorwiegend anlagebedingten Belastungsfaktoren (Kriminalitätserscheinungen, Minderbegabung und abnorme Verhaltensweisen) bei den Eltern und Geschwistern eine Beziehung zur Tätergruppe des einzelnen Probanden haben, ist Inhalt der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 28: Belastungssymptome bei Eltern und Geschwistern und Tätergruppen der Probanden

A. Kriminalitätserscheinungen in der Familie = 15 Fälle

Tätergruppe:	Anzahl	vorliegend	nicht vorliegend	proz. Kriminalitätsbelastung
Gruppe I =	7	3	12	20,o %
" II =	12	2	13	13,3 %
" III =	14	6	9	40,o %
" IV =	24	3	12	20,o %
" V =	25	1	14	6,7 %
gesamt:	82 = 100 %;	durchschnittliche Belastung = 15 zu 82 = 18,3 %		

B. Minderbegabung in der Familie = 22 Fälle

Tätergruppe:	Anzahl	vorliegend	nicht vorliegend	proz. Schwachsinnsbelastung
Gruppe I =	7	4	18	18,2 %
" II =	12	11	11	50,o %
" III =	14	3	19	13,6 %
" IV =	24	2	20	9,1 %
" V =	25	2	20	9,1 %
gesamt:	82 = 100 %;	durchschnittliche Belastung = 22 zu 82 = 26,8 %		

C. Abnorme Verhaltensweisen in der Familie = 25 Fälle

Tätergruppe:	Anzahl	vorliegend	nicht vorliegend	proz. Abnormitätsbelastung
Gruppe I =	7	9	16	36,o %
" II =	12	4	21	16,o %
" III =	14	8	17	32,o %
" IV =	24	4	21	16,o %
" V =	25	-	25	-
gesamt:	82 = 100 %;	durchschnittliche Belastung = 25 zu 82 = 30,5 %		

Dieser Tabelle ist folgendes zu entnehmen. Trotz des geringen Untersuchungsmaterials wird bei der Überprüfung, wie die negativen Belastungen sich auf die einzelnen Gruppen verteilen, ein Übergewicht der prognostisch ungünstigen Gruppen I bis III gegenüber den übrigen Gruppen IV und V deutlich. Dieses besteht zwar innerhalb der Reihenfolge der einzelnen Tätergruppen nicht ohne Ausnahme. Auch nimmt der Anteil der Negativa mit fortlaufender Gruppe nicht gleichmäßig bei allen 3 Faktoren ab - so namentlich nicht für die Deliktsgruppe II (Minderbegabung) -, als große Linie läßt sich jedoch auch hier in dieser Tabelle feststellen, daß bei „negativer Vorbelastung" ein Ansteigen der prognostisch ungünstigeren und bei fehlender Vorbelastung ein Ansteigen der günstigeren Probandengruppen zu verzeichnen ist[142].

6. Schlußbetrachtung über die Bedeutung einer erblichen Belastung

Daß einige der 300 Probanden durch Kriminalität, Schwachsinn oder Psychopathie in der Blutsverwandtschaft vorbelastet sind, indem diese Umstände auf die einzelne Täterpersönlichkeit einen Einfluß ausüben, kann nach den vorliegenden statistischen Nachweisen als feststehend angenommen werden, mögen diese auch wegen des geringen Untersuchungsmaterials von begrenzter Aussagekraft sein. Hiervon unabhängig bleibt jedoch noch die Frage offen nach Ursache und Wirkung. Ist das kriminelle Fehlverhalten bei dem Täter deshalb eingetreten, weil Anlagen (Potenzen) vererbt wurden und sich nun bei den Probanden auswirken, oder geschieht diese Auswirkung aufgrund von Umweltseinflüssen? Diese Frage ist, zumindest was die kriminelle Vorbelastung betrifft, durchaus problematisch. Denn es darf nicht übersehen werden, daß gewöhnlich bei Menschen mit negativen Erscheinungs- und Verhaltensweisen auch die Umweltsbedingungen und Erziehungsvoraussetzungen für die übrigen Familienmitglieder ungünstiger sein dürften als in Normalfällen[143]. Theoretisch brauchten also die

142) Zum gleichen Ergebnis kommt auch GRAMLICH, a.a.O., S. 80, 87 f.
143) EXNER, Kriminologie, 3 Aufl. 1949, S. 121, 224.

bei den Probanden festgestellten negativen Wesenszüge nicht angeboren sein. Sie könnten auch anerzogen sein. Hier steckt ein letztlich noch ungelöstes Problem. Das Vorliegen des Vererbungsfaktors dürfte jedoch bei dem vorliegenden Probandenmaterial nicht in jedem Falle zweifelhaft sein, denn nicht alle der in Betracht kommenden Familien wiesen ein ungünstiges Milieu auf. In wenigstens 9 Fällen, in denen die Umweltseinflüsse zufriedenstellend waren, fanden sich bei den Probanden dennoch gleiche oder ähnliche Belastungsmerkmale, wie sie in ihren Familien bereits festgestellt wurden. Auch sind nicht alle der 82 Probanden im Kreise der Familie aufgewachsen. Bei sämtlichen 6 Probanden der Tätergruppen I und II, die über längere Zeit von ihrer Familie getrennt in einem Fürsorgeheim aufwuchsen und dort betreut wurden, konnten in der Familie Schwachsinns- oder Psychopathiefälle festgestellt werden.
Es kann also gesagt werden, daß biologische, d.h. auf Vererbung beruhende Ursachen zumindest mitbeeinflussend waren. Ob sie jedoch dominierten und wie das Verhältnis zwischen der Anlage und der Umwelt im einzelnen ist, bleibt eine unentschiedene Frage.

B. Die soziologischen Verhältnisse bei den Probanden (kriminogene Umweltsfaktoren)

Nachdem bei den einzelnen Tätern bisher der Umfang ihrer wohl vorwiegend auf Vererbung beruhenden kriminogenen Vorbelastung aufgezeigt und anhand von Einzelmerkmalen erklärt wurde, sollen in gleicher Weise im folgenden die festgestellten Umweltsfaktoren daraufhin überprüft werden, inwieweit sie von kriminogener Bedeutung sind.
Eine solche Prüfung beginnt zweckmäßigerweise bei der Familie, deren Mitglied der Täter ist, erstreckt sich sodann auf seine schulischen und beruflichen Leistungen und behandelt schließlich sein Verhalten während seiner Freizeit.

1. Der Täter innerhalb seiner Familie

Von entscheidendem Einfluß auf das soziale Verhalten jugendlicher Menschen sind die bei ihnen vorliegenden Familienverhältnisse. Je nachdem, ob diese geordnet sind oder nicht, ob beide Elternteile vorhanden sind und sie die erforderliche Erziehung vermitteln, können bei den Tätern Entwicklungsstörungen auftreten und zu kriminellen Verhaltensweisen führen[144]. Jede Untersuchung, die sich mit der Ursachenforschung der Jugendkriminalität befaßt, muß deshalb den Verhältnissen in der Täterfamilie einen besonderen Raum widmen.

a) Unvollständigkeit der Familie

Von den 300 Probanden entstammen nur 146 (= 48,7 %) einer vollständigen Familie. Die restlichen 154 Probanden (= 51,3%) sind entweder Halbwaisen (68 Probanden = 22,7 %)[145], Vollwaisen (13 Probanden = 4,3 %), uneheliche Kinder (48 Probanden = 16,o %)[146] oder Kinder aus geschiedenen bzw. aufgrund einer Trennung der Eltern unvollständigen Familie (25 Probanden = 8,3 %)[147].

144) NÄF, Ursachen der Jugendkriminalität, 1953, S. 28 ff, S. 99 ff.
145) In 61 Fällen sind hierbei die Mütter, in nur 7 Fällen die Väter verwitwet; hierbei haben 18 Mütter und 3 Väter wieder geheiratet.
146) 14 der 48 unehelichen Mütter sind ledig geblieben, die restlichen haben später (einen nicht mit dem Kindesvater identischen Mann) geheiratet.
147) Verhältnis: 14 Trennungen, 11 Scheidungen; von den geschiedenen Eheleuten, die das Personensorgerecht über die einzelnen Probanden haben, haben 9 Personen wieder geheiratet.

Wie diese Aufschlüsselung zeigt, kommen mit 154 Probanden (51,3%) mehr als die Hälfte aller Täter aus unvollständigen Familien. Ein Vergleich mit Untersuchungen anderer Autoren ergibt, daß der hier gefundene Wert von 51,3 % etwa in der Mitte aller übrigen Ergebnisse liegt.

Tabelle 29: Vergleichszahlen zum Problem der unvollständigen Familie

Autoren[148]	Probanden-zahl	Untersuchungsgegenstand	unvollständige Familie liegt vor bei:
BRAUNECK	300	jugendl. Vermögenstäter	171 Prob. = 57,0 %
F. MEYER	172	zu unbestimmter Jugend-strafe Verurteilte	82 " = 47,6 %
KAISER	622	„Halbstarke"	266 " = 42,8 %
SULIMMA	290	jugendl. Sittlichkeitstäter	115 " = 39,7 %
HELLMER	50	jugendl. Schwerkriminelle	40 " = 80,0 %
MEHL	371	jugendl. Rechtsbrecher	184 " = 49,7 %
GRAMLICH	330	Jugendarrestanten	138 " = 41,8 %
HILPERT	615	Jugendarrestanten	296 " = 48,1 %

Nach einer Schätzung von EHLEN[149] liegt der Anteil aller Jugendlichen, die aus einer unvollständigen Familie stammen, etwa bei 26 % insgesamt. Insoweit ist der hier gefundene Wert von 51,3 % weit überdurchschnittlich und bekräftigt in Verbindung mit dem oben genannten Untersuchungsergebnis anderer Autoren die Erfah-

148) BRAUNECK, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, 1961, S. 57; F. MEYER, Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen (Heft 6 der Kriminologischen Untersuchungen), 1956, S. 24 f; KAISER, Randalierende Jugend, 1959, S. 140; SULIMMA, Die Sittlichkeitskriminalität Minderjähriger - eine kriminologische Betrachtung, in: RdJ 1963, S. 153; HELLMER, Jugendkriminalität in unserer Zeit, 1966, S. 89; MEHL, Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher, Diss. Freiburg, 1954, S. 95; GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 117; HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg, 1961, S. 88.

149) EHLEN, Kriminalität Jugendlicher aus unvollständiger Familie, in: RdJ 1963, S. 53; es handelt sich hierbei um eine Schätzung für das Land Rheinland-Pfalz. Da für den hier vorliegenden, sich vorwiegend auf Hessen beschränkenden Untersuchungsraum von der Bevölkerungsstruktur her keine grundsätzlichen Unterschiede bestehen, unterliegt es keinen Bedenken, die gefundene Schätzzahl auch hier zu verwenden.

rung, daß die Herkunft aus einer unvollständigen Familie kriminalitätsfördernd ist. Was die einzelnen Faktoren der Unvollständigkeit in den Familien betrifft, ist besonders der hohe Anteil der Unehelichen bemerkenswert. 48 Probanden, d.h. 16 % des gesamten Untersuchungsmaterials, sind unehelich geboren und auch später nicht legitimiert worden. Demgegenüber beträgt der gegenwärtige Gesamtanteil der unehelichen strafmündigen Jugend in der Bevölkerung nach einer Berechnung von HELLMER etwa 6 % - 8 %[150]. Wenngleich diese Zahlenangaben Schätzwerte sind und nach Ort und Zeit differieren können[151], liegt der hier gefundene Wert von 16 % erheblich über dem Durchschnitt und kann daher als signifikant bezeichnet werden[152]. Es scheint also, als seien unehelich Geborene in erhöhtem Maße gefährdet. Die Ursache hierfür dürfte jedoch nicht in dem Umstand ihrer unehelichen Geburt als solcher liegen, sondern daran, daß dieser Personenkreis sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie, in der er aufwächst, schwerer durchsetzen und behaupten kann und ihm daher mehr die kriminalitätshemmende Geborgenheit der familiären und gesellschaftlichen Anerkennung fehlt. Trotz wohlgemeinter Bestrebungen des Gesetzgebers bestehen noch erhebliche Vorurteile der Gesellschaft gegenüber dem Unehelichen, und auch innerhalb der Familie ist er nicht von Anfang an ein organisches Mitglied, sondern er wird oft als eine unerwünschte Belastung empfunden.

Nachdem bisher festgestellt werden konnte, daß der Faktor Unvollständigkeit der Familie für sich allein gesehen bereits kriminogene Bedeutung hat, erhebt sich die Frage, ob sich diese Erscheinung auch innerhalb der einzelnen Tätergruppen fortsetzt. Bringt man die Probanden aus unvollständigen Familien in Beziehung zu ihrer jeweiligen Tätergruppe, so zeigt sich folgendes Bild:

150) HELLMER, a.a.O., S. 81 f; KREBS, Die unvollständige Familie im Lichte der Jugendfürsorge, Jugendwohl 1953, S. 187, berechnet - gestützt auf das Stat. Jahrbuch 1952 für die BRD und auf amtliche Schätzungen - einen Normalbevölkerungsanteil für Personen bis 18 Jahren von etwa 3,8 %; ähnlich NÄHRICH, Die Kriminalität der unehelich Geborenen, 1951, S. 14,17.

151) vgl. hierzu die Angaben bei HELLMER, a.a.O., S. 81.

152) Die entsprechenden Werte betragen bei GRAMLICH (a.a.O., S. 115) 4,2 %, bei HILPERT (a.a.O., S. 90) 8,o % und bei SCHWARZ (Jugendkriminalität und Jugendarrest, Diss. Bonn 1963, S. 33) 5,7 %; sie liegen damit deutlich unter der hier gefundenen Prozentzahl von 16 %.

Tabelle 30: Unvollständigkeit der Familie und Gruppenzugehörigkeit

	Gr. I	Gr. II	Gr. III	Gr. IV	Gr. V	Mittelwert
I. vollständige Familie = 146 = 48,7 %	10 = 33,3%	25 = 46,3%	21 = 36,2%	48 = 52,2%	42 = 63,7%	48,7 %
II. unvollständige Familien = 154 = 51,3 %	20 = 66,7%	29 = 53,1%	37 = 63,8%	44 = 47,8%	24 = 36,3%	51,3 %
davon:						
a) 68 Halbwaisen = 44,2% von 154	8 = 26,7%	14 = 26,0%	17 = 29,3%	16 = 17,3%	13 = 19,7%	22,7 %
b) 13 Vollwaisen = 8,4% von 154	3 = 10,0%	3 = 5,6%	2 = 3,5%	3 = 3,3%	2 = 3,0%	4,3%
c) 48 Uneheliche = 31,2% von 154	6 = 20,0%	10 = 18,5%	10 = 17,2%	17 = 18,5%	5 = 7,6%	16,0 %
d) 25 Scheidungs- und Trennungskinder = 16,2% von 154	3 = 10,0%	2 = 3,6%	8 = 13,8%	8 = 8,7%	4 = 6,0%	8,3%
gesamt	30	54	58	92	66	

Aus der Tabelle 30 läßt sich ablesen, daß bei den Normalkindern[153] der Anteil der prognostisch günstigeren Tätergruppen IV und V denjenigen der Gruppen I, II und III, mit einer Verhältniszahl von 61,6 % zu 39,4 % (= 90 Probanden zu 56 Probanden) deutlich übersteigt[154]. Die Mitglieder unvollständiger Familien sind hingegen in den prognostisch ungünstigeren Tätergruppen I bis III eindeutig stärker vertreten als in den Gruppen IV und V. Diese Verhältniszahl lautet nämlich auf 86 Probanden der Gruppen I bis III zu 68 Probanden der Gruppe IV und V = 56,5 % zu 43,5 %. Dies deutet daraufhin, daß zwischen der Familienintegrität und der sozialen Wertigkeit der Probanden ein Zusammenhang auch in der Weise besteht, daß Unvollständigkeit in der Familienstruktur eine größere

153) Der Begriff Normalkinder wird von FREY, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, 1951, S. 166 verwendet und bezeichnet diejenigen Täter, die aus vollständigen Familien stammen.

154) Gemäß dem Anteil am Probandenkreis, der sich aus 158 Tätern der Gruppe IV und V und aus 142 Tätern der Gruppe I, II und III zusammensetzt, müßte das Verhältnis nämlich 52,7 % zu 47,3 % lauten.

Wahrscheinlichkeit einer ungünstigeren Prognostizierung in sich birgt. Dies gilt nach der Aufstellung sogar für die einzelnen Strukturgruppen fast ausnahmslos. Die angegebenen Mittelwerte für die Gesamtzahlen (Halbwaisen = 22,7 %; Vollwaisen = 4,3 %; Uneheliche = 16,o %; Scheidungs- und Trennungskinder = 8,3 % werden von den Gruppen I bis III im Gegensatz zu den beiden restlichen Gruppen gewöhnlich überschritten, von nur wenigen in ihrem Ausmaß geringfügigen Ausnahmen abgesehen. Gerade für die Tätergruppe III (Verwahrlosten und schwer Gefährdete) und besonders bei den Halbwaisen und bei den Trennungs- und Scheidungskindern macht sich ein prognostisch ungünstiger Anstieg bemerkbar. Der Grund hierfür dürfte zu einem großen Teil in der fehlenden straffen Führung und Beaufsichtigung durch den Vater liegen. Selbst wenn ein Stiefvater vorhanden ist, tritt, wie die Jugendgerichtshilfeberichte bekunden, meist nicht der notwendige Erziehungserfolg ein, weil einerseits die Mutter zwischen ihrem Sohn und ihrem Ehemann häufig keine eindeutige Stellung bezieht und andererseits der Stiefvater die elterliche Gewalt praktisch nicht ausüben mag oder kann, in fast jedem Fall aber von seinem Stiefsohn innerlich abgelehnt wird. Diese geschilderte Situation, die einer konsequenten Erziehung zuwiderläuft, ließ sich aus den Akten bei mehr als 2/3 sämtlicher einschlägiger Fälle nachweisen.

b) Familiengröße und Kinderzahl

Die Größe der Familie, insbesondere die Kinderzahl, hat auf die wirtschaftliche und soziale Lage einer Familie einen großen Einfluß. Denn Kinderreichtum stellt in der heutigen Gesellschaft - anders etwa als in der früheren Agrargesellschaft, in der Kinder als billige Arbeitskräfte willkommen waren - häufig einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Dies ist der Grund, weshalb heute die Zwei-Kinder-Familie den Normalfall bildet. Kinderreichtum in den unteren Bevölkerungsschichten wird deshalb gelegentlich bereits als Folge eines nicht gelenkten Trieblebens angesehen[155]. Wenngleich die Kinderzahl seit dem Ende des letzten Krieges wieder etwas ansteigt - der Durch-

155) So HELLMER, a.a.O., S. 87; F. MEYER, S. 32.

schnitt liegt seit 1959 bei 2,24 Kindern pro Familie; im Jahre 1960 verringerte sich der entsprechende Wert auf 21 %[156] -, beträgt der Anteil der Familien mit 4 und mehr Kindern in der Bundesrepublik gegenwärtig nur 8,4 %[157].
Die nachfolgende Tabelle 31 zeigt hierzu, wie sehr diese für die Gesamtbevölkerung gemachten Durchschnittsangaben von dem vorliegenden Untersuchungsmaterial abweichen.

Tabelle 31: Die Anzahl der Geschwister in der Täterfamilie

Probanden	Anzahl der Geschwister	=	% von 300
45	0 (Täter ist Einzelkind)	=	15,o %
68	1 Geschwister	=	22,7 %
72	2 "	=	24,o %
44	3 "	=	14,7 %
23	4 "	=	7,7 %
13	5 "	=	4,3 %
9	6 "	=	3,o %
11	7 "	=	3,7 %
6	8 "	=	2,o %
4	9 "	=	1,3 %
2	10 "	=	0,7 %
1	11 "	=	0,3 %
1	12 "	=	0,3 %
1	13 "	=	0,3 %
300			100 %

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, daß die Täter eine relativ hohe Anzahl an Geschwistern haben. Die durchschnittliche Kinderzahl bei sämtlichen 300 Täterfamilien beträgt 3,7 pro Familie und liegt somit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von etwa 2,o bis 2,2[158]. Eine Aufteilung in Kleinfamilien (1-3 Kinder), Großfami-

156) BUNDESREGIERUNG, Bericht über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe, Drucksache V/302, 1965, S. 10.
157) HELLMER, a.a.O., S. 87.
158) vgl. Angaben der BUNDESREGIERUNG; Anm. 152 dieser Arbeit.

lien (4-5 Kinder) und Riesenfamilien (6 und mehr Kinder) ergibt, daß die Kleinfamilien 185 mal = 61,7 %
die Großfamilien 67 mal = 22,3 % und die
Riesenfamilien 48 mal = 16,o %

300 100 %

vertreten sind.
Ausgehend von dem Gesamtbevölkerungsdurchschnitt für Familien von 4 und mehr Kindern (8,4 %), beträgt der entsprechende Wert bei der vorliegenden Untersuchung 38,3 %. Ähnliche und teilweise noch höhere Werte haben hierzu FREY (36,2 %)[159], MEYER (42,4 %)[160], HILPERT (46,9 %)[161], MEHL (54,6 %)[162] und GRAMLICH (62,4 %)[163] ermittelt. Es läßt sich also im Anschluß an die genannten Autoren auch für die vorliegende Untersuchung die These erhärten, daß sich straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende eher aus größeren als aus kleineren Familien rekrutieren. Allerdings scheint es nicht so zu sein, daß mit zunehmender Familiengröße auch die Kriminalität gleichmäßig steigt, wie die nachfolgende Tabelle 32 zeigt.

Tabelle 32: Familiengröße und Tätergruppe

	Tätergruppen				
Familien-größe	I	II	III	IV	V
	30 = 10,o%	54 = 18,o%	58 = 19,3%	92 = 30,7%	60 = 22,o%
Kleinfamilie (1-3 Kinder) =185	21 = 11,4%	22 = 11,9%	38 = 20,5%	57 = 30,8%	47 = 25,4%
Großfamilie (4-5 Kinder) = 67	4 = 5,9%	12 = 17,9%	14 = 20,9%	25 = 37,3%	12 = 17,9%
Riesenfamilie = 48 (6 und mehr Kinder)	5 = 10,4%	20 = 41,7%	6 = 12,5%	10 = 20,8%	7 = 14,6%
Sa.	30	54	58	92	66

Auffällig an dieser Aufstellung ist zunächst der starke Anteil an Debilen und Unterbegabten (Tätergruppe II) von mehr als 40 % bei

159) FREY, a.a.O., S. 164
160) MEYER, a.a.O., S. 30
161) HILPERT, a.a.O., S. 96
162) MEHL, a.a.O., S. 84
163) GRAMLICH, a.a.O., S. 104

den Riesenfamilien. Unterscheidet man weiter nach prognostisch ungünstigen (I, II, III) und prognostisch günstigen Tätergruppen (IV und V), so lautet das Verhältnis

für die Kleinfamilien 43,8 % zu 56,2 %
für die Großfamilien 44,8 % zu 55,2 %
und für die Riesenfamilien 64,6 % zu 35,4 %.

Während also die Kleinfamilien sowie die Großfamilien in ihrer kriminellen Belastung einander angeglichen sind, ist bei den Riesenfamilien ein starker Anstieg der kriminellen Belastung unverkennbar.

c) Die Stellung in der Geschwisterreihe

Was die Stellung der einzelnen Täter in der Geschwisterreihe betrifft, so gilt folgendes:

Von den Probanden sind,

a) 45 Prob. = 15,o % Einzelkinder,
b) 69 " = 23,o % Geschwisterälteste,
c) 86 " = 28,7 % Geschwisterjüngste,
d) 100 " = 33,3 % Mittelgeschwister (Prob., die einen Mittelplatz in der Geschwisterreihe einnehmen[164])

300 Prob. = 100 %

Ob zwischen der Stellung in der Geschwisterreihe und dem sozialen Wohlverhalten eine Beziehung besteht, ist bisher nicht eindeutig geklärt. In der kriminologischen Literatur werden zwar von einigen Autoren die einzigen, ältesten und jüngsten Kinder als besonders deliktsanfällig angesehen, und es werden hierbei umfangreiche theoretische Überlegungen angestellt[165]. Auch die Rangfolge der kriminellen Belastung innerhalb dieser drei genannten Plätze in der Geschwisterreihe soll von Bedeutung sein. So hebt HELLMER[166] unter Hinweis auf die Untersuchungsergebnisse von BRAUNECK[167], F. MEYER[168] und

164) bei diesen „Mittelgeschwistern" handelt es sich um Probanden, die sowohl noch jüngere, als auch noch ältere Geschwister haben.
165) BRÜCKNER, Die Jugendkriminalität, 2. Aufl. 1961, S. 171ff; EXNER, Kriminologie, 3. Aufl. 1949, S. 224.
166) HELLMER, a.a.O., S. 87 f.
167) BRAUNECK, a.a.O., S. 87.
168) F. Meyer, a.a.O., S. 32.

ROESNER[169] die wesentlich größere kriminelle Intensität des ältesten gegenüber dem jüngsten Kind hervor. HILPERT[170] kann hingegen für seinen Probandenkreis nachweisen, daß das jüngste, „spätgeborene" Kind gegenüber den anderen Kindern mehr gefährdet ist. Stellt man die gefundenen Ergebnisse der einzelnen Autoren einander gegenüber, wie dies in der nachfolgenden Tabelle 33 geschieht,

Tabelle 33: Vergleichszahlen zur Stellung in der Geschwisterreihe

Autoren	Einzelkind	ältestes Kind	jüngstes Kind	Mittelkind
MEYER[171]	10,5 %	31,4 %	18,o %	41,1 %
BRAUNECK[167]		37,o %	17,3 %	
ROESNER[169]		27,1 %	23,5 %	
HILPERT[170]	16,2 %	18,9 %	23,6 %	41,3 %
GRAMLICH[172]	4,2 %	22,1 %	22,4 %	51,2 %

so werden große Unterschiede bei den einzelnen Untersuchungen sichtbar, und es erscheint nicht angebracht, mit der notwendigen Sicherheit eine verallgemeinernde Aussage machen zu können. Dies umsoweniger, weil einerseits die entsprechenden Anteile der Gesamtbevölkerung in dem jeweils maßgebenden Zeitraum nicht oder unvollständig bekannt sind, und weil andererseits die eigentliche Ursache dieser angeblich stärkeren oder schwächeren kriminellen Belastung häufig nicht genügend hervorgehoben und nachgewiesen wird. Denn wenn die unterschiedliche Stellung in der Geschwisterreihe überhaupt eine unterschiedliche kriminogene Bedeutung hat, so doch nicht wegen der Häufigkeit der Geburten (Einzelkinder einerseits, Mehrheit von Kindern andererseits) oder deren zeitlicher Reihenfolge, sondern wegen der sich möglicherweise verändernden wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Verhältnisse. Es mag in der Mehrzahl aller Fälle zu-

169) ROESNER, Persönliche und Umweltsverhältnisse der jungen Strafgefangenen in den deutschen Jugendgefängnissen, in: Blätter für Gefängniskunde, 73. Band, S. 3 ff.
170) HILPERT, a.a.O., S. 98.
171) F. MEYER, a.a.O., S. 32, 30 (die Prozentzahlen sind aus mehreren Angaben errechnet).
172) GRAMLICH, a.a.O., S. 113.

treffen, daß die Eltern ein Einzelkind verwöhnen, dem ältesten Kind ein Übermaß an Belastung und Verantwortung auferlegen und ihre Sorge und Aufmerksamkeit dem jüngsten Kind zuwenden. Zwangsläufig sind diese Verhaltensweisen jedoch nicht. Erst wenn andere mögliche Ursachen ausgeschaltet sind - was bei den einschlägigen Untersuchungen nicht geschehen ist und auch kaum durchführbar erscheint -, ließe sich schlußfolgern: der Täter X ist deshalb kriminell stärker belastet als gewöhnlich, weil er Einzelkind, jüngstes oder ältestes Kind ist, seine Erziehung aus diesem Grunde fehlerhaft durchgeführt wurde und dieser Umstand sich notwendigerweise auf sein soziales Wohlverhalten auswirkt. Eine solche Aussage kann aber für das vorliegende Untersuchungsmaterial nicht mit der erforderlichen Sicherheit gemacht werden. Von dem optischen Bild in der Geschwisterreihe her gesehen, scheint es vielmehr so, als komme der Klassifikation als Einzelkind, jüngstes, ältestes oder mittleres Kind keine erhöhte kriminogene Bedeutung zu.

Zwar ist der Anteil der Mittelgeschwister (33,3 %) von allen 4 Gruppen am höchsten; dies ist jedoch dadurch bedingt, daß der Probandenkreis in der Mehrzahl aus kinderreichen Familien stammt. Auch sind die Geschwisterjüngsten (28,7 %) etwas stärker vertreten als die Geschwisterältesten (23,o %), während in der Gesamtbevölkerung beide Gruppen logischerweise gleich stark sein müssen. Der hier gefundene Unterschied ist jedoch nicht gravierend. Ihm dürfte deshalb keine besondere Bedeutung zukommen. Legt man die von MEYER[173] angegebene Zahl von etwa je 27 % an ältesten und jüngsten Geschwistern in der Gesamtbevölkerung zugrunde, so liegen die hier gefundenen Werte durchaus im Normalbereich.

Was die kriminelle Belastung der Einzelkinder betrifft, so dürfte der hier gefundene Anteil von 15 % eher unterdurchschnittlich und dieser Probandenkreis somit weniger belastet sein, denn nach den amtlichen Angaben lag der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung in dem hier in Betracht kommenden Geburtszeitraum um Kriegsende bei über 20 %[174].

---

173) F. MEYER, a.a.O., S. 33.
174) BUNDESREGIERUNG, Drucksache V/302, a.a.O., S. 10.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß das vorliegende Untersuchungsmaterial die zur überhöhten kriminellen Gefährdung einzelner Mitglieder in der Geschwisterreihe aufgestellten Thesen nicht zu bestätigen vermag. Es scheint vielmehr so, als komme der Stellung in der Geschwisterreihe keine besondere kriminogene Bedeutung zu[175].

d) Die Erziehung des Täters

Schon bei den vorangegangenen Untersuchungen ist die große Bedeutung sichtbar geworden, die der Erziehungsarbeit der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zukommt. Von deren Fähigkeiten und Bemühungen hängt es zu einem entscheidenden Teil ab, wie die soziale Entwicklung des jugendlichen, noch unselbständigen und ungefestigten Menschen verläuft. Hier werden die ersten Impulse gegeben und die entscheidenden Weichen gestellt. Mit der Überprüfung der erzieherischen Verhältnisse, wie sie bei dem einzelnen Probanden vorgegeben sind, beschäftigt sich deshalb die nachfolgende Untersuchung.
Wie die Tabelle 34 ausweist, kann nur in 21 % aller Fälle von guten Erziehungsverhältnissen gesprochen werden. Selbst wenn man diejenigen Probandenfamilien hinzurechnet, von denen in erzieherischer Hinsicht keine negativen Angaben in den Akten vorhanden waren (14,7 %), so bleiben immerhin noch 193 Probanden (64,4 %), in deren Familien keine ideale und sogar meist äußerst ungünstige erzieherische Verhältnisse herrschten. Was nun die Ursachen dieses Phänomens betrifft, so ist die Verteilung der „Schuld" besonders bemerkenswert: ein eindeutig „erziehungsfeindliches" Verhalten des zu Erziehenden in der Weise, daß dieser sich trotz aufgeschlossener und intensiver Versuche seiner Erziehungsberechtigten jeder Erziehungsbemühung widersetzte, konnte nur bei insgesamt 33 Probanden (11,o %) festgestellt werden. Es mag dies ein Beweis dafür sein, daß jeder Erziehung Grenzen gesetzt sind, die in den Anlagen der Täter

175) Ebenso GRAMLICH, a.a.O., S. 113; SCHWARZ, a.a.O., S. 49; MIESKES, Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit, Jena 1956, S. 263; NÄF, a.a.O., S. 23.

begründet liegen[176]. In allen anderen Fällen jedoch, in denen Erziehungsschwierigkeiten bestanden, lag die Ursache mehr oder weniger stark auf Seiten der Eltern oder sonstigen Erzieher. Bei ebenfalls 33 Probanden (11,o %) trat die Fehlerziehung durch Erziehungsunfähigkeit der mit der Erziehung betrauten Erwachsenen ein. Es handelt sich hierbei um solche Personen, die entweder wegen körperlichen oder Nervenkrankheiten (8) oder aus einer antisozialen, kriminellen Haltung heraus keinen oder höchstens einen schlechten erzieherischen Einfluß ausüben konnten. Bei anderen Probanden wiederum lag der Grund für die Fehlerziehung in einer unterschiedlichen und häufig konträren Auffassung der Eltern untereinander. Während die eine Seite überaus strenge Erziehungsvorstellungen vertrat, antwortete die andere Seite hierauf mit Verwöhnung und übergroßer Milde oder Gleichgültigkeit. Beide Extreme dürften in gleicher Weise falsch sein und zu einer inkonsequenten Erziehung führen.
Wenngleich auftretende Erziehungschwierigkeiten phasenbedingt und Ausdruck einer vorübergehenden Entwicklung im Leben junger Menschen sein können, so zeigt die nachfolgende Tabelle doch mit großer Deutlichkeit, daß der dort festgestellte Umfang an Fehlerziehung überdurchschnittlich hoch sein dürfte und insoweit einen Hinweis auf den Gefährdungs- und Erziehungsbedürftigkeitsgrad der Probanden gibt.
Weiterhin läßt sich dort nachweisen, daß auch zwischen den einzelnen Tätergruppen und dem Grad der Fehlerziehung ein Zusammenhang besteht.

---

176) So mit Hinweis auf medizinisch - psychologische Erkenntnisse BRÜCKNER, a.a.O., S. 155 f.

Tabelle 34: Erziehungsverhältnisse und Tätergruppe

Erziehungssituationen	Prob.	= %	I	II	III	IV	V
gut, keine Erziehungsschwierigkeiten	63	= 21,0 %	3	3	1	14	42
keine negativen Angaben (soweit ersichtlich, reibungslos)	44	= 14,7 %	3	7	1	16	17
bedenklich (Erziehung nicht immer ideal; gelegentlich Erziehungsschwierigkeiten)	56	= 18,7 %	2	9	10	30	5
schlecht	137	= 45,7 %	22	35	46	32	2
gesamt	300	= 100 %	30	54	58	92	66
hiervon:							
a) inkonsequente Erziehung und unzureichende Beaufsichtigung	71	= 23,7 %	9	16	20	24	2
b) Erziehungsunfähigkeit	33	= 11,0 %	4	13	10	6	-
c) Erziehungsfeindliches Verhalten des Täters	33	= 11,0 %	9	6	16	2	-
	137	= 45,7 %					

Wie die obige Tabelle deutlich zeigt, sind immer dort, wo die Erziehungsverhältnisse günstig sind, auch die prognostisch günstigen Tätergruppen IV und V unverhältnismäßig stärker vertreten, während dies bei den übrigen, prognostisch ungünstigen Tätergruppen I, II und III umgekehrt ist, d.h. dort werden auch die meisten Fälle von fehlerhafter Erziehung festgestellt.

Die Untersuchung hat also einen Hinweis dafür gegeben, welche große Bedeutung eine richtige Erziehung im Hinblick auf das soziale Verhalten der Probanden hat.

e) Berufsgliederung der Eltern

Im Zusammenhang mit den Erziehungsproblemen steht die Frage nach der Berufsgliederung der Eltern. Denn Art und Ausmaß ihrer beruflichen Belastung sind von entscheidender Bedeutung dafür, ob - trotz grundsätzlicher Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft - die notwendige Zeit und Gelegenheit für er-

zieherische Einwirkungen besteht. In einer Familie, in der Vater als auch Mutter ganztägig im Berufsleben stehen, bleibt für das Familienleben kein breiter Raum. Dies bedingt, daß die unter solchen Umständen aufwachsenden Kinder sich häufig allein überlassen und hierdurch mehr gefährdet sind, als wenn sie unter ständiger Obhut wären.
Insofern besteht zwar keine direkte Beziehung zwischen dem Beruf der Eltern und der Kriminalität der Kinder, aber gerade bei Berufstätigkeit beider Elternteile kann sich die erhöhte Gefährdung in kriminelles Verhalten umwandeln[177]. Aus der Art des Berufes hingegen, den die Eltern ausüben oder - bei vorzeitig Verstorbenen oder nicht mehr im Berufsleben Stehenden - ausgeübt haben, läßt sich die soziale Schichtung entnehmen, der die Familie des Täters angehört.
Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle 35 ergibt, ist die Skala der Berufe bei den Vätern der hier untersuchten 287 Probanden[178] recht umfangreich. Sie umfaßt Angehörige sämtlicher Bevölkerungsschichten. Das Schwergewicht liegt jedoch deutlich in und unterhalb der Mitte der Berufsskala.
Unter Verwendung der in der Soziologie gebräuchlichen vierteiligen Schichtungsskala von JANOWITZ[179] gilt für die Berufe der Väter folgendes:

---

177) vgl. hierzu auch MEYER, a.a.O., S. 34.
178) Es konnten nur für 287 Väter Angaben gemacht werden; bei den restlichen 13 waren keine Berufsangaben feststellbar. Es handelt sich hierbei um 5 Zahlväter und 8 früh verstorbene Väter, deren Beruf aus den Erhebungsbögen der Jugendämter nicht hervorgingen.
179) JANOWITZ, Morris in: Kölner Zeitschrift für Soziologie, 1958, S. 38.

Tabelle 35: Berufsgliederung der Väter[180]:

Schichten und Zugehörigkeitsbereich	Einzelberufe	Anzahl	%	
I. Obere Mittelschicht: Freie Berufe, Beamte der gehobenen und höheren Dienste, Selbständige Geschäftsleute mit größerem Betriebe, Höhere Angestellte	Arzt	2	0,6	
	Studienrat	1	0,4	
	selbst. Ingenieur	1	0,4	
	Architekt	1	0,4	
	Steuerbevollmächtigter	1	0,4	
	Beamter d.höheren Dienstes	2	0,6	
	Dipl. Kaufmann	2	0,6	
	Dipl. Physiker	1	0,4	
	Fabrikant	1	0,4	
	Sa.	12		4,2 %
II. Untere Mittelschicht: Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Selbständige Gewerbetreibende; Mittlere Angestellte, Selbständige und Mithelfende in Land- und Forstwirtschaft	Landwirt	23	8,0	
	selbst. Kaufmann	9	3,1	
	Gastwirt	8	2,8	
	selbst. Handwerker	13	4,4	
	selbst. Vertreter	1	0,4	
	Beamter des mittleren Dienstes	8	2,8	
	Abteilungsleiter	2	0,7	
	techn. Zeichner	1	0,4	
	Propagandist	1	0,4	
	Fuhrunternehmer	2	0,7	
	Sa.	68		23,7 %
III. Obere Unterschicht: Gelernte Arbeiter, Facharbeiter, abhängige Handwerker, einfache Angestellte	Facharbeiter	75	26,1	
	Handwerker mit kleinem Gewerbebetrieb	9	3,1	
	Verkäufer	3	1,1	
	Kommunalbeamter des einfachen Dienstes	11	3,8	
	Heimarbeiter	2	0,7	
	Musiker	1	0,4	
	Kraftfahrer	10	3,5	
	Sa.	111		38,7 %
IV. Untere Unterschicht: Angelernte und ungelernte Arbeiter in Fabriken und Werkstätten; angelernte und ungelernte Arbeiter und abhängige Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft	ungelernte Arbeiter	16	5,6	
	Hilfsarbeiter	71	24,7	
	Gelegenheitsarbeiter	6	2,1	
	Knecht	3	1,0	
	Sa.	96		33,4 %
	Gesamt:	287	=	100 %

180) Soweit die Väter tot sind oder aus sonstigen Gründen nicht mehr im Berufsleben stehen, sind ihre früheren Berufe angegeben.

Ein Vergleich mit dem Sozialprofil der Gesamtbevölkerung, gemessen am Beruf des Vaters,

Vergleichsgegenstände	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Obere Unterschicht	Untere Unterschicht	Unklassifizierbar
westdeutsche Bevölkerung[181]	4,6 %	38,6 %	13,3 %	38,6 %	4,9 %
vorliegende Untersuchung	4,2 %	23,7 %	38,7 %	33,4 %	-

zeigt gewisse Abweichungen vom Bevölkerungsdurchschnitt bei den hier gefundenen Ergebnissen. Während die beiden extremen Gruppen der höheren und der tieferen Schicht nur geringfügig differieren, ist - ganz im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung - der Anteil der oberen Unterschicht unverhältnismäßig hoch. Das Verhältnis der beiden niederen zu den beiden höheren Schichten ist nach obiger Tabelle für die Gesamtbevölkerung fast 1 : 1, während es bei den hier untersuchten Probanden fast 3/4 zu 1/4 beträgt.

Was nun die Berufstätigkeit der Mütter betrifft, so war nach einer amtlichen Angabe in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum um 1960 etwa jede 7. Mutter von Kindern unter 18 Jahren außer Hause berufstätig (ungefähr 14,3 %)[182]. Demgegenüber ist der Prozentsatz der Berufstätigkeit bei den Müttern der Probanden höher. Von 291 Müttern[183] waren 77 (26,5 %) berufstätig. Die restlichen 214 (73,5 %) widmeten sich ausschließlich der Hausfrauenarbeit. Gegliedert nach den von ihnen ausgeübten Berufen gehörten die berufstätigen Mütter in 16 Fällen (20,8 %) der unteren Mittelschicht, in 28 Fällen (36,4 %) der oberen Un-

181) JANOWITZ, a.a.O., nach einer Untersuchung im Jahre 1955 an 3385 Personen. Wenngleich sich heute das Sozialprofil infolge wirtschaftlicher Verbesserungen in der Gesamtbevölkerung zugunsten der sozial höher stehenden Schichten verschoben hat, so dürfte gerade die Untersuchung JANOWITZ hinsichtlich des Zeitraums mit der vorliegenden Untersuchung vergleichbar sein.

182) BUNDESREGIERUNG, Bericht a.a.O., S. 10; dieser Prozentsatz hat inzwischen zugenommen.

183) Das Schicksal der restlichen 9 Mütter konnte nicht eindeutig ermittelt werden; es handelt sich um ledige Mütter, die ihr uneheliches Kind zur Adoption freigegeben hatten (vermutlich 3) und um Personen, die infolge der Kriegswirren umgekommen waren (vermutlich 6).

terschicht und in 33 Fällen (42,8 %) der unteren Unterschicht an. Eine Tätigkeit, die zur oberen Mittelschicht zählt, übte keine der berufstätigen Mütter aus.

f) Die wirtschaftliche und finanzielle Lage in der Täterfamilie

Bei einer Betrachtung der ökonomischen Verhältnisse (wirtschaftliche und finanzielle Lage) in den Familien der einzelnen Probanden bestätigt sich der allenthalben feststellbare Umbruch in den zur Kriminalität führenden Faktoren. War nämlich zu früheren Zeiten, d.h. noch für die ersten Nachkriegsjahre, die Kriminalität häufig eine Begleiterscheinung der Armut, so ist hier mit Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und der dadurch bedingten sozialen Umschichtung zugleich eine Änderung auf dem Gebiet der Deliktsbegehung eingetreten. Dies drückt sich jedoch nicht in einer Abnahme der Kriminalität aus, sondern - wie bereits bei Betrachtung der einzelnen Delikte festgestellt - in einer anderen Schwerpunktbildung innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen. Die Notkriminalität hat der Begehrlichkeitskriminalität Platz gemacht[184].

Es verwundert deshalb nicht, daß die Probanden zum weitaus überwiegenden Teil (89,4 %) aus guten oder doch zumindest ausreichenden wirtschaftlichen Verhältnissen stammen. Nur bei insgesamt 32 Probanden (10,7 %) kann von einer in der Täterfamilie herrschenden Armut gesprochen werden[185]. In allen anderen Fällen war die wirtschaftliche und finanzielle Lage als überdurchschnittlich gut (2,o %), mittelmäßig (49,7 %) oder ausreichend (37,7 %) zu bezeichnen. Die Ursache für diesen im Vergleich zu anderen Untersuchungen[186] als hoch zu bezeichnenden

184) Zu diesem Problem im einzelnen HELLMER, a.a.O., S. 85 ff.

185) Die Gründe hierfür liegen jedoch auch hier in fast allen Fällen nicht auf objektivem Gebiet (z.B. in fehlenden Erwerbsmöglichkeiten), sondern sind subjektiv bedingt, weil die Eltern entweder infolge ihrer asozialen Einstellung eine geregelte Erwerbstätigkeit ablehnen oder das erworbene Geld nicht in der richtigen Weise einzuteilen wissen. Nur für insgesamt 8 Fälle ließ sich eine wirtschaftliche Notlage feststellen, die mit Sicherheit keine persönlichkeitsbedingten Ursachen hatte.

186) Für ihr Untersuchungsmaterial geben die wirtschaftlichen Verhältnisse als ungünstig an:
FREY, a.a.O., S. 178 = 43,7 %; MEYER, a.a.O., S. 35 = 62,2 %; GRAMLICH, a.a.O., S. 131f = 26,7 %; HILPERT, a.a.O., S. 92 = 13,5 %; MEHL, a.a.O., S. 112 = 23,2 %.

Wohlstandsgrad dürfte neben dem erwähnten zeitlichen Faktor (Hochblüte des deutschen „Wirtschaftswunders") noch auf bevölkerungsstrukturellem Gebiet liegen. Der Großteil der Probanden stammt nämlich aus ländlichen oder kleinstädtischen Gegenden. Wenngleich nur 8,o % der Eltern sich ausschließlich der Landwirtschaft widmen[187], so konnten doch mindestens weitere 128 Täterfamilien (42,7 %) ermittelt werden, die eigenen Grundbesitz haben und diesen nebenberuflich - durch Arbeit nach Feierabend und Mithilfe der übrigen Familienmitglieder - landwirtschaftlich nutzen. Die hierdurch geschaffene zusätzliche Einnahmequelle bedingt weitgehend den geringen Anteil wirtschaftlicher und finanzieller Not in der Familie der Probanden. Was nun die Korrelation zwischen wirtschaftlicher Lage der Täterfamilie und Tätergruppe betrifft, so zeigt die nachfolgende Tabelle 36 eine im Verhältnis zu ihrem Gesamtanteil überdurchschnittliche Verteilung der prognostisch günstigen Gruppen IV und V in den Familien mit geordneten oder überdurchschnittlich hohen Einkommensverhältnissen und ein Ansteigen der übrigen - prognostisch ungünstigen - Tätergruppen I, II, III in dem Bereich der nur bescheiden oder gar ungeregelten Einkommensverhältnisse.

Tabelle 36: Einkommensverhältnisse und Tätergruppe

		Tätergruppen				
wirtschaftliche und finanzielle Lage	Prob. %	I = 10,o%	II=18,o%	III=19,3%	IV=30,7%	V=22,o%
überdurchschnittlich (hohes Einkommen)	6= 2,o%	-	-	1=16,7%	3=50,o%	2=33,3%
mittelmäßig (geordnete finanzielle Verhältnisse)	149=49,7%	13= 8,7%	11= 7,4%	22=14,8%	53=35,6%	50=33,5%
ausreichend (bescheidenes aber ausreichendes Einkommen)	113=37,7%	12=10,6%	29=25,7%	26=23,o%	32=28,3%	14=12,4%
schlecht (ungeregelte und unzureichende finanzielle Verhältnisse)	32=10,6%	5=15,6%	14=43,8%	9=28,1%	4=12,5%	-
gesamt	300=100 %	30	54	58	92	66

187) vgl. hierzu die Untersuchung über die Berufsgliederung der Väter, S. 90 der Studie.

Ob die gefundenen Ergebnisse signifikant sind in der Weise, daß sich hieraus die Schlußfolgerung herleiten läßt, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Täterfamilien hätten kriminogene Bedeutung für die Probanden selbst, erscheint jedoch fraglich. Denn es kann nicht nachgeprüft werden, in wieviel Fällen kriminelle Jugendliche aus höheren und wohlhabenden Schichten nur deshalb nicht vor dem Jugendrichter in Erscheinung treten, weil ihre Straftaten vermittels der Stellung und dem Einfluß ihrer Eltern außergerichtlich geregelt werden konnten. BRÜCKNER[188] stuft den Anteil dieser „unter der Hand" erledigten Straftaten als relativ hoch ein. Auch ist es denkbar, daß gerade bei Tätern der genannten sozialen Schichten vor einer Verhängung von Jugendarrest zugunsten eines weniger einschneidenden Ahndungsmittels abgesehen wird in der Erwartung, das Elternhaus werde in Zukunft eine wirksame Stütze gegen eine erneute Straffälligkeit bilden.

g) Die Wohnverhältnisse in der Täterfamilie

Bei den Wohnverhältnissen, in denen die Probanden leben, zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterfamilien; auch hier kann die Situation in ihrer Gesamtheit als recht günstig bezeichnet werden. Ursächlich hierfür dürfte ebenfalls wieder der Zeitfaktor und die Bevölkerungsstruktur sein. Denn soweit überhaupt in der unmittelbaren Nachkriegszeit in den hier in Betracht kommenden Gebieten eine echte Wohnungsnot herrschte, hat diese in ihrem Ausmaß - gemessen an den Verhältnissen mancher Großstädte - nie eine große Bedeutung gehabt und dürfte bereits in der Mitte der 1950er Jahre weitgehend behoben gewesen sein. Dies schließt allerdings nicht aus, daß bei den Probanden insgesamt 37 von 300 Fällen (12,3 %) die Wohnverhältnisse als schlecht zu bezeichnen waren. Hier ist jedoch eine Unterscheidung erforderlich, denn bei näherer Betrachtung stellte sich für diese 37 Fälle heraus, daß nur bei 24 Täterfamilien die Wohnungen wegen Raumnot, schlechtem baulichen Zustand oder Überbelegung unwürdig oder gar gesundheitsschädlich waren. Im übrigen beruht die negative Beurteilung

188) BRÜCKNER, a.a.O., S. 150.

nämlich auf Gründen, die in der Person der Bewohner liegen[189].

Demgegenüber sind hinsichtlich der übrigen Täterfamilien die wohnlichen Verhältnisse als überdurchschnittlich gut bei 37 (12,3 %), als geordnet bei 145 (48,3 %) und als ausreichend bei 81 (27,o %) zu bezeichnen. Auch hier liegen wieder - bei einem Anteil von 87,7 % zu 12,3 % zwischen günstigen und ungünstigen Wohnverhältnissen - die Vergleichswerte von GRAMLICH (72,1 % zu 27,9 %)[190] und HILPERT (84,1 % zu 15,9 %)[191] im ganzen niedriger.

Ob jedoch ein direkter Zusammenhang zwischen den wohnlichen Verhältnissen und dem sozialen Wohlverhalten der Probanden besteht, könnte ebenso wie im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auch hier fraglich sein.

Tabelle 37: Wohnverhältnisse und Tätergruppen

Wohnverhältnisse	Prob.	I = 10,0%	II = 18,0%	III=19,3%	IV = 30,7%	V = 22,0%
überdurchschnittlich gut	37=12,3%	2 = 5,4%	4 = 10,8%	3 = 8,1%	15 = 40,5%	13 = 35,2%
mittelmäßig (geordnet)	145=48,3%	13 = 9,o%	15 = 10,4%	27 =18,4%	47 = 32,5%	43 = 29,7%
ausreichend (bescheiden aber ordentliche Wohnverhältnisse	81=27,o%	8 = 9,9%	20 = 24,7%	17 =21,o%	27 = 33,3%	9 = 11,1%
schlecht	37=12,3%	7 =18,9%	15 = 40,4%	11 =29,9%	3 = 8,1%	1 = 2,6%
gesamt:	300=100%	30	54	58	92	66

Die obige Tabelle zeigt recht deutlich, daß mit fortschreitender Verschlechterung der Verhältnisse zugleich der Anteil der prognostisch ungünstigen Tätergruppen zunimmt. Gehören nämlich von den 37 Probanden mit überdurchschnittlich guten Wohnverhältnissen

189) Es handelt sich hierbei um Fälle übergroßer Unordentlichkeit sowie sittlich-körperlicher Vernachlässigung der Erziehungsberechtigten oder älterer Geschwister (Prostitution, Konkubinat).
190) GRAMLICH, a.a.O., S. 132.
191) HILPERT, a.a.O., S. 94.

28 den Tätergruppen IV und V und nur 9 den übrigen Gruppen I, II, III an (Verhältnis = 75,7 % : 24,3 %), so sind von den 37 aus schlechten Wohnverhältnissen stammenden Probanden nur noch 4 den Gruppen IV und V und die restlichen 33 den prognostisch ungünstigen Gruppen I, II, III zugehörig (Verhältnis 10,8 % : 89,2 %). Diese Beispiele zeigen also, daß auch die Wohnverhältnisse die Persönlichkeit und das Verhalten der Täter anscheinend zu beeinflussen vermögen. Es muß jedoch hier offen bleiben, inwieweit schlechte Wohnverhältnisse alleinige Ursache der Beinflussung sind, oder ob sie nur ein Ausdruck ungünstiger anderer Umstände (allgemeines asoziales Verhalten, Vernachlässigung der Erziehungspflichten seitens der Eltern) sind. Denn eine Aufschlüsselung der Gründe, die für die Entstehung der ungünstigen wohnlichen Gegebenheiten bei den betreffenden Täterfamilien ursächlich waren, hat gezeigt, daß nicht nur der objektiven Lage, sondern zugleich dem Verhalten der Erziehungsberechtigten eine große Bedeutung zukommt[192].

h) Der Leumund der Täterfamilie

Unter „Leumund" versteht man die Wertschätzung, die eine Person oder Personengruppe in den Augen ihrer Mitbürger genießt. Dieser Begriff, der seiner Natur nach rein subjektiv gebildet wird und deshalb mit der nötigen Zurückhaltung verstanden und beurteilt werden muß, wurde fast in sämtlichen Beurteilungen verwendet, die von Seiten der Ermittlungs- oder Jugendbehörden gefertigt wurden. Seine Verwendung im Rahmen dieser Studie mag deshalb als ein zusätzliches Kriterium zur Ergründung der Täterfamilie verstanden werden. Es handelt sich hierbei um den Inbegriff der„öffentlichen Meinung", die zwar - meist aus wohlverstandener Zurückhaltung - keine genauen Angaben über etwaige Auffälligkeiten macht, aber dafür gerade in ländlichen Gegenden, wo die einzelnen Familien sich gegenseitig kennen, einen recht verläßlichen Gesamteindruck vermittelt[193].

192) vgl. hierzu S. 94 der Studie sowie Anm. Nr. 186.
193) Dies hat die Untersuchung bestätigt. Anhand einzelner Strafregisterauszüge und sonstiger Angaben der Jugendämter, Bürgermeisterämter und weiterer öffentlicher Stellen konnte nachgeprüft werden, daß diese „öffentliche Meinung" in der Regel der tatsächlichen Lage entsprach.

Bei 76 Familien (25,3 %) wurde der Leumund als ausgezeichnet,
bei 139 " (46,3 %) als durchschnittlich,
bei 40 " (13,3 %) als zweifelhaft und
bei 45 " (15,o %) als schlecht bezeichnet[194].

Bei einem Vergleich zwischen dem Leumund der Täterfamilie und der Gruppe, der der Täter aufgrund seiner Persönlichkeit angehört, findet sich die gleiche Erscheinung, wie sie bereits mehrfach festgestellt werden konnte: je mehr sich der Leumund zum Negativen hin verlagert, um so mehr steigt der Anteil der Mitglieder aus den prognostisch ungünstigen Tätergruppen I, II und III.

Tabelle 38: Leumund der Familie und Tätergruppe

Leumund der Familie[195]	= Prob.	Tätergruppen I = 10,o%	II = 18,o%	III=19,3%	IV= 30,7%	V = 22,o%
ausgezeichnet	= 76 (25,3%)	4(5,3%)	4(5,3%)	7(9,2%)	26(34,2%)	35(46,o%)
durchschnittlich	= 139 (46,3%)	14(10,1%)	23(16,5%)	24(17,3%)	48(34,5%)	30(21,6%)
zweifelhaft	= 40 (13,3%)	4(10,o%)	9(22,5%)	11(27,5%)	15(37,5%)	1(2,5%)
schlecht	= 45 (15,o%)	8(17,8%)	18(40,o%)	16(35,5%)	3(6,7%)	-
	300 = 100%	30	54	58	92	66

Es erscheint einleuchtend, daß aus dem Leumund der Familie nicht in jedem Falle auf die Persönlichkeit des Täters geschlossen werden kann. Insbesondere vermittelt der gute oder schlechte Ruf, den eine Familie in den Augen ihrer Umwelt genießt, keinen Hinweis dafür, in welche Tätergruppe der einzelne Proband einzuordnen ist. Dennoch ist die Leumundsangabe über eine Familie nicht ganz bedeutungslos. Denn es werden

194) Von diesen letztgenannten 45 Familien wurden 26 als asozial und teils kriminell bezeichnet und die restlichen 19 wegen zerrütteter Ehe- und Familienverhältnisse als schlecht beleumundet angesehen.

195) In den - 14 - Fällen, in denen keine Familie mehr bestand bzw. der Täter anderweitig, z.B. bei Pflegeeltern oder Großeltern untergebracht war, wurden - wie auch bei den bisherigen Untersuchungen - über diese Familien die entsprechenden Angaben gemacht.

hierdurch dem Gericht wichtige Hinweise für seine Entscheidung gegeben. Von der Wertschätzung einer Familie lassen sich nämlich Rückschlüsse auf ihre Integrität und Funktionsfähigkeit als Erziehungsfaktor ziehen, und hieraus wiederum läßt sich beurteilen, inwieweit staatliche Maßnahmen als Erziehungshilfen eingesetzt werden müssen.
Die Untersuchung über den Leumund der Täterfamilie ebenso wie über die übrigen Gegebenheiten haben nun gerade im Hinblick auf die einzelnen Tätergruppen gezeigt, daß nur Grundrichtungen, Tendenzen sichtbar gemacht werden können. Keine Aussage kann ohne Einschränkungen erfolgen. Denn nicht alle als ungünstig zu prognostizierenden Täter kommen aus ungünstigen Familienverhältnissen, ebensowenig wie alle Angehörigen günstiger Tätergruppen aus hervorragenden Familienverhältnissen stammen. Gerade das Phänomen, daß es Täter gibt, die bei normaler Veranlagung und günstigen häuslichen Verhältnissen einen anormalen, kriminellen Weg einschlagen und umgekehrt, lassen das Vorhandensein weiterer - möglicherweise noch unbekannter - kriminogener Faktoren vermuten. Dies macht es erforderlich, die sonstigen Umweltseinflüsse, denen der einzelne Proband ausgesetzt ist und die sein Verhalten außerhalb der Familie betreffen, nachzuprüfen und sichtbar zu machen.
Die nachfolgende Untersuchung beschäftigt sich deshalb mit einem weiteren wichtigen Umweltsbereich, dem schulischen und beruflichen Werdegang der Probanden.

2. Der Täter in Schule und Beruf

a) Ausbildungsstand der Probanden zur Tatzeit

Bedingt durch das unterschiedliche Alter der Probanden zur Tatzeit, welches vom 14. bis zum 20. Lebensjahr reicht[196], ist auch der Ausbildungsstand uneinheitlich.

12 Prob. (4,0%) stehen noch in der Schulausbildung
78 " (26,0%) sind Lehrlinge[197]
68 " (22,7%) haben bereits eine Lehre erfolgreich beendet

davon: 5 (1,7%) = kaufmänn. Angestellte
63 (21,0%) = Facharbeiter

142 " (47,3%) stehen ebenfalls, allerdings ohne eine Lehre absolviert zu haben, im Berufsleben

hiervon:

29 (9,7%) = angelernte Arbeiter
92 (30,7%) = Hilfsarbeiter
21 (7,0%) = Gelegenheitsarbeiter

Wie die obige Tabelle zeigt, haben alle Probanden mit Ausnahme von 12 noch in der Schulausbildung befindlichen Tätern bereits eine Berufswahl getroffen. Inwieweit nun der Tätigkeit der Probanden zur Tatzeit im Hinblick auf das Maß ihrer kriminellen Gefährdung eine besondere Bedeutung zukommt, wird sich nur schwer feststellen lassen. Gewisse Hinweise kann jedoch die nachfolgende Tabelle 39 geben, in der der Ausbildungsstand der Probanden zu ihrer kriminellen Wertigkeit in Beziehung gesetzt ist.

---

196) vgl. Tabelle 2 der Studie, S.14
197) Von diesen 78 Lehrlingen darf jedoch nach Angaben der Lehrherren nur bei 53 mit einem erfolgreichen Abschluß der Lehre gerechnet werden. Allein bei 13 Probanden ist nach Bekanntwerden der - gegen die Person oder das Vermögen des Lehrherrn gerichteten - Straftat das Lehrverhältnis gelöst worden.

Tabelle 39: Ausbildungsstand und Tätergruppe

Ausbildungsstand	Prob.	Tätergruppen I = 10,0%	II = 18,0%	III =19,3%	IV =30,7%	V = 22,0%
noch in der Schulausbildung	12 = 4,0%	-	-	4 = 33,3%	6 =50,0%	2 =16,7%
Lehrling	78 =26,0%	5 = 6,4%	7 = 9,0%	14 = 18,0%	31 =39,7%	21 =26,9%
Facharbeiter	63 =21,0%	2 = 3,2%	1 = 1,6%	7 = 11,1%	22 =34,9%	31 =49,2%
Angestellter	5 = 1,7%	-	-	1 = 20,0%	-	4 =80,0%
angelernter Arbeiter	29 = 9,7%	4 =13,8%	7 = 24,2%	8 = 27,6%	5 =17,2%	5 =17,2%
Hilfsarbeiter	92 =30,7%	14 =15,2%	33 = 35,8%	16 = 17,4%	26 =28,3%	3 = 3,3%
Gelegenheitsarbeiter	21 = 7,0%	5 =23,8%	6 = 28,6%	8 = 38,1%	2 = 9,5%	-
Sa.	300 = 100%	30	54	58	92	66

Faßt man innerhalb der einzelnen Ausbildungsarten der Nicht-Schüler und Nicht-Lehrlinge die Probanden in Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter und Angestellte) einerseits und andererseits in solche ohne oder nur mit unvollständiger Berufsausbildung (angelernte Arbeiter, Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter) zusammen, so findet sich bei dieser zweiten Gruppe ein unverhältnismäßig höherer Anteil an Angehörigen der prognostisch ungünstigen Tätergruppen I, II und III als bei den Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung:

Gruppe A =		Tätergruppen I	II	III	IV	V
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung	= 68	2 (3,0%)	1 (1,5%)	8(11,7%)	22(32,4%)	35(51,4%)
Gruppe B =						
Personen ohne oder mit unvollständiger Berufsausbildung	= 142	23(16,2%)	46(32,4%)	32(22,5%)	33(23,3%)	8(5,6%)

Die Gegenüberstellung der Personengruppe A (prozentuales Verhältnis zwischen günstigen zu ungünstigen Tätergruppen = 83,8 % zu 16,2 %) zur Personengruppe B (prozentuales Verhältnis = 28,9 % zu 71,1 %) vergegenwärtigt die Bedeutung der Berufsausbildung im Hinblick auf das Maß an krimineller Gefährdung. Mag

die Auffassung des Berufes auch in den letzten Jahrzehnten eine Wandlung in Richtung auf seine Materialisierung durchgemacht und deshalb die innere Bindung an den Beruf sich gelockert haben[198], so dürfte seine Bedeutung als ein die Gefährdung und Verwahrlosung hemmendes Element nach dem hier vorliegenden Untersuchungsergebnis gleichwohl unbestritten sein.

Was nun die Frage nach den Gründen für die fehlende Berufsausbildung betrifft, haben wirtschaftliche Argumente nur untergeordnete Bedeutung. Wie schon die frühere Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der Täterfamilie gezeigt hat, wären fast in jeder Familie die äußeren Voraussetzungen zur Durchführung einer Lehre vorhanden gewesen. Daß diese Möglichkeit in vielen Fällen nicht realisiert wurde, liegt teils verschuldet, teils unverschuldet in der Person und dem Verhalten der einzelnen Probanden begründet; verschuldet nämlich deshalb, weil viele Probanden infolge von Trägheit und Gleichgültigkeit begonnene Lehrverhältnisse vorzeitig abbrachen; unverschuldet, weil bei anderen Tätern die Durchführung einer Lehre infolge ihrer geistigen Minderbegabung zwecklos war.

Dies werden die nachfolgenden Untersuchungen bestätigen, die sich zunächst mit der Schulbildung und den hiermit zusammenhängenden Problemen (Intelligenzniveau, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs) zu befassen haben.

b) Die Schulbildung der Probanden

Bundesdurchschnittlich betrug in den Jahren 1955 bis 1962 der Anteil derer, die außer der Volksschule weiterführende Schulen (Mittelschulen, Gymnasien) besuchten, etwa 20 % bis 25 %[199].

198) So HELLMER, a.a.O., S. 101 f.

199) vgl. hierzu FURCK, Das Leistungsbild der Jugend in Schule und Beruf, 1965, S. 14; die Zahlenangaben lauten: 1955 = etwa 20 %, 1958 = etwa 25 %, 1962 = etwa 29 %. Da dem hier vorliegenden Untersuchungsmaterial infolge des unterschiedlichen Alters der Probanden nicht die Vergleichszahlen eines bestimmten Jahres zugrundegelegt werden können, wurde eine mittlere Vergleichszahl gebildet, die mit 25 % der Wirklichkeit am meisten entsprechen dürfte; HELLMER, a.a.O., S. 95 gibt den entsprechenden Anteil mit etwa 20 % an.

Entsprechende Prozentangaben für Sonder (bzw. Hilfs-) schüler sind nicht ersichtlich. Sie haben jedoch auch keine besondere Aussagekraft. Denn dadurch, daß gerade in den ländlichen Gegenden die Sonderschulgesetze noch nicht überall zufriedenstellend verwirklicht sind, werden in den Normalschulen häufig Schüler mitgeführt, die von ihrer Begabung her eigentlich in Sonderschulen gehören. Nicht alle Nicht-Sonderschüler liegen deshalb über dem Sonderschulniveau.
Die 300 Probanden gliedern sich nach ihrem Schulbesuch in folgender Weise auf:

Besucher von weiterführenden Schulen	= 31 Probanden	(10,3 %)
hiervon: Mittelschule	= 20 Prob.	
Gymnasium	= 11 Prob.	
Besucher von Volksschulen	=243 Probanden	(81,o %)
Besucher von Sonderschulen	= 26 Probanden	(8,7 %)
gesamt	300 Probanden	= 100 %

An dieser Aufstellung zeigt sich bereits, daß der Anteil der Volksschüler der sachlichen Berechtigung nach zu hoch ist. Denn im Rahmen der Täterklassifikation wurden von den 300 Probanden insgesamt 54, gestützt auf Sachverständigengutachten und eingehende Beurteilung, anhand der erzielten Leistungen und der Häufigkeit des Sitzenbleibens als debil und unterbegabt und somit keinesfalls mehr dem Volksschulniveau zugehörig angesehen[200]. Andererseits liegt der Anteil derer, die weiterführende Schulen besucht haben, mit 10,3 % deutlich unterhalb der Durchschnittsnorm in der Gesamtbevölkerung.
Die 300 Probanden stellen daher in ihrer Gesamtheit eine sichtbare, wenngleich nicht allzu große negative Auslese dar, was die Art ihrer Schulbildung betrifft. Bei einem Vergleich der Untersuchungen von GRAMLICH[201] und HILPERT[202] fällt demgegenüber der hohe Anteil der Volksschüler (90,9 % bzw. 95,3 %) und der sehr geringe Anteil der Hilfsschüler (2,4 % bzw. 0,8 %) sowie der Besucher höherer Schulen (5,8 % bzw. 3,6 %) auf. Die Zahlenangaben

200) vgl. S. 57 der Untersuchung.
201) GRAMLICH, a.a.O., S. 141.
202) HILPERT, a.a.O., S. 104.

bei MEYER[203] (84,3 % Volksschüler, 11,6 % Hilfsschüler, 4,1 % höhere Schüler) sind den in der vorliegenden Untersuchung gefundenen jedoch recht angeglichen; auch die Zahlenangaben von MUNKWITZ[204] (82 % Volksschüler, 12 % Hilfsschüler, 6 % Mittel- bzw. Oberschüler) gehen in die gleiche Richtung. Die aufgezeigten Abweichungen in den übrigen Vergleichsarbeiten dürften ihre Ursache weniger in einem unterschiedlichen Intelligenzgrad der einzelnen Probandenkreise haben. Es dürfte vielmehr der Zeitunterschied der Untersuchungen entscheidend sein. Erst in jüngster Zeit ist nämlich, bedingt durch eine verstärkte Bereitstellung von Ausbildungsstätten, der wahre Anteil sowohl an höheren Schülern als auch an Hilfschülern in der Gesamtbevölkerung eher sichtbar geworden.

c) Schulisches Leistungsniveau der Probanden

Über den Schulerfolg der Probanden, wie er von den Schulämtern angegeben wurde, berichtet die nachfolgende Aufstellung[205]:

2 Prob.	= (0,7 %)	wiesen	ausgezeichnete,
76 "	=(25,3 %)	"	gute bis befriedigende,
134 "	=(44,7 %)[206]	"	ausreichende bis schwach ausreichende,
88 "	=(29,3 %)[207]	"	stark unterdurchschnittliche bis unzulängliche
300 Prob.	= 100 %		Leistungen auf.

Wenngleich auch die hier gefundenen Leistungsangaben subjektive Wertungen der einzelnen Beurteiler mit möglicherweise unterschiedlichen Wertungsmaßstäben darstellen und insofern nicht frei von Fehlern sein mögen, so erscheint das allgemeine Leistungsbild im Hinblick auf andere, in der nachfolgenden Tabelle 40 genannten Vergleichszahlen als recht positiv.

203) MEYER, a.a.O., S. 38.
204) MUNKWITZ, Die Prognose der Frühkriminalität (aus der Schriftenreihe: Jugend im Blickpunkt, 1967), S. 52.
205) Darüber, welchen Aussagewert solche Schulauskünfte besitzen und welche Gesichtspunkte seitens der Lehrer hier mitspielen können, vgl. BRÜCKNER, a.a.O., S. 186 f.
206) Hier sind auch die einfachen Repetenten untergebracht.
207) In diesen Bereich fallen alle als debil und unterbegabt Klassifizierten sowie mehrfache Repetenten.

Tabelle 40: Schulisches Leistungsniveau und Vergleichszahlen

Beurteilung:	Untersuchung MEHL[208]		Untersuchung GRAMLICH[209]		Untersuchung HILPERT[210]		vorliegende Untersuchung	
	abs.	proz.	abs.	proz.	abs.	proz.	abs.	proz.
ausgezeichnet					3	(0,5%)	2	(0,7 %)
gut bis befriedigend	50	(15,8%)	47	(14,2%)	82	(13,3 %)	76	(25,3 %)
ausreichend bis schwach ausreichend	108	(34,3%)	161	(48,8%)	270	(43,9 %)	134	(44,7 %)
stark unterdurchschnittlich bis unzulänglich	157	(49,9%)	122	(37,0%)	260	(42,3 %)	88	(29,3 %)
Sa.	315 = 100 %		330 = 100 %		615 = 100 %		300 = 100 %	

Ob zwischen dem schulischen Intelligenzniveau und der sozialen Wertigkeit der Probanden - abgesehen von den Angehörigen der Tätergruppe II (Debile und Unterbegabte) - eine Beziehung besteht, soll durch nachfolgende Tabelle 41 nachgeprüft werden.

Tabelle 41: Schulische Beurteilung und Gruppenzugehörigkeit

	Tätergruppen				
Beurteilung	I = 10,0 %	II = 18,0%	III = 19,3%	IV = 30,7%	V = 22,0 %
überdurchschnittlich[211] = 78 Prob.	8 (10,2%)	-	12 (15,4%)	29 (37,2%)	29 (37,2%)
ausreichend bis schwach ausreichend = 134 Prob.	12 (9,0%)	1 (0,8%)	29 (21,6%)	55 (41,0%)	37 (27,6%)
stark unterdurchschnittlich bis unzulänglich =88 Prob.	10 (11,4%)	53 (60,2%)	17 (19,3%)	8 (9,1%)	-
	30	54	58	92	66

208) MEHL, a.a.O., S. 116.
209) GRAMLICH, a.a.O., S. 143.
210) HILPERT, a.a.O., S. 105.
211) Unter dem Begriff „überdurchschnittlich" wurden die Probanden mit ausgezeichneten (2) und diejenigen mit guten bis befriedigenden Leistungen zusammengefaßt. Bemerkenswert ist hierbei am Rande, daß die beiden Probanden mit ausgezeichneten Schulleistungen den Tätergruppen I bzw. III angehören.

An dieser Tabelle fällt auf, daß das durch die bisherigen Untersuchungen schon fast erwartete Ergebnis (Verschlechterung der Intelligenzniveaus mit abnehmender sozialer Wertigkeit der Probanden) nur bedingt richtig ist. Insbesondere bestätigt sich nicht die von GRAMLICH[212] gemachte Erfahrung, daß die Tätergruppe I intelligenzmäßig die schwächsten Leistungen aufweist. Gerade von dieser Gruppe ist nämlich die Beteiligung in den einzelnen schulischen Leistungsbereichen mit 10,2 %, 9,o % und 11,4 % fast gleichbleibend groß und entspricht fast ihrem prozentualen Anteil unter sämtlichen Probanden (10,o %). Während die Angehörigen der Gruppe II als Unterbegabte und Debile per definitionem zwangsläufig dem unteren Intelligenzbereich angehören, ist auch bei der Tätergruppe III gerade im Bereich der stark unterdurchschnittlichen bis unzulänglichen Leistungen kein unverhältnismäßig hoher Anstieg festzustellen. Der gefundene Prozentsatz von 19,3 % stimmt sogar genau mit dem Gesamtanteil dieser Gruppe innerhalb der gesamten 330 Probanden überein. Bei den prognostisch günstigen Gruppen IV und V sind zwar die Probanden mit unterdurchschnittlichem Leistungsniveau verhältnismäßig seltener vertreten, ein auffallend starkes Übergewicht von Probanden mit überdurchschnittlichen Schulleistungen ist jedoch auch hier nicht sichtbar. Aus diesem Untersuchungsergebnis lassen sich für die vorliegende Studie zwei Schlußfolgerungen ziehen: entweder spiegeln die Schulleistungen das Intelligenzniveau nicht wirklichkeitsnah wider oder es bestehen Bedenken gegen die These, kriminell gefährdete Jugendliche würden im Vergleich zu dem Durchschnitt der anderen Schüler schlechtere schulische Leistungen aufweisen[213]. Da jedoch im Rahmen der bisherigen Untersuchungen gerade im Hinblick auf die Tätergruppenbildung die einzelnen Intelligenzangaben sorgfältig überprüft

212) GRAMLICH, a.a.O., S. 144.
213) So bereits HOFFNER, Kriminalität und Schule, ExAbh. H.17, 1932, S. 33, vgl. außerdem MEYER, a.a.O., S. 94 f; FERGUSON, Schule und Jugendkriminalität, in: Soziologie der Schule, 1959, S. 161; FURCK, a.a.O., S. 55 weist im übrigen darauf hin, daß sich die inner- und außerschulischen Bedingungen in den letzten Jahren wesentlich geändert haben und neuere empirische Untersuchungen über die Beziehung von Schulerfolg und Lebensbewährung nicht vorliegen.

und mit anderen Angaben verglichen wurden, ohne daß hierbei besondere Abweichungen festgestellt werden konnten, könnte nur die zweite der genannten Alternativen zutreffen. In der Tat gibt die vorliegende Untersuchung für den hier in Betracht kommenden Täterkreis einen Hinweis dafür, daß schlechter Schulerfolg kein Faktor, sondern allenfalls ein Symptom krimineller Gefährdung sein kann[214].

d) Regelmäßigkeit des Schulbesuchs

Eine besondere Bedeutung als Prognosefaktor wird in der kriminologischen Literatur dem Schulschwänzen beigemessen[215]. Bei 63 der 300 Probanden (21,o %) wird in den Angaben über ihre Schulzeit auf ein regelmäßiges oder zumindest häufiges Schulschwänzen hingewiesen[216].

Tabelle 42: Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und Tätergruppe

Art des Schulbesuchs	Tätergruppen I = 10,o%	II = 18,o%	III = 19,3%	IV = 30,7%	V = 22,o %
regelmäßig = 237	17 (7,2%)	35 (14,7%)	40 (16,9%)	80 (33,8%)	65 (27,4%)
schuldhaft unregelmäßig= 63	13 (20,6%)	19 (30,2%)	18 (28,6%)	12 (19,o%)	1 (1,6%)

Der Vergleich der sozialen Wertigkeit zeigt deutlich ein prozentuales Übergewicht der Schulschwänzer in den prognostisch ungünstigen und ein solches der Nicht-Schulschwänzer in den prognostisch günstigen Tätergruppen. Es kann somit auch für die vorliegende Untersuchung das Schulschwänzen als ein negativer

214) So HELLMER, Jugendkriminalität in unserer Zeit, 1966, S. 96; auch MUNKWITZ, a.a.O., S. 111 ff scheint die übliche These in Zweifel zu ziehen, nach der intellektuell befähigte Täter infolge ihrer größeren Urteils- und Kritikfähigkeit günstiger prognostiziert werden als geistig Minderbegabte.

215) MIDDENDORFF, Die kriminologische Prognose, Bd. 17 der Reihe „Strafrecht-Strafverfahren-Kriminologie", Neuwied und Berlin 1967, S. 109 mit den dort angegebenen Untersuchungen; außerdem bereits EXNER, a.a.O., S. 230 ff; S. und E. GLUECK, Unraveling Juvenile Delinquency, 1950, S. 27 ff, 155 f.

216) Die angegebene Prozentzahl entspricht weitgehend den bei HILPERT, a.a.O., S. 106 (19,1 %) und bei MEHL, a.a.O., S. 117 (20,9 %) angegebenen Werten.

Prognosefaktor in der Täterpersönlichkeit bestätigt werden[217].

e) Die Lehrverhältnisse der Probanden zur Tatzeit

Um nunmehr wieder den Kreis der Erörterungen über den Berufsweg der Probanden, ihre schulische Bildung und ihre berufliche Weiterbildung zu schließen, soll noch einmal an die zum gegenwärtigen Ausbildungsstand der Probanden gemachten Bemerkungen angeknüpft werden[218]. Dort ist ausgeführt, daß die wirtschaftlichen Familienverhältnisse bei den 142 Probanden, die keine berufliche Lehre zu Ende durchgeführt oder eine weiterführende Schule besucht haben, für eine Weiterbildung dieser Art durchaus gegeben waren. Sie wurden jedoch nicht hinreichend genutzt, obwohl auch die körperlichen und geistigen Voraussetzungen vorlagen, mit Ausnahme vielleicht der besonders debilen und deshalb zur praktischen und insbesondere theoretischen Beherrschung auch eines einfachen Lehrberufes nicht befähigten Probanden[219]. Inwieweit nun der Verzicht auf eine über das Volksschulniveau hinausgehende Ausbildung Ausdruck einer auf schnelles Geldverdienen ausgerichteten allgemeinen Zeiterscheinung ist, mag dahinstehen. Die Gründe, die den einzelnen Probanden selbst und/oder dessen Erziehungsberechtigten bewogen haben, waren nicht bekannt und ließen sich auch nicht sicher ermitteln. Einen Hinweis gibt jedoch folgender Gesichtspunkt: nur 58 der in Betracht kommenden 142 Probanden (= 40,8 %) haben zu keinem Zeitpunkt jemals den Versuch

---

217) F. MEYER, a.a.O., S. 96 bezeichnet hartnäckiges Schwänzen in der Volksschule als einen bedeutsamen Rückfallsfaktor. Nach seinen Untersuchungsergebnissen sind von 23 hartnäckigen Volksschulschwänzern 14 Probanden (60,9 %) nach einer Verurteilung zur unbestimmten Jugendstrafe rückfällig geworden.

218) vgl. oben S. 100 f der Studie.

219) Wieviele der 54 unter die Tätergruppe II (Debile und Unterbegabte) fallenden Probanden aufgrund ihrer fehlenden geistigen Fähigkeiten zur erfolgreichen Durchführung einer Lehre überfordert gewesen wären, läßt sich schlecht abschätzen, da bei diesen Probanden die praktischen Fähigkeiten meist gut ausgebildet waren und sicherlich mehr als die Hälfte von ihnen bei besonderer Anstrengung und dem nötigen Fleiß zumindest schwach ausreichende Leistungen erzielt hätten.

einer Weiterbildung unternommen. Die restlichen 84 Probanden hingegen haben alle in irgendeiner Form die Durchführung einer Lehre begonnen, jedoch nicht zu Ende geführt; oder sie ließen nach Auskunft der Lehrherrn, soweit sie zum Tatzeitpunkt noch in einem Lehrverhältnis standen, keinen erfolgreichen Abschluß ihrer Lehre erwarten (25 Probanden).

Von den insgesamt hier in Betracht kommenden 288 Probanden - 12 weitere befinden sich noch in der Schulausbildung - haben also

58 Prob.	(20,1 %)	keine Lehre begonnen (53) oder ohne Verschulden abgebrochen (5),
109 Prob.	(37,9 %)	die Lehre schuldhaft nicht beendet (84) bzw. lassen keinen erfolgreichen Abschluß erwarten (25),
121 Prob.	(42,o %)	ausgelernt (68) bzw. lassen einen erfolgreichen Abschluß erwarten (53).
ges. 300 Prob.	= 100 %	

Die gefundenen Prozentzahlen sind, wie die nachfolgende Tabelle 43 ausweist, im Vergleich zu anderen Untersuchungen als überdurchschnittlich günstig zu bezeichnen. Denn der Anteil derer, die eine Lehre erfolgreich abgeschlossen haben oder einen erfolgreichen Abschluß erwarten lassen, ist erfreulich hoch und läßt darauf schließen, daß bei den Täterfamilien doch noch ein gewisser Wert auf eine solide Berufsausbildung gelegt wurde. Andererseits macht jedoch der Anteil der schuldhaft abgebrochenen oder nicht erfolgreichen Lehrverhältnisse (insgesamt 37,9 %) eine recht starke Gleichgültigkeit der Probanden an der ihnen ermöglichten Berufsausbildung sichtbar.

Tabelle 43: Lehrverhältnisse und Vergleichszahlen

Untersuchung	ohne Lehre	Lehre abgebrochen	Lehre mit Abschluß
HILPERT[220]	38,6 %	23,3 %	(keine Angaben)
MEYER[221]	25,0 %	70,0 %	5,0 %
MUNKWITZ[222]	28,3 %	58,5 %	13,2 %
SCHMID[223]	30,9 %	33,6 %	35,4 %
WEBER[224]	20,4 %	57,0 %	14,2 %
BRAUNECK[225]	42,7 %	31,3 %	26,0 %
HELLMER[226]	58,0 %	30,0 %	12,0 %
eigene Untersuchung	20,1 %	37,9 %	42,0 %

Wegen ihrer beachtlichen Gesamtgröße erscheint es angebracht, die 109 Probanden mit schuldhaft abgebrochener Lehre bzw. mit einer im Hinblick auf den Abschluß des Lehrverhältnisses negativen Prognose noch einmal gesondert zu untersuchen und diese Probanden zugleich unter dem Gesichtspunkt ihrer Tätergruppenzugehörigkeit zu betrachten. Schuldhaftes Nichtbeenden einer Lehre und insbesondere häufiger Wechsel der Ausbildungsstätte wird als ein für das zukünftige soziale Wohlverhalten bedenkliches Zeichen angesehen[227]. Daß hier ein Zusammenhang auch hinsichtlich der sozialen Wertigkeit innerhalb der einzelnen Tätergruppen besteht, läßt sich auch für den vorliegenden Probandenkreis nachweisen. Untersucht man nämlich, welcher Täter-

220) HILPERT, a.a.O., S. 107 f, Untersuchungsgegenstand: 615 Jugendarrestanten.
221) MEYER, a.a.O., S. 97, Untersuchungsgegenstand: 172 Jugendliche mit unbestimmter Jugendstrafe.
222) MUNKWITZ, a.a.O., S. 52, Untersuchungsgegenstand: 347 jugendliche Strafgefangene.
223) SCHMID, Anselm, Bildungsmittel und allgemeiner Intelligenzgrad bei jungen Strafgefangenen, Z. für Strafvollzug 1964, S. 336: Untersuchungsgegenstand: 113 Jungerwachsene einer Strafanstalt.
224) WEBER, Erziehung in der Jugendstrafanstalt in: Bekämpfung der Jugendkriminalität, Wiesbaden 1955, S. 167: Untersuchungsgegenstand: 3000 Insassen einer Jugendstrafanstalt.
225) BRAUNECK, a.a.O., S. 121, Untersuchungsgegenstand: 300 jugendliche Vermögenstäter.
226) HELLMER, a.a.O., S. 102, Untersuchungsgegenstand: 50 jugendliche Schwerkriminelle.
227) Statt vieler: BRÜCKNER, a.a.O., S. 195 ff.

gruppe diese Probanden angehören, so wird ein deutliches Übergewicht der prognostisch ungünstigen Gruppen I, II und insbesondere III gegenüber den übrigen Gruppen IV und V sichtbar (Verhältnis = 72,5 % zu 27,5 %). Hierbei ist ohne Bedeutung, auf welchem konkreten selbstverschuldeten Grund die Nichtbeendigung des Lehrverhältnisses beruht.

Tabelle 44: Vorzeitiger Abbruch der Lehre und Tätergruppe

vorzeit. Abbruch der Lehre Einzelgründe	Prob.	I = 10,0%	II = 18,0%	III = 19,3%	IV = 30,7%	V = 22,0%
Unlust und Arbeitsscheu	68	11(16,2%)	11(16,2%)	23 (33,8%)	19 (27,9%)	4 (5,9%)
Unzufriedenheit wegen des niedrigen Einkommens	12	3(25,0%)	1(8,3%)	4 (33,3%)	2 (16,7%)	2 (16,7%)
Häufige Unkorrektheiten gegen Arbeitskollegen, mangelnde Anpassung	16	5(31,3%)	3(18,7%)	5 (31,3%)	3 (18,7%)	-
Straftaten gegen Lehrherrn	13	3(23,1%)	4(30,8%)	6 (46,1%)	-	-
gesamt 109 = 100 %		22 =20,2%	19 =17,4%	38 =34,9%	24 =22,0%	6 =5,5%

Bei den 121 Probanden, die ausgelernt haben bzw. einen erfolgreichen Lehrabschluß erwarten lassen, zeigt die Verteilung der Lehrberuf ein Übergewicht der Schlosserberufe. Im übrigen ist die Skala jedoch breit gefächert, wie die nachfolgende Tabelle 45 ausweist:

Tabelle 45: Berufsgliederung der Probanden

Autoschlosser	= 21 Prob.	Postschaffner	= 2 Prob.
Betriebsschlosser	= 13 "	Landwirt (Fachlehre)	= 9 "
Anstreicher	= 8 "	techn. Zeichner	= 1 "
Kaufmann, Angestellter	= 6 "	Bäcker	= 6 "
Maurer	= 10 "	Metzger	= 3 "
Verputzer	= 8 "	Schornsteinfeger	= 1 "
Stukkateur	= 1 "	Autosattler	= 1 "
Feinmechaniker	= 3 "	Steinmetz	= 1 "
Spengler und Installateur	= 3 "	Chemiefacharbeiter	= 1 "
Elektriker	= 4 "	Schneider	= 1 "
Dachdecker	= 2 "	Bergmann	= 1 "
Dreher	= 2 "	Tankwart	= 2 "
Former	= 3 "	Lackierer	= 2 "
Schreiner	= 4 "	Glasbläser	= 1 "
Schriftsetzer	= 1 "		
		Sa.	121 Prob.

3. Der Täter in seiner Freizeit

Um die Verhaltensweisen der einzelnen Täter, d.h. ihre persönlichkeitsbestimmten Faktoren umfassend aufzuzeigen, muß neben den bisher behandelten Lebensbereichen von Familie und Beruf noch ein weiterer, nicht minder wichtiger angesprochen werden: das Freizeitverhalten der Probanden. „Freizeit" im modernen Sinne ist eine sozial- und kulturgeschichtlich neuartige Erscheinungsform, die ihre Ausprägung und Bedeutung erst in der Industriegesellschaft erhalten hat[228]. Nach neueren Untersuchungen und Analysen macht die Freizeit eines jugendlichen Menschen, d.h. die nach Abzug des Schlafes und der Berufstätigkeit verbleibende Feierabend-, Wochenend- und Urlaubszeit, zwischen 35 % bis 40 % des „Wachseins" aus[229]. Es verbleibt also ein recht erheblicher zeitlicher Raum, der in irgendeiner Form auszufüllen ist. Bedenkt man außerdem noch, daß die Jugendlichen diese Freizeit nach einer auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Umfrage[230]

228) Erich WEBER, Das Freizeitproblem (eine anthropologisch-pädagogische Untersuchung), 1963, S. 11.

229) BUNDESREGIERUNG, Bericht a.a.O., S. 23.

230) Es handelt sich hierbei um die EMNID-Umfrage „Jugend 1964", zitiert nach dem Bericht der BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 23. Wenngleich der Untersuchungszeitraum dieser Umfrage zeitlich später liegt als der hier behandelte Zeitraum, dürften diese Angaben dennoch von allgemeingültigem Wert sein, denn sie verdeutlichen einen Wandlungsprozeß gegenüber früheren Zeiten.

an Werktagen zu 68 % zu Hause und zu 26 % außer Hauses,
an Samstagen zu 60 % zu Hause und zu 40 % außer Hauses
und an Sonntagen zu 49 % zu Hause und zu 51 % außer Hauses

verbringen, so wird ihre Bedeutung als zusätzlicher Lebens- und Einflußbereich besonders deutlich.

a) Verhaltensweisen der Probanden in der Freizeit

Die Art und Weise, wie die Probanden ihre Freizeit verbrachten, gibt Aufschlüsse über die Richtung ihrer persönlichen Interessen und kann somit zusätzliche Ansatzpunkte zur Beurteilung ihres sozialen Verhaltens bieten. Insgesamt ließen sich bei den 300 Probanden 15 Interessenrichtungen feststellen, die zusammen 424 Einzelinteressen erbrachten (Mittelwert für sämtliche Probanden also 424 : 300 = 1,4)

Tabelle 46: Gesamtheit der Freizeitinteressen bei den Probanden

Einzelinteressen[231]:	Häufigkeit des Auftretens	%(von 424)
regelmäßiger Gaststättenbesuch	81	19,1 %
sportliche Betätigung	48	11,3 %
Verkehr in schlechter Gesellschaft	38	9,0 %
Motorfahrzeuge (Auto, Krad, Moped)	38	9,0 %
Lesen von Schundliteratur	31	7,3 %
Fernsehen, Rundfunk und Schallplatten	30	7,1 %
Teilnahme in einem künstl. oder gemeinnützigen Verein	28	6,6 %
Herumstreunen, Aushecken von Streichen	27	6,4 %
Lesen, Basteln und Werken, berufliche Weiterbildung	26	6,1 %
häufiger Kinobesuch	20	4,7 %
Mithilfe in elterl. Haushalt oder Betrieb	16	3,8 %
Wandern und Sammeln (Briefmarken etc.)	16	3,8 %
Umgang mit dem anderen Geschlecht	14	3,3 %
Waffen und Munition	9	2,1 %
Musizieren	2	0,4 %
Sa.	424 =	100 %

231) Die genannten Einzelinteressen haben, soweit sie negativer Natur sind, teilweise eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung wie die auf S. 57 der Studie angegebenen Verwahrlosungsmerkmale. Beide Begriffe sind jedoch nicht immer identisch, denn dort - insbesondere auch auf S.60 der Studie - sind Charaktereigenschaften und besonders schwerwiegende Verhaltensweisen aufgeführt, hier hingegen alle regelmäßig betriebenen Tätigkeiten innerhalb der Freizeit.

Trotz dieser vielfältigen Interessengebiete sind insgesamt 76 Probanden zu nennen, bei denen überhaupt keine besonderen Interessen feststellbar waren. Es handelt sich hierbei um - vielfach der Tätergruppe II zugehörige - Personen, die planlos in den Tag hineinlebten und sich mehr oder minder von augenblicklichen Einfällen treiben ließen, ohne deren Verwirklichung aber beharrlich zu betreiben. Insofern entfallen die 424 Einzelinteressen nur auf 224 Probanden, was einem Mittelwert für diesen Personenkreis von 1,9 entspricht.
Wie die Tabelle 46 ausweist, ist der Gegenstand der jeweiligen Freizeitbestätigung von unterschiedlichem sozialen Gehalt. Wertneutrale Interessen stehen neben billigenswerten und auch schädlichen. Es zeugt von einem recht negativen Persönlichkeitsbild des gesamten Probandenkreises, daß diese bedenklichen Verhaltensweisen nämlich

regelmäßiger Gaststättenbesuch 81
Verkehr in schlechter Gesellschaft . . . 38
Lesen von Schundliteratur. 31
häufiger Kinobesuch. 20
Herumstreunen, Aushecken von Streichen . 27
Waffen und Munition. 9

216 = 50,9% von 424

die Gesamtheit aller übrigen - billigenswerten oder wertneutralen - Interessenrichtungen übersteigen.
Auch die Korrelationen der einzelnen Tätergruppen zu der Wertigkeit dieser Interessenbereiche ist aufschlußreich. Teilt man diese aus Gründen der Übersichtlichkeit nämlich in die drei Gruppen bildend, planlos-uneinheitlich[232)] und schädlich ein, so findet sich folgende Verteilung der Probanden.

Tabelle 47: Freizeitgestaltung und Tätergruppe

		Tätergruppe				
Freizeitgestaltung	= Prob.	I = 10,0%	II = 18,0%	III = 19,3%	IV = 30,7%	V = 22,0%
bildend	70	1(1,4%)	4(5,7%)	-	19(27,2%)	46(65,7%)
planlos-uneinheitlich	133	10(7,5%)	29(21,8%)	21(15,8%)	54(40,6%)	19(14,3%)
schädlich	97	19(19,6%)	21(21,7%)	37(38,1%)	19(19,6%)	1(1,0%)
Sa.	300	30	54	58	92	66

Nach dieser Tabelle ist die Art und Weise der Freizeitgestaltung, was die Verteilung der einzelnen Probanden auf die Gruppen betrifft, teils ein getreues Abbild der allgemeinen sozialen Wertigkeit. Denn in der Spalte „planlos-uneinheitliche Freizeitgestaltung" entspricht das gefundene Ergebnis fast demjenigen der Gesamtverteilung, welche auf 300 Probanden bezogen ist. Insgesamt stehen sich nämlich die Gruppen I, II und III den übrigen Gruppen IV und V im Verhältnis 47,3 % zu 52,7 % gegenüber. Hier hingegen beträgt die Verhältniszahl 45,1 % zu 54,9 %.
Bei den beiden anderen Freizeitgestaltungsformen sind jedoch wieder Extremwerte sichtbar. Während diejenigen Täter, die ihre Freizeit sinnvoll (bildend) verbringen, fast ausschließlich in den Tätergruppen IV und V zu finden sind, gehören 4/5 sämtlicher Probanden mit schädlicher Freizeitgestaltung den ungünstigen Gruppen I, II und III an.

b) Höhe des Taschengeldes und Konsumverhalten

Eng mit der Freizeitgestaltung hängt auch die weitere Frage nach der Höhe des den Tätern zur freien Verfügung gestellten Taschengeldes zusammen. Durchschnittlich betrug dieses bei den Probanden immerhin monatlich 83,33 DM. Dieser Geldbetrag, der als Durchschnittswert recht hoch erscheint, erklärt sich u.a. aus der Berufstätigkeit, dem Alter und dem Familienstand der Probanden. Diese waren, mit einem Durchschnittsalter von fast 18 Jahren zum Zeitpunkt der Tatbegehung größtenteils als Gesellen oder Hilfsarbeiter bereits Vollverdiener, oder sie befanden sich als Lehrlinge meist schon in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstand und erhielten deshalb schon ansehnliche Lehrbeihilfen. Da auch, wie festgestellt, die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Täterfamilie durchschnittlich zufriedenstellend waren, stand den noch in der Lehre befindlichen Probanden ihr eigenes Einkommen in der Mehrzahl aller Fälle in

232) Unter der Gruppenbezeichnung „planlos-uneinheitlich" sind diejenigen Probanden zusammengefaßt, die entweder keine Interessengebiete haben (76) oder bei denen positive wie negative Verhaltensweisen in etwa gleicher Stärke vorliegen (57).

voller Höhe zur eigenen freien Verfügung. Auch die bereits als vollwertige Arbeitskräfte verdienenden Täter brauchten nicht an Geldknappheit zu leiden. In der Regel entrichteten sie an ihre Eltern nur ein Kostgeld und behielten das übrige Geld für sich. Da keiner der Probanden verheiratet war und deshalb keine weiteren Verpflichtungen kannte, blieb mehr als genügend Geld zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse übrig. Nur soweit die Täter in einem Heim untergebrachtewaren und ihr Taschengeld beschränkt wurde - der Monatssatz lag zwischen 8,-- bis 12,-- DM - mag dies anders gewesen sein.
Die nachfolgende Gegenüberstellung von Einkommen und Taschengeld der Probanden macht deutlich, daß diese in ihrer Mehrzahl sich in finanzieller Hinsicht kaum von den Erwachsenen unterscheiden dürften. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel erlaubten es vielfach, auch nicht alltägliche Anschaffungen zu machen und zu unterhalten[233].

Tabelle 48: Einkommen und Taschengeld der Probanden

A) Einkommen (monatlich)

Betrag	Prob.	%
kein Einkommen	41	= 13,7 %
bis zu 50,-- DM	19	= 6,3 %
50,-- bis 100,-- DM	46	= 15,3 %
100,-- bis 250,-- DM	50	= 16,7 %
250,-- bis 500,-- DM	98	= 32,7 %
500,-- bis 800,-- DM	46	= 15,3 %
Sa. 300 Prob.		= 100 %

Durchschnittsbetrag = 222,77 DM

B) Taschengeld (monatlich)

Betrag	Prob.	%
kein Taschengeld	5	= 1,7 %
bis zu 10,-- DM	5	= 1,7 %
10,-- bis 20,-- DM	65	= 21,7 %
20,-- bis 50,-- DM	87	= 29,0 %
50,-- bis 100,-- DM	68	= 22,6 %
100,-- bis 250,-- DM	50	= 16,7 %
250,-- bis 600,-- DM	20	= 6,6 %
Sa. 300 Prob.		= 100%

Durchschnittsbetrag = 83,33 DM

Bei den auch für Heranwachsende recht hohen Taschengeldbeträgen, die einige Probanden erhielten, taucht die Frage auf, ob hier vielleicht der Schlüssel für deren Fehlverhalten liegt. Ein Vergleich der sozialen Wertigkeit bei Probanden mit extrem hohem

233) Als Beweis hierfür mag die Tatsache dienen, daß von den 300 Probanden zum Zeitpunkt der Tat bereits 79 (= 26,3 %) motorisiert waren; hiervon unterhielten 12 ein Auto, 26 ein Motorrad und 41 ein Moped.

Taschengeld zeigt aber, daß diese sich in ihrer Zusammensetzung von den übrigen nicht nennenswert unterscheiden. Die insgesamt 70 Probanden der vorangegangenen Tabelle mit einem Taschengeld von 100,-- bis 600,-- DM verteilen sich in folgender Weise auf die 5 Tätergruppen

9 (12,8 %);	Vergleich	zur	Gesamtzahl	= 10,o %
10 (14,3 %);	"	"	"	= 18,o %
16 (22,9 %);	"	"	"	= 19,3 %
21 (30,o %);	"	"	"	= 30,7 %
14 (20,o %);	"	"	"	= 22,o %
Sa.70 = 100 %				Sa.100 %

Diese Aufstellung zeigt also, daß für das vorliegende Untersuchungsmaterial keine solchen Abweichungen von der üblichen Gruppenverteilung gefunden werden konnten, die etwa die Schlußfolgerung rechtfertigen könnten, erhöhter Geldbesitz habe bei den Probanden kriminogene Bedeutung.

Welches Konsumverhalten bei den Probanden festgestellt werden konnte, geht teilweise schon aus der Aufstellung über die Freizeitinteressen (Tabelle 46) hervor. Die Untersuchungsunterlagen sind zu dieser Frage nicht vollständig. Anhand von insgesamt 131 Angaben, die in den Akten über das Konsumverhalten feststellbar waren, läßt sich dieses jedoch in folgender Weise darstellen. Eine Bereitschaft, das Taschengeld ganz oder teilweise zu sparen, zeigten nur 13,o % der Probanden (= 17 von 131 Prob.). Im übrigen gilt folgende Rangfolge der Ausgaben:

Gaststättenbesuch, Tabakwaren, Alkohol. .	77,8%	(abs. 102	Prob.)
Kino und Tanzveranstaltungen.	63,4%	(" 83	")
Aufwendungen für Fahrrad, Motorfahrzeug, Sport	50,4%	(" 66	")
Bücher, Schallplatten, Schmöker	46,6%	(" 61	")
Modische Kleidung.	13,7%	(" 18	")
Sonstige Liebhabereien.	7,6%	(" 10	")

Auffallend an diesem Überblick über das Konsumverhalten ist die geringe Sparbereitschaft und die große Neigung, das Taschengeld in Wirtshausbesuchen für alkoholische Getränke und Rauchwaren auszugeben. Ob diesem Umstand jedoch eine erhöhte kriminogene

Bedeutung zukommt, erscheint fraglich. Sichere Vergleichszahlen für den hier untersuchten Altersausschnitt der Gesamtbevölkerung fehlen. Das geringe Interesse am Sparen mag zeit- und altersbedingt sein[234]. Was den Aufenthalt in Gaststätten betrifft, so dürften hier bevölkerungsstrukturelle und geographische Gesichtspunkte im Spiel sein. Gerade in Ortschaften von etwa 500 bis 800 Einwohner, denen die Probanden zu einem Großteil entstammen, erfüllen die Gastwirtschaften eine besondere Funktion. Sie sind Mittelpunkt des örtlichen Geschehens. Hier wird „Dorfpolitik" gemacht, hier versammelt sich jung und alt, um Neuigkeiten auszutauschen und zu erfahren. In Ermangelung sonstiger Abwechslungsmöglichkeiten - heute dürfte das Fernsehen eine Alternative darstellen - ist der Besuch von Gastwirtschaften auch bei noch jugendlichen Menschen und besonders bei Heranwachsenden, zumal an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, geradezu eine normale Erscheinung und wird auch nicht als Besonderheit empfunden. Um dort dann alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und zu rauchen, ist es nur noch ein kleiner Schritt, der dadurch unterstützt wird, daß die Probanden, wie dargestellt, in der Mehrzahl über zum Teil erhebliche Geldbeträge verfügen.

---

234) Nach einer in dem Bericht der BUNDESREGIERUNG, a.a.O., S. 22 abgedruckten Emnid-Befragung von jugendlichen Menschen zwischen 14 und 25 Jahren ist die Sparbereitschaft dort für das Jahr 1954 mit 18,o % und für 1964 mit 36,o % angegeben. Insofern scheint es, als sei die Anzahl der Sparer angestiegen. Infolge des in der vorliegenden Untersuchung unterschiedlichen Untersuchungszeitraums, des altersmäßig anders gegliederten Personenkreises und der besonderen Fragestellung in der Emnid-Befragung („Was würden Sie tun, wenn Sie 100,-- DM zur freien Verfügung geschenkt bekämen?") erscheint es nicht vertretbar, die in der genannten Befragung gewonnenen Ergebnisse in Bezug auf die vorliegend überprüften Jugendarrestanten in der Weise zu interpretieren, diese würden in ihrem Konsumverhalten von der vergleichbaren Gesamtbevölkerung wesentlich abweichen.

4. Schlußbetrachtung über die Umweltseinflüsse als kriminogene Faktoren

Eine Gesamtschau der einzelnen Umweltsfaktoren setzt sich leicht der Gefahr aus, diese Umwelt zu atomisieren, also Teilbereiche aus der Lebenssphäre des einzelnen Täters herauszunehmen und zu deuten, ohne diesen in seiner individuellen Ganzheit zu verstehen[235]. Es ist bis heute noch nicht abschließend geklärt, welche Umweltseinflüsse kriminogene Bedeutung haben und welche nicht. Einschlägige Untersuchungen konnten jeweils nur für einen bestimmten Untersuchungskreis Aussagen machen. Ob die festgestellte Liste an Kriminalitätsfaktoren vollständig ist oder ob noch weitere, unerkannt gebliebene, Merkmale Einfluß auf die Person und das Verhalten des Täters genommen haben, bleibt letztlich ungewiß. Auch läßt sich ebenso wenig eindeutig ermitteln, welches Gewicht die einzelnen Faktoren haben, ob Querverbindungen untereinander bestehen und ob bei einer Häufung mehrerer Faktoren etwa die Kriminalitätserwartung im gleichen Verhältnis oder unverhältnismäßig steigt. Trotz dieser in diesem Forschungsbereich noch bestehenden Unsicherheit, können dennoch brauchbare Aussagen - zumindest Teilaussagen - gemacht werden. Läßt sich nämlich etwa bei der Gesamtheit der Probanden oder innerhalb der einzelnen Tätergruppen ein im Vergleich zueinander oder zur vergleichbaren Gesamtbevölkerung verstärktes Auftreten bestimmter Faktoren feststellen, so ist dieser Umstand bereits wert, berücksichtigt und ergründet zu werden. Denn in dieser Abweichung von der allgemeinen oder besonderen Norm kann ein Schlüssel für die Straffälligkeit der einzelnen Probanden oder die unterschiedliche Wertigkeit der jeweiligen Tätergruppen liegen. Voreilige Schlußfolgerungen sind hierbei nicht angebracht, Verallgemeinerungen nur nach sorgfältiger Prüfung. Denn erst eine Bestätigung der Ergebnisse durch vergleichbare Untersuchungen kann den erforderlichen Richtigkeitsnachweis verleihen.

---

235) hierzu LANGE und EXNER, Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie, in: MschrKrim 1936, S. 366.

Unter dieser Einschränkung mögen die nachfolgenden Feststellungen gewertet werden.

Für den hier vorliegenden Probandenkreis hat sich ergeben, daß

- Unvollständigkeit der Familie
- Abstammung aus einer Riesenfamilie (6 und mehr Kinder)
- schlechte Erziehungsverhältnisse
- unzureichende Wohnverhältnisse im Elternhaus
- ungeregelte wirtschaftliche Verhältnisse
- Unregelmäßigkeit des Schulbesuches (Schulschwänzen)
- schuldhafter Abbruch einer Berufsausbildung
- untergeordnete oder unregelmäßige Erwerbstätigkeit[236])
- schädliche Freizeitgestaltung[237])

Symptome sind, die auf das Vorhandensein einer gewissen kriminellen Gefährdung schließen lassen. Welchen Umfang diese im einzelnen hat, läßt sich nicht feststellen. Es fällt jedoch auf, daß diese hier genannten Faktoren 819 mal vorkommen und jeder Täter somit durchschnittlich etwa 2,7 Faktoren auf sich vereinigt. Wegen dieser Häufung der Faktoren liegt die Vermutung nahe, daß im Hinblick auf die soziale Wertigkeit der einzelnen Tätergruppen eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich ist. Dies bestätigt die Tabelle 49. Auch in den prognostisch als günstig klassifizierten Gruppen IV und V sind Kriminalitätsfaktoren sichtbar. Sie sind in ihrem Ausmaß jedoch wesentlich niedriger als bei den übrigen Tätergruppen. Anscheinend ist eine Kriminalitätserwartung bei nur einem negativen Faktor noch unbegründet; sie steigert sich erst mit zunehmender Faktorenzahl[238]).

---

236) Gemeint ist hierbei eine Tätigkeit als angelernter Arbeiter, Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter; vgl. S. 100 dieser Studie.
237) Es handetl sich hierbei um Verhaltensweisen der auf S. 113 genannten Art.
238) Im gleichen Sinne HILPERT, a.a.O., S. 109.

Tabelle 49: Negative Einzelfaktoren und soziale Wertigkeit

Faktoren:	Prob.	I=30 Pr.	II=54Pr.	III=58Pr.	IV=92PR.	V=66Pr.
Unvollständigkeit der Familie	154	20	29	37	44	24
Riesenfamilie	48	5	20	6	10	7
Schlechte Erziehungsverhältnisse	137	22	35	46	32	2
Unzureichende Wohnverhältnisse	37	7	15	11	3	1
Ungeregelte wirtschaftl. Verhältnisse	32	5	14	9	4	-
Unregelmäßigkeit d. Schulbesuchs	63	13	19	18	12	1
Schuldhafter Abbruch einer Berufsausbildung	109	22	19	38	24	6
Untergeordnete oder unregelmäßige Erwerbstätigkeit	142	23	46	32	33	8
Schädliche Freizeitgestaltung	97	19	21	37	19	1
gesamt	819	136	218	234	181	50
Mittlere Faktorenzahl:	2,7	4,5	4,o	4,o	2,o	0,8

Diese Angaben, verdeutlicht durch die errechneten Mittelwerte, bestätigen die bisher ohne eigentliche Begründung gegebene Behauptung, die Angehörigen der Tätergruppen I, II und III seien in stärkerem Maße belastet und deshalb zugleich prognostisch ungünstiger zu bewerten als die Probanden der Gruppen IV und V. Auch die Reihenfolge in dem Grad der sozialen Wertigkeit ist gewahrt. Den nicht oder nicht nennenswert Gefährdeten folgen die leicht und mittelschwer Gefährdeten. An die schwer Gefährdeten und Verwahrlosten (Gruppe III) und die Debilen und Unterbegabten (Gruppe II), die als Tätergruppen den gleichen hohen Faktorendurchschnitt von 4,o aufweisen, schließt sich die Gruppe der Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle mit dem höchsten Mittelwert (4,5) an.

Was nun die übrigen untersuchten Milieubereiche betrifft, so hat sich recht deutlich gezeigt, daß der Stellung in der Geschwisterreihe jedenfalls für die vorliegende Untersuchung keine besondere kriminalitätsfördernde oder kriminalitätshemmende Bedeutung zukommt. Ähnlich liegen die Dinge bei der Schulbildung der Probanden. Zwar ist der Anteil der Tätergruppe II (Debile und Unterbegabte) im Bereich der stark unterdurchschnittlichen bis unzulänglichen Leistungen verständlicherweise extrem hoch, dieser überdurchschnittliche Anteil setzt sich jedoch in den Gruppen I und III nicht fort. Er ist vielmehr als normal zu bezeichnen und spiegelt teilweise übereinstimmend den prozentualen Gesamtanteil wider. Hier von einem allgemeinen kriminogenen Faktoren zu sprechen, wäre deshalb nicht angebracht.

IV. VIERTER TEIL

Die richterliche Ahndung der Haupttat, die Reaktion der Täter und der Vollzug des Jugendarrests

1. Die Ahndung

Der nachfolgende Überblick über die jeweilige Ahndung der begangenen Straftaten zeigt das Maß an Erziehungsbedürftigkeit auf, welches das Gericht bei dem einzelnen Täter in der Beurteilung zugrundelegte. Spielraum innerhalb der gerichtlichen Entscheidung besteht in mehrfacher Hinsicht: zum einen reicht der Sanktionsrahmen von einer Freizeit bis zu 28 Tagen Dauerarrest (§ 16 JGG); zum anderen sind Kombinationen von Reaktionsmitteln in der Weise möglich, daß

a) Jugendarrest mit anderen Zuchtmitteln,
b) Jugendarrest mit Erziehungsmaßregeln,
c) Jugendarrest mit den im JGG zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen und
d) Jugendarrest mit einzelnen Maßregeln der Sicherung und Besserung (Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt, Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen)

verbunden werden kann (§§ 8, 7 JGG). Ferner konnte nach der bis zu dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 9.1.1963 - BGHSt 18,207 - geltenden Rechtsprechung auch Jugendarrest neben der Entscheidung nach § 27 JGG (Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe) angeordnet werden[239].

Tabelle 50: Ahndungsspiegel der Haupttat

Von den 300 Probanden erhielten

148	Prob.	(49,3 %)	nur Jugendarrest,
37	"	(12,5 %)	Jugendarrest nebst Führerscheinentzug mit Sperre,
28	"	(9,3 %)	Jugendarrest nebst Verwarnung,
20	"	(6,7 %)	Jugendarrest nebst Auferlegung besonderer Pflichten,
12	"	(4,o %)	Jugendarrest nebst Weisung(en),
8	"	(2,7 %)	Jugendarrest nebst Geldbuße von 50,-- bis 100,-- DM,
8	"	(2,7 %)	Jugendarrest nebst Verwarnung und Auflage,
7	"	(2,3 %)	Jugendarrest nebst Geldbuße und Führerscheinentzug,
6	"	(2,o %)	Jugendarrest nebst Weisung und Schutzaufsicht,
6	"	(2,o %)	Jugendarrest nebst Geldbuße bis 50,-- DM,
5	"	(1,7 %)	Jugendarrest nebst Verwarnung u. Führerscheinentzug mit Sperre,
5	"	(1,7 %)	Jugendarrest nebst Verwarnung und Geldbuße,
5	"	(1,7 %)	Jugendarrest nebst Schutzaufsicht,
3	"	(1,o %)	Jugendarrest nebst Geldbuße und Weisung,
2	"	(0,7 %)	Jugendarrest nebst Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe auf 2 Jahre

300 Prob. = 100 %

Bemerkenswert an dieser Tabelle ist die Feststellung, daß die Gerichte in der Mehrzahl aller Fälle (50,7 %) Jugendarrest nicht allein verhängten, sondern diesen mit einem weiteren Reaktionsmittel koppelten[240]. Diese Reaktionskombinationen sollen dazu beitragen, den Erfolg der richterlichen Ahndung zu erhöhen[241]. Mit diesen Möglichkeiten kann der Einzelfall frei von jeder Schematisierung behandelt werden. Wie sich jedoch bei der Überprüfung des Inhaltes gerade der Weisungen (= Erziehungsmaßregel) und Auflagen (= Zuchtmittel) zeigte, bewegen sich diese ganz im Rahmen des Üblichen. Obwohl das Gesetz hinsichtlich der Weisungen eine abschließende Regelung ausdrücklich vermeidet, ist nur in insgesamt 4 der in Betracht kommenden Fälle eine Weisung erteilt worden, die in dem Katalog des § 10 Abs.2 JGG nicht erwähnt ist. Bei der Auferlegung besonderer Pflichten i. S. des § 15 JGG steht die Anordnung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung im Vordergrund. Es folgt dann die Anordnung der Schadenswiedergutmachung und - in ganz unbedeutendem Umfang - die Entschuldigung bei dem Verletzten.
Im einzelnen gilt folgendes:

Tabelle 51: Die Ausgestaltung der neben dem Jugendarrest verhängten Erziehungsmaßregeln und/oder sonstigen Zuchtmittel

I. Jugendarrest und Erziehungsmaßregeln		= 17 Prob.
a) Schutzaufsicht		= 5 Prob.
b) Erteilung von Weisungen		= 12 "
hiervon:		
Arbeitsauflage	= 4 Prob.	
Gaststättenverbot	= 4 "	
Teilnahme am pol. Verkehrsunterricht	= 1 "	
Erfüllung der Berufsschulpflicht	= 3 "	

239) Zur Problematik dieser Entscheidung vgl. GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, § 27 Anm. 4 mit den dort gegebenen Literaturhinweisen.
240) Zum Vergleich hierzu die Ergebnisse bei GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, S. 174; Verhältnis Jugendarrest zu Jugendarrestkombinationen = 57,9 % zu 42,1 %.
241) GRETHLEIN, a.a.O., § 8 Anm. 1.

II. Jugendarrest und weitere Zuchtmittel = 74 Prob.

a) Verwarnung = 33 Prob.[242]

b) Auferlegung besonderer Pflichten = 41 "

hiervon:
Geldbuße an gemeinn.Einrichtung= 21 Prob.[243]
Schadenswiedergutmachung = 17 "
Entschuldigung = 3 "

III. Jugendarrest und zweifache Kombination = 22 Prob.

a) Schutzaufsicht und Weisungen = 6 Prob.

hiervon:
Arbeitsauflage = 3 Prob.
Verbot alkoholischer Getränke = 2 "
Erfüllung der Berufsschulpflicht = 1 "

b) Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten = 13 Prob.

hiervon:
Geldbuße = 9 Prob.
Schadenswiedergutmachung = 4 "

c) Auferlegung besonderer Pflichten (hier: Geldbuße) und Weisungen = 3 Prob.

hiervon:
Arbeitsauflage = 2 Prob.
Annahme einer Arbeitsstelle = 1 "

Was die Dauer des verhängten Jugendarrestes betrifft, so wurde an früherer Stelle bereits festgestellt, daß hier im Vergleich zu anderen Untersuchungen eine Besonderheit gilt:

in nur 37 Fällen (12,3 %) wurde Freizeitarrest,
in nur 15 Fällen (5,o %) wurde Kurzarrest,
aber in 248 Fällen (82,7 %) wurde Dauerarrest verhängt[244].

Im einzelnen bemißt sich die verhängte Arrestdauer wie folgt:

---

242) Hiervon 5 Fälle mit Führerscheinentzug nebst Sperre.
243) Hiervon 7 Fälle mit Führerscheinentzug nebst Sperre.
244) vgl. S. 16 f der Studie mit den dort gegebenen Erläuterungen.

Tabelle 52: Die Dauer des verhängten Jugendarrestes

Freizeit-arrest	1 Freizeit	=	12 Prob.	(4,o %)
	2 Freizeiten	=	19 "	(6,3 %)
	3 Freizeiten	=	6 "	(2,o %)
			Freizeitarrest =	37 Prob. = (12,3 %)
Kurzarrest	4 Tage	=	8 Prob.	(2,7 %)
	5 "	=	2 "	(0,7 %)
	6 "	=	5 "	(1,7 %)
			Kurzarrest =	15 Prob. = (5,o %)
Dauerarrest	7 Tage	=	82 Prob.	(27,3 %)
	10 "	=	19 "	(6,3 %)
	14 "	=	81 "	(27,o %)
	21 "	=	33 "	(11,o %)
	28 "	=	33 "	(11,o %)
			Dauerarrest =	248 Prob. = (82,7 %)
			ges.	300 Prob. = 100 %

Die mittlere Dauer des verhängten Arrestes beträgt nach dieser Tabelle 12,2 Tage. Diese hohe Durchschnittszahl verdeutlicht noch einmal die altersmäßige Zusammensetzung der Probanden. Wie an früherer Stelle ausgeführt[245)] wurde, wird die Verteilung zwischen Dauerarrest einerseits und Kurz- und Freizeitarrest andererseits durch das Alter der Täter beeinflußt. Die amtliche Statistik über die Verhängung von Jugendarrest in den Jahren 1961 und 1962 in der Bundesrepublik hat gezeigt, daß die Heranwachsenden anteilsmäßig in größerem Maße zu Dauerarrest als zu den übrigen Arrestarten verurteilt werden. Da der hier behandelte Probandenkreis etwa zur Hälfte aus Heranwachsenden besteht (genau: 48,3 %), findet der hohe Mittelwert der Arrestdauer bis zu einem gewissen Grade seine Erklärung. Ein weiterer Grund zum Verständnis der hohen Durchschnittszahl wird sichtbar, wenn man die Strafurteile auf ihre „Straf"-Zumessungsgründe hin überprüft. Es scheint, als hätten die Gerichte häufig vor der Alternative gestanden, entweder Jugendarrest von längerer Dauer zu verhängen oder statt dessen auf ein anderes Zuchtmittel zu erkennen.

245) Zum folgenden vgl. S. 13 ff der Studie.

Kennzeichnend für die Entscheidung zum Dauerarrest dürfte die Überlegung gewesen sein, daß Freizeit- und Kurzarrest infolge der teils langen Anfahrtswege mit der hierdurch bedingten Zeitverkürzung nicht den gewünschten Besinnungserfolg haben würden. Auch wollte man offenbar die meist der Landbevölkerung angehörenden Täter nur dann aus ihrer vertrauten Umgebung herausnehmen und hierdurch möglichen Diskriminierungen aussetzen - in kleinen Dorfgemeinden bleiben diese Dinge gewöhnlich nicht verborgen -, wenn dies anders nicht vermeidbar erschien. Wie der Überblick über die Dauer des Arrestes zeigte, führte dieser Grundsatz jedoch dazu, daß Jugendarrest, nämlich Dauerarrest vorwiegend erst bei einem erhöhten Grad an Erziehungsbedürftigkeit verhängt und so die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit nicht genügend genutzt wurde, bei minderer Erziehungsbedürftigkeit Freizeit- und Kurzarrest zu verhängen.
In diesem Zusammenhang soll mit den beiden folgenden Tabellen überprüft werden, ob zwischen der Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Täter und der Ahndung ihrer Straftaten eine Beziehung besteht. Diese könnte nämlich dahingehen, daß sich die einzelnen Tätergruppen je nach ihrer sozialen Wertigkeit sowohl hinsichtlich der Arrestdauer, als auch hinsichtlich etwaiger Reaktionskombinationen voneinander unterscheiden.

Tabelle 53: Dauer des verhängten Jugendarrests und Tätergruppe

Tätergruppe	Prob.	insgesamt verhängte Arrestdauer in Tagen	Durchschnittsdauer in Tagen
I	30	455	15,2
II	54	748	13,9
III	58	795	13,7
IV	92	1056	11,5
V	66	601	9,1

Entsprechend der sozialen Wertigkeit der einzelnen Tätergruppen ist, wie die Tabelle 53 zeigt, die Durchschnittsdauer des verhängten Arrests unterschiedlich hoch. Zwischen der prognostisch günstigen Gruppe V (9,1 Tage) und der prognostisch ungünstigen Gruppe I (15,2 Tage) erhöht sich die Durchschnittsdauer des

Jugendarrestes immerhin um über 6 Tage.
Überprüft man die Probanden daraufhin, in welchen Fällen die Höchstgrenze von 28 Tagen Jugendarrest verhängt wurde, so ergibt sich ein ähnliches Bild. Insgesamt wurde diese Höchstgrenze 33 mal ausgesprochen. Hiervon entfallen auf die Tätergruppen

I = 5 Prob. (16,7 % von 30)
II = 8 " (14,8 % von 54)
III = 10 " (17,2 % von 58)
IV = 6 " (6,5 % von 92)
V = 4 " (6,1 % von 66)

Es läßt sich demnach mit Abnahme der sozialen Wertigkeit der Tätergruppen zugleich eine Zunahme der verhängten Arrestdauer verzeichnen[246].
Eine entsprechende Erscheinung ist hingegen im Bereich der Reaktionskombination nicht feststellbar; d.h. die Erwartung, die prognostisch ungünstigen Tätergruppen würden im Gegensatz zu den übrigen Gruppen IV und V im erhöhten Maße zusätzlich mit weiteren Reaktionsmitteln - in der Form von sonstigen Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln oder beidem - belegt werden, wird nicht bestätigt.

Tabelle 54: Reaktionskombination und Tätergruppe

Tätergruppe	Prob.	Reaktionskombination bei	
I	30	7 Prob.	(23,3 %)
II	54	17 "	(31,5 %)
III	58	24 "	(41,4 %)
IV	92	38 "	(41,3 %)
V	66	27 "	(40,9 %)

Nach dieser Tabelle ist der Anteil derer, die neben dem Jugendarrest ein weiteres Ahndungsmittel erhielten, innerhalb der

246) Im gleichen Sinne GRAMLICH, a.a.O., S. 175, welcher ausführt, es nehme „die Strenge der Ahndung mit abnehmender sozialer Wertigkeit der Pr.-Persönlichkeiten zu und mit zunehmender sozialer Wertigkeit ab".

Gruppen III, IV und V fast gleichmäßig verteilt und nimmt bei den Gruppen I und II sogar noch ab.
Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die unterschiedliche soziale Wertigkeit der Probanden auch in der Ahndung ihrer Straftaten zum Ausdruck kommt, jedoch nur hinsichtlich der Arrestdauer, nicht hinsichtlich eines zusätzlichen Reaktionsmittels.

2. Das Verhalten der Täter in und nach der Hauptverhandlung

Kennzeichnend für die Mentalität jugendlicher Täter ist ihr Verhalten in der Hauptverhandlung und ihre Reaktion auf das ergangene Urteil. Die Erfahrungstatsache, daß diese Täter im Verhältnis zu den Erwachsenen häufiger ein Geständnis ablegen und in weitaus größerem Umfang auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten[247], konnte auch für die vorliegende Studie festgestellt werden. Nur insgesamt 14 der 300 Probanden (4,7%) leugneten ihre Taten in der Hauptverhandlung ganz oder teilweise. Von der Möglichkeit, als Angeklagter zur Sache keine Aussagen zu machen, machte kein Proband Gebrauch. Von den ganz oder teilweise leugnenden Tätern gehörte bezeichnenderweise keiner den prognostisch günstigen Gruppen IV und V an; sie gliedern sich vielmehr auf in die Tätergruppen I (5), II (2) und III (7). Dieser geringe Umfang an unnötiger und zweckloser Erschwerung des Verfahrensablauf deutet auf eine recht große Bereitschaft der entdeckten Täter zur Sühne hin. Sie wissen zugleich, daß ein Leugnen jetzt nichts mehr hilft, und wollen das für sie unangenehme Ereignis der Hauptverhandlung möglichst schnell hinter sich bringen.
In die gleiche Richtung geht auch ihr Verhalten nach dem Urteilsspruch. 213 Probanden (71,o %) nehmen das Urteil sofort an. Von den restlichen 87 Probanden ließen es 84 nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen 1 wöchigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden. Nur 3 Probanden, das bedeutet 1 % aller Fälle, legte ein Rechtmittel ein[248]. Zwar können mangels

247) GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, Anm. I 1 der Einführung.
248) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß alle 3 Urteile in der Zweitinstanz bestätigt wurden.

genauer Kenntnis der inneren Beweggründe über dieses im Verhältnis zu erwachsenen Tätern atypische Verhalten Rückschlüsse nur mit aller Vorsicht gezogen werden. Die vorliegenden Zahlenangaben dürften jedoch allgemein die These von der seelischen Bereitschaft, für die begangenen Taten einstehen zu müssen, bestätigen. Nicht erst im eigentlichen Arrestvollzug, sondern bereits auf dem Wege dorthin - und zwar schon in der Hauptverhandlung - ist also eine Möglichkeit zu einer sinnvollen erzieherischen Einwirkung auf die Täterpersönlichkeit gegeben.
Wie überhaupt der Weg zum eigentlichen Arrestvollzug aussieht und welche Kritik bereits in dieser Phase anzumelden ist, soll in dem nachfolgenden Abschnitt untersucht werden.

3. Der Weg zum Arrestvollzug

a) Das besondere Beschleunigungsprinzip gegenüber Straftaten jugendlicher Täter

In den amtlichen Richtlinien zum JGG ist unter Nr. II 1 zu §§ 82 bis 85 ein besonderes Beschleunigungsprinzip bei der Vollstreckung von Jugendarrest postuliert:

> „Die bei der Vollstreckung ohnehin erforderliche Beschleunigung ist für die Vollstreckung der für Jugendliche festgesetzten Maßnahmen und Strafen besonders wichtig. Je mehr sich für den Jugendlichen der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung durch Zeitablauf lockert, um so weniger ist damit zu rechnen, daß die Maßnahme die beabsichtigte Wirkung erreicht. Alle beteiligten Stellen müssen daher bestrebt sein, die Vollstreckung nachdrücklich zu fördern. In ganz besonderem Maße hängt beim Jugendarrest der Erfolg davon ab, daß er ohne jedes Zögern vollstreckt wird."

Wegen der Besonderheit gerade des Zuchtmittels Jugendarrest, bei dem Wirkung und Erfolg in der Konfrontation des Täters mit dem „Ernstfall" liegen, soll also zur Vertiefung des

vorgestellten heilsamen Eindrucks die Vollstreckung „ohne jedes Zögern" möglichst früh nach dem Urteilsspruch durchgeführt werden.

Dem Urteilsspruch und der Vollstreckung gehen jedoch häufig langwierige und zeitraubende Ermittlungsarbeiten als Vorbereitung für die mündliche Verhandlung voraus. Diese sind gerade im Jugendstrafverfahren wegen des erweiterten Ermittlungsgegenstandes (Feststellung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs und der weiteren in § 43 Abs. I JGG genannten Lebens- und Entwicklungsbereiche) und der zusätzlichen Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 43 Abs. I, S. 4 i.V. mit § 38 Abs. 3 JGG) gewöhnlich umfangreicher und somit zwangsläufig langdauernder als im Verfahren gegen Erwachsene.

Im Hinblick auf die Erfolgserwartungen bei unverzögerter Vollstreckung kann jedoch auch die Dauer der vorangegangenen Zeit vom Zeitpunkt der Tatbegehung an über die Kenntnis vom Täter bis zum Urteilsspruch nicht außer Betracht bleiben. Denn selbst bei einem alsbaldigen Vollzug des Urteils dürfte jedes Reaktionsmittel immer dann an Erfolgswert verloren haben, wenn sich vorher das Verfahren über Gebühr verzögert hat, weil beim Täter durch die lange Zeitdauer eine Gewöhnung an das zu erwartende Übel die zunächst akute Furcht vor Strafe hat ablösen können. Schnelle Verfahrensdurchführung sowie beschleunigte Vollstreckung müssen daher miteinander verbunden werden, um einen optimalen Erfolg zu gewährleisten[249].

Inwieweit diese Vorstellung in der Praxis verwirklicht ist, soll anhand der 300 Probanden aufgezeigt werden, und zwar zunächst für die Zeitspanne zwischen Tatbegehung und Durchführung der mündlichen Verhandlung und schließlich für die Zeitdauer zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestbeginn.

b) Die Zeitdauer zwischen Tatbegehung und Durchführung der mündlichen Verhandlung

Im Hinblick auf die nachfolgende Untersuchung ist eine doppelte Vorbemerkung erforderlich:

249) TIGGES, Zur Schockwirkung des Jugendarrests, in: Blätter für Gefängniskunde 72, 132 ff (136).

Der Zeitpunkt der Tatbegehung ist für die Ermittlung der Verfahrensdauer naturgemäß nicht so wichtig wie der der Täterentdeckung. Denn erst dann, wenn der Täter festgestellt ist, können die Vorbereitungen für die Durchführung des Verfahrens beginnen. Jedoch ist die Tatzeit für die vorliegende Studie deshalb nicht irrelevant, weil nämlich gewöhnlich die Feststellung des Täters der Tatbegehung in kurzem Abstand folgte. Dies scheint eine Besonderheit der Jugendkriminalität zu sein, daß die Tat häufig spontan erfolgt und infolge mangelnder Routine und Planung der Tatausführung eine wesentlich schnellere Aufklärung möglich ist als bei den meisten Erwachsenenstraftaten. In 87 % aller Fälle (abs. 261 Täter) war der jeweilige Täter spätestens 2 Wochen nach der Tatbegehung bekannt, und nur in 15 Fällen (5,o %) betrug die Entdeckung des Täters mehr als einen Monat[250].

Soweit fortgesetzte Handlungen mit mehreren sich über verschiedene Zeiten erstreckenden Einzelakten oder mehrere an unterschiedlichen Zeitpunkten begangene Einzeltaten vorliegen, wurde als Begehungszeitpunkt der Tag der letzten Tat bzw. des letzten Einzelaktes angesetzt. Dies geschah, um hierdurch ein einheitliches Bild für die Zeitdauer bei sämtlichen Strafverfahren zu gewinnen.

Bei dieser - wie festgestellt - in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle schnellen Kenntnis von der Person der Täter erscheint die in der nachfolgenden Tabelle 55 sichtbare Zeitdifferenz zwischen Tat und Aburteilung auch dann noch unangemessen hoch, wenn man umfangreichere Vorbereitungsarbeiten für die Durchfühung des Hauptverfahrens in Rechnung stellt.

---

250) Diese wenigen Fälle erwiesen sich jedoch dann als besonders schwierig: 8 Täter wurden erst innerhalb von 3 Monaten, 3 Täter innerhalb eines halben Jahres und die restlichen 4 Täter in einem zeitlichen Abstand von einem Jahr und mehr nach der Tat gefaßt.

Tabelle 55: Zeitdauer zwischen Tatbegehung und Aburteilung

Zeitdauer bis zur Aburteilung	Prob.	% von 300
innerhalb eines Monats	3	1,o %
nach 1 - 2 Monaten	14	4,7 %
nach 2 - 3 Monaten	31	10,3 %
nach 3 - 4 Monaten	59	19,7 %
nach 4 - 5 Monaten	59	19,7 %
nach 5 - 6 Monaten	48	16,o %
nach 6 - 8 Monaten	42	14,o %
nach 8 - 10 Monaten	18	6,o %
nach 10- 12 Monaten	13	4,3 %
nach 1 - 1 1/2 Jahren	6	2,o %
nach 1 1/2 - 2 Jahren[251)]	5	1,7 %
nach mehr als 2 Jahren	2	0,7 %
	300 Prob. =	100 %

Wie die Mittelwertbildung für alle Verfahren ergibt, lagen zwischen dem Zeitpunkt der Tatbegehung und der Durchführung der Hauptverhandlung durchschnittlich 169 Tage. Selbst wenn man hiervon die, wie oben dargelegt, regelmäßig geringe Zeitspanne zwischen Tatbegehung und Entdeckung der Täter abzieht, bleibt für die Durchführung der Jugendgerichtsverfahren immer noch ein durchschnittlicher Zeitraum von wenigstens 4 1/2 bis 5 Monaten übrig - zu lange, um einen besonderen erzieherischen Nutzen zu erzielen.

Eine solche Verzögerung ist indes kein Einzelfall. In der Untersuchung HILPERTs sind die Zustände sogar noch gravierender[252)]. Dort waren von den Freizeit- und Kurzarrestanten binnen 6 Monaten etwa 1/4, von den Dauerarrestanten sogar etwa 1/3 noch nicht abgeurteilt. Die Gültigkeit seiner Schlußfolgerung, in diesen Fällen „komme der Verhängung und Vollstreckung von

251) In diesen 7 Fällen ist die längere Verzögerung nicht durch die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichte bedingt, sondern durch die Täter selbst: 4 wurden erst spät entdeckt (vgl. vorige Anmerkung), 2 bewirkten durch ständige Krankheiten und Kuren die Verzögerung und der restliche Proband, ein 20-jähriger Zonenflüchtling, konnte durch mehrfachen Wohnungswechsel das Verfahren in die Länge ziehen.

252) HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 122 f.

Jugendarrest nicht mehr eine allzu große erzieherische bedeutsame Schockwirkung zu", muß auch für den vorliegend betroffenen Personenkreis befürchtet werden.

c) Zeitdauer zwischen Urteil und Arrestbeginn

Mag der Nachteil der späten Verfahrensdurchführung vorwiegend organisatorische Gründe (Arbeitsüberlastung der Verfolgungsbehörden, Einschaltung der Jugendgerichtshilfe) haben und mangels gesetzlicher Verfahrensweisen derzeit nicht wirksam zu beheben sein[253], so verhält es sich jedoch anders mit der Zeitdauer zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestbeginn.

Unmittelbar mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils kann die Vollstreckung beginnen. Aus der Überlegung, einer verzögerte oder gar verhinderte Vollstreckung des Jugendarrests könne die Wirkungen dieses Erziehungsmittels in Frage stellen, hat der Gesetzgeber in § 87 JGG bestimmt, daß die Vollstreckung des Jugendarrests nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann (Abs. 1), und der Jugendarrest innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Urteils vollstreckt worden sein muß (Abs. 4).

Gesetzlich ist es also zulässig, den Jugendarrest frühestens unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft zu vollstrecken. Um gleichwohl eine möglichst frühe Vollstreckung zu erreichen, bestand für die Geltung des RJGG 1943 in den amtlichen Richtlinien zu § 62 Abs. 1 die Bestimmung, daß der Jugendarrest grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach der Urteilsverkündung zu vollstrecken sei[254]. Wenngleich die Vollstreckungsmöglichkeit nach dem geltenden Recht nicht an die Urteilsverkündung son-

253) Das gemäß §§ 76 ff JGG mögliche vereinfachte Jugendverfahren ist für die vorliegende Arbeit von untergeordneter Bedeutung, da nur in 42 Fällen (14 %) von diesem Verfahren Gebrauch gemacht wurde.

254) AV des RJM vom 18.12.1944 in DJ 1945, S. 18 Nr. 35; GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, S. 195; POTRYKUS, Komm. zum JGG, 4. Aufl. 1955, Anm. 1 zu § 87.

dern an die Rechtskraft des Urteils geknüpft ist[255], kann die genannte 4-Wochen-Frist dennoch als Maßstab einer sinnvollen Vollstreckung angesehen werden[256].

Aus der nachfolgenden Tabelle, in der die reine Zeitdauer zwischen Urteilsspruch und Arrestantritt aufgegliedert nach Wochen, Monaten und sogar Jahren genannt wird[257], zeigt sich nur zu deutlich, wie wenig nach diesem Maßstab in der Praxis verfahren wurde[258].

Tabelle 56: Zeitdauer zwischen Urteilsausspruch und Arrestantritt

Zeitraum des Arrestantritts nach Urteilsausspruch[259]	Anzahl der Prob.	prozentual	
bis 1 Woche	3	1,o %	Arrestvollzugsbeginn
bis 2 Wochen	8	2,7 %	innerhalb 4 Wochen
bis 3 Wochen	15	5,o %	
bis 4 Wochen	18	6,o %	44 Prob. = 14,7 %
bis 5 Wochen	35	11,7 %	
bis 6 Wochen	26	8,7 %	
bis 7 Wochen	25	8,3 %	
bis 8 Wochen	33	11,o %	Arrestvollzugsbeginn
zwischen 2 - 3 Monaten	64	21,3 %	nach 4 Wochen
zwischen 3 - 4 Monaten	36	12,o %	
zwischen 4 - 5 Monaten	14	4,7 %	256 Prob. = 85,3 %
zwischen 5 - 6 Monaten	9	3,o %	
zwischen 7 - 9 Monaten	6	2,o %	
zwischen 10 - 12 Monaten	5	1,7 %	
zwischen 1 - 1/1/2 Jahren	2	0,7 %	
nach 1 1/2 Jahren	1	0,3 %	
	300 =	100 %	

Die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Tag der Urteilsverkündung, der - wie aufgezeigt - in den meisten Fällen mit dem

255) MIDDENDORFF, Jugendkriminologie, 1956, S. 226 bedauert diesen Umstand als eine Folge der „übertriebenen Betonung der Rechtsmittel".

256) So DALLINGER - LACKNER, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, Nr. 3 zu § 87.

257) Diese Zeitberechnung ist insofern berechtigt, als die Mehrzahl aller Urteile (213 = 71 %) durch Rechtsmittelverzicht sofort, der Rest durch Ablauf der Rechtsmittelfrist nach einer Woche und nur 3 Urteile erst nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens rechtskräftig wurden.

258) SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1966, S. 78 f.

Eintritt der Rechtskraft identisch ist, und dem Arrestantritt beträgt nach dieser Tabelle 73 Tage.
Der Grund für diese große Diskrepanz zwischen der als sinnvoll und wirksam angesehenen Höchstzeitspanne von 4 Wochen und dieses um das zweieinhalbfache höher liegenden Durchschnittszeitraums ist nicht recht ersichtlich. Er liegt jedenfalls vorwiegend nicht in der Person der einzelnen Probanden, denn nur in 28 Fällen (9,33 %) konnten diese der Ladung zum Arrestantritt aus Krankheitsgründen nicht folgen (24 Prob.) oder entzogen sich diesem durch Fernbleiben und Flucht (4 Prob.), sodaß sie später vorgeführt werden mußten. In allen anderen Fällen hätte die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden können, wobei in dieser Aussage bereits berücksichtigt ist, daß die Jugendarrestanstalt Hadamar gelegentlich wegen voller Belegung für kurze Zeiträume keine Neuzugänge aufnehmen konnte und außerdem aus personellen Gründen (Urlaub des Anstaltspersonals) im Sommer jeweils für einen Monat geschlossen war.

d) Zusammenfassung und Vergleich mit anderen Untersuchungen

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der zeitliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Vollstreckung des Jugendarrests theoretisch hätte beginnen können (Rechtskraft des Urteils), und dem Zeitpunkt, an dem der einzelne Proband tatsächlich den gegen ihn verhängten Jugendarrest zu verbüßen begann, bei weitem - von wenigen Ausnahmen abgesehen - zu groß ist. Wie der Vergleich mit anderen Untersuchungen über die Vollstreckungszeiten beweist, wird dem Beschleunigungsgebot der Nr. II 1 der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 JGG in der Vollstreckungspraxis offenbar in der Mehrzahl aller Fälle nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Selbst wenn man die für sinnvoll angesehenen 4-Wochen-Frist um zwei weitere Wochen erweitert, was HARTENSTEIN[260] noch als tragbar ansieht, bleiben

259) Gemeint ist der Urteilsausspruch des erstinstanzlichen Gerichts. Dieser Hinweis ist wegen der am Ende der Tabelle erwähnten 3 Probanden erforderlich, bei denen die Zeitdifferenz wegen des stattgefundenen Rechtsmittelverfahrens mehr als ein Jahr beträgt.

260) HARTENSTEIN, Die Vollstreckungszeiten im Jugendarrest, in: MschrKrim 1964, 271 ff (276) setzt die Grenze bei 39 Tagen.

die Ergebnisse weiterhin entmutigend.

Tabelle 57: Vollstreckungszeiten und Vergleichszahlen

Zeitdauer nach Urteilsrechtskraft	Untersuchung GRAMLICH[261]	Untersuchung HILPERT[262]	Untersuchung HARTENSTEIN[263]	vorliegende Untersuchung
innerhalb von 4 Wochen	50,3 %	57,7 %	21,6 %	14,7 %
bis zu 6 Wochen	66,4 %	70,0 %	41,9 %	35,1 %
mehr als 6 Wochen	33,6 %	30,0 %	58,1 %	64,9 %

Diese Zahlenangaben sprechen für sich. Auch wenn zwischen den einzelnen Untersuchungsergebnissen nicht unerhebliche Schwankungen bestehen, behält der Kern der Aussage seine Berechtigung: Die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes stellt in der Vollstreckungspraxis keine uneingeschränkte Regel dar, sondern fast schon die Ausnahme.
Dies gilt ganz besonders für den hier untersuchten Probandenkreis mit der durchschnittlichen Zeitdauer von 73 Tagen, die zwischen Urteil und Arrestbeginn liegen. Zählt man dieser Zahl noch die oben nachgewiesene durchschnittliche Zeitdifferenz zwischen Tatbegehung und Rechtskraft des Urteils von 169 Tagen hinzu, so ergibt sich, daß der Täter durchschnittlich erst 8 Monate (242 Tage) nach der Begehung der Tat den Jugendarrest anzutreten beginnt - ein Zeitraum, der dem Täter nicht gerade eine der Vermeidung weiterer Deliktsbegehung dienende Vorstellung vermitteln kann.

261) GRAMLICH, a.a.O., S. 196.
262) HILPERT, a.a.O., S. 125; die Zahl 70,o % stellt einen geschätzten Mittelwert aus HILPERTs Tabellen 60 und 61 dar.
263) HARTENSTEIN, a.a.O., S. 26; die Prozentangabe von 41,9 % entspricht genau genommen der Zeitdifferenz von 39 Tagen, sodaß die Prozentzahl für 42 Tage (6 Wochen) geringfügig darüberliegen kann.

4. Die Ausgestaltung des Arrestvollzugs

a) Gesetzliche Grundlagen

Da die Bundesregierung von der in § 115 JGG erteilten Ermächtigung, bundeseinheitliche Rechtsvorschriften zu erlassen über die Behandlung des Arrestanten und seine Rechte und Pflichten, bisher noch nicht Gebrauch gemacht hat[264], gilt in den meisten Bundesländern inhaltlich noch die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 20.12.1935. Hessen hat jedoch am 30.3.1953 eine eigene Jugendarrestvollzugsordnung geschaffen, die bis zum 31.12.1961 Gültigkeit hatte. Seit dem 1.1.1962 gilt die Jugendarrestvollzugsordnung des Landes Hessen vom 16.11.1961[265].

Die hier behandelten 300 Probanden unterfallen also, da der Berichtszeitraum die Jahre 1961 und 1962 umfaßt, zwei verschiedenen gesetzlichen Regelungen für die Vollzugsausgestaltung. Beide Vollzugsordnungen unterscheiden sich jedoch nicht wesentlich voneinander.

Gleichlautend ist die Bestimmung, die die Aufgaben des Vollzugs von Jugendarrest umreißen soll. Er dient dazu, „das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Das Ergebnis der Freiheitsentziehung und die Erkenntnis ihres Sinnes sollen ihn dazuführen, künftig das Recht zu achten". (§ 1 n.F., § 3 a.F.) Grundsätzlich strenge Trennung voneinander am Tage, Einzelunterbringung in der Nacht[266], der Vollzug von strengen Tagen[267] und Arbeits-

264) Eine Jugendarrestvollzugsordnung befindet sich in Bearbeitung; vgl. POTRYKUS, Reform des Jugendarrestvollzugs, in: UJ 64, 208.

265) RdErl. d. MdJ vom 20.11.1961 in JMBl. S. 150.

266) Die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges weicht in den einzelnen Bundesländern voneinander ab. In der Jugendarrestanstalt Remscheid herrscht z.B. die Gemeinschaftshaft vor, vgl. ADRIAN, Der Vollzug des Jugendarrests, Diss. Bonn 1950, S. 26 ff, 59.

zwang sind die Mittel, die zur Erfüllung des Postulats einer bewußt empfundenen Freiheitsentziehung vorgesehen sind. Dem Arrestanten soll also aus erzieherischen Gründen das Modell einer besonders strengen, in Wirklichkeit in dieser Form jedoch später im Erwachsenenstrafrecht nie praktizierten Strafe vorgeführt werden. Dieser Absicht, mit dem „Ernstfall" zu drohen, dient auch die Bestimmung über die Ausgestaltung der Zellen. Sie sollen einfach eingerichtet und mit vergitterten Fenstern versehen sein.

Die Erkenntnis für den Sinn der Freiheitsentziehung soll der Vollzugsleiter vermitteln. Die persönliche Aussprache mit ihm unter vier Augen stellt den Mittelpunkt der Erziehungsarbeit dar, er prüft und lenkt die Selbstbesinnung des Täters, weist ihn auf die Bedeutung seiner Taten für sich und seine Umwelt hin und versucht ihn dazu zu veranlassen, in ehrlicher Reue über seinen Lebensgang und die Ursache seiner Verfehlungen Rechenschaft abzulegen (§ 5 a.F., § 11 n.F.). Nach der Vollzugsordnung ist bei Dauerarrestanten eine einleitende Aussprache am Anfang des Vollzugs, eine eingehendere in dessen Verlauf und eine weitere vor der Entlassung vorgesehen. Die Selbstbesinnung soll außerdem durch seelsorgerische Betreuung eines Geistlichen sowie durch die Erziehungsarbeit des dem Vollzugsleiter beigeordneten Aufsichtsbeamten gefördert werden.

b) Die baulichen Verhältnisse der Arrestanstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs im einzelnen

Bei der Jugendarrestanstalt Hadamar handelt es sich um einen etwa in der Stadtmitte befindlichen zweigeschossigen Nebenbau des Amtsgerichts aus dem Jahre 1900. Dieser wurde bis zum Jahre

267) Strenge Tage sind nach der Vollzugsordnung von 1953 nur bei Dauerarrestanten und zwar in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu vollziehen (§ 8), nach der neuen Vollzugsordnung ist die Anordnung, die auch Kurzarrestanten mit mehr als 2 Tagen betreffen kann, in das Ermessen des Vollzugsleiters gestellt (§ 14). Inhaltlich bedeutet die genannte Vollzugsverschärfung eine Kostverringerung und eine Erschwerung der Nachtruhe. Der Arrestant bekommt als Verpflegung morgens, mittags und abends nur Kaffee und Brot, sein Lager besteht nur aus einer Holzpritsche mit erhöhtem Kopfteil und einer Zudecke.

1952 als Gerichtsgefängnis benutzt und dann zu einer Jugendarrestanstalt umgebaut. Er enthält einen von hohen Mauern umgebenen Hof. In dem unteren Teil des Gebäudes befindet sich die Wohnung des Aufsichtsbeamten, im oberen Teil sind insgesamt 11 Einzelzellen und ein Waschraum eingerichtet. Die Zellen, die eine länglich schmale Form haben und deren Rauminhalt zwischen 18 bis 22 Kubikmeter beträgt, sind weiß getüncht, mit einem Bodenbelag versehen und enthalten ein einfaches Bett, einen kleinen Wandschrank, einen Klapptisch und Klappstuhl sowie einen vom Flur aus zu bedienenden Kachelofen. Toiletten sind nicht eingebaut. Statt dessen steht ein „Kübel" bereit. In jeder Zelle ist ein vergittertes Fenster, welches infolge seiner Lage einen Blick nach draußen nicht zuläßt. Durch einen an der Zellentür befindlichen „Spion" kann sich der Aufsichtsbeamte jederzeit davon überzeugen, wie der Arrestant seine Arrestzeit verbringt. Eine Klingel im Innern der Zelle ermöglicht es dem Insassen, in der Wohnung des Aufsichtsbeamten anzuläuten. Im Gebäude befindet sich außerdem eine Anstaltsbücherei, die etwa 500 Bände belehrender und unterhaltender Lektüre enthält.
Der eigentliche Vollzug läuft im einzelnen in folgender Weise ab:

Nach seiner Ankunft, die laut Ladung um 14 Uhr zu erfolgen hat, wird der Arrestant zunächst personell erfaßt, d.h. es wird eine Personalakte angelegt, in der neben den Personalien auch Angaben über seinen Gesundheitszustand und etwaige seelisch-geistige Besonderheiten gemacht werden. Zu diesem Zweck erfolgt jeweils eine Untersuchung durch einen Facharzt des in Hadamar befindlichen Psychiatrischen Krankenhauses. Auch die mitgebrachte Habe wird vermerkt und in einem besonderen Raum aufbewahrt, sofern der Arrestant sie während des Vollzuges nicht benötigt. An Anstaltskleidung wird ihm in der Regel nur ein Arbeitsanzug, sofern er einen solchen nicht bei sich führt, überlassen. Er wird dann unter Hinweis auf die Befolgung der Anstaltsordnung in seine Zelle geführt und dort am Ankunftstag gewöhnlich nicht mehr behelligt. Die neue Umgebung soll zunächst allein durch ihre Existenz auf ihn einwirken. Auch ist er durch den häufig

langen Anfahrtsweg oder gar durch vorheriges Mutantrinken - eine nicht seltene Feststellung - meist ermüdet und deshalb für erzieherische Einwirkungen nur vermindert aufnahmebereit.

Der nächste Tag beginnt um 6.oo Uhr - im Winter um 7.oo Uhr - mit dem Wecken. Es folgt gemeinsames Waschen und gründliche Zellensäuberung. Der Neuankömmling schreibt dann nach dem Frühstück seinen Lebenslauf nieder und wird anschließend, wenn sich dies zeitlich einrichten läßt, dem Vollzugsleiter zur ersten Aussprache zugeführt.
Währenddessen treiben die übrigen Arrestanten im Anstaltshof Sport. Die Leibesübungen sind meist recht ausgedehnt, da körperliche Arbeiten nur unregelmäßig zu verrichten sind. Die Arbeitsbetätigung erstreckt sich auf gelegentliche Garten- und Ausbesserungsarbeiten in der Anstalt und im Gerichtsgebäude. Regelmäßige Fremdarbeit brauchen die Arrestanten nicht zu verrichten, weil sich bei ihrer geringen Anzahl und der naturgemäß häufigen Fluktuation eine regelmäßige Zusammenarbeit mit einer Firma wirtschaftlich als wenig sinnvoll erwiesen hat. Auch besteht von Seiten etwaiger Auftraggeber kein allzu großes Interesse an regelmäßiger Arbeitsvergabe.
Um 11.30 Uhr erhalten die Arrestanten ein Mittagessen. Sie verbringen dann nach Reinigung ihrer Eßgefäße bis zum Abendessen um 18.oo Uhr ihre Zeit mit Lesen, Schreiben oder Nichtstun in der Zelle. Das gleiche gilt für die Zeit nach dem Abendessen. Gegen 21.oo Uhr wird dann das Licht ausgelöscht.
Außer den gelegentlichen Aussprachen mit dem Vollzugsrichter und dem täglichen Kontakt mit dem Aufsichtsbeamten dürfte bei diesem Zeitplan der Tagesablauf recht eintönig sein und deshalb wegen der vielen zur Verfügung stehenden Freizeit genug Gelegenheit zum Nachdenken geben. Auffallend ist immerhin, daß in den Jahren 1961 und 1962 bei den hier untersuchten Probanden Verstöße gegen die Anstaltsordnung fast nie vorkamen. Auf die Anordnung des Vollzugs von strengen Tagen, wie dies in der Vollzugsord-

nung vorgesehen ist, wurde ebenso wie z.B. in Hamburg und Baden-Württemberg ganz verzichtet[268].
Über die Dauer- und teilweise auch bei den Kurz- und Freizeitarrestanten, deren Vollzugsausgestaltung im übrigen gleich ist, erstellt der Vollzugsrichter in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsbeamten gegen Ende der Arrestdauer eine schriftliche Gesamtbeurteilung in der die „Wesensart des Jugendlichen" dargestellt werden soll.

Soviel zum Arrestvollzug, wie er in den hier behandelten Jahren 1961 und 1962 durchgeführt wurde. Aus organisatorischen Gründen wurde die Jugendarrestanstalt Hadamar im Jahre 1966 aufgelöst. Zuständig ist jetzt statt dessen die neu errichtete und größere Jugendarrestanstalt Frankfurt-Höchst.

---

268) vgl. SIEVERTS, Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, S. 163; HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 160 (Anm. 303); der Wert und die Bedeutung dieser Arrestschärfung wird offenbar unterschiedlich beurteilt.

V. FÜNFTER TEIL

Untersuchung über die Wirksamkeit des verhängten Jugendarrests

1. Vorbemerkung

Das augenfälligste Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit des Jugendarrestes ist die Rückfallstatistik. Hier kann überprüft werden, ob die Verhängung und der Vollzug von Jugendarrest den in ihn gesetzten Zweck erfüllt hat und somit ein wirksames Erziehungsmittel war. Zugleich zeigt sich hier, ob die richterlichen Gutachten und Prognosen zum sozialen Verhalten nach der Arrestverbüßung mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Die Mittel, die für eine Rückfallstatistik zur Verfügung stehen, sind die in den einzelnen Erziehungskarteien und/oder Strafregistern gemachten Angaben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Mindestangaben handelt. Denn einerseits dürfte Zahl und Häufigkeit der Deliktsbegehung in einigen Fällen infolge einer bestehenden Dunkelziffer höher sein, zum anderen konnte gelegentlich festgestellt werden, daß einzutragende Straftaten in den Registern nicht oder nur unvollständig vorhanden waren[269]. Dieser zuletzt genannte Mangel ist jedoch in seinem Ausmaß von untergeordneter Bedeutung. Problematisch hingegen dürfte eine mögliche Verzerrung der Angaben im Hinblick auf die Dunkelziffer sein. Da dieser Mangel jedoch allen kriminalstatistischen Untersuchungen in einem bisher kaum genau fixierbaren Ausmaße anhaftet, muß dieser Faktor letztlich als Unsicherheitselement jeder Statistik in Kauf genommen werden.

Als Rückfälle wurden alle die in den Registern vermerkten Straftaten gewertet, die innerhalb von 4 bis teilweise 5 Jahren nach der Arrestverbüßung begangen wurden und ein Verbrechen, Vergehen oder vorsätzlich begangenes Übertretungsdelikt darstellen[270].

269) Dies konnte für den Landgerichtsbezirk Limburg in 3 Fällen festgestellt werden. (Die hier festgestellten Mängel sind in der nachfolgenden Tabelle bereits berücksichtigt); HARTENSTEIN, Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzugs, MschrKrim 1966, 314 ff (315) stellte demgegenüber bei einer Überprüfung von 975 Erziehungskarteiauszügen eine Fehlerquote von 7,59 % fest.

270) Ähnlich GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 220, jedoch mit dem Unterschied, daß dieser die vorsätzlich begangenen Übertretungen auf solche des StGB beschränkt. Ein Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich.

Hierbei ist es unerheblich, ob im Einzelfall eine Reaktion ausgesprochen oder das Verfahren gemäß §§ 45, 47 JGG eingestellt wurde. Es wurden auch nicht die fahrlässig begangenen Vergehen ausgelassen, sofern sie vom Gesetz mit Strafe bedroht sind; denn auch in diesen Fällen wird vom Gesetzgeber an das Verhalten ein Schuldvorwurf geknüpft. Es liegt hier eine Deliktsbegehung und somit kriminelles Verhalten vor, welches zwar nicht auf denselben Grad an krimineller Intensität wie bei einer Vorsatztat schließen läßt, jedoch Ausdruck von Verwahrlosungserscheinungen sein kann[271].

2. Das Ausmaß der Rückfälligkeit

Bei den insgesamt 300 Probanden waren in 174 Fällen (= 58,o %) ein oder mehrere Rückfälle der oben genannten Art feststellbar. Dieser Anteil an Nachdelikten erscheint beachtlich hoch. Er liegt höher als der der Vordelikte (= 52,7 %) und deutet damit auf eine fortschreitende Zunahme und Steigerung der Kriminalität bei den Probanden hin.
Es fragt sich bereits hier anläßlich dieser Rückfallquote, welchen Sinn die Verurteilung zu Jugendarrest wohl gehabt haben mag. Denn ein Rückgang in der kriminellen Betätigung scheint - insgesamt gesehen - nicht stattgefunden zu haben. Die in anderen vergleichbaren Arbeiten gefundenen Arbeiten vermitteln indes kein wesentlich günstigeres Bild. Die Rückfallquote beträgt bei den Untersuchungen von

PURMANN[272]	= 32,4 %
GRAMLICH[273]	= 49,5 %
HILPERT[274]	= 50,5 %
TRIPS[275]	= 64,5 %
HARTENSTEIN[276]	= 42,3 %

271) GRAMLICH, a.a.O., S. 220.
272) PURMANN, Gegenwartsprobleme des Jugendarrests, Diss. Göttingen 1956, S. 112.
273) GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 221.

Diese Zahlenangaben betreffen aus Gründen einer besseren Vergleichbarkeit nur männliche Probanden. Weibliche Jugendarrestanten werden allgemein weniger häufig rückfällig[277].
Die für die vorliegende Untersuchung gefundene Rückfallquote von 58,o % ist also auch im Hinblick auf die vorgenannten Vergleichsarbeiten als recht hoch zu bezeichnen. Dies fällt deshalb besonders auf, weil der Probandenkreis kaum aus großstädtischer, sondern überwiegend aus kleinstädtischer und ländlicher Bevölkerung besteht, die allgemein als weniger gefährdet angesehen wird[278].
Es scheint, als habe sich heute in dieser Beziehung ein Umbruch vollzogen und die aus vergangenen Zeiten stammende These von der kriminalpolitisch günstigen Bedeutung einer ländlichen oder kleinstädtischen Herkunft ihre Berechtigung verloren. Dies gilt zumindest für die vorliegende Untersuchung.

3. Die Verteilung der Rückfälle auf die einzelnen Tätergruppen

Was nun die Verteilung der Rückfälle auf die einzelnen Tätergruppen betrifft, so ergibt sich folgendes Bild:

---

274) HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg, 1961 S. 167.
275) TRIPS, Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958, in: MschrKrim 1963, 228 ff (Prozentzahl errechnet aus den Angaben auf S. 230).
276) HARTENSTEIN, Wirksamkeit, a.a.O., S. 324, 338 (Prozentzahl errechnet aus den dort gemachten Angaben). Der Überprüfungszeitraum beträgt hier nur 2 Jahre!
277) vgl. hierzu die überzeugenden Zahlenangaben bei HILPERT, a.a.O., S. 167 und GRAMLICH, a.a.O., S. 222.
278) So z.B. MIDDENDORFF, Jugendkriminologie, 1956, S. 127; vgl. im übrigen Anm. 42 (S. 17) der Studie.

Tabelle 58: Rückfälligkeit und Tätergruppe

Tätergruppe	Gruppenzahl	rückfällig	proz. Anteil
I	30	24	80,o %
II	54	39	72,2 %
III	58	44	75,9 %
IV	92	50	54,3 %
V	66	17	25,7 %
I - III	142	107	75,4 %
IV - V	158	67	42,4 %
I - V	300	174	58,o %

Wie zu erwarten war, stellt die Gruppeneinteilung zugleich einen Gradmesser der kriminellen Intensität dar. Der größte Anteil an Rückfälligen geht aus der Gruppe der Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle (Gruppe I) mit 80,o % hervor. Es folgt jedoch nicht, wie man hätte annehmen können, die Gruppe der Debilen und Unterbegabte (Gruppe II), sondern zunächst die der Verwahrlosten und schwer Gefährdeten (Gruppe III)[279]. Hieraus läßt sich ersehen, daß die Rückfallquote entweder nicht ausnahmslos der sozialen Wertigkeit der einzelnen Gruppen entspricht[280], oder die soziale Wertigkeit eine andere als die zunächst vermutete ist.

Dieses letztere erscheint wahrscheinlicher. Denn die Eingruppierung als Unterbegabter oder Debiler bezieht sich zunächst nur auf die Verstandesgaben des Täters. Über den Grad der Verwahrlosung oder Gefährdung ist hiermit noch keine Aussage getroffen . Es ist daher durchaus denkbar, daß bei einem Täter einerseits Unterbegabung besteht, aber andererseits keine Anzeichen einer Verwahrlosung oder Gefährdung vorzuliegen brauchen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Umweltsbedingungen

279) Eine analoge Erscheinung findet sich in der Arbeit von GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 221, der für die männlichen Probanden eine Rückfallquote von 63,2 % bei Gr. II und 69,6 % bei Gr. III errechnet hat.

günstig sind und hierdurch bei dem Täter die Gefahr, infolge seiner fehlenden Erkenntnisfähigkeit den Versuchungen nicht genügend eigenen Widerstand entgegensetzen zu können, nicht zum Tragen kommt. Als Beweis hierfür, daß der Faktor der intelligenzmäßigen Minderbegabung für sich allein noch keinen Hinweis auf eine erhöhte Kriminalität zu geben braucht, sondern diese erst dann gegeben ist, wenn zu der Minderbegabung Verwahrlosungserscheinungen hinzutreten, mag folgendes Untersuchungsergebnis dienen:

Wie bereits bei Bildung der Tätergruppen erwähnt, wiesen von den 54 Probanden der Gruppe II 35 (= 64,8 %) zugleich die Merkmale der Gruppe III auf[281]. Es handelt sich hierbei um debile und unterbegabte Täter, die infolge ihrer geistigen Defekte in einen Zustand der Verwahrlosung oder schweren Gefährdung abglitten. Nur 3 dieser 35 genannten Probanden blieben frei von Rückfällen. Die so errechnete Rückfallquote derer, die zugleich die Merkmale der Gruppen II und III besitzen, beträgt 91,4 %. Sie liegt noch höher als die Rückfallquote der Psychopathen und psychopathischen Grenzfälle und stellt somit im Rahmen der Rückfallstatistik einen absoluten Höchstwert dar[282]. Hieraus folgt zum anderen, daß die Rückfälligkeit bei den reinen Angehörigen der Gruppe II relativ gering ist und erst das Hinzutreten des Gruppenmerkmals der Gruppe III erhöht rückfallfördernd wirkt.

Bei einer Aussage über die Rückfallhäufigkeit debiler und unterbegabter Täter darf also nicht Ursache und Wirkung vertauscht werden: die hohe Rückfallquote ergibt sich nicht deshalb, weil die Täter debil oder unterbegabt sind, sondern deshalb, weil debile oder unterbegabte Täter leichter zu verwahrlosen drohen und in dem Zustand der Verwahrlosung oder schweren Gefährdung in größerem Umfange zu Rückfällen neigen.

---

280) Insofern ist GRAMLICH, a.a.O., S. 221 widersprüchlich, der ebenfalls eine höhere Rückfallquote für Gr. III als für Gr. II festgestellt hat, aber weiterhin in der sozialen Wertskala die Gr. III noch für günstiger als die Gr. II ansieht.

281) vgl. S. 60 der Studie.

282) Eine ähnliche - wenngleich nicht ebenso hervorstechende - Erscheinung läßt sich bei der Gr. I feststellen: von den 11 Probanden der Gruppe I, die zugleich Merkmale der Gruppe II aufwiesen, wurden 9 rückfällig (= 81,8 %).

4. Die Gesamtheit der Nachdelikte

Zur Aburteilung standen insgesamt 523 Delikte, die in fast der Hälfte aller Fälle als Einzeltat begangen wurden (258 Fälle). In 26 Fällen liegen fortgesetzte Handlungen mit 5 bis 21 Einzelakten vor. Der Rest verteilt sich etwa in gleichstarker Weise auf ideal und real konkurrierende Delikte.
Insgesamt waren 378 Tatgeschehen zu verzeichnen, über die ein Schuldspruch ausgesprochen wurde[283].
Im einzelnen standen zur Aburteilung:

bei 73	Probanden	jeweils	1	Tatgeschehen	= 73
bei 47	"	"	2	"	= 94
bei 30	"	"	3	"	= 90
bei 8	"	"	4	"	= 32
bei 11	"	"	5	"	= 55
bei 2	"	"	6	"	= 12
bei 2	"	"	7	"	= 14
bei 1	"	"	8	"	= 8
174	Probanden				378

Es zeigt sich hier gegenüber den Vordelikten eine spürbare Zunahme der Delikte, sowohl absolut (523), als auch in der Zusammenfassung zu Tatgeschehen (378). Denn es entfallen auf jeden rückfälligen Probanden im Durchschnitt 523 : 174 = 3,o Delikte, oder ausgedrückt in Tatgeschehen = 378 : 174 = 2,2. Diese Durchschnittswerte, die sichtbar über denen der Vordelikte liegen[284], dürften kaum geeignet sein, dem Jugendarrest als Erziehungsinstitut einen besonderen Erfolgswert zuzusprechen. Denn im ganzen gesehen hat die Verhängung von Jugendarrest nicht zu einer Verringerung des kriminellen Fehlverhaltens geführt. Es ist sogar ein Ansteigen der Kriminalität gegenüber den Vordelikten feststellbar. Wiesen nämlich bis zur Begehung der mit Jugendarrest geahndeten Haupttat „nur" 52,7 % der Probanden Vordelikte auf, so begingen doch immerhin 58,o % nach Verbüßung des Jugendarrestes ein oder mehrere

283) Die als Summe aller Tatgeschehen angegebene Zahl von 378 ist identisch mit den ergangenen Verurteilungen. Die nachfolgende Tabelle, gibt somit zugleich wieder, wie oft die 174 rückfälligen Probanden nach der Verbüßung des Jugendarrests erneut rückfällig wurden.

284) Zum Vergleich; durchschnittlich 2,3 Vordelikte bzw. 1,8 Tatgeschehen (vgl. S. 31 dieser Studie).

Nachdelikte. Wenn auch dieser Vergleich angreifbar sein mag, weil die im strafmündigen Alter begangenen Delikte nicht berücksichtigt sind und bei jugendlichen Tätern mit zunehmendem Alter allgemein eine Kriminalitätssteigerung eintreten kann[285], so dürfte dennoch die obige Feststellung grundsätzlich richtig sein: ein Rückgang der Kriminalität läßt sich auch nach der Verbüßung von Jugendarrest nicht verzeichnen.
Ob es Veränderungen in dem Schweregrad der einzelnen Tatgeschehen sowie in der Verteilung auf die einzelnen Deliktsgruppen gegeben hat, läßt sich durch den folgenden Deliktsspiegel nachprüfen.

---

285) MATTHES, Jugenddelinquenz, in: Die Kriminologie in der Praxis, von VELDENZ, 1966, S. 179, berichtete davon, daß bei vielen Tätern im Heranwachsenden- und Jugendlichenalter häufig eine wiederholte Deliktsbegehung feststellbar ist, die im Erwachsenenalter dann vollständig aufhört.

Tabelle 59: Deliktsspiegel der 378 Nachdelikte (schwerpunktmäßig)

Deliktsgruppe	Bezeichnung der Delikte	Anzahl	% von 378
I. Vermögensdelikte	einfacher Diebstahl (242)	38	10,0 %
	schwerer Diebstahl (243)	44	11,7 %
	unbefugte Kfzbenutzung (248b)	11	2,9 %
	Unterschlagung (246)	9	2,4 %
	Betrug (263)	10	2,6 %
	Sachhehlerei (259)	5	1,3 %
	einfache Sachbeschädigung (303)	11	2,9 %
	Beschädigung öffentl. Sachen (304)	4	1,1 %
	Beförderungserschleichung (265a)	2	0,5 %
	schwerer Raub (250)	1	0,3 %
	Begünstigung (257)	3	0,8 %
	gesamt	138 =	36,5 %
II. Sittlichkeitsdelikte	Unzucht mit Kindern (176 I Ziffer 3)	3	0,8 %
	Homosexualität (175)	1	0,3 %
	Notzucht (177)	3	0,8 %
	Erregung öffentl. Ärgernisses (183)	2	0,5 %
	gesamt	9 =	2,4 %
III. Roheitsdelikte	leichte Körperverletzung (223)	12	3,2 %
	gefährl. Körperverletzung (223a)	20	5,2 %
	fahrlässige Körperverletzung (230)	15	4,0 %
	Beleidigung (185)	4	1,1 %
	gesamt	51 =	13,5 %
IV. Ordnungsdelikte	Deliktsvortäuschung (145d)	2	0,5 %
	falsche Anschuldigungen (164)	1	0,3 %
	Rauschtat (330a)	9	2,4 %
	Urkundenfälschung (267)	7	1,8 %
	Verletzung der Unterhaltspflicht (170b)	1	0,3 %
	Nichtbefolgung richterl. Weisungen oder bes. Pflichten (11 II, 15 III JGG)	4	1,1 %
	Hausfriedensbruch (123)	9	2,4 %
	Berufsschulschwänzen(Hess.BerufsschulGes.)	3	0,8 %
	Wiederstand gegen die Staatsgewalt (113)	5	1,3 %
	grober Unfug, ruhestör. Lärm(360 Ziff. 11)	3	0,8 %
	Falsche Namensangabe (360 I, Ziff. 8)	1	0,3 %
	Vergehen gegen das WaffenGes.	2	0,5 %
	Beteiligung am Glücksspiel (284 a)	1	0,3 %
	Fahnenflucht (Vergehen nach dem WehrstrafGes.)	2	0,5 %
	gesamt	50 =	13,2 %
	Fahren ohne Führerschein (24 I StVG)	55	14,5 %
	Fahrerflucht (142)	6	1,6 %
	Alkohol am Steuer (316)	27	7,2 %
	Fahren mit nicht vers. und nicht zugel. Kfz (1,23 StVG; 1,5 Pflichtvers.Ges.)	18	4,8 %
	Fahrl. Straßenverkehrsgefährdung(315c III)	5	1,3 %
	Dulden des Fahrens ohne Führerschein (24 II StVG)	6	1,6 %
	Überladen eines LKW (19 StVO)	3	0,8 %
	Übertretungen der Straßenverkehrsges. (StVG, StVO, StVZO)	10	2,6 %
	gesamt	130 =	34,4 %
	Summe	378 =	100 %

Nach dieser Tabelle haben die schweren Delikte im Vergleich zu früher zugenommen. Dies zeigt sich deutlich bei den Diebstahldelikten. Während sowohl bei den Vordelikten, als auch bei der Haupttat das Verhältnis zwischen leichtem und schwerem Diebstahl etwa gleichbleibend 2 : 1 war, überwiegt bei den Nachdelikten bei weitem die qualifizierte Begehungsart. Es scheint dies auf eine Zunahme der Kriminalität bei den einzelnen Rückfalltätern hinzudeuten.
Was die Verteilung der einzelnen Deliktsgruppen betrifft, so läßt sich sagen, daß sich die Verkehrsdelikte (Gruppe V) den Eigentumsdelikten (Gruppe I) in ihrem Ausmaß fast angenähert haben. Es könnte sich hierbei um eine allgemeine Verschiebung der Kriminalität handeln, die gerade in den letzten Jahren bei den Eigentumsdelikten zurückzugehen und bei den Verkehrsdelikten zuzunehmen scheint. Während die Sittlichkeitsdelikte mit 2,4 % weiterhin in ihrem Ausmaß von untergeordneter Bedeutung sind, haben sich ebenfalls die Gruppen III und IV mit 13,5 % bzw. 13,2 % fast angenähert.

5. Deliktische Perseveranz: Gegenüberstellung von Vortat(en) Haupttat und Nachtat(en)

Die oben vermutete Verlagerung in der Deliktsbegehung soll im folgenden nachgewiesen und, soweit dies möglich ist, begründet werden. Zwischen der ersten und der letzten Tatbegehung liegt ein Zeitraum von durchschnittlich etwa 4 Jahren und 10 Monaten[286]. Diese fast 5 jährige Zeitdauer dürfte ausreichen, etwa bestehende Veränderungen sichtbar zu machen. Die durchschnittliche Tatzeit des ersten Vordelikts liegt im Juni 1959, die der Haupttat im Mai 1961 und die des letzten Nachdelikts im August 1964.

---

286) Die genaue Zeitdifferenz beträgt 1782 Tage. Diese Zahl wurde in der Weise gewonnen, daß das Durchschnittsalter der Nachdeliktstäter (=7692 Tage = etwa 21 Jahre und 1 Monat) und das der Vordeliktstäter (= 5910 Tage = 16 Jahre und 70 Tage) errechnet und hiervon die Differenz gebildet wurde.

Tabelle 60: Gegenüberstellung der Vor- und Nachdelikte (geordnet nach Tatkomplexen)

Deliktsgruppen	Vordelikte		Nachdelikte	
	abs.	%	abs.	%
I	141	49,6 %	138	36,5 %
II	7	2,5 %	9	2,4 %
III	15	5,3 %	51	13,5 %
IV	47	16,5 %	50	13,2 %
V	74	26,1 %	130	34,4 %
Summe	284 =	100 %	378 =	100 %

Schon bei dieser Gegenüberstellung von Vordelikten und Nachdelikten ist eine Schwerpunktverschiebung zu erkennen, die sich in einer Abnahme der Eigentumsdelikte und einer Zunahme der Verkehrsdelikte ausdrückt. Außerdem ist - bei gleichbleibendem Anteil der Sittlichkeitsdelikte - ein deutliches Ansteigen der Roheits- und ein geringfügiger Rückgang der Ordnungsdelikte zu verzeichnen.

Bevor hierzu nach Ursachen geforscht wird, soll zunächst noch eine weitere Gegenüberstellung vorgenommen werden. Nach der Tabelle 60 ist die Anzahl der zur Aburteilung stehenden Tatgeschehen (Tatkomplexe) Ausgangspunkt der Berechnung, und somit wird bei den Vordelikten von der Bezugszahl 284 und bei den Nachdelikten von der Bezugszahl 378 ausgegangen. Hierin steckt bereits eine Konzentration der Vielzahl der zum Teil idealiter und/oder realiter begangenen Delikte auf das Wesentliche und für die Beurteilung des eigentlichen deliktischen Schwerpunkts Wichtige[287]. Da jedoch auf die 284 Tatgeschehen bei den Vordelikten und auf die 378 Tatgeschehen bei den Nachdelikten nur 158, bzw. 174 Täter entfallen, besteht die Gefahr einer Verzerrung des Bildes. Diese könnte nämlich dann eintreten, wenn sich unter den mehrfach rückfällig gewordenen Tätern solche befinden, deren Deliktsgruppe sich ständig wiederholt[288].

287) Wie auf den Seiten 31 und 149 dieser Studie dargelegt, beträgt die absolute Gesamtzahl der Taten bei den Vordelikten 361 und bei den Nachdelikten 523.

288) Diese Entdeckung konnte bei mehreren Tätern gemacht werden; vgl. die spätere Tabelle 62 über die Einschlägigkeit.

Um nicht infolge dieser genannten Einschlägigkeit der Deliktsbegehung zu einer falschen Schlußfolgerung zu gelangen, werden in der folgenden Tabelle Vordelikte, Haupttat und Nachdelikte nach der Gesamtheit der Täter geordnet gegenübergestellt. Es erscheint also über den jeweiligen Täter, gleichgültig ob er ein oder mehrere Delikte begangen hat, nur eine Angabe darüber, bei welcher Deliktsgruppe sein kriminelles Verhalten den wirklichen Schwerpunkt bildet.

Dieses schon im Rahmen der Haupttat und der Vordelikte mit Erfolg angewendete Verfahren ließ sich auch bei den Nachdelikten durchführen. Sofern nur ein einziges Tatgeschehen als Nachtat zur Aburteilung stand, entstanden keine Schwierigkeiten. Bei mehrfachen Rückfällen hat die Überprüfung hinreichend deutlich gezeigt, daß die Verwirklichung der einzelnen Straftatbestände zwar im einzelnen variieren kann; in den meisten aller Fälle (genau bei 76,8 %) vollzieht sich die Deliktsbegehung jedoch innerhalb ein- und derselben Deliktsgruppe. Diese Feststellung ist um so erstaunlicher, als sie einen Hinweis darauf geben kann, daß schon bei der Jugendkriminalität das Problem der Einschlägigkeit große Bedeutung hat. Auch bei den restlichen mehrfach rückfälligen Tätern bereitete die Eingruppierung in Deliktsgruppen keine besonderen Schwierigkeiten, da sich - besonders bei den Probanden mit größerer Rückfallhäufigkeit - anhand der in diesen Fällen zusätzlich zu den Registerauszügen herangezogenen Strafakten sichere Hinweise auf die schwerpunktbildende Deliktsgruppe ergaben.

Es folgt nunmehr die in ihrer Aussagekraft weitergehende Gegenüberstellung der betroffenen Deliktsgruppen bei den Vordelikten, der Haupttat und den Nachdelikten, geordnet nach der Gesamtheit der Täter.

Tabelle 61: Gegenüberstellung von Vordelikten, Haupttat und Nachdelikten (geordnet nach den einzelnen Tätern)

Delikts-	Vordelikte		Haupttat		Nachdelikt	
gruppe	abs.	proz.	abs.	proz.	abs.	proz.
I	81	51,3 %	145	48,3 %	62	35,7 %
II	3	1,9 %	11	3,7 %	4	2,3 %
III	6	3,8 %	35	11,7 %	19	10,9 %
IV	24	15,2 %	34	11,3 %	19	10,9 %
V	44	27,8 %	75	25,o %	70	40,2 %
	158 =	100 %	300 =	100 %	174 =	100 %

Diese Tabelle zeigt die stattgefundene Entwicklung während des fast 5 jährigen Zeitraums zwischen dem ersten Vordelikt und dem letzten Nachdelikt recht deutlich auf:

Bei den Eigentumsdelikten macht sich ein starker Rückgang gegenüber den Vordelikten und auch der Haupttat bemerkbar. War schon zum Zeitpunkt der Haupttat (1961 bzw. 1962) der Anteil der Eigentumsdelikte gegenüber den Arbeiten von GRAMLICH (1950 - 1955) und HILPERT (1950 - 1957) wesentlich geringer[289], so ist nunmehr im Zeitpunkt des letzten Rückfalls (Durchschnittszeitpunkt: August 1964) der Prozentsatz besonders niedrig. Dieses Phänomen dürfte einen grundlegenden Interessenwandel im Wohlfahrtsstaat sichtbar machen. An materiellen Gütern mangelt es weniger als früher. Sie brauchen deshalb nicht auf illegale Art beschafft zu werden.
Dagegen haben die Verkehrsdelikte beträchtlich zugenommen, nämlich von 27,8 % auf 40,2 %. Die Abnahme der Eigentumsdelikte entspricht größenmäßig fast übereinstimmend der Zunahme der Verkehrsdelikte, was somit nicht auf einen allgemeinen Kriminalitätsrückgang, wohl aber auf eine Kriminalitätsverlagerung hinweist. Mit der Steigerung des Lebensstandards und zugleich mit der Zunahme des Alters, dem Erwerb des Führerscheins und eines Fahrzeugs dürfte sich beim Täter zugleich der Gegen-

289) vgl. hierzu die Tabelle 7 auf S. 22 der Studie.

stand seiner kriminellen Intensität gewandelt haben[290].

Der Anteil an Sittlichkeitsdelikten ist gleichbleibend niedrig. Dies verwundert insofern, als in der Literatur die Meinung vertreten wird, die Begehung von Sittlichkeitsdelikten durch Jugendliche sei in vielen Fällen Ausdruck der Pubertätsphase und würde mit zunehmendem Alter zurückgehen[291]. Eine eingehendere Untersuchung mußte jedoch an dem zu geringen Probandenmaterial scheitern.

Von einer Entwicklungserscheinung dürfte sich hingegen bei den Roheits- und Tätlichkeitsdelikten sprechen lassen. Hier zeigt sich für den Zeitraum zwischen Vordelikten und Haupttat eine deutliche Aufwärtsentwicklung, die mit der altersbedingten Kraftentwicklung einhergehen dürfte. Mit zunehmendem Alter scheint diese Tätlichkeitsphase hingegen wieder rückläufig zu sein.

Bei den Ordnungsdelikten ist mit zunehmendem Alter ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Ursache ist hier die Abnahme der Verurteilungen wegen Berufsschulschwänzens und Verstoßes gegen §§ 11 II, 15 III JGG (Nichterfüllung richterlicher Weisungen und besonderer Pflichten), was einerseits wiederum Folge des Zeitfaktors ist (Beendigung der Berufsschulzeit, schon teilweise Verurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht).

Überprüft man nun die deliktische Perseveranz zwischen Haupttat und Nachdelikten nicht nur für die einzelnen Deliktsgruppen, sondern auch für bestimmte Delikte innerhalb dieser Gruppen, so wird folgendes Untersuchungsergebnis sichtbar. Innerhalb der Deliktsgruppen I (Eigentumsdelikte), III (Tätlichkeitsdelikte) und V (Verkehrsdelikte) treten Delikte auf, die bei den einzelnen Probanden fast regelmäßig wiederkehren. Es sind dies im Rahmen der Eigentumsdelikte einfacher und schwerer Diebstahl

290) Die kriminelle Intensität hat also nicht nachgelassen, sie hat sich nur gewandelt. Die Begehung von Straßenverkehrsdelikten stellt ebenfalls reines kriminelles Verhalten dar. Auch die Täter sind hier nicht minder gefährlich als auf anderen Gebieten; vgl. hierzu SCHÜLER - SPRINGORUM, Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, in: MschrKrim 1964, S. 12.

291) HELLMER, Jugendkriminalität in unserer Zeit, 1966, S. 50.

(§§ 242, 243 StGB), bei den Tätlichkeitsdelikten leichte und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB), sowie bei den Verkehrsdelikten das Fahren ohne Führerschein und/oder Alkohol am Steuer (§§ 24 I StVG, 316, 315c StGB).
Deliktische Perseveranz ist innerhalb der Delikte des

a) einfachen und schweren Diebstahls bei 26 der in Betracht kommenden 49 Probanden (= 54,1 %)
b) leichten und gefährlichen Körperverletzung bei 8 der in Betracht kommenden 18 Probanden (= 44,4 %)
c) Fahrens ohne Führerschein und unter Alkohol bei 25 der in Betracht kommenden 61 Probanden (= 41,o %)

feststellbar[292].
Es handelt sich hierbei um eine echte Monotropie, die sich sogar teilweise noch bis in die Vordelikte zurückverfolgen läßt[293]. Gliedert man diese Fälle nach den einzelnen Tätergruppen, so liegt ein eindeutiges Übergewicht bei den prognostisch ungünstigen Gruppen I, II und III.

Tabelle 62: Einschlägige Einzeldeliktsbegehung und Tätergruppe

Einzeldelikte	Prob.	Tätergruppen				
		I	II	III	IV	V
§§ 242, 243 StGB	26	8	7	10	1	-
§§ 223, 223a StGB	8	1	4	1	1	1
§§ 24 I StVG, 316,315c StGB	25	10	8	5	-	2

Einen Anteil von insgesamt 54 Angehörigen der Gruppen I, II und III stehen also nur 5 Mitglieder der Gruppen IV und V gegenüber. Dies entspricht einem Verhältnis von 10,8 : 1. Es macht deut-

292) Es handelt sich bei den dieser Untersuchung zugrunde gelegten Probanden von 49, 18 und 61 um die Aufzählung der Probanden, deren Nachdelikt(e) die genannten Gesetzesverstöße zum Inhalt hatte(n).
293) Bei den Diebstahldelikten sind es immerhin 14, bei den Tätlichkeitsdelikten 4 und bei den genannten Verkehrsdelikten 9 Probanden, welche von den Vordelikten an, über das Hauptdelikt bis zu den Rückfällen eine einheitliche und eindeutige Ausprägung auf ein bestimmtes Delikt aufweisen.

lich, daß an diesen 54 Probanden, von denen ein Großteil bereits zu den Hangtätern oder zu den sich entwickelnden Gewohnheitstätern gehören dürfte, die Verbüßung des verhängten Jugendarrests spurlos vorübergegangen ist.

6. Der Zeitpunkt des ersten Rückfalls

Einen gewissen Maßstab für die Wirksamkeit des Jugendarrests stellt die Zeitdauer dar, die ein Proband nach der Arrestverbüßung verbringt, ohne erneut rückfällig zu werden. Wie nämlich FREY[294)] und ihm folgend GRAMLICH[295)] nachgewiesen haben, gibt ein früher Zeitpunkt des 1. Rückfalls einen sicheren Hinweis darauf, daß die getroffenen richterlichen Maßnahmen den vorgestellten Zweck nicht erreicht zu haben scheint. Liegt zudem noch eine einschlägige Rückfallbegehung vor, so drängt sich die Frage auf, ob die Verhängung von Jugendarrest sinnvoll war oder ob nicht der Effekt eines erneuten Straffälligwerdens in der gleichen Form und in dem gleichen Ausmaß auch ohne die Verhängung von Jugendarrest eingetreten wäre. Eine Bejahung dieser Frage würde zugleich die Feststellung bedeuten, daß die Anwendung des Jugendarrests in bestimmten Fällen kriminalpolitisch als verfehlt angesehen werden muß.

Tabelle 63: Zeitpunkt des ersten Rückfalls und Tätergruppe

bis zur Rückfälligkeit verstrichene Zeitdauer	Tätergruppe I	II	III	IV	V	insgesamt		% von 174
im 1. Monat	4	4	7	4	2	21	=	12,1 %
im 2. bis 3. Monat	2	3	4	3	3	15	=	8,6 %
im 4. bis 5. Monat	2	5	1	4	1	13	=	7,5 %
im 6. bis 9. Monat	5	4	4	4	3	20	=	11,5 %
im 10. bis 12 Monat	2	7	3	7	-	19	=	10,9 %
bis 1 1/2 Jahre	2	6	10	7	2	27	=	15,5 %
von 1 1/2 bis 2 Jahre	3	5	3	7	1	19	=	10,9 %
von 2 bis 3 Jahre	4	3	10	6	3	26	=	14,9 %
von 3 bis 5 Jahre	-	2	2	8	2	14	=	8,1 %
insgesamt	24	39	44	50	17	174	=	100 %

Die angegebenen Werte bestätigen, was schon die früheren Vergleichsarbeiten von GRAMLICH und HILPERT feststellten[296]: etwa die Hälfte aller Rückfälligen - in der vorliegenden Untersuchung sind es 50,6 % - begehen ihre Nachdelikte bereits innerhalb eines Jahres nach der Arrestverbüßung. Dieser hohe Prozentsatz innerhalb dieser recht kurzen Zeitspanne macht deutlich, daß der Jugendarrest hier entweder überhaupt keine ernsthafte Besinnungswirkung hervorgebracht hat, oder aber dieser bereits sehr schnell verblaßt ist. Denn schon innerhalb dieses ersten Jahres steigen die Nachdelikte nicht etwa erst gegen Jahresende stark an, sie verteilen sich vielmehr fast gleichmäßig über den gesamten Zeitraum. Wie nämlich die Tabelle 63 beweist, sind im ersten Quartal nach der Arrestverbüßung bereits insgesamt mehr als 1/5 aller betreffenden Probanden wieder rückfällig geworden.
Was nun die Belastung innerhalb der einzelnen Tätergruppen betrifft, so hätte man nach dem bisherigen Bild erwarten können, daß die Gruppen I, II und III wegen ihrer ungünstigen Wertigkeit früher rückfällig würden als die übrigen Tätergruppen. Diese Vermutung bestätigt sich jedoch nicht, was wiederum gegen eine überzeugende Wirksamkeit des Jugendarrests wenigstens bei günstiger zu beurteilenden Täterpersönlichkeiten spricht. Denn auch bei diesen kann dann der Arrestvollzug keine besondere Wirkung erzielt haben. Denn wie sich aus der Tabelle errechnen läßt, beträgt bei den Rückfälligen insgesamt das Verhältnis zwischen den Gruppen I, II und III und den Gruppen IV und V 62,1 % zu 37,9 %

---

294) FREY, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, 1951, S.83.
295) GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 227.
296) HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 184 f. ermittelt für die männlichen Probanden einen entsprechenden Wert von etwa 49,o % (Zeitpunkt zwischen Entlassung und erneuter Verurteilung innerhalb von 1 1/2 Jahren); bei GRAMLICH, a.a.O., S.227 beträgt das Untersuchungsergebnis 45,o %.

(abs. 106 Prob. zu 67 Prob.). Fast gleichlautend, d.h. 64,8 % zu 35,2 % (abs. 57 Prob. zu 31 Prob.) ist auch die entsprechende Verteilung der Rückfälligen innerhalb des 1. Jahres nach der Arrestverbüßung. Von einer echten Verbesserung des sozialen Verhaltens kann angesichts dieser Untersuchungsergebnisse bei keiner der Tätergruppen gesprochen werden.

7. Die Ahndung der Nachdelikte (Rückfälle)

Um einen Überblick über die stattgefundene Entwicklung hinsichtlich der Tatschwere geben zu können, ist auch der Ahndungsspiegel der Rückfälle von Wichtigkeit. Denn dieser gibt Auskunft über das Maß an Reaktionsmitteln, das von den Gerichten als wirksam und erforderlich angesehen wurde.

Tabelle 64: Ahndungsspiegel der Rückfälle (378)

I. Reaktionsmittel im Rahmen des JGG	Ahndungen	% von 378
1) Im Vorverfahren		
Absehen von einer Verfolgung bei gleichzeitigem Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 II JGG	= 6	1,6 %
2) Im Hauptverfahren		
a) Einstellung des Verfahrens durch den Richter und gleichzeitiger Ausspruch einer Ermahnung oder Auflage (§§ 45 I, 47 I JGG)	= 7	1,9 %
b) Erziehungsmaßregeln		
Anordnung der Fürsorgeerziehung	= 3	0,8 %
Gerichtliche Schutzaufsicht	= 2	0,5 %
Weisungen	= 2	0,5 %
c) Zuchtmittel und Kombinationen		
Verwarnung	= 5	1,3 %
Auferlegung besonderer Pflichten	= 14	3,7 %
Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten	= 35	9,4 %
Verwarnung und Weisungen	= 2	0,5 %
d) Jugendarrest	= 31	8,2 %
Jugendarrest und Kombination	= 25	6,6 %
e) Jugendstrafe		
Jugendstrafe von bestimmter Dauer	= 30	7,9 %
Jugendstrafe von unbestimmter Dauer	= 23	6,1 %
Sa.	185	(49,0 %)
II. Verurteilungen nach dem Erwachsenenstrafrecht		
a) Geldstrafe		
bis 100,-- DM	= 66	17,5 %
bis 250,-- DM	= 24	6,4 %
über 250,-- DM	= 20	5,2 %
b) Haft		
bis 2 Wochen	= 4	1,1 %
bis 4 Wochen	= 5	1,3 %
c) Gefängnis		
bis 4 Wochen	= 31	8,1 %
1 - 3 Monate	= 26	6,9 %
4 - 6 Monate	= 10	2,6 %
7 - 12 Monate	= 3	0,8 %
1 - 2 Jahre	= 3	0,8 %
4 Jahre	= 1	0,3 %
Sa.	193	(51,0 %)
insgesamt	378 =	100 %

Eine eingehende Erläuterung dieses Ahndungsspiegels erübrigt sich. Infolge des zeitlichen Abstandes zu den früheren Taten unterfielen viele Täter nicht mehr dem Anwendungsbereich des JGG. Insgesamt wurden 49,o % der anhängigen Verfahren nach diesem Gesetz, die restlichen 51,o % bereits nach Erwachsenenstrafrecht durchgeführt. In Anbetracht dessen, daß alle Täter vorher neben etwaigen anderen Verurteilungen wenigstens einmal mit Jugendarrest bedacht worden sind, sind die jetzt ausgeworfenen Maßnahmen im ganzen strenger und einschneidender. Dies gilt besonders für die insgesamt 83 Freiheitsstrafen der erwachsenen Täter, wobei die Höchstgrenze bis zu 4 Jahren Gefängnis reicht. Auch die in 53 Fällen erfolgte Verurteilung zu einer Jugendstrafe geht in die gleiche Richtung. Es scheint, als hätten sich hier die Gerichte von der Erfolglosigkeit des zunächst verhängten Jugendarrests überzeugen lassen und würden nun mit dem nächstschwereren Reaktionsmittel der Jugendstrafe einen neuen Versuch unternehmen, die Persönlichkeit des Täters nachhaltig zur Besserung zu beeinflussen. Dessen Verbüßung von Jugendarrest dürfte also, vom Ergebnis her gesehen, nur ein Durchgangsstadium zur Jugendstrafverbüßung darstellen.

Neben dieser Verschärfung der Reaktionsmittel fällt zugleich der beträchtliche Anteil an erneuten Zuchtmitteln oder Zuchtmittelkombinationen auf (insgesamt 112 Verurteilungen = 60,5 % aller Reaktionsmittel im Rahmen des JGG). Besonders bemerkenswert ist auch, daß hierbei in insgesamt 56 Fällen (30,3 %) erneut Jugendarrest, teils allein, teils in Verbindung mit anderen Zuchtmitteln, verhängt wurde.

Hierbei handelte es sich bei der Ahndung der Haupttat mit Ausnahme von nur 4 Fällen jeweils um eine Verurteilung zu Dauerarrest; m.a.W. die nochmalige Arrestverhängung erfolgte also, obwohl die Mehrzahl der Probanden vorher schon eine Woche oder länger in einer Jugendarrestanstalt zugebracht hatte - eine Gerichtspraxis, die bereits unter dem Blickpunkt der RICHTLINIEN zum JGG (Nr. 4 zu § 16 JGG) bedenklich erscheint. Die Gründe für eine nochmalige Sanktion mit Jugendarrest sind auch nicht klar ersichtlich. Es muß angenommen werden - und entsprechende Urteilsgründe haben diese Vermutung vielfach

bestätigt -, als hätten die Gerichte in diesen Fällen häufig Veranlassung, anstatt des Jugendarrests eine Jugendstrafe zu verhängen. Offenbar fördert die Mindesdauer von einem halben Jahr Jugendstrafe diese an sich richtige Entscheidung jedoch nicht[297].

8. Die Arrestdauer in Bezug auf Rückfälligkeit und Rückfallhäufigkeit

a) Die tatsächliche Arrestdauer

Es soll im folgenden untersucht werden, ob zwischen der Länge des verbüßten Jugendarrests und

a) dem künftigen sozialen Verhalten, gemessen an den Rückfällen (Rückfälligkeit)
b) der Anzahl etwaig auftretender Rückfälle (Rückfallhäufigkeit)

eine Wechselwirkung besteht, die Aufschluß über eine sinnvolle Anwendung des Zuchtmittels Jugendarrest geben kann.

Bei den 300 Probanden war in

37 Fällen	(12,33 %)	ein Jugendarrest von 1 - 3 Freizeiten
15 "	(5,o %)	ein Jugendarrest von 4 - 6 Tagen Kurzarrest
248 "	(82,67 %)	ein Jugendarrest von 7 -28 Tagen Dauerarrest

verhängt worden. Die durchschnittliche Dauer des verhängten Arrestes beträgt 12,2 Tage. Demgegenüber zeigt sich aus der nachfolgenden Tabelle, daß in mehreren Fällen die Höhe des verhängten mit der des tatsächlich verbüßten Arrestes nicht übereinstimmt, sondern diese niedriger ist als ursprünglich durch Urteilsspruch festgesetzt. Dies war bei insgesamt 66 Tätern (22,o %) der Fall. Es handelt sich hierbei um Proban-

297) vgl. zu diesem Problem, insbesondere zur Wirksamkeit erneuter Arrestverhängung die besondere Untersuchung im sechsten Teil, 2 b dieser Studie (S. 192 ff).

den, denen der Vollstreckungsleiter nach teilweiser Verbüßung des Jugendarrestes den Rest (in der Regel 1 - 3 Tage) gemäß § 87 Abs. III JGG - aus Gründen der Erziehung - erlassen hat. In der Mehrheit der Fälle geschah dies, weil der durch den Vollzug erstrebte Erfolg bei den einzelnen Tätern erreicht schien, bei 8 Probanden jedoch zeigte es sich im Vollzug, daß der Zweck des Jugendarrests nicht zu erreichen war und somit für ein längeres Verbleiben in der Jugendarrestanstalt kein sinnvoller Grund mehr bestand[298].

Die nachfolgende Tabelle 65 geht von der tatsächlich verbüßten Arrestdauer aus und zeigt auf, wie sich die einzelnen Probanden - eingeteilt nach der Dauer des Arrests - in ihrem späteren sozialen Verhalten voneinander unterscheiden, ob sie frei von Nachdelikten geblieben sind oder welchen Umfang ihre spätere Kriminalität erreicht hat.

Tabelle 65: Tatsächliche Arrestdauer und soziales Verhalten nach der Arrestverbüßung

Arrestdauer	Prob.	ohne Nachdelikte	1 ND	2 ND	3 ND	4 ND	5 ND	6 ND	7 ND	8 ND
1 Freizeit	12 Fälle	7	3	-	1	-	1	-	-	-
2 Freizeiten[299]	18 "	7	4	4	2	-	-	1	-	-
3 Freizeiten	6 "	2	2	-	2	-	-	-	-	-
4 Tage Kurzarrest	10 "	4	4	1	-	1	-	-	-	-
5 " "	4 "	3	-	1	-	-	-	-	-	-
6 " "	9 "	4	1	2	1	1	-	-	-	-
7 " Dauerarrest	75 "	37	15	16	5	1	1	-	-	-
8 " "	1 "	-	1	-	-	-	-	-	-	-
9 " "	3 "	2	1	-	-	-	-	-	-	-
10 " "	21 "	8	5	3	3	1	1	-	-	-
11 " "	5 "	3	1	1	-	-	-	-	-	-
12 " "	7 "	5	1	1	-	-	-	-	-	-
13 " "	2 "	1	-	-	1	-	-	-	-	-
14 " "	63 "	20	15	10	9	2	4	1	2	-
15 " "	2 "	1	1	-	-	-	-	-	-	-
16 " "	3 "	2	1	-	-	-	-	-	-	-
17 " "	1 "	1	-	-	-	-	-	-	-	-
18 " "	4 "	1	1	-	1	-	1	-	-	-
19 " "	2 "	2	-	-	-	-	-	-	-	-
20 " "	5 "	1	2	1	-	-	1	-	-	-
21 " "	20 "	6	6	4	1	2	1	-	-	-
23 " "	1 "	1	-	-	-	-	-	-	-	-
24 " "	4 "	-	3	1	-	-	-	-	-	-
25 " "	5 "	2	1	1	1	-	-	-	-	-
26 " "	4 "	3	-	-	1	-	-	-	-	-
27 " "	2 "	1	-	-	-	-	-	-	-	1
28 " "	11 "	2	5	1	2	-	1	-	-	-

insgesamt = 300 Probanden

Die durchschnittliche Dauer des verbüßten Jugendarrests beträgt nach dieser Aufschlüsselung 11,4 Tage:

36 Probanden (12,o %) verbüßten Freizeitarrest,
23 " (7,7 %) verbüßten Kurzarrest und
241 " (80,3 %) verbüßten Dauerarrest.

300 Probanden = 100 %

Die 241 Dauerarrestanten verteilen sich auf

177 Probanden (59,o %) mit einer Arrestdauer von 7 - 14 Tagen
37 " (12,3 %) mit einer Arrestdauer von 15 - 21 Tagen
und 27 " (9,o %) mit einer Arrestdauer von 22 - 28 Tagen

b) Arrestdauer und Rückfallquote

Die Tabelle 65 ist besonders deshalb aufschlußreich, weil sich aus ihr herauslesen läßt, wo die Grenzwerte für eine optimale Wirksamkeit des Jugendarrests im Hinblick auf die Arrestdauer liegen. Untersucht man nämlich, in welchen Fällen im Anschluß an die Arrestverbüßung keine Nachdelikte mehr folgen und wie sich diese Gruppe der Nichtrückfälligen hinsichtlich der verbüßten Arrestdauer zusammensetzt, so ergibt sich folgende Feststellung:

Die Verbüßung von kurzfristigem Arrest (Freizeit- oder Kurzarrest) bringt günstigere Ergebnisse als beim Dauerarrest. Eine über 2 Wochen liegende Arrestdauer dürfte die in sie offenbar gesetzte Erwartung einer besonders großen Wirksamkeit nicht erfüllen; es scheint vielmehr, als wirke sich eine solch lange Arrestdauer eher ungünstig aus.

298) Zu diesen beiden Möglichkeiten der Arrestverbüßung siehe GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, § 87 Anm. 46.
299) Der in § 16 Abs. II JGG vorgesehene Fall, daß Jugendarrest für 4 Freizeiten verhängt und verbüßt werden kann, lag bei keinem der 300 Probanden vor.

Tabelle 66: Tatsächliche Arrestdauer und Rückfallfreiheit

tatsächl. Arrestdauer	nicht rückfällige Probanden	%	
1 - 3 Freizeiten	16 von 36	44,4 %	
4 - 6 Tage	11 von 23	47,8 %	1-13 Tage = 83 von 173
7 Tage	37 von 75	49,3 %	= 47,7 %
8 - 13 "	19 von 39	48,7 %	
14 - 20 Tage	28 von 80	35,o %	
21 Tage	6 von 20	30,o %	14-28 Tage = 43 von 127
22 - 28 Tage	9 von 27	33,3 %	= 34,1 %
insgesamt:	126 von 300		

Von den gesamten 300 Probanden sind 126 rückfallsfrei geblieben. Dies entspricht einer Wirksamkeitsquote von 42,o %. An dieser Prozentzahl läßt sich ermessen, in welchen Bereichen der Arrestdauer eine durchschnittliche, bzw. über- oder unterdurchschnittliche Rückfallfreiheit erzielt wird. Die im Hinblick auf die Wirksamkeit günstige Dauer liegt demnach in dem Zeitraum zwischen 1 - 13 Tagen (47,7 %), die ungünstigste hingegen zwischen 14 - 28 Tagen (34,1 %). Da die Entwicklung fast gleichmäßig mit der Dauer des Arrestes vom besseren zum schlechteren Ergebnis hin verläuft, erscheint für das vorliegende Untersuchungsmaterial folgende Aussage berechtigt zu sein:

Mit der Zunahme der Arrestdauer sinkt die Wahrscheinlichkeit, daß der Täter nicht mehr erneut straffällig wird.

Diese Schlußfolgerung mag zunächst abwegig erscheinen. Sie wird in vielen Fällen indirekt durch die vom Vollstreckungsleiter nach Verbüßung des Jugendarrests gefertigten Schlußgutachten bestätigt. Soweit diese Gutachten aussagekräftig sind (dies entfällt naturgemäß bei einer sehr kurzen Arrestdauer) und genügend auf die seelische Entwicklung des Täters während der Dauer der Verbüßung eingehen, findet sich wiederholt der Hinweis, der betreffende Täter sei zunächst aufgeschlossen und einsichtig gewesen, nach längerer Arrestdauer aber abgestumpft und gleichgültig geworden.

Diese empirisch gewonnene Feststellung läßt sich theoretisch untermauern, wenn man den Blick auf die gesetzgeberische Konzeption des Jugendarrestvollzugs und dessen praktische Ausgestaltung wendet. Wie bereits erwähnt, soll der Vollzug des Arrestes nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dazu dienen, dem jugendlichen Täter ein Zukunftsbild vor Augen zu halten, welches zur Wirklichkeit werden kann, wenn er den bisher eingeschlagenen Weg der Verfehlungen weitergeht. Zur drastischen Veranschaulichung dieses angedrohten Übels wird der Täter aus seiner gewohnten Umgebung herausgenommen, in strenger Absonderung von anderen Arrestanten in einer Einzelzelle - möglichst noch mit vergitterten Fenstern - untergebracht und somit an ihm zwecks Schocktherapie eine „Modellstrafe" vollzogen. Bei ständiger Konfrontation mit dem Übel verliert dieses jedoch schnell seine Fähigkeit, als Abschreckung zu wirken. Es tritt dann eine Adaptation und Abstumpfung ein, nachdem der Höhepunkt der Selbstbesinnung und inneren Bereitschaft zur Besserung überschritten worden ist.
Es handelt sich hierbei um ein Phänomen, welches in der psychologischen Wissenschaft seit langem bekannt ist und dort unter dem Begriff der „Extinktion" (Löschung) innerhalb der Lerntheorien Bedeutung gewonnen hat[300]. Der Eintritt bestimmter Reizsituationen (hier:der Aufenthalt in der Arrestanstalt) löst einen sogenannten Lernprozeß (hier: das Empfinden eines Übels) aus, der zu einem Lernerfolg führen kann. Dieser Lernerfolg, der übertragen auf den Arrestanten sich als Erkenntnis des bisherigen Fehlverhaltens und zugleich als Vorsatz einer künftigen Besserung darstellt, kann jedoch in eine Phase des Vergessens treten, wenn eine Reizsättigung eingetreten ist. Wann dieser rückläufige Prozeß einsetzt, läßt sich experimentell wohl kaum nachweisen. Die Reizempfindlichkeit dürfte für jeden Probanden unterschiedlich sein. Legt man die Ergebnisse der Tabelle 66 zugrunde, so ist der Höhepunkt spätestens nach Ablauf der zweiten Arrestwoche erreicht. Je länger der Arrest andauert, umso negativer sind die Erfolgsaussichten.

300) Hierzu im einzelnen FOPPA, Lernen, Gedächtnis, Verhalten (Ergebnisse und Probleme der Lernpsychologie), 3. Aufl. 1968, S. 76 ff sowie S. 253 ff mit weiteren Literaturangaben.

Ein etwa gleiches Untersuchungsergebnis hat HILPERT[301]. In seiner Untersuchung findet sich die geringste Rückfallquote zwischen 2 und 3 Wochen Arrestdauer, was auch bei POTRYKUS[302] und KAISER[303] als die wirksamste Vollzugsdauer gilt. Uneingeschränkte Übereinstimmung dürfte jedenfalls mit HILPERT darin bestehen, daß bei Jugendarrestanten mit einem verbüßten Arrest von 4 Wochen die ungünstigste Prognose zu stellen ist[304]. Die Rückfallquote beträgt dort 60,8 %, in der vorliegenden Untersuchung sogar 81,8 % (von 11 in Betracht kommenden Tätern blieben nur 2 = 18,2 % ohne Rückfall).

Aufschlußreich und eine Bestätigung der bisherigen Ausführungen ist das Verhalten der Probanden während des Arrestvollzugs, wie es aus den Erfahrungsberichten des Vollzugsrichters und seines Aufsichtsbeamten hervorgeht. Die verurteilten Täter kommen auf die Aufforderung zum Arrestantritt nach einer häufig umständlichen und langen Anreise müde - und nicht selten angetrunken[305] - in der Arrestanstalt Hadamar an und verbringen die erste Nacht in einer fremden Umgebung und unter völliger Isolierung. Konfrontiert mit vielen neuen Eindrücken, ermüdet von

---

301) HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. Freiburg 1961, S. 170 f.

302) POTRYKUS, Komm. zum JGG, 4. Aufl. 1955, Anm. 8 zu § 16 Abs. 4.

303) KAISER, Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Kriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests, in: MschrKrim 1969, S. 26.

304) Im gleichen Sinne, daß nämlich der Jugendarrest von einer bestimmten Dauer ab an erzieherischer Wirkung verliert und dann leicht eine Abstumpfung eintreten kann, sprechen sich auch SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht (eine systematische Darstellung), 1959, S. 95 aus; sowie GRETHLEIN, a.a.O., § 87 Anm. 46, der bereits bei der Verbüßung von 3 oder 4 Freizeiten die Gefahr einer Gewöhnung sieht (vgl. § 16 Anm. 3 a); SIEVERTS, Zur kriminalpolitischen Wirkung des Jugendarrests, in: Festschrift für KOHLRAUSCH (Probleme der Strafrechtserneuerung), Hamburg 1944, S. 95; vgl. auch SCHNITZERLING („Um beim Jugendlichen die gewünschte Schockwirkung zu erreichen, genügt regelmäßig ein Bruchteil des höchstzulässigen Dauerarrests"), Der Jugendarrest des § 11 II JGG, in: JZ 1956, S. 275; im Ergebnis auch MIEHE, Rückfall und Bewährung nach Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1969, S. 87, der die hohe Rückfallquote der Probanden mit 3 und 4 Wochen Dauerarrest darauf zurückführt, daß „die Praxis sich dieser Reaktion auch bei schon schwer Gefährdeten bedient".

der Reise, den Anmeldeformalitäten und dem häufig genossenen Alkohol schlafen sie in der ersten Nacht regelmäßig lange und tief. Der nächste Tag, in welchem eine längere Aussprache mit dem Vollzugsleiter stattfindet, bringt dann bereits eine große Ernüchterung. Denn nun hat der Arrestant Zeit und Gelegenheit, das Ausmaß der „Strafe" in ihrem vollen Umfang zu erkennen. Diese heilsame Wirkung, die sich deutlich bei solchen Tätern feststellen läßt, für die der Arrestvollzug der erste Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt ist, wird in der folgenden Nacht und in den nächstfolgenden Tagen und Nächten noch verstärkt. Es hat den Anschein, daß hier der Zeitpunkt ist, wo der Täter am ehesten und unmittelbarsten das Unrecht seiner Tat einzusehen und daraus eine Lehre für die Zukunft zu ziehen bereit ist. An Hand von 176 Lebensläufen[306], die die Probanden teils zu Beginn, teils gegen Ende des Arrestvollzuges schrieben, ließ sich in mehreren Fällen feststellen, daß die zu Arrestbeginn verfaßten Niederschriften gegenüber den späteren positiver, d.h. aus größerer Einsicht und Sühnebereitschaft heraus geschrieben sind. Dies dürfte ein zuverlässiges Zeichen dafür sein, daß der Täter zunächst mit den besten Vorsätzen seinen Arrest absitzt, aber dann im Laufe des Vollzuges - möglicherweise infolge der Eintönigkeit des Tagesablaufs und der für ihn nutzlos verstrichenen Zeit - keine innere Rechtfertigung mehr für sein weiteres Eingesperrtsein sieht und deshalb häufig trotzig und verstockt wird. Trotz liegt also, wie man dies annehmen könnte, meistens nicht von vornherein vor, sondern entsteht erst und verstärkt sich durch die Länge des Jugendarrests.

Es gilt nun abschließend, eine Besonderheit zu behandeln, die in der unterschiedlichen Gruppenzugehörigkeit der Täter begründet liegt. Ein infolge von Verwahrlosungs-, Psychopathie- oder

---

305) Nach der Ausnüchterung zur Rede gestellt, geben sie gewöhnlich offenherzig zu, sie hätten sich „erst einmal Mut antrinken müssen".

306) Weitere eigenhändige Niederschriften waren in den Hausakten nicht vorhanden, weil einige Täter nicht in der Lage waren, einen Lebenslauf zu schreiben oder bei kurzer Arrestdauer (Freizeit- und teilweise Kurzarrest) die Anstaltsleitung eine Verpflichtung zum Schreiben eines Lebenslaufs i.d.R. nicht ausgesprochen hat.

Debilitätserscheinungen prognostisch als ungünstig zu beurteilender Proband hat naturgemäß schon aufgrund seines bisherigen Werdeganges einen größeren inneren Widerstand an Rückfallfaktoren zu überwinden als ein vergleichsweise nicht oder nicht nennenswert gefährdeter Täter. Jener wird also ohnehin leichter rückfällig werden. Auch ist, wie sich in der bisherigen Untersuchung gezeigt hat[307], ein gewisses Ansteigen der verhängten Arrestdauer bei den prognostisch ungünstigeren Gruppen I, II und III gegenüber den übrigen Gruppen IV und V feststellbar. Bei einem Vergleich der Gruppenzugehörigkeit mit der verbüßten Arrestdauer fällt ebenfalls eine leichte Tendenz dahingehend auf, die Angehörigen der Gruppen I bis III mit einer längeren Arrestdauer zu belasten als die prognostisch günstig zu beurteilenden Angehörigen der Gruppen IV und V.

Tabelle 67: Tätergruppe und Dauer des verbüßten Arrests

Tätergruppe	FreizeitA	KurzA	7 Tage	8-13 Tg.	14-20 Tg.	21 Tage	22-28 Tg.
I = 30 Pr.	1(2,8%)	-	7(9,3%)	4(10,3%)	9(11,3%)	4(20,0%)	5(18,5%)
II = 54 "	4(11,1%)	3(13,0%)	12(16,0%)	8(20,5%)	16(20,0%)	4(20,0%)	7(25,9%)
III = 58 "	6(16,7%)	4(17,4%)	10(13,3%)	7(18,0%)	18(22,5%)	6(30,0%)	7(25,9%)
IV = 92 "	7(19,4%)	9(39,2%)	29(38,7%)	15(38,4%)	24(30,0%)	4(20,0%)	5(18,5%)
V = 66 "	18(50,0%)	7(30,4%)	17(22,7%)	5(12,8%)	13(16,2%)	2(10,0%)	3(11,2%)
insgesamt	36 Fälle	23 Fälle	75 Fälle	39 Fälle	80 Fälle	20 Fälle	27 Fälle

Wie sich zeigt, sind gerade innerhalb des Kurz- und Freizeitarrests die Tätergruppen IV und V zwar stärker vertreten als die übrigen Tätergruppen; innerhalb des anteilmäßig weit überwiegenden Dauerarrests ist dagegen das Verhältnis eher ausgeglichen. In den Rubriken der 8-13 tägigen und 14-20 tägigen Arrestdauer halten sich die Anteile zwischen prognostisch ungünstigen und prognostisch günstigen Gruppenangehörigen mit 48,8 % zu 51,2 % bzw. 53,8 % zu 46,2 % fast die Waage. In der Rubrik der 7 tägigen Arrestdauer übersteigen die prognostisch günstigen die un-

307) vgl. S. 127 der Studie.

günstigen Gruppen mit 61,4 % zu 38,6 %.
Lediglich bei einer Arrestdauer von mehr als 20 Tagen sind die Gruppen I, II und III stärker vertreten.
Hieraus folgt, daß auch unter Berücksichtigung des recht geringfügigen Anwachsens der prognostisch ungünstigen Tätergruppen I, II und III im Bereich der längeren Arrestdauer gleichwohl die früher getroffene Aussage ihre Berechtigung behalten dürfte: Die Verhängung und Vollstreckung eines besonders langen Jugendarrestes ist kein Mittel, eine besondere positive Wirkung zu erzielen. Diese ist nicht besser, als wenn ein kürzerer Arrest - etwa bis maximal 2 Wochen - verhängt worden wäre. Es scheint sogar, als sinke mit zunehmender Arrestdauer die Wahrscheinlichkeit einer Rückfallfreiheit.
Ob dies auch im Hinblick auf die Häufigkeit der Rückfälle gilt, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

c) Arrestart und Rückfallhäufigkeit

Für die Überprüfung, ob zwischen der tatsächlichen Arrestdauer und der Häufigkeit der Rückfälle eine Wechselbeziehung besteht, kann an die in der Tabelle 65 angegebenen Werte angeknüpft werden[308]. Nach einer Punktwertung, wobei die Rückfälligen je nach der Anzahl ihrer Rückfälle mit jeweils 1 Punkt je Nachdelikt bewertet werden und die erzielte Summe durch die Anzahl der Rückfälligen geteilt wird, ergibt die Anzahl der Rückfälle bei den betreffenden Probanden Durchschnittswerte zwischen 1,87 und 2,5.

308) vgl. S. 147 der Studie.

Tabelle 68: Tatsächliche Arrestdauer und durchschnittliche Rückfallhäufigkeit

tatsächliche Arrestdauer	durchschnittliche Rückfallhäufigkeit
1 - 3 Freizeitarreste	2,15 Rückfälle
4 - 6 Tage Kurzarrest	2,o "
7 Tage Dauerarrest	1,87 "
8 - 13 " "	1,9 "
14 - 20 " "	2,5 "
21 " "	2,14 "
22 - 28 " "	2,22 "

Es wird zwar innerhalb des Dauerarrests ein leichter Anstieg der durchschnittlichen Rückfallhäufigkeit mit zunehmender Arrestdauer sichtbar. Dieses Ansteigen erfolgt jedoch nicht kontinuierlich. Auch bestehen innerhalb der Bereiche der kurzen Arrestdauer (Freizeit- und Kurzarrest) keine grundlegenden Unterschiede gegenüber denen von langer Arrestdauer. Die Durchschnittswerte gleichen sich hier sogar weitgehend. Inwieweit demnach eine echte Wechselbeziehung zwischen Arrestdauer und Häufigkeit der Rückfälle vorliegt, kann aufgrund obiger Untersuchung nicht eindeutig gesagt werden. Es scheint vielmehr, als sei die Frage, ob der Täter nach Verbüßung des Jugendarrests nur einmal oder mehrfach wieder rückfällig wird, von der Dauer des verbüßten Arrestes unabhängig. Dies bedeutet jedoch andererseits, daß eine besonders lange Dauer als Mittel, die Häufigkeit auftretender Rückfälle zu beschränken, ebenfalls unbrauchbar sein dürfte.

d) Zusammenfassung und Würdigung der gefundenen Ergebnisse

Die vorangegangene Untersuchung hat im wesentlichen folgende Ergebnisse gebracht:

Das erzieherische Optimum in der Wirksamkeit des Arrestvollzugs liegt in einer Arrestdauer, die 2 Wochen nicht übersteigt. Eine längere Dauer, insbesondere die Höchstdauer von 4 Wochen ist nicht geeignet, in stärkerem Maße die Begehung von Nachdelikten zu hemmen. Auch wirkt sich eine

längere Arrestdauer auf die Häufigkeit der Nachdelikte nicht günstiger aus als eine kurze Arrestdauer.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen drängt sich die Frage auf, mit welcher sinnvollen Begründung über das pädagogische Maß hinaus Jugendarrest verhängt werden kann, obwohl er keine Strafwirkungen haben, sondern ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erziehung angewendet werden soll. Dieses Problem ist gerade gegenwärtig von Bedeutung, weil Reformvorschläge zur Verminderung der 5-Monats-Lücke zwischen der Höchstdauer des Jugendarrests und der Mindestdauer der Jugendstrafe darauf abzielen, die Dauer des Jugendarrests bis auf 8 Wochen zu erhöhen[309].

Zwar soll diese Erhöhung nur die Heranwachsenden betreffen und nur ausnahmsweise praktiziert werden. Da aber die Voraussetzungen der Jugendstrafe nicht vorliegen dürfen und die Dauer des Jugendarrests nur erhöht werden darf, wenn ein 4-wöchiger Vollzug zur Zweckerreichung des Zuchtmittels nicht geeignet erscheint, muß aus pädagogischen Gesichtspunkten die geplante Arrestdauererhöhung in ihrer Wirkung fraglich bleiben. Hat sich nämlich schon die Verhängung und der Vollzug von 4 Wochen Jugendarrest als wenig sinnvoll erwiesen, so muß dies noch in weitaus größerem Maße für eine 8-Wochen Höchstgrenze gelten. Nach dem hier vorliegenden Untersuchungsmaterial kann also insoweit den Reformvorschlägen nicht beigepflichtet werden.

9. Rückfallfreiheit der Tätergruppen I, II und III und Rückfälligkeit der Tätergruppen IV und V

Die Rückfalluntersuchungen sollen nicht abschließen, ohne daß die Gruppe der nichtrückfälligen Angehörigen der Tätergruppen I bis III und die der rückfälligen Mitglieder der Tätergruppen IV und V vorgestellt werden. Es handelt sich hierbei um Probanden, deren soziales Verhalten sich in der Folge-

309) So die „Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes", abgedruckt in MschrKrim 1964, S. 12, kommentiert von SCHÜLER - SPRINGORUM.

zeit in anderer Weise ausdrückt, als dies nach der vorgenommenen Klassifikation zu erwarten gewesen wäre.

Tabelle 69: a) Nichtrückfällige Probanden der Gruppen I, II und III

Prob. der Gruppen I - III:		I	II	III
insgesamt	= 142	30	54	58
davon nicht rückfällig	= 35 (24,6%)	6 (20,o %)	15 (27,8 %)	14 (24,1 %)

b) Rückfällige Probanden der Gruppen IV und V

Prob. der Gruppen IV und V:		IV	V
insgesamt	= 158	92	66
davon rückfällig	= 67 (42,4 %)	50 (54,3 %)	17 (25,7 %)

Geht man von der Vorstellung aus, die Gruppenangehörigen der Gruppe I, II und III müßten im Gegensatz zu den übrigen Probanden kraft ihrer festgestellten Abweichung vom Normalfall notwendigerweise rückfällig werden, diese hingegen infolge ihrer günstigeren Prognostizierung rückfallfrei bleiben, so könnten diese aus der Tabelle 69 ersichtlichen Ergebnisse als überraschend bezeichnet werden. Diese Prämisse kann jedoch, wenn überhaupt, nur zum Teil richtig sein. Denn es sind mehrere Gründe zur Erklärung dieses Erscheinungsbildes denkbar.

Zunächst ist in der Tat die Frage berechtigt, ob die - auf den Zeitpunkt des Arrestanten bezogene - Eingruppierung der einzelnen Probanden in die 5 Tätergruppen Mängel aufweist. Dies gilt in besonderer Weise für die Tätergruppen II und IV, denn dort zeigt sich das Ausmaß eines antithetischen Verhaltens besonders deutlich. Indessen wurde die Klassifikation mit der notwendigen Zurückhaltung und Vorsicht vorgenommen. Nur dort, wo sichere Gutachten vorlagen oder anhand sicherer Merkmale ein bestimmter Tätertyp sich geradezu aufdrängte, wurde insbesondere für die prognostisch ungünstigen Gruppen die Angehörigen des jeweiligen Probanden festgestellt[310].

310) vgl. hierzu S. 54 f. der Studie.

Vergegenwärtigt man sich nun einmal die Begriffsbestimmung der Gruppe II (Debilität und Unterbegabung), so wird deutlich, daß hier nur eine Normabweichung auf dem Gebiete der intellektuellen Begabung angesprochen ist. Eine Aussage zugleich über das kriminelle Verhalten ist expressis verbis hiermit noch nicht getan. Nur die Überlegung, daß diese Gruppenangehörigen infolge verminderter Besinnungsfähigkeit und erhöhter Verführungsgefahr in besonderer Weise gefährdet seien, gab Veranlassung, sie unter die prognostisch ungünstigen Gruppen einzuordnen. Wie die vorangegangenen Untersuchungen gezeigt haben, war diese Eingruppierung grundsätzlich auch berechtigt. Indessen bleibt gerade bei den geistig Unterentwickelten zu bedenken, daß sie sich aufgliedern lassen in einen aktiven (eretischen) und einen passiven (torpiden) Typus und demgemäß infolge ihres Temperaments bzw. ihrer Antrieblosigkeit eine unterschiedliche kriminelle Intensität aufweisen[311]. Wenngleich sich ohne eine fachmännische Exploration diese Untersuchung wohl kaum treffen läßt[312], kann dennoch mit Sicherheit für den vorliegenden Probandenkreis davon ausgegangen werden, daß auch passive Typen dem Untersuchungsmaterial angehörten. Sie dürften an erster Stelle für die bei den Debilen und Unterbegabten relativ günstigen Rückfallquoten verantwortlich sein.

Die recht hohe Rückfallquote in der Gruppe V leichte und mittelschwere Gefährdung) läßt sich aus zwei Gründen erklären: einerseits drückt bereits die Begriffsbestimmung inhaltlich schon eine gewisse Gefahr zur Rückfälligkeit aus, andererseits werden gerade hier - ebenso wie in der Gruppe V - die Grenzen einer Eingruppierung sichtbar, die Auskunft über den Grad des künftigen Wohlverhaltens geben soll. Die Genauigkeit einer solchen Auskunft wächst mit der Dauer des Beobachtungszeitraums. Deshalb wurde auch bei der ursprünglichen Klassifikation der Abschluß

311) Hierzu GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg, 1961, S. 52 f, der seinerseits auf BRÜCKNER, Die Jugendkriminalität, 2. Aufl. 1961, S. 121 und TRAMER, Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie, 1947, S. 95 zurückgeht.

312) Dies ist der Grund, weshalb - im Gegensatz zu der mit den gleichen Hilfsmitteln versehenen Untersuchung GRAMLICHs - auf eine genaue Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe verzichtet werden mußte.

des Vollzugsverfahrens gewählt, um einen möglichst guten Beurteilungsmaßstab zu erhalten[313]. Trotz dieses verhältnismäßig langen Zeitraums konnte, wie dargelegt, ein gewisser Unsicherheitsfaktor in der Beurteilung nicht vermieden werden. Um wieviel mehr hätte eine Klassifikation versagen müssen, die sich auf den Zeitpunkt der Tatbegehung bezogen hätte.

Gerade hinsichtlich der Gruppen IV und V kommt es für die richtige Klassifikation entscheidend auf die subjektive Wertung des Beurteilers an. Wenn er keine zweifelhaften Verhaltens- und Wesenszüge feststellen kann und außerdem optimistisch ist im Hinblick auf die Wirksamkeit des Jugendarrestes, wird er geneigt sein, den Probanden als nicht oder nicht nennenswert gefährdet zu bezeichnen. Hegt er hingegen begründete Zweifel an einer vollkommenen Rückfallfreiheit und traut er auch dem Arrestvollzug im Hinblick auf den jeweiligen Täter keine durchgreifende Wirkung zu, wird er eine Eingruppierung in die Gruppe der leicht und mittelschwer Gefährdeten bevorzugen.

Hiermit ist zugleich ein weiterer Grund für die Erklärung der teilweise der Klassifikation entgegenlaufenden Entwicklung angesprochen: die Frage einer positiven Beeinflussung der Probanden durch den Arrestvollzug selbst. Eine solche Begründung könnte jedoch nur für die Nichtrückfälligen der Gruppe I, II und III gelten. Hätte aber der Vollzug diese erfreuliche Wirkung erzielt, so ist es nicht einleuchtend, warum sie sich nicht auch bei den übrigen im ganzen gesehen weniger oder gar nicht gefährdeten Tätergruppen überzeugend durchgesetzt hätte. Da dies nicht der Fall ist, bleibt eine besondere Wirkung des Jugendarrests mehr als fraglich.

Ein dritter und letzter Grund könnte das Vorhandensein von kriminalitätsfördernden Faktoren bei den Rückfälligen der Gruppen IV und V und von kriminalitätshemmenden Faktoren bei den Nichtrückfälligen der Gruppen I, II und III sein. Diese Fragestellung, die bereits bei der Untersuchung GRAMLICHs[314] zu finden ist, hat zunächst etwas Bestechendes an sich. Aber abgesehen

313) vgl. S. 52 ff der Studie.
314) GRAMLICH, a.a.O., S. 239 ff.

davon, daß auch diese Arbeit die Ursachen für Normabweichungen nicht in sämtlichen Fällen klären kann, bestehen Bedenken gegen die Relevanz der genannten rückfallbeeinflussenden Faktoren.

Bei den Angehörigen der Gruppen I bis III hält GRAMLICH das Nichtrückfälligwerden den Nachbetreuungsmaßnahmen zugute. Es handelt sich hierbei um Bewährungsaufsicht gemäß §§ 20 ff, 28 f JGG, Schutzaufsicht, Amtspflegschaft und vornehmlich um Fürsorgeerziehung. Gerade Fürsorgeerziehung dürfte jedoch kaum als echter rückfallhemmender Faktor genannt werden können, weil Fürsorgezöglinge infolge ihrer ständigen und teilweise über Jahre sich erstreckende Überwachung in Heimen nicht in demselben Umfang wie ihre in Freiheit lebenden Altersgenossen Möglichkeiten zu strafbarem Tun besitzen. Außerdem wird dieses, sofern es dennoch vorkommt, häufig innerhalb der Anstalt in Form von Heimstrafen geahndet und erscheint deshalb nicht in der Erziehungskartei oder im Strafregister. Der Hinweis auf die geringere Straffälligkeit infolge von Heimaufenthalt mag deshalb sogar berechtigt sein. Dies darf jedoch nicht so verstanden werden, als werde hier zugleich ein Erfolg des verbüßten Jugendarrests sichtbar. Befinden sich die Täter nämlich bereits in Fürsorgeerziehung oder ist ihre Einweisung dorthin geboten, so lassen sie sich durch die Verbüßung von Jugendarrest im allgemeinen kaum noch ernsthaft erschüttern. Dies wird eine spätere Untersuchung nachweisen[315].

Das Rückfälligwerden der Angehörigen der Gruppe IV und V folgert GRAMLICH teils aus der sozialen Herkunft (Händler- und Zigeunerkind), teils aus dem Umstand, daß die als leicht und mittelschwer, bzw. nicht oder nicht nennenswert Gefährdeten zum Zeitpunkt der Klassifizierung undurchschaubar und bereits damals „nicht unerheblich gefährdet" waren[316]. Hierin liegt jedoch eine Unklarheit. Denn entweder waren die betreffenden Fälle undurchschaubar und somit nicht klassifizierbar, oder sie wurden als erheblich Gefährdete erkannt; dann durften sie nicht in die Gruppen IV und V eingegliedert werden.

---

315) vgl. S.190f der Studie.
316) GRAMLICH, a.a.O., S. 242.

Alle diese Beispiele zeigen, welche Problematik jeder Klassifikation zukommt und wie schwierig es gerade bei sich noch in der Entwicklung befindlichen Menschen ist, zu einem frühen Zeitpunkt die richtige Tätergruppe und somit zugleich eine wirklichkeitsnahe Prognose zu finden. Solche Bedenken ließen es für die vorliegende Arbeit geboten erscheinen, besonders kritisch zu prüfen, bevor ein bestimmter Umstand als rückfallhemmend oder rückfallfördernd bezeichnet werden kann. Diese Überprüfung hat keinen stichhaltigen Grund für die Rückfallfreiheit von Angehörigen der prognostisch ungünstigen Gruppen ergeben, wenn man einmal von denjenigen Angehörigen der Tätergruppe II (Debile und Unterbegabte) absieht, die dem passiven Typus zuzurechnen sind. Was das Rückfälligwerden von Probanden der Gruppen IV und V betrifft, so kann jedoch mit recht großer Sicherheit als Faktor die Unvollständigkeit der Familie genannt werden:
In den insgesamt 13 Fällen, in denen beide Elternteile nicht mehr leben und die Probanden bei Verwandten - Großeltern (11) und älteren Geschwistern - aufwachsen, ist die Statistik des Rückfälligwerdens extrem hoch.

Tabelle 70: Verwaiste Probanden und Rückfälligkeit

Tätergruppe	Probandenzahl	rückfällige Probanden
I	1	1
II	2	1
III	2	2
IV	7	6
V	1	1

Die 7 Rückfälligen der hier in Betracht kommenden 8 Probanden der Tätergruppe IV und V dürften also Ausdruck einer erhöhten Gefährdung infolge fehlender Familie, d.h. konkret: infolge mangelnder Geborgenheit und konsequenter Erziehung sein. Abschließend aber muß für die hier behandelten Probleme festgestellt werden, daß es eine vollständige befriedigende Erklärung, weshalb ein bestimmter Prozentsatz von Probanden sich

nach der Verbüßung des Jugendarrests nicht in der erwarteten Weise - sei es positiv, sei es negativ - verhalten hat, nicht feststellbar ist. Es ist überhaupt fraglich, welcher Wert solchen Prognosen beizumessen ist. Abgesehen von dem Unsicherheitsfaktor, der hier infolge von unentdeckt gebliebenen Tätern (Dunkelziffer) besteht, darf auch nicht vergessen werden, daß es sich bei den Probanden um jugendliche Menschen handelt, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen und demzufolge nicht immer überschaubar ist. Die Ursache für viele Verfehlungen Jugendlicher ist im übrigen entwicklungsbedingt und erklärt sich aus dem Reifungsgeschehen[317].

317) GERCHOW, Kriminalität und Lebensalter, in: Festschrift für Hallermann („An den Grenzen von Medizin und Recht"), 1966, S. 24.

VI. SECHSTER TEIL

Das Problem der Arrestwürdigkeit

1. Allgemeines zur Arrestwürdigkeit

Die vorausgegangene Untersuchung über die Erforschung von antithetischen Verhaltensweisen gibt Veranlassung, nunmehr zusammenhängend das Problem der Arrestwürdigkeit zu behandeln.

Es wurde in den bisherigen Erörterungen bewußt vermieden, längere Ausführungen hierzu zu machen. Denn es erschien sinnvoller, die Probanden zunächst so darzustellen, wie sie sind, und nicht, wie sie als ideale Jugendarrestanten eigentlich sein müßten. Es wäre nämlich müßig, im vorhinein einen bestimmten Tätertyp als arrestwürdig oder -unwürdig zu bezeichnen, ohne dies überhaupt praktisch überprüft zu haben.

Die festgestellte hohe Rückfallquote von 58,o % spricht indes nicht gerade für eine besondere Wirksamkeit des Jugendarrests bei den hier behandelten Tätern. Es bleibt deshalb zu erwägen, ob dieses hohe Maß an Rückfälligkeit zustandekommt, weil der Verhängung und dem Vollzug von Jugendarrest allgemein keine rückfallverhindernde oder rückfallhemmende Bedeutung beizumessen ist, oder ob der Probandenkreis in seiner besonderen Zusammensetzung so ungünstig strukturiert ist, daß mit einer positiveren Rückfallquote ohnehin nicht gerechnet werden konnte. Im ersten Falle müßte das Zuchtmittel Jugendarrest kriminalpolitisch als verfehlt angesehen werden; im zweiten Falle blieb die Frage nach der Wirksamkeit des Jugendarrests zunächst noch offen. Denn eine bei einem prognostisch ungünstigen Täterkreis festgestellte Erfolglosigkeit eines Reaktionsmittels braucht sich nicht auch auf andere Täterpersönlichkeiten zu erstrecken.

Etwas anderes würde jedoch dann gelten müssen, wann etwa der sinnvolle Anwendungsbereich sich in der Praxis, d.h. im Hinblick auf den einzelnen Täter, nicht oder nicht hinreichend sicher bestimmen läßt. Würde es also keine brauchbaren Kriterien zur Entscheidung der Frage geben, wenn Jugendarrest angebracht ist, oder würde die Subsumtion dieser Kriterien auf die einzelne Täterpersönlichkeit unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten, so müßte man ernsthaft Bedenken gegen die praktische Brauchbarkeit dieses Reaktionsmittels anmelden.

Einen ersten Hinweis darauf, in welchen Fällen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Verhängung von Jugendarrest sinnvoll und geboten erscheint, bieten die amtlichen RICHTLINIEN zu § 16 JGG, Ziffer 1 lautet:

> „Der Jugendarrest ist ein geeignetes Zuchtmittel bei nicht allzu schweren Verfehlungen gutgearteter Jugendlicher, die durch eine kurze strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die Betreuung während des Arrests noch erzieherisch beeinflußt werden können."

Voraussetzung für die Verhängung von Jugendarrest ist also zunächst, daß nicht wegen der Schwere der Tatschuld eine Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2 JGG auszusprechen ist. Weiterhin wird nach dieser recht allgemein gefaßten Formulierung der RICHTLINIEN Gutartigkeit des Täters, Fähigkeit zur Selbstbesinnung und erzieherische Beeinflußbarkeit für erforderlich gehalten. Verwahrloste Täter, die infolge ihrer erzieherischen Fehlentwicklung einer längeren Einwirkung bedürfen, gehören von dieser Zielsetzung her ebenso wenig in den Jugendarrest, wie geistig zurückgebliebene Täter, die den Sinn dieser Erziehungsmittel nicht zu erfassen in der Lage sind[318]. Sie sind besser in der Fürsorgeerziehung oder im Jugendstrafvollzug aufgehoben, wo ständig und über einen längeren Zeitraum als beim Jugendarrest erzieherische Impulse vermittelt werden können. Sie bedürfen einer längeren Gewöhnungspädagogik, die außerhalb der Möglichkeiten des Jugendarrests liegt[319]. Denn dieser kann infolge seiner Kürze eine langjährige Fehlentwicklung nicht beheben. Er soll keinen eigentlichen Erziehungsvorgang darstellen sondern nur eine die laufende Erziehung unterstützende Maßnahme sein[320].

Wie sich zeigt, läßt sich der richtige Anwendungsbereich des Jugendarrests am ehesten aus einem Vergleich mit den bestehen-

318) Ziffer 2 der RICHTLINIEN zu § 16 JGG scheidet deshalb auch verwahrloste, debile und imbezille Täter aus.
319) SIEVERTS, Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, S. 150 ff (159); SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1966, S. 80.
320) So PETERS, Jugendstrafrecht, in: Handwörterbuch der Kriminologie, I. Band, 1965, S. 455 ff (463).

den Erziehungs- und Strafmöglichkeiten und obendrein nur in negativer Weise bestimmen:
Die Schwere der Tatschuld darf nicht die Verhängung von Jugendstrafe erfordern, mildere Mittel in Form eines anderen Zuchtmittels oder etwa einer Weisung dürfen nicht ausreichen, und der Täter darf keine charakterlichen oder intellektuellen Mängel aufweisen und in seinem Persönlichkeitskern nicht schon so sehr berührt sein, daß eine längere erzieherische Einwirkung erforderlich ist[321].
Ob nun mit dieser oder einer ähnlichen Definition ein brauchbarer Maßstab für die Entscheidung gegeben wird, ob Jugendarrest im Einzelfall sinnvoll erscheint oder nicht, muß jedoch bezweifelt werden. Denn es läßt sich für das Gericht nicht die Notwendigkeit umgehen, die Persönlichkeit des Täters genau zu erforschen. Die Abgrenzung zwischen einer leichten und schweren Verfehlung mag noch einfach sein, auch dürfte sich das Gericht anhand der vorliegenden Stellungnahme der Jugendbehörde (Jugendgerichtshilfebericht) oder aus eigener Anschauung ein zuverlässiges Bild über die geistigen Fähigkeiten des Täters machen können. Den Grad der Fehlentwicklung treffend zu beurteilen und zu entscheiden, ob der Täter bereits verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, ob er bereits schwer oder nur leicht gefährdet ist, erfordert hingegen einen längeren Beobachtungszeitraum, als ihn die Hauptverhandlung geben kann. Auch ein noch so gründlich geführtes Vorverfahren dürfte nicht immer die erforderliche Gewißheit über das Persönlichkeitsbild bringen können. Nur eine umfassende Kenntnis vom Täter ermöglicht es erst, das richtige Reaktionsmittel einzusetzen.
Einen Beweis für diese in vielen Fällen sichtbare faktische Unmöglichkeit, die Täterpersönlichkeit richtig zu erkennen und sachgerecht zu behandeln, bietet der hier untersuchte Probandenkreis. Von den 300 Tätern sind nämlich mindestens 142 Prob.

321) So sinngemäß neben vielen; GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, Anm. 2 zu § 16; DALLINGER-LACKNER, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, Anm. 17 zu § 16; POTRYKUS, Jugendarrest in der Krise?, in: Jugendwohl 1952, S. 128; PETERS, a.a.O., S. 463; SCHAFFSTEIN, a.a.O., S. 79 f; NAGLER, Der Jugendarrest, in: Der Gerichtssaal, Bd. 115, S. 217 ff (235).

(= 47,3 %; Psychopathen und psychopathische Grenzfälle, 54 Debile und Unterbegabte, 58 Verwahrloste und schwer Gefährdete) so geartet, daß sie nicht in den Definitionskatalog der Arrestwürdigen hineingehören. Zwar sind in dieser Gesamtzahl auch jene Täter enthalten, über die die Gerichte trotz Kenntnis ihrer großen Erziehungsbedürftigkeit gleichwohl Jugendarrest verhängten, um dem Betroffenen die Jugendstrafe mit einer Mindestdauer von 6 Monaten zu ersparen[322]; dieser Umstand allein wird aber wohl kaum zu einem solch hohen Anteil an nicht arrestwürdigen Tätern führen und kann deshalb den Einwand nicht entkräften, daß Jugendarrest häufig intuitiv und ohne genügende Kenntnis der Täterpersönlichkeit verhängt wird.

Um die Arrestunwürdigen von dem Jugendarrestvollzug fernzuhalten, wird in der Literatur deshalb die Frage nach dem richtigen Anwendungsbereich des Jugendarrests meist negativ beantwortet. Arrestwürdig sind alle diejenigen Täter, bei denen nicht besondere Gründe vorliegen, die sie als arrestunwürdig qualifizieren. Als solche Arrestunwürdigkeitsmerkmale gelten im einzelnen[323]:

322) Auf diese sachlich nicht begründete, aber offenbar recht verbreitete Praxis mancher Jugendgerichte weist insbesondere SCHAFFSTEIN, a.a.O., S. 78 hin.

323) vgl. hierzu im einzelnen zu A: POTRYKUS, Die tragenden Gedanken des Jugendstrafrechts, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität, 1955, S. 139; PETERS, Jugendstrafrecht, in: Wörterbuch für Kriminologie, 1. Band, 1965, S. 455 ff (S.463); SCHMIDTHÄUSER, Nochmals zur Frage des Jugendarrests, in: MschrKrim 1939, S. 488 f; VILLINGER, Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrests, in: MschrKrim 1939, S. 305 ff; BRÜCKNER, Die Jugendkriminalität, 2. Aufl. 1961, S. 248,
zu B: SIEVERTS, Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, S. 150ff (161); POTRYKUS, Neueste Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: NJW 1955, S. 244 ff (245); HARTENSTEIN, Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges, in: MschrKrim 1966, S. 314 ff (317); TRIPS, Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1956, in: MschrKrim 1963, 228 f; BRÜCKNER, a.a.O., S. 248; SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1966, S. 78;
zu C: GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, Anm. 2b zu § 16; SCHAFFSTEIN, a.a.O., S. 78; TRIPS, a.a.O., S. 229; HARTENSTEIN, a.a.O., S. 317; SCHOLZ, Der Vollzug des Jugendarrestes, in: Erstkriminalität und Frühkriminalität, 1966, S. 134;
zu D: TRIPS, a.a.O., S. 229; HARTENSTEIN, a.a.O., S. 317.

A. Starke psychische und intellektuelle Normabweichungen:

Psychopathieerscheinungen und Neurosen, Imbezillität, Debilität und Unterbegabung

B. Starke Verwahrlosungserscheinungen:

erhebliche Erziehungsmängel, bereits durchlaufene oder noch andauernde Fürsorgeerziehung, hartnäckiges Schulschwänzen und hartnäckiges Arbeitsbummeln

C. Kriminelle Neigungen:

Frühkriminelle (Hangtäter, bereits zur Jugendstrafe und Jugendarrest Verurteilte)

D. Fortgeschrittenes Lebensalter:

Zu Arrestbeginn bereits erwachsene Täter (21 Jahre und älter)

Für den vorliegenden Probandenkreis konnte die Rückfalluntersuchung die Stichhaltigkeit der genannten Arrestuntauglichkeitsmerkmale bestätigen, jedenfalls soweit es sich um die Merkmalsbereiche A und B handelt. Diese sind nämlich inhaltlich mit den als prognostisch ungünstig festgestellten Tätergruppen I, II und III identisch. Dort war die ermittelte Mißerfolgsquote des Jugendarrests - gemessen an der Rückfälligkeit und Rückfallhäufigkeit - erheblich höher als bei den restlichen Tätergruppen IV und V[324]. Wirksamkeitsangaben zum Merkmalsbereich D (Jugendarrestverbüßung von Tätern, die bereits 21 Jahre und älter sind) können für die vorliegende Untersuchung nicht gemacht werden, da der in Betracht kommende Untersuchungskreis (8 Prob.) zu klein ist.
Zum Merkmalsbereich C, insbesondere zu der Frage nach der Wirksamkeit erneuter Verhängung von Jugendarrest, wird zusammen mit weiteren Einzeluntersuchungen im nächsten Kapitel Stellung genommen.

---

324) vgl. S. 147 dieser Studie.

2. Einzeluntersuchungen über spezielle Tätergruppen

Die Zusammensetzung des Probandenkreises läßt es zu, bestimmte in genügend großer Anzahl vertretene Gruppen von Tätern unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen Gruppenmerkmale auf die Wirksamkeit des Jugendarrests zu untersuchen. Es handelt sich hierbei um die

Gruppe der Fürsorgezöglinge	= insgesamt	53 Prob.
Gruppe der Mehrfacharrestanten (wiederholte Verhängung von Jugendarrest)	= insgesamt	40 Prob.
Gruppe der Täter mit Verstößen gegen §§ 11 II, 15 III JGG (Verhängung von Erzwingungsarrest)	= insgesamt	19 Prob.

a) Die Wirksamkeit des Jugendarrests bei Fürsorgezöglingen

Gemäß § 8 Abs. 1, S. 2 JGG darf Jugendarrest gleichzeitig mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht verbunden werden. Dies hindert jedoch nicht daran, Jugendarrest gegenüber solchen Tätern zu verhängen, die bereits in Fürsorgeerziehung waren oder sich gegenwärtig noch darin befinden.

53 der insgesamt 300 Probanden (17,7 %) hatten zum Zeitpunkt der Tatbegehung bereits mit einem Erziehungsheim Bekanntschaft gemacht. Es handelt sich hierbei vorwiegend um das Fürsorgeheim Staffelberg in Biedenkopf/Westerwald und das Heilerziehungsheim Kalmenhof in Idstein/Taunus. Rechtsgrundlage für die Aufnahme in einem solchen Heim ist seit dem 11.8.1961 das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG), welches das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) vom 8.7.1922 abgelöst hat. Das JWG sieht zwei Möglichkeiten für eine Heimerziehung vom Minderjährigen bis zum 20. Lebensjahr vor:

Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE). Bei der FEH erfolgt die Einweisung aufgrund eines Antrages der Personensorgeberechtigten, wobei eine Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung bei dem Minderjährigen vorliegen muß (§§ 62 JWG); FE wird hingegen vom Vormundschaftsgericht angeordnet zur

Abwendung und Beseitigung einer drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung (§§ 64 ff JWG)[325].
Die untergebrachten Personen werden in diesen beiden Heimen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist, von erfahrenen Fachkräften (Ärzten, Pädagogen und Psychologen) betreut. Es wird versucht, ihnen eine praktische und theoretische Ausbildung in einem handwerklichen Beruf zu geben, sie soweit wie möglich zu einer Gesellenprüfung zu führen und dann an private Beschäftigungsstellen zu vermitteln, um so über den Umweg einer erfolgreichen Berufstätigkeit die bisher zur Umwelt bestehenden Spannungen und Gegensätzlichkeiten abzubauen oder doch wenigstens zu mindern. Dem Erfolg dieser Versuche sind jedoch schon deshalb häufig kaum überwindbare Grenzen gesetzt, weil sich die Zöglinge der beiden genannten Heime hinsichtlich ihrer intellektuellen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen recht erheblich von der Durchschnittsbevölkerung unterscheiden. Es handelt sich bei ihnen nämlich um Personen, die entweder schwer erziehbar sind, aus unvollständigen Familien stammen oder erhebliche Begabungsmängel aufweisen.
Im einzelnen war bei den Heimzöglingen der Grund für die Anordnung der Fürsorgeerziehung bzw. die Bewilligung des Antrags auf

325) Die unterschiedlichen Voraussetzungen für diese beiden staatlichen Erziehungsarten erklären sich aus dem verschiedenen Grad der Erziehungsbedürftigkeit der Minderjährigen und den unterschiedlichen Anforderungen, die der Gesetzgeber an die erzieherische Mitwirkung der Personensorgeberechtigten stellen darf. Im Rahmen der FEH liegt in der Regel nur eine vorübergehende und relativ leicht zu behebende Entwicklungsstörung vor, der die im übrigen erziehungsfähigen und -willigen Personensorgeberechtigten gegenwärtig nicht gewachsen sind. Demgegenüber ist Anlaß für die Anordnung der FE meist ein schwerwiegender Entwicklungsschaden, dessen Behebung einer länger währenden Behandlung durch Fachkräfte bedarf und von den Sorgeberechtigten - sei es aus Desinteresse, sei es aus Unfähigkeit - nicht erreicht wird. Bezeichnend für den Grad der Erziehungsbedürftigkeit bei den hier untersuchten 53 Prob. ist der Umstand, daß sich nur 13 Prob. (24,5 %) in FEH, hingegen 40 Prob. (75,5 %) in FE befanden. Wie eine Untersuchung von L. PONGRATZ für die Jahre 1947 bis 1956 in Hamburg zeigt, ist dort gegen Ende der 50er Jahre das Verhältnis zwischen JEH und JE etwa 3/4 zu 1/4 und läuft somit der hier gefundenen Verteilung genau zuwider; vgl. PONGRATZ-HÜBNER, Lebensbewährung nach öffentl. Erziehung (Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorgeerziehung in der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher), 1959, S. 123.

Freiwillige Erziehungshilfe:

1. Verwahrlosung aufgrund krimineller Intensität	=	22 Prob.
2. Milieuschäden aufgrund ungünstiger Familienverhältnisse	=	7 "
3. Allgemeine sittliche Verwahrlosung	=	4 "
4. Körperliche Verwahrlosung	=	5 "
5. Erhebliche Erziehungsschwierigkeiten	=	11 "
6. Heimatlosigkeit (durch die Kriegsverhältnisse bedingtes Fehlen von Angehörigen)	"	4 "
		53 Prob.

Es überwiegen also diejenigen Zöglinge, die wegen ihrer häufigen und schweren Deliktsbegehung bereits als verwahrlost angesehen werden müssen. Aber auch die meisten der übrigen Probanden sind vor ihrem Heimaufenthalt straffällig gewesen. Nur in 9 Fällen lag vor der Einweisung in das Fürsorgeheim keine gerichtliche Verurteilung vor. Es zeigt sich somit, daß die hier untersuchten 53 Probanden eine negative Auslese nicht nur der Gesamtbevölkerung, sondern auch der hier behandelten Jugendarrestanten darstellen. Dies gilt sowohl hinsichtlich ihrer Vordelikte als auch hinsichtlich ihrer Tätergruppe.

Tabelle 71: Vergleich der Fürsorgezöglinge zur Gesamtgruppe

A) Vordeliktsbegehung und deren Häufigkeit

Vordeliktsbegehung	53 Fürsorgezöglinge	300 Jugendarrestanten
keine Vordelikte	9 (17,o %)	142 (47,3 %)
Vordelikte	44 (83,o %)	158 (52,7 %)
1 Vordelikt	23 (52,3 %)	84 (53,1 %)
2 " (e)	12 (27,3 %)	39 (24,7 %)
3 " "	6 (13,6 %)	25 (15,9 %)
4 und mehr Vordelikte	3 (6,8 %)	10 (6,3 %)

B) Gruppenzugehörigkeit

Gruppe	53 Fürsorgezöglinge	300 Jugendarrestanten
I Psychopathen und psychopathische Grenzfälle	16 (30,2 %)	30 (10,o %)
II Debile und Unterbegabte	10 (18,9 %)	54 (18,o %)
III Verwahrloste und schwer Gefährdete	22 (41,5 %)	58 (19,3 %)
IV leicht und mittelschwer Gefährdete	5 (9,4 %)	92 (30,7 %)
V nicht und nicht nennenswert Gefährdete	- -	66 (22,o %)
	53 Prob. = 100 %	300 Prob. = 100 %

Längere Ausführungen zu diesen beiden Aufstellungen dürften sich erübrigen. Die Fürsorgezöglinge sind im Vergleich zur Gesamtheit der Probanden stärker kriminell vorbelastet. Sie ragen jedoch hinsichtlich der Häufigkeit der Vordelikte nicht übermäßig hervor, sondern sind insoweit mit der Gesamtgruppe vergleichbar. Die Ursache hierfür dürfte darin liegen, daß sie infolge ihrer teilweise langjährigen Freiheitsentziehung in den Heimen nicht die gleiche Möglichkeit zur Deliktsbegehung hatten wie die anderen Probanden. Daß sie dennoch durchschnittlich auf eine gleiche Deliktshäufigkeit kommen wie ihre in der Freiheit befindlichen Altersgenossen, spricht also eher noch gegen die Wirksamkeit der Fürsorgeerziehung.
Bei diesem hohen Anteil an Vordeliktstätern und unter Berücksichtigung der prognostisch ungünstigen Gruppenzugehörigkeit fast sämtlicher Fürsorgezöglinge kann auch, was die jetzige Verurteilung zu Jugendarrest betrifft, mit keiner besonders günstigen Erfolgsquote dieses Reaktionsmittels gerechnet werden. In der Tat ist der Anteil derer, die rückfällig wurden, in dieser Gruppe erschreckend hoch:
Während von sämtlichen 300 Probanden 58,o % rückfällig wurden, sind es bei den Fürsorgezöglingen nicht weniger als 77,4 % (abs. = 41 von 53 Prob.). Von diesen 41 rückfälligen Fürsorge-

zöglingen weisen

16	Prob.	1 Nachdelikt,
15	"	2 Nachdelikte,
6	"	3 Nachdelikte,
2	"	4 Nachdelikte,
1	"	5 Nachdelikte,
1	"	7 Nachdelikte auf.

Tabelle 72: Vergleich von Rückfälligkeit und Rückfallhäufigkeit der Fürsorgezöglinge zur Gesamtgruppe

Nachdeliktsbegehung	53 Fürsorgezöglinge	300 Jugendarrestanten
keine Nachdelikte	12 (22,6 %)	126 (42,o %)
Nachdelikte	41 (77,4 %)	174 (58,o %)
1 Nachdelikt	16 (39,o %)	73 (42,o %)
2 Nachdelikte	15 (36,6 %)	47 (27,o %)
3 Nachdelikte	6 (14,6 %)	30 (17,2 %)
4 und mehr Nachdelikte	4 (9,8 %)	24 (13,8 %)

Wie die Tabelle zeigt, ist auch mit zunehmendem Alter und der damit verbundenen teilweisen Aufhebung der Heimerziehung der Anteil derjenigen Fürsorgezöglinge, die mehr als ein Nachdelikt zu verzeichnen haben, gegenüber der Gesamtheit der Probanden leicht gestiegen. Am relativ günstigsten sind noch diejenigen Probanden unter den Fürsorgezöglingen zu beurteilen, die allein wegen Erziehungsschwierigkeiten (11 Prob. insgesamt, davon 5 Prob. ohne Rückfälle) oder Heimatlosigkeit (4 Prob. insgesamt, davon 3 Prob. ohne Rückfälle) in einem Fürsorgeheim untergebracht waren. Im ganzen gesehen ist die Rückfallstatistik bei den Fürsorgezöglingen jedoch recht negativ. Ein echter Erziehungserfolg durch Verbüßung von Jugendarrest läßt sich bei dieser Tätergruppe nicht feststellen.
Der Grund hierfür dürfte neben der prognostisch ungünstigen Gruppenzugehörigkeit in dem Heimaufenthalt selbst liegen. Der durch die Verhängung von Jugendarrest vorgestellte Zweck, den Jugendlichen aus seinem Familienkreis herauszunehmen und ihm Gelegenheit zur Selbstbesinnung zu geben, ist in der Heimerziehung ohnehin erfüllt. Die erstrebte langandauernde Schockwirkung

durch die kurzfristige Konfrontation mit der „Modellstrafe" des Jugendarrests muß jedoch bei einem Heimaufenthalt, der gewöhnlich mehrere Monate oder gar Jahre andauert, an Wirkung verlieren. Der Jugendliche wird in der Fürsorgeerziehung zwangsläufig an die Realitäten einer staatlich überwachten Lebensführung gewöhnt; er läßt sich durch den Arrestvollzug, der sich nicht allzu sehr von seinem täglichen Tagesablauf unterscheidet, kaum beeinflussen, sondern betrachtet die mit dem Arrestvollzug verbundene örtliche Veränderung meist als eine, wie es scheint, willkommene Abwechslung seines Anstaltsdaseins.
Hier wird wieder das gleiche Problem sichtbar, welches schon bei der Untersuchung über die Arrestdauer aufgetreten ist: die Gewöhnung an einen an sich unangenehmen Zustand läßt dessen negative Eigenschaften in den Hintergrund treten und verhindert somit die erwartete Wirkung. Den Beweis für die Richtigkeit dieser These dürfte für die mit Jugendarrest belegten Fürsorgezöglinge auch folgendes Untersuchungsergebnis erbringen: 27 der insgesamt 53 Heiminsassen befanden sich zum Zeitpunkt der mit Jugendarrest geahndeten Tat länger als 2 Jahre in einem Fürsorgeheim. 23 Probanden (85,2 %) hiervon wiesen bereits Vordelikte auf. Rückfällig nach der Verbüßung von Jugendarrest wurden 22 Probanden (81,5 %).

Diesen Zahlenergebnissen braucht nichts hinzugefügt werden, denn eine entwicklungsverändernde Wirkung, wie sie dem erkennenden Gericht vorgeschwebt haben mag, hat der Arrestvollzug nicht erbracht. Es scheint vielmehr, als sei dieser nur Durchgangsstadium zur weiteren kriminellen Betätigung. Ob Jugendarrest in diesen Fällen, in denen die Täter durch Heimerziehung bereits vorbelastet sind, verhängt und verbüßt wird, führt zum gleichen negativen Ergebnis. Dies bedeutet aber, daß das Zuchtmittel Jugendarrest hier seinen Zweck als sinnvolles und angemessenes Reaktionsmittel verfehlt hat - eine Erkenntnis, die in der Literatur seit langem bekannt ist[326], in der Gerichtspraxis jedoch, wie der starke Anteil von Fürsorgezöglingen im vorliegenden Untersuchungsmaterial beweist, nicht immer hinreichend beherzigt wird.

---

326) vgl. hierzu die in der Fußnote 323 zu B gemachten Literaturangaben.

b) Die Wirksamkeit wiederholter Verhängung von Jugendarrest

Die Frage, ob es sinnvoll und erfolgversprechend sei, gegen denselben Täter mehrfach Jugendarrest zu verhängen, wird im Schrifttum überwiegend verneint bzw. nur auf besondere Ausnahmefälle beschränkt[327]. Auch die amtlichen RICHTLINIEN zum JGG sind von der gleichen Grundhaltung bestimmt. Denn dort wird eine erneute Verhängung von Jugendarrest zwar nicht generell abgelehnt, jedoch höchstens dann als angebracht angesehen, wenn zwischen den beiden Verurteilungen zu Jugendarrest ein längerer zeitlicher Abstand liegt und nicht bereits vorher Dauerarrest verbüßt wurde[328]. Diese Einschränkung entspricht der Überlegung, daß der Jugendarrest infolge der erstrebten „schockierenden" Erlebnisvermittlung eine einmalige Erziehungsmaßnahme sein muß, die sich, ohne an Wirkung zu verlieren, nicht beliebig oft wiederholen läßt. Ist nämlich der jugendliche Täter von dem Arrestvollzug beim ersten Mal nicht prognostisch günstig beeinflußt, tritt diese vorgestellte Wirkung bei einem nochmaligen Jugendarrestvollzug wegen der bereits beginnenden Adaptation an die Realitäten des Vollzugs erst recht nicht ein.
Ob diese Überlegung einer empirischen Nachprüfung standhalten kann, soll Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sein.

Von den gesamten 300 Probanden haben vor der jetzigen Verurteilung zu Jugendarrest bereits 40 Täter (13,3 %) einmal oder mehrere Male Jugendarrest verbüßt[329]. Auffallend und im Sinne der Richtlinien ungünstig ist hierbei, daß es sich bei diesem vorangegangenen Arrest in etwa zwei Drittel aller Fälle (31 von 48 Verurteilungen) um Dauerarrest handelte.

327) F. MEYER, Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, 1956, S. 105; SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1966, S. 80; GRETHLEIN, Komm. zum JGG, 2. Aufl. 1965, § 16, Anm. 2e ; SIEVERTS, Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, S. 159 f.

328) In Ziffer 4 der RICHTLINIEN zu § 16 JGG heißt es wörtlich: Besonders sorgfältiger Prüfung bedarf die Frage, ob gegen einen Jugendlichen, der bereits Jugendarrest verbüßt hat, bei einer neuen Verfehlung nochmals Jugendarrest verhängt werden soll. Zwar kann die Aufeinanderfolge von Freizeitarrest und Dauerarrest sinnvoll sein. Es wird aber in der Regel nutzlos sein, gegen einen Jugendlichen, der bereits Dauerarrest verbüßt hat und nach kurzer Zeit wieder eine Straftat begeht, nochmals Jugendarrest zu verhängen.

Der der jetzigen Verurteilung vorausgehende Richterspruch hatte im einzelnen folgenden Inhalt:

nur Jugendarrest	28 Prob.
Jugendarrest und Verwarnung.	5 "
Jugendarrest und Auferlegung besonderer Pflichten. .	
a) Geldbuße.	3 "
b) Schadenswiedergutmachung.	2 "
Jugendarrest und Anordnung der gerichtl. Schutzaufsicht	1 "
Jugendarrest und gleichzeitige Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG	1 "
	40 Prob.

Diese letztgenannte richterliche Reaktion, in der die Schuld des Täters festgestellt, die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aber für eine Bewährungszeit ausgesetzt und gleichzeitig Jugendarrest verhängt wurde, dürfte Ausdruck einer auch heute noch bestehenden besonderen „Straf"zumessungsproblematik im Jugendstrafrecht sein. Gerade in Fällen, in denen bei nicht allzu großer Tatschuld das Vorliegen schädlicher Neigungen nicht ganz unzweifelhaft ist und die Anordnung einer Fürsorgeerziehung unangebracht erscheint, ist die Wahl des richtigen Reaktionsmittels schwierig. Denn es kommt hier nur die Verhängung eines Jugendarrests (Höchstdauer: 4 Wochen) oder eine Jugendstrafe (Mindestdauer: 6 Monate) in Betracht. Da trotz des Primats des Erziehungsgedankens auch im Jugendstrafrecht die Zeitdauer der Freiheitsentziehung richtigerweise nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben darf, erscheint es verständlich, wenn Gerichte sich gelegentlich scheuten, auch über teilweise erheblich kriminell vorbelastete Täter in jedem Falle Jugendstrafe zu verhängen, sofern sie nur ein, wenn auch kleines Anzeichen für eine noch mögliche Erziehung durch den Jugendarrest sahen. Die Aussetzung der Entscheidung gemäß § 27 JGG und die gleichzeitige Verhängung von

329) Es handelt sich hierbei um insgesamt 48 Verurteilungen. In 35 Fällen hatten die Probanden vor der jetzigen Verbüßung bereits einmal, in 5 Fällen zweimal und in 1 Fall sogar dreimal Jugendarrest verbüßt.

Jugendarrest bot bisher in diesen Fällen einen in der Gerichtspraxis beliebten Ausweg[330]. Ob diese Möglichkeit, abgesehen von rechtlichen Bedenken wegen des Grundsatzes der Einspurigkeit des Freiheitsentzuges und wegen einer möglichen Doppelbestrafung, jedoch auch sinnvoll und erfolgversprechend erscheint, ist auch für alle übrigen Fälle, in denen bereits Jugendarrest verhängt wurde, von entscheidender Bedeutung. Denn jeder dieser Täter hat aufgrund seiner früheren Arrestverbüßung bereits Erfahrung in dieser Art der Freiheitsentziehung. Dies braucht nicht zwangsläufig dazu zu führen, daß der Jugendarrestvollzug seinen Schrecken für den Täter verloren hat; es hat jedoch für diesen bereits ein Gewöhnungsprozeß begonnen, der der Wirksamkeit des auf einer unvorbereiteten Konfrontation mit dem Übel der Freiheitsstrafe beruhenden Jugendarrests nicht förderlich erscheint. Der Mehrfacharrestant weiß bei seiner erneuten Verurteilung zu Jugendarrest, was ihn erwartet. Er kann sich gedanklich auf das zukünftige Übel einstellen. Auch während des Vollzugs wird er im Regelfall innerlich kaum nennenswert erschüttert werden, denn sein jetziges Erlebnis ist nur eine Wiederholung eines früheren.
Die Rückfallstatistik zeigt ganz deutlich, daß die erneute Verbüßung von Jugendarrest - gleichgültig, ob Arrest von längerer oder kürzerer Dauer vorangegangen ist - keine rückfallhemmende Wirkung hatte: von den 40 Mehrfacharrestanten blieben nur 5 (12,5 %) frei von Nachdelikten, die restlichen 35 (87,5 %) wurden trotz zwei- oder gar mehrfacher Verbüßung von Jugendarrest erneut rückfällig, Im einzelnen weisen

---

330) Die Zulässigkeit dieses im JGG in dieser Form nicht vorgesehenen doppelten Reaktionsmittels war im Zeitpunkt der damaligen Verurteilungen noch anerkannt, vgl. OLG Schleswig in SchlHA 1961, 108 und Kammergericht in NJW 1961, 1175 sowie in JR 1961, 190. Inzwischen hat sich die Rechtssprechung jedoch geändert. Seit der Entscheidung des BGH vom 9.1.1963 - BGHSt 18, 207 - wird eine Koppelung zwischen den §§ 16 und 27 JGG abgelehnt. A.A. noch immer GRETHLEIN, a.a.O., § 27 Anm. 46 mit weiteren Nachweisen.

16	Prob.	1 Nachdelikt,
5	"	2 Nachdelikte,
6	"	3 " ,
3	"	4 " ,
4	"	5 " ,
1	"	7 Nachdelikte auf.
35	Prob.	

Tabelle 73: Vergleich von Rückfälligkeit und Rückfallhäufigkeit der Mehrfacharrestanten zur Gesamtgruppe

Nachdeliktsbegehung	40 Mehrfacharrestanten	300 Jugendarrestanten
keine Nachdelikte	5 (12,5 %)	126 (42,o %)
Nachdelikte	35 (87,5 %)	174 (58,o %)
1 ND	16 (45,7 %)	73 (42,o %)
2 ND	5 (14,3 %)	47 (27,o %)
3 ND	6 (17,1 %)	30 (17,2 %)
4 und mehr ND	8 (22,9 %)	24 (13,8 %)

Diese Rückfallstatistik macht zwei bemerkenswerte Umstände deutlich. Einmal liegt der Anteil der Rückfälligkeit mit 87,5 % bei den Mehrfacharrestanten erheblich über dem entsprechenden Wert in der Gesamtgruppe (58,o %). In die gleiche Richtung geht das von F. MEYER[331] gelieferte Untersuchungsergebnis. Dort wurden nach Verbüßung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer von denjenigen Tätern, die zuvor nur einmal Jugendarrest verbüßten, 45 % rückfällig; die Rückfallquote betrug jedoch bei Tätern mit zweimaligem Jugendarrest bereits 90 % und bei solchen mit dreimaligem Jugendarrest gar 100 %[332].

Zum anderen läßt sich feststellen, daß unter den rückfälligen Mehrfacharrestanten diejenigen Täter im Vergleich zur rückfälligen Gesamtgruppe deutlich vertreten sind, die anschließend 4 und mehr Nachdelikte begingen (Verhältnis = 22,9 % zu 13,8 %)

331) F. MEYER, a.a.O., S. 105.
332) F. MEYER, a.a.O., S. 105 f schließt hieraus, daß mehrfache Verhängung von Jugendarrest ungünstige Auswirkungen hat und „die durch eine derartige Fehlbehandlung verursachten Folgen selbst durch eine längere erzieherische Betreuung im Jugendgefängnis nicht mehr beseitigt werden konnten".

- ebenfalls ein Beweis für die Nutzlosigkeit mehrfacher Arrestverhängung.
Aus der Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Mehrfacharrestanten läßt sich ersehen, in welchem Maße diese schon aufgrund ihres Tätertyps rückfallgefährdet sind.

Tabelle 74: Gruppenzugehörigkeit der Mehrfacharrestanten; Vergleich zur Gesamtgruppe

Gruppe	40 Mehrfach-arrestanten	300 Jugend-arrestanten
I (Psychopathen und psychopathische Grenzfälle)	7 (17,5 %)	30 (10,o %)
II (Debile und Unterbegabte)	11 (27,5 %)	54 (18,o %)
III (Verwahrloste und schwer Gefährdete)	13 (32,5 %)	58 (19,3 %)
IV (leicht und mittelschwer Gefährdete)	9 (22,5 %)	92 (30,7 %)
V (nicht oder nicht nennenswert Gefährdete)	- -	66 (22,o %)
	40 Prob. = 100 %	300 Prob. = 100 %

Die als arrestwürdig anzusehenden Tätergruppen IV und V fehlen in dieser Aufstellung entweder ganz (Gr. V) oder sind nur unterdurchschnittlich vertreten (Gr. IV). Die übrigen prognostisch ungünstigen Gruppen liegen hingegen erheblich über den Durchschnittswerten der Gesamtgruppe. Bei dieser negativen Auslese, die die Mehrfachtäter nicht nur nach dem vorliegenden Untersuchungsergebnis, sondern ganz allgemein darstellen dürften[335], konnte ohnehin mit keiner sonderlich günstigen Erfolgsquote des Jugendarrests gerechnet werden.
Was im vorigen Kapitel für die Verhängung von Jugendarrest bei Fürsorgezöglingen festgestellt wurde, gilt sinngemäß auch für die Mehrfacharrestanten. Erneute Verhängung von Jugendarrest hat eher negative als positive Wirkungen. Die Wiederholung dieses

333) Gerade die vorangegangene ein- oder mehrmalige Deliktsbegehung, die mit Jugendarrest geahndet werden mußte, zeigt nämlich, daß der Täter bereits einer deutlichen Aufrüttelung bedurfte. Ist er nunmehr erneut straffällig geworden in einem Maße, welches wiederum nicht unerheblich ist, so versteht sich seine Gefährdetheit bereits aus der Anzahl und Schwere der begangenen Delikte.

Zuchtmittels vermochte es bei den hier untersuchten Probanden wohl kaum, einen erzieherisch wertvollen Eindruck zu erzielen oder, sofern noch durch die erste Arrestverbüßung ein Erziehungserfolg bestanden haben sollte, diesen zu vertiefen.

c) Die Wirksamkeit der Verhängung von Erzwingungsarrest (§§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 JGG)

Eine besondere Gruppe von Jugendarrestanten bilden diejenigen 19 Täter (= 6,3 % aller 300 Probanden), gegen die nicht wegen Begehung einer bestimmten Straftat Jugendarrest verhängt wurde, sondern deshalb, weil sie einer aus einer vorherigen Verurteilung resultierenden Weisung oder Auferlegung besonderer Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind (§§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 JGG[334]).
Die nachfolgende Tabelle 75 zeigt, welche Straftaten die einzelnen Probanden zunächst begangen hatten und wie diese ursprünglich - erfolglos - geahndet wurden.

334) Hinsichtlich der - hier nicht zu behandelnden - Fragen über Rechtsnatur und Anwendungsbereich dieser Reaktionsmöglichkeiten vgl. die Ausführungen bei GRETHLEIN, a.a.O., Anm. 2 a,d,e zu § 11 JGG; sowie POTRYKUS, Komm. zum JGG, 4. Aufl. 1955, Anm. 4 zu § 11 und SCHNITZERLING, Der Jugendarrest des § 11 II JGG, in: JZ 1956, 275; zu Reformvorschlägen siehe SCHÜLER - SPRINGORUM, Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, in: MschrKrim 1964, S. 17; RIEDEL, Komm. zum JGG, 1965, Anm. 1 zu § 11.

Tabelle 75: Ursprüngliche Deliktsbegehung und deren Ahndung

A. Die ursprünglich begangenen Delikte (letztes Vordelikt)

Deliktsgruppe	Bezeichnung der Delikte	Prob.
I	Einfacher Diebstahl (242)	4
	Betrug (263).	3
	Gebrauchsentwendung (248 b)	1
	Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung (123, 185, 73).	1
III	Verstoß gegen das Hess. Schulpflichtgesetz (Berufsschulschwänzen).	4
	Fahren ohne Führerschein (24 I StVG).	2
	Fahren ohne Führerschein in Tateinheit mit Alkohol am Steuer (24 I StVG, 316 StGB)	1
	Fahren ohne Führerschein in Tateinheit eines nicht versicherten und nicht zugelassenen Kfz (1, 3 StVG, 1, 5 Pflichtvers.Ges., 316 StGB).	3

19 Prob.

B. Die Ahndung des letzten Vordelikts

Inhalt des Richterspruchs (Ahndung)	Prob.
Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten (Geldbuße zwischen 50,-- und 100,-- DM	7
Verwarnung und Weisung (Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit zwischen 20 und 30 Stunden	3
Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten (Schadenswiedergutmachung).	1
Verwarnung und Weisung (Verbot der eigenmächtigen Arbeitsplatzaufgabe und Ablieferung des gesamten Arbeitslohns an die Eltern)	1
Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten (Nachholen der schuldhaft versäumten Unterrichtsstunden)	2
Verwarnung und Weisungen (Alkohol- und Gaststättenverbot, Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit zwischen 30 und 50 Stunden.	2
3 Wochen Jugendarrest und Weisung (Gaststättenverbot für 1 Jahr). . .	1
3 Wochen Jugendarrest und Auferlegung besonderer Pflichten (Schadenswiedergutmachung und 100,-- DM Geldbuße).	1
1 Woche Jugendarrest und Auferlegung besonderer Pflichten (Schadenswiedergutmachung)	1

19 Prob.

Bei einem Vergleich dieser Ahndungen fällt auf, daß fast gegenüber jedem Probanden zugleich mit der Erteilung der Weisung oder der Auferlegung der besonderen Pflicht eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Dieses Reaktionsmittel scheint jedoch, wie die spätere Verhängung von Erziehungsarrest beweist, auf die Täter keinen besonders großen Eindruck gemacht und vor allem zur Erfüllung der übrigen Verpflichtungen nicht beigetragen zu haben.

Was nun das eigentliche Motiv des Täters für die Nichtbefolgung der richterlichen Weisungen oder Auflagen betrifft, so lassen sich innerhalb der hier untersuchten Tätergruppe zwei Richtungen feststellen:

a) Der Täter befolgte die ihm auferlegte Verpflichtung nicht, weil er gleichgültig war und die Hoffnung hegte, die Nichtbefolgung werde keine Folgen nach sich ziehen. In diesen Fällen - es handelt sich um insgesamt 11 Probanden - entstand aus dem Verhalten der Probanden und ihrer späteren Aussage vor Gericht der Eindruck, als hätten sie die Möglichkeit, bei Nichtbefolgung der Weisung oder Auflagen Jugendarrest zu erhalten, nicht ernsthaft in ihren Vorstellungsbereich einbezogen. Diese Täter erscheinen im Grunde nicht verdorben; sie sind eher einfältig und gutgläubig, teilweise auch willensschwach in ihren Vorhaben, und sie glauben offenbar, auch ohne ihr eigenes Zutun werde sich schon alles zum Guten wenden.
Daß die Nichtbefolgung einer richterlichen Weisung oder der Auferlegung besonderer Pflichten nicht notwendigerweise ein Zeichen für eine prognostisch ungünstige Gruppenzugehörigkeit ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Es gehören nämlich	2 Probanden	der Tätergruppe	V,
	5 "	" "	IV,
	3 "	" "	II und
nur	1 Proband	" "	III an.

Demgemäß ist auch die Rückfallquote recht günstig, denn nur 3 Prob. wurden nach der Verbüßung des Erzwingungsarrests erneut rückfällig (27,3 %). Die Verhängung von Jugendar-

rest scheint bei dieser Gruppe von Tätern sinnvoll gewesen zu sein, denn es handelte sich bei ihnen überwiegend um noch erziehbare und lenkbare junge Menschen, denen der Arrestvollzug, wie die niedrige Rückfallquote bezeugt, einen wirksamen Erziehungsimpuls vermitteln konnte.

b) Der Täter befolgte die richterliche Anordnung aus einer Hartnäckigkeit und innerem Widerstand heraus (so die restlichen 8 Probanden). Sie nahmen dann bewußt die Gefahr in Kauf, zu Jugendarrest verurteilt zu werden. Zu einem gewissen Grade mag die Trotzhaltung berechtigt gewesen sein durch die richterliche Reaktion, die teilweise sehr hoch war (z.B. 50 Stunden Arbeitsauflage) und deshalb nicht als gerechtes Maß angesehen worden sein dürfte.
Ein Blick auf die Tätergruppen zeigt aber, daß bereits die Gruppe selbst prognostisch ungünstiger gestaltet war als die vorher genannte:

Es gehören 4 Probanden der Tätergruppe III,
2 " " " I,
1 Proband " " II und
1 " " " IV an.

Die Rückfallstatistik liefert hierzu hinsichtlich der Rückfälligkeit und Rückfallhäufigkeit ein Ergebnis, wie dies bei einer solch ungünstigen Tätergruppenverteilung aus früheren Untersuchungen bereits erwartet werden mußte.
Nur 1 Proband blieb ohne Rückfälle (12,5 %). Von den restlichen Probanden wiesen

2 Probanden 1 Nachdelikt,
2 " 2 Nachdelikte,
1 Proband 4 "
und 2 Probanden 5 " auf.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß der Erzwingungsarrest hier ohne Wirkung blieb.

Welche erzieherische Bedeutung der Verhängung von Jugendarrest allgemein in den Fällen zukommt, in denen schuldhaft richterliche Anordnungen gemäß §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 JGG mißachtet wurden, läßt sich anhand des recht geringen Untersuchungsmaterials jedoch nicht abschließend bestimmen. Ein zuverlässiger Maßstab dafür, welchen Erfolg der Erziehungsarrest haben wird, dürfte sich nur dann gewinnen lassen, wenn die Beweggründe für die Nichtbefolgung der Anordnungen bekannt sind. Wie das Untersuchungsergebnis zeigt, ist jedenfalls immer dann wenig Hoffnung auf ein zukünftiges rückfallfreies Verhalten, wenn der Täter die richterliche Maßnahme von Anfang an aus innerer Überzeugung nicht zu befolgen gedenkt und außerdem noch einer prognostisch ungünstigen Tätergruppe angehört.

3. Arrestwürdigkeit und Rückfallprognose unter dem Blickpunkt des Anstaltsverhaltens

Die bisherigen Ausführungen zum Problem der Arrestwürdigkeit sowie die Einzeluntersuchungen von bestimmten Tätergruppen können zu dem Eindruck geführt haben, als lasse sich für einen Teil der Probanden schon nach Abschluß eines umfassend und sorgfältig geführten Ermittlungsverfahrens die Ungeeignetheit für eine Ahndung mit Jugendarrest recht zuverlässig feststellen. Denn besonders Täter der Gruppen I, II und III, also solche mit psychischen, intellektuellen Defekten und erheblichen Verwahrlosungserscheinungen, lassen sich in der Regel durch den Jugendarrestvollzug nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Dies hat die Rückfallstatistik deutlich gezeigt. Auch Täter mit Anstaltserfahrung (Fürsorgezöglinge und Mehrfacharrestanten), die ohnehin zumeist diesen prognostisch ungünstigen Tätergruppen zugehören, müssen als arrestunwürdig gelten.
Der Umstand, daß sich in den Jugendarrestanstalten ein nicht geringer Prozentsatz an Tätern befindet, der für den Arrest

nicht geeignet erscheint, sollte jedoch zu denken geben. Es scheint sich nämlich bei dem vorliegenden Untersuchungsmaterial (Verhältnis zwischen den Tätergruppen I, II, III zu den übrigen Gruppen IV und V = 47,3 % zu 52,7 %)[335] nicht um einen Einzelfall zu handeln, denn die Ergebnisse der Vergleichsarbeit GRAMLICHs (Verhältnis = 45,7 % zu 54,3 %) laufen in die gleiche Richtung[336]. Die Ursachen für diese Fehlbehandlung vieler Täterpersönlichkeiten bleiben letztlich unklar und können nur vermutet werden. Unkenntnis von den Arrestunwürdigkeitsmerkmalen kann nicht der tragende Grund sein, denn die RICHTLINIEN zum JGG geben hierzu, wie aufgezeigt, wichtige Hinweise. Denkbar bleibt somit nur noch, daß die Ermittlungsarbeiten zur Erforschung der Täterpersönlichkeiten nicht immer ausreichend gewesen sind. Eine genaue Kenntnis vom Täter ist jedoch gerade im Jugendstrafverfahren besonders wichtig, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erziehung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang soll abschließend aufgezeigt werden, welch großer Unsicherheitsfaktor in einer Aussage über den Erfolg der Arrestverbüßung auch dann noch besteht, wenn der jeweilige Arrestant persönlich anhand seines Anstaltsverhaltens begutachtet wird. Unter den in den Akten befindlichen Schlußgutachten, die in erster Linie Stellung zur Täterpersönlichkeit nehmen, fand sich bei 199 Probanden zugleich eine Prognose über die Wirksamkeit des Jugendarrests im Hinblick auf die Möglichkeit einer Rückfallgefahr. Es handelt sich hierbei im einzelnen um folgende Prognoseaussagen, die der Vollzugsleiter in Zusammenarbeit mit der in der Arrestanstalt Hadamar tätigen Aufsichtskraft erstellte:

---

335) vgl. die Aufschlüsselung im einzelnen auf S. 58 dieser Studie.

336) GRAMLICH, Handhabung und Bewährung des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Arrestwürdigkeit, Diss. Freiburg 1961, S. 69; vgl. auch HILPERT, Der Jugendarrestvollzug an 615 Jugendlichen und Heranwachsenden sowie dessen kriminalpolitische Auswirkung am Beispiel der Jugendarrestanstalt Radolfzell, Diss. 1961, S. 192, dessen Probandenkreis sich zu 34,1 % aus Probanden mit Intelligenzdefekten und Charakteranomalien zusammensetzt. (Die rein verwahrlosten Täter, die ebenfalls als arrestungeeignet gelten müssen, sind in dieser Prozentzahl nicht einmal enthalten.

a) positiv („Der Täter wird wohl nicht mehr rückfällig werden, da er vom Arrestvollzug sehr beeindruckt ist")
b) zufriedenstellend („Der Täter sieht das von ihm begangene Unrecht ein und ist um eine ernsthafte Besserung bemüht")
c) ungewiß, mit Neigung zu positiv („Der Vollzug des Jugendarrests war für den Täter heilsam")
d) keine Prognose möglich („Der Täter gab sich bei den Aussprachen zurückhaltend und verschlossen")
e) ungewiß, mit Neigung zu negativ („Die Wirkungen des Vollzugs sind bei der noch unausgeglichenen Täterpersönlichkeit fraglich")
f) bedenklich („Der Täter bleibt infolge seiner Charaktereigenschaften weiterhin erheblich gefährdet")
g) negativ („Der Täter wird mit einiger Sicherheit erneut straffällig werden; er konnte durch den Arrestvollzug in keiner Weise beeindruckt werden").

Die zu den insgesamt 7 Einteilungsbereichen gegebenen Erläuterungen drücken das Bestreben aus, jeder einzelnen Täterpersönlichkeit soweit wie möglich gerecht zu werden. Die jeweiligen graduellen Unterschiede sind deutlich sichtbar: hinter den Bereichen a) und b) verbergen sich die nach Ansicht des Vollstreckungsleiters durch den Jugendarrestvollzug beeindruckten und somit erzieherisch für den Jugendarrest geeigneten Probanden, hinter den Bereichen f) und g) hingegen die durch den Vollzug von Jugendarrest nicht zu beeindruckenden Täter. Der Rest - die Angehörigen der Gruppen c), d) und e) - läßt sich nicht eindeutig festlegen, da die Täterpersönlichkeit entweder noch nicht klar entwickelt ist oder der einzelne Angehörige sich infolge seines verschlossenen Verhaltens einer Einschätzung zu entziehen versteht.
Ausgangspunkt für diese Prognose war, wie bereits angedeutet, das Verhalten der Probanden im Vollzug. Hierbei wurden folgende Verhaltensskalen aufgestellt:

a) Gute Führung, ansprechbar und einsichtig
b) Führung nicht zu beanstanden; der Täter ist höflich und ordentlich
c) Der Täter beachtet die Hausordnung; er ist jedoch noch unausgereift und gelegentlich haltlos und albern
d) Das Verhalten des Täters in der Anstalt ist nicht zu beanstanden; er ist jedoch labil, gleichgültig und schwierig
e) Gelegentliche kleinere Verstöße gegen die Hausordnung; der Täter ist gelegentlich unordentlich und/oder disziplinlos
f) Der Täter ist unaufrichtig und versucht, seine Straftaten zu bagatellisieren und die Schuld auf andere zu schieben; er ist gleichgültig und wenig einsichtig
g) Häufige, teils schwere Verstöße gegen die Hausordnung; der Täter ist anmaßend, frech und verschlagen.

Wie eine Gegenüberstellung der Prognoseaussagen mit den Verhaltensweisen im Vollzug zeigt, stimmen die einzelnen Gruppierungen weitestgehend überein. Die jeweilige Prognose wurde also anhand des jeweiligen Verhaltens, welches der Täter während seines Arrestaufenthaltes zeigte, erstellt.
Was nun die zahlenmäßige Verteilung der 199 Probanden auf die einzelnen Prognosegruppen betrifft, so erhielten den

Prognosewert	a) - positiv -	= 33 Prob.	(16,5 %)
"	b) - zufriedenstellend -	= 36 "	(18,1 %)
"	c) - ungewiß, mit Neigung zu positiv -	= 22 "	(11,1 %)
"	d) - keine Prognose möglich -	= 2 "	(1,1 %)
"	e) - ungewiß, mit Neigung zu negativ -	= 35 "	(17,5 %)
"	f) - bedenklich -	= 18 "	(9,1 %)
"	g) - negativ -	= 53 "	(26,6 %)
		199 Prob.	= 100 %

Von besonderem Interesse ist nun die Überprüfung, in wieviel Fällen die Prognose mit dem späteren sozialen Verhalten des Täters übereinstimmt. Die Rückfallstatistik bringt hierzu eine recht deutliche Fehlerquote.

Tabelle 76: Prognose und Rückfallstatistik

Beurteilung	Prob.	ohne Rückfälle	mit Rückfällen	Verhältnis	Fehlerquote
positive Beurteilung	69	43	26	62,3% : 37,7%	37,7 %
negative Beurteilung	71	19	51	26,8% : 73,2%	26,8 %

Von den restlichen 59 Probanden der Gruppe c), d) und e), die nach der gegebenen Definition noch nicht genau einzuordnen waren, begingen 42 (71,2 %) Nachdelikte, die restlichen 17 Probanden (28,8 %) blieben rückfallfrei. Auch hier dürfte eine nicht unerhebliche Abweichung von der Prognostizierung vorliegen.

Zusammenfassend läßt sich anhand dieser Untersuchungen sagen, daß gerade bei jugendlichen Tätern eine kriminologische Prognose viele Unsicherheitsfaktoren in sich birgt und daß eine Aussage, die sich an die Verhaltensweisen im Vollzug knüpft, keineswegs frei von Fehlern ist[337]. Zugleich wird auch die prognostisch ungünstige Zusammensetzung des hier untersuchten Probandenkreises und die hohe Rückfallquote eher verständlich. Wenn sich nämlich sogar nach sorgfältiger Betreuung und Beobachtung innerhalb des Arrestvollzuges nicht hinreichend sicher feststellen läßt, bei welchem Täter der Jugendarrest wirksam war, so muß es bei Urteilsausspruch noch in weit größerem Maße ungewiß sein, in welchen Fällen der Jugendarrest eine positive Wirkung erzielen wird.

337) Ebenso MIDDENDORFF, Die kriminologische Prognose, Bd. 17 der Reihe „Strafrecht - Strafverfahren - Kriminologie", 1967, S. 116 f mit weiteren Literaturhinweisen.

VII. SIEBENTER TEIL

Abschließende Gesamtschau:
Jugendarrest als Mittel zur Bekämpfung
der Jugendkriminalität?

Zum Abschluß der bisherigen Untersuchungen und gleichsam als Rückblick und Ausblick stellt sich erneut die Frage, die bislang stets hinter jeder Erörterung unausgesprochen stand: welche kriminalpolitische Bedeutung kommt dem Zuchtmittel Jugendarrest in der heutigen Gesellschaft zu? Hat der Jugendarrest sich als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität erwiesen?

Ob die Ergebnisse dieser vorliegenden Studie eine umfassende und allgemein befriedigende Antwort zu geben vermögen, erscheint zweifelhaft. Denn nur ein kleiner Ausschnitt aus der Vielzahl der Täter, die bisher unter der Geltung des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 zu Jugendarrest verurteilt wurden, konnte behandelt und nur eine einzige Jugendarrestanstalt auf ihre Vollzugsausgestaltung hin überprüft werden . Insoweit betrifft jede anhand einer kriminologischen Reihenuntersuchung gemachte Aussage zunächst nur den jeweils individuellen Probandenkreis. Das angestrebte Ziel einer solchen Untersuchung reicht jedoch weiter. Es sollen durch Verwertung von Vergleichsarbeiten Übereinstimmungen erkannt und Grundtendenzen aufgezeigt werden, die eine Gewißheit darüber vermitteln können, inwieweit ein bestimmtes Reaktionsmittel seinen eigentlichen Zweck erfüllt, drohende Kriminalitätserscheinungen in der Gesamtbevölkerung und bestehende abzubauen.

Für die vorliegende Studie gilt, um das Ergebnis vorwegzunehmen, folgende durch Einzeluntersuchungen mehrfach bestätigte Feststellung: Der Jugendarrest in seiner derzeitigen Form und Handhabung ist nicht nur hinsichtlich seiner Vollzugsausgestaltung sondern auch hinsichtlich seiner eigentlichen Zwecksetzung und seiner Anwendungsmöglichkeiten nicht frei von Bedenken.

Die nachfolgenden Ausführungen werden diese Aussage bestätigen.

Ausgangspunkt jeder Betrachtung über die Wirksamkeit eines Ahndungsmittels ist notwendigerweise die Rückfallstatistik. Nach dieser beträgt der Anteil der Rückfälligen im vorliegenden Falle 58 %. Mehr als die Hälfte aller Täter erschien also trotz der Verbüßung von Jugendarrest erneut vor Gericht und wurde erneut wegen der Begehung einer oder mehrerer Straftaten verurteilt. Diese Tatsache braucht als solche noch nicht gegen die Geeignet-

heit jeder gerichtlichen Maßnahme zu sprechen. Je nach der Persönlichkeit des Täters und dem Grad seiner individuellen Widerstandsfähigkeit gegen auftretende Versuchungen wird die Rückfallquote unterschiedlich hoch sein. Es dürfte sogar innerhalb der allgemeinen Vollzugspraxis Tätergruppen geben, bei denen eine Rückfälligkeit in dem hier festgestellten Umfang noch als günstig anzusehen ist.
Bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern jedoch, die infolge ihres Alters und ihrer in der Regel noch nicht ausgeprägten Kriminalitätserfahrung mehr als jede andere Tätergruppe erzieherisch noch zu beeinflussen sein müßten, liegt ein Rückfälligkeitswert von 58,o % außerhalb eines tragbaren Normbereichs. Gerade bei einer solchen altersmäßig jungen Gruppe hätte man erwarten können, daß der Jugendarrest als jugendgemäßes Erziehungsmittel eine größere Wirkung gehabt und zu einer deutlichen Beschränkung weiterer Deliktsbegehung geführt hätte. Daß diese Folge nicht eingetreten ist, bedarf deshalb einer kritischen Deutung.

Wie die Einordnung der Probanden in die einzelnen Tätergruppen sichtbar gemacht hat, setzte sich der Probandenkreis fast zur Hälfte (47,3 %) aus Tätern zusammen, die den als negativ zu beurteilenden Tätergruppen I, II und III angehören. Die Rückfallstatistik hat nachgewiesen, daß solche Täter, insbesondere ehemalige Fürsorgezöglinge und frühere Jugendarrestanten, allgemein Verwahrloste sowie geistig und psychisch Geschädigte für den Jugendarrest nicht geeignet sind. Soweit dieser Grundsatz, der den amtlichen Richtlinien zum § 16 JGG in vielen Punkten inhaltlich entspricht, von den Gerichten unbeachtet blieb, liegt ein echter Fehler in der „Straf"zumessung vor. Denn der persönliche Anwendungsbereich des Jugendarrests wurde verkannt.

Dieser im Bereich der jugendgerichtlichen Praxis liegende Umstand spricht nun zwar zunächst nicht gegen das Zuchtmittel Jugendarrest als solches; er weist jedoch letztlich auf ein Problem hin, welches für die Erklärung der mangelnden Wirksamkeit des Jugendarrests nicht unerwähnt bleiben darf.

Wie im Rahmen der Ausführungen zur Rückfallprognose dargestellt, konnte selbst nach Vollzug des Jugendarrests in einer Vielzahl

von Fällen keine verläßliche Kenntnis von der jeweiligen Täterpersönlichkeit und ihrem späteren sozialen Verhalten gewonnen werden. Etwa ein Drittel aller Prognosen erwies sich als unrichtig, obwohl doch in zeitlicher Hinsicht genügend Möglichkeiten bestanden und auch genutzt wurden, die einzelnen Arrestanten zu beobachten und auf ihre Einstellung zu den begangenen Straftaten zu testen. Um wieviel geringer wird aber für das erkennende Gericht die Einsichtsmöglichkeit in die Persönlichkeit des Täters dann sein, wenn es diesen nur durch den Bericht der Jugendgerichtshilfe und persönlich nur von der Hauptverhandlung her kennt.

Ohne umfangreiche fachärztliche oder psychologische Voruntersuchungen dürfte es dem Gericht häufig nicht möglich sein, die Täterpersönlichkeit voll zu erfassen, um sodann sicher entscheiden zu können, ob im besonderen Falle die Verhängung von Jugendarrest angebracht erscheint. Gerade etwa zur Aussonderung der Psychopathen, für die von ihrer Rückfallstatistik her gesehen dieses Zuchtmittel ohne Wirkung bleibt, wird die Zuhilfenahme weiterer Erkenntnisquellen erforderlich. Zwar handelt es sich bei der mangelnden Erkenntnisfähigkeit der Täterperson um ein allgemeines Problem, welches auch im Erwachsenenstrafrecht von Bedeutung ist. Im Rahmen des JGG, das ausdrücklich unter dem Oberbegriff der Erziehung steht, ist jedoch sicherlich mehr als anderswo die genaue Kenntnis der Täterpersönlichkeit nötig. Denn eine erfolgversprechende Erziehung kann nur dort einsetzen, wo über den zu Erziehenden dieses Wissen vorliegt. Andernfalls - und der hohe Anteil an Arrestungeeigneten im vorliegenden Untersuchungsmaterial ist hierfür ein Beispiel - fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Verhängung eines auf einen bestimmten Erziehungserfolg ausgerichteten Reaktionsmittels, wie dies der Jugendarrest darstellen soll.

Die Untersuchungen haben deutlich gemacht, daß sich ein Anwendungsbereich positiv kaum und negativ nur beispielhaft bestimmen läßt. Unterstellt man also eine Wirksamkeit des Jugendarrests nur in den Fällen, in denen bei dem Täter keine Vorbelastungen der genannten Art (Anstalts- und Heimerfahrung, Verwahrlosung,

intellektuelle und psychische Defekte) vorliegen, so bleibt offen, ob nicht noch weitere Merkmale ebenfalls zur Wirkungslosigkeit führen. Zugleich hat sich gezeigt, daß das Zuchtmittel in der Praxis zwar häufig verhängt wird, jedoch wegen seiner besonderen - von der Negation her zu bestimmenden - Voraussetzungen keinen sonderlich großen Anwendungsbereich hat.

Auch innerhalb dieses Bereichs, also bei Tätern, die als nicht oder nicht nennenswert Gefährdete gutgeartet und ohne Vorbelastungen waren, wurde jeder 4. Proband rückfällig (25,7 %). Andererseits zwingt die Rückfallfreiheit der übrigen Mitglieder dieser Gruppe nicht zu der Schlußfolgerung, gerade die Verhängung und Verbüßung von Jugendarrest sei hierfür ursächlich gewesen. Möglicherweise hätte auch ein anderes, weniger einschneidendes Zuchtmittel zum gleichen Erfolg geführt.

Ohne diese mangels einer Vergleichsmöglichkeit fruchtlose Spekulation auszuweiten, zeigt sich hier, daß die Verhängung von Jugendarrest in zweifacher Hinsicht ein Schritt ins Ungewisse ist: einmal, weil sich der Anwendungsbereich des Jugendarrests bisher fehlerfrei nicht eindeutig bestimmen läßt und somit bereits hier im theoretischen Vorfeld Fehlerquellen auftauchen, zum anderen deshalb, weil selbst das praktische Auffinden der für den Jugendarrest eindeutig als ungeeignet festgestellten Personen nicht hinreichend sicher gelang.

Was nun die individuelle erzieherische Zwecksetzung des Jugendarrests betrifft, so bedarf auch diese einer Überprüfung. Wie auch immer die einzelnen Definitionen über den vom Jugendarrest verfolgten Zweck lauten mögen, gemeinsam ist ihnen stets das Moment einer auf einen Überraschungs- bzw. Schockeffekt hinzielenden Vorspiegelung eines negativen Zukunftsbildes. Je nach der Täterpersönlichkeit wird auch hier das Maß an Beeindruckbarkeit verschieden groß sein. Welche Wirkung jedoch allgemein diese Form der Erziehung zu erreichen vermag, bleibt fraglich.

Bedenkt man nämlich, daß gerade in der heutigen Zeit der Spannungen und Reizüberflutungen jeder Proband in unterschiedlich starker Form aufgrund seiner Lebens-, Berufs- und Freizeitgestaltung ständiger Beeinflussung ausgesetzt ist, so muß ein Erziehungsmittel bedenklich erscheinen, welches durch eine einmalige „Schockbehandlung" zum Erfolg führen soll. Denn entweder bedarf der Täter zur Besserung einer Vielzahl von Erziehungsimpulsen - dann reicht Jugendarrest nicht aus -, oder es ist nur eine einmalige Einwirkung erforderlich - dann bleibt die Frage, ob nicht auch ein weniger einschneidendes Mittel genügt hätte. Diejenigen Fälle aber herauszufinden, in denen nur ein Erziehungsimpuls in Form des Jugendarrests angebracht ist und kein anderes Mittel statt dessen, ist mit den bereits erwähnten Schwierigkeiten verbunden.

Schließlich kann Jugendarrest ohnehin nur dann sinnvoll sein, wenn Art und Dauer richtig bemessen sind und die Ausgestaltung unter einem erzieherischen Gesichtspunkt steht.

Art und Dauer des Jugendarrests bedingen einander, denn die Entscheidung, ob Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest verhängt wird, hängt von der Arresthöhe insgesamt ab. Die beiden zuerst genannten Arrestarten weisen eine recht günstige Rückfallquote auf, die jedoch nicht signifikant zu sein braucht, da der entsprechende Probandenkreis infolge seines geringen Umfangs nicht repräsentativ sein kann. Auch stellte es sich heraus, daß zu kurzfristigem Arrest eher die infolge ihrer günstiger zu beurteilenden Persönlichkeitsstruktur nicht oder weniger Gefährdeten verurteilt wurden. Eine bemerkenswerte Feststellung konnte hingegen für die Höhe des Dauerarrests gemacht werden. Obwohl dort die prognostisch ungünstigen Täterpersönlichkeiten stärker hervortraten und schon deshalb mit einer höheren Rückfallquote zu rechnen war,

ist die tatsächlich eingetretene Rückfälligkeit sogar unverhältnismäßig hoch. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist eine über 2 Wochen hinausgehende Arrestdauer in der Regel nicht geeignet, die Jugendkriminalität zu senken. Es wäre deshalb zu wünschen, die gesetzliche Höchstgrenze des Jugendarrests zu senken, anstatt sie zu erhöhen, wie dies in Reformplänen vorgeschlagen wird.

Zur Ausgestaltung des Vollzugs bedarf es ebenfalls einiger grundsätzlicher Erwägungen.

Zunächst bestätigte sich für die vorliegende Studie die auch von anderen Autoren gemachte Erfahrung, daß der zeitliche Abstand zwischen der Entdeckung des Täters bzw. zwischen der Rechtskraft des Urteils und dem Arrestbeginn zu lang ist. Durch eine verzögerte Vollstreckung wird der innere Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung unterbrochen. Der Täter wird in diesem Falle den zu verbüßenden Jugendarrest eher als späte Sühne eines begangenen Unrechts denn als erforderliche Erziehungsmaßnahme ansehen und begreifen. Auch hatte er nach dem Urteilsspruch im Laufe der folgenden Wochen und Monate genügend Zeit und Gelegenheit, sich innerlich auf die zu erwartende „Strafe" einzustellen. Die „Modellstrafe" Jugendarrest, deren Wirkung nicht zuletzt in ihrem schnellen Vollzug liegen soll, verliert dann viel von ihrem erzieherischen Wert.

Inwieweit der eigentliche Vollzug in der Arrestanstalt zufriedenstellend und verbesserungsbedürftig ist, ließe sich erst durch einen Vergleich mit anderen Vollzugspraktiken bestimmen. Soweit jedoch ersichtlich, entsprach die Vollzugsausgestaltung in Hadamar weitgehend den Jugendarrestvollzugsordnungen des Landes Hessen. Regelmäßige Arbeitsmöglichkeiten bestanden für die Arrestanten zwar nicht. Dies dürfte auf eine Erziehungswirkung des Jugendarrests jedoch nicht von negativem Einfluß gewesen sein. Denn statt dessen befanden sich

die Probanden während ihrer Arrestdauer länger in Einzelhaft und wurden so weniger davon abgelenkt, die Freiheitsentziehung in ihrem ganzen Ausmaß zu erleben und hierdurch vielleicht eher zu einer Selbstbesinnung zu gelangen.

Geeignet, die Wirkungen des Arrests zu verstärken, dürfte hingegen eine Nachbetreuung der entlassenen Täter sein. Gerade nach der Entlassung, wenn der Eindruck der Freiheitsentziehung noch nicht verblaßt ist, wäre es ratsam, wenn im Rahmen der Jugendgerichtshilfe eine Überwachunsmöglichkeit der Täter bestünde. Eine solche fürsorgerische Überwachung, die derzeit gesetzlich weder vorgesehen ist noch in der Praxis - etwa auf freiwilliger Grundlage - betrieben wird, könnte ein brauchbares Mittel sein, den Jugendarrest zu einem größeren Erziehungserfolg zu verhelfen.

Wie sich aus den vorangegangenen Überlegungen gezeigt hat, läßt sich die festgestellte hohe Rückfallquote auf das Zusammenwirken mehrerer Faktoren in der Gerichts- und Vollstreckungspraxis zurückführen. Es dürfte keine Übertreibung sein, wenn man den Jugendarrest in der Form, wie er sich anhand des untersuchten Probandenkreises darstellte, als ein wenig wirkungsvolles Erziehungsmittel ansieht. Eine Wirkung kann nur bei einer ganz bestimmten Tätergruppe erzielt werden, die in der Praxis seltener anzutreffen sein wird, als man aus den zahlreichen Verurteilungen zu Jugendarrest schließen könnte. Zur Steigerung dieser Wirksamkeit wird jedoch zugleich eine genauere Erforschung der Täterpersönlichkeit, die Beherzigung der Erkenntnisse zur Arrestwürdigkeit, die Bemessung der Arrestdauer allein nach erzieherischen Gesichtspunkten, eine schnelle Vollstreckung und eine planvolle und weitsichtige Vollzugsgestaltung erforderlich.

Die Schlußfolgerung lautet somit für den untersuchten Probandenkreis, daß der Jugendarrest nur dann seinen Erziehungsauftrag erfüllen und zugleich als kriminalitätshemmender Faktor wirken kann, wenn er entsprechend modifiziert wird.